



Regionalplan OWL

Umweltprüfung zur Neuaufstellung
des Regionalplans OWL



Umweltbericht Anhang B

FFH-Vorprüfungen: Kreis Paderborn

Bezirksregierung Detmold

Umweltprüfung zur Neuaufstellung des Regionalplans Ostwestfalen-Lippe 2035 (OWL 2035)

FFH-Vorprüfung für das Gebiet „Ziegenberg“
(DE-4318-301) im Zusammenhang mit der Planung des
Bereiches für industrielle und gewerbliche Nutzung
„PB_Pad_GIB_036“

Auftraggeber:

Bezirksregierung Detmold
Leopoldstraße 15
32756 Detmold

Auftragnehmer:

Kortemeier Brokmann
Landschaftsarchitekten GmbH
Oststraße 92, 32051 Herford

Bosch & Partner GmbH
Kirchhofstraße 2c, 44623 Herne

Projektleitung:

Dipl.-Ing. Rainer Brokmann

Dr. Dieter Günnewig

Bearbeiter:

M.Sc. Janine Eilers
M.Sc. Anna Wirtz
B.Sc. Madeleine Hauertmann
Dipl.-Ing. (FH) Michael Krämer

Dipl.-Geogr. Alexandra Rohr
Dipl.-Ing. Leena Jennemann
Dr. Stefan Balla

Herford / Herne, den 26.05.2023

INHALTSVERZEICHNIS

1	Anlass und Aufgabenstellung der FFH-Vorprüfung	1
2	Plangebiet und potenzielle Auswirkungen	2
3	Beschreibung des NATURA-2000-Gebiets	3
4	Beeinträchtigung des NATURA-2000-Gebietes.....	7
5	Literatur und Quellen	11

ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Abb. 1	Lage und Abgrenzung des Plangebietes im räumlichen Kontext zum FFH-Gebiet	2
--------	--	---

1 Anlass und Aufgabenstellung der FFH-Vorprüfung

Der Regierungsbezirk Detmold beabsichtigt im Rahmen der Neuaufstellung des Regionalplans Ostwestfalen-Lippe die Festlegung eines Bereiches für gewerbliche und industrielle Nutzungen (PB_Pad_GIB_036) am südwestlichen Rand der Stadt Paderborn. Das Plangebiet grenzt unmittelbar östlich an die A 33.

Soweit Natura-2000-Gebiete in ihren für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen erheblich beeinträchtigt werden können, sind nach § 7 Abs. 6 und 7 ROG bei der Aufstellung bzw. der Änderung, Ergänzung oder Aufhebung von Raumordnungsplänen die Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes (§§ 34 und 35) über die Zulässigkeit und Durchführung von derartigen Eingriffen anzuwenden. Gemäß § 34 bzw. § 35 BNatSchG sind Projekte oder Pläne, wenn sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet sind, ein FFH-Gebiet oder ein Europäisches Vogelschutzgebiet erheblich zu beeinträchtigen, vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen des jeweiligen Gebietes zu prüfen.

Für den geplanten Bereich zur gewerblichen und industriellen Nutzung ist daher in einer FFH-Vorprüfung darzustellen, ob erhebliche Beeinträchtigungen maßgeblicher Bestandteile des Natura-2000-Gebietes „Ziegenberg“ offensichtlich ausgeschlossen werden können, so dass auf die Erstellung einer vertiefenden FFH-Verträglichkeitsprüfung verzichtet werden kann. Die Bearbeitung erfolgt ausschließlich auf der Grundlage vorhandener Unterlagen und Daten zum Vorkommen von Arten und Lebensräumen sowie akzeptierter Erfahrungswerte zur Reichweite und Intensität von Beeinträchtigungen.

Der Konkretisierungsgrad der Vorprüfung entspricht der Maßstabsebene des Regionalplans bzw. dem Konkretisierungsgrad des zu prüfenden Plangebietes. Für die Beurteilung der Verträglichkeit sind die Erhaltungsziele und die Schutzzwecke des jeweiligen Natura-2000-Gebietes heranzuziehen. Die für die Erhaltungsziele bzw. den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile eines Natura-2000-Gebietes finden sich im Standarddatenbogen (SDB) und in den Erhaltungszieldokumenten (EZD) des LANUV sowie ggf. darüber hinaus in den nationalen Schutzgebietsverordnungen. Als maßgebliche Bestandteile gelten

- signifikante Vorkommen von FFH-Lebensraumtypen des Anhangs I (inklusive der charakteristischen Arten) sowie von Arten des Anhangs II der FFH-RL für die FFH-Gebiete bzw.
- signifikante Vorkommen von Vogelarten des Anhangs I VS-RL bzw. nach Art. 4 Abs. 2 VS-RL für die Vogelschutzgebiete.

Sofern in der FFH-Vorprüfung erhebliche Beeinträchtigungen auf das Natura-2000-Gebiet nicht ausgeschlossen werden können, ist eine FFH-Verträglichkeitsprüfung durchzuführen, die mit jeweils hinreichender Wahrscheinlichkeit feststellt, ob die Umsetzung der Planfestlegung des Bereiches für gewerbliche und industrielle Nutzungen (PB_Pad_GIB_036) das

FFH-Gebiet im Zusammenwirken mit anderen Plänen und Projekten (erheblich) beeinträchtigt.

Die FFH-Vorprüfung bezieht sich auf eine konkrete Planfestlegung. Im Rahmen der Vorprüfung wird aber auch das Zusammenwirken mit anderen relevanten Planfestlegungen des Regionalplans sowie mit weiteren Plänen oder Projekten berücksichtigt (Kumulation). Dabei wird aufgrund der Planungsebene des Regionalplans die Vorbelastung des Natura-2000-Gebietes insgesamt berücksichtigt und nicht nur Pläne oder Projekte, die seit der Unterschutzstellung des Gebietes hinzugetreten sind. Eine weitergehende Prüfung von Bagatellfallkonstellationen auf der Basis des FIS FFH-VP des LANUV muss ggf. auf der nachfolgenden Ebene erfolgen.

2 Plangebiet und potenzielle Auswirkungen

Plangebiet	
Nr.	PB_Pad_GIB_036
Art	GIB = Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen und für gewerbliche und industrielle Nutzungen für flächenintensive Großvorhaben

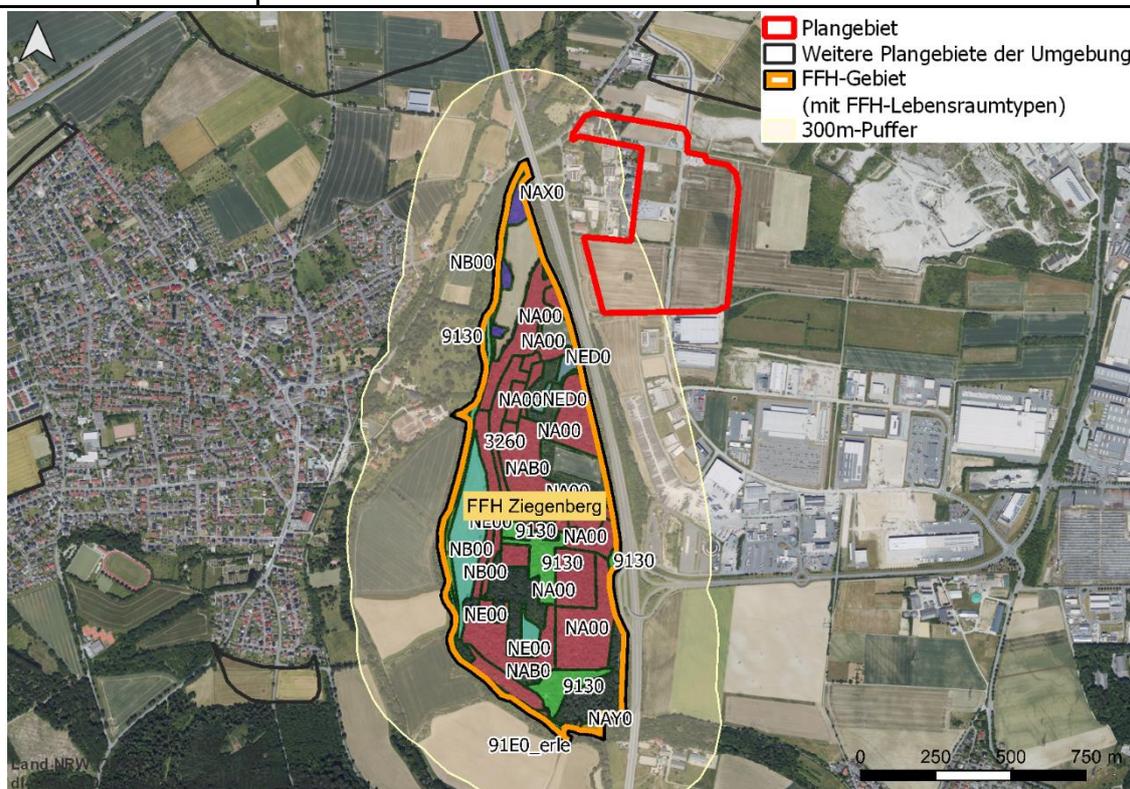


Abb. 1 Lage und Abgrenzung des Plangebietes im räumlichen Kontext zum FFH-Gebiet

potenzielle Auswirkungen (AW) des Plangebietes auf das FFH-Gebiet	
anlagebedingte AW	<ul style="list-style-type: none"> • Verlust von Lebensraumtypen und / oder Habitaten der Anhang-II- und charakteristischen Arten durch Flächeninanspruchnahme • Beeinträchtigungen von Lebensraumtypen und / oder Habitaten der Anhang-II- und charakteristischen Arten durch Eingriffe in den Grundwasserhaushalt • Beeinträchtigungen von Austauschbeziehungen durch Barriere- / Zerschneidungswirkungen
betriebsbedingte AW	<ul style="list-style-type: none"> • Störungen von Anhang-II- und charakteristischen Arten durch Lärm, Erschütterungen, visuelle Wirkungen • Beeinträchtigungen von Lebensraumtypen und / oder Habitaten der Anhang-II- und charakteristischen Arten durch Schadstoffeinträge
baubedingte AW	<ul style="list-style-type: none"> • Störungen von Anhang-II- und charakteristischen Arten durch Lärm, Erschütterungen, visuelle Wirkungen • Flächeninanspruchnahme von Lebensraumtypen und / oder Habitaten der Anhang-II- und charakteristischen Arten durch das Errichten von Bauflächen, Baustraßen etc.

3 Beschreibung des NATURA-2000-Gebiets

Kennziffer	DE-4318-301
Name	Ziegenberg
Fläche	74,28 ha
Schutzstatus	NSG
Kurzcharakteristik	Gemäß den Angaben des Fachinformationssystems des LANUV werden etwa zwei Drittel des langgestreckten Schutzgebietes von einem Mosaik floristisch-arealgeographisch wertvoller Laubwälder eingenommen, die von Esche und Berg-Ahorn dominiert werden. Diese stocken z.T. entlang eines bis zu 20 m hohen Steilhanges, der offene Kalkfelswände aufweist, die anthropogenen Ursprungs sind. Die Krautschicht der Wälder beherbergt zahlreiche floristische Besonderheiten.
Bedeutung des Gebietes für Natura-2000	Die Laubwaldgesellschaften (u.a. Orchideen-Buchenwald) zeichnen sich durch ein außergewöhnlich vollständiges Arteninventar aus, das über den Naturraum ‚Paderborner Hochflä-

	<p>che‘ hinaus von Bedeutung ist. Schon die Vielfalt der Laubwaldgesellschaften macht die Bedeutung des ‚Ziegenberges‘ aus. Hervorzuheben ist das Vorkommen artenreicher Orchideen-Buchenwälder sowie der prioritären Erlen-Eschenwälder. Eine besondere Schutzwürdigkeit des ‚Ziegenberges‘ erwächst zudem aus dem Umstand, dass es hier auf engem Raum zu einer Häufung kontinentaler Pflanzenarten an deren nördlichen Verbreitungsgrenzen kommt. Die wasserpflanzenreichen Fließgewässer sind Lebensraum für die Groppe. (LANUV 2019)</p>
<p>Lebensraumtypen (LRT) nach Anhang I der FFH-Richtlinie (Prioritäre LRT = fett)</p> <p>Erhaltungszustand (A) = hervorragend (B) = gut (C) = durchschnittlich oder beschränkt SDB = Standarddatenbogen EZD = Erhaltungsziel-dokument</p>	<ul style="list-style-type: none"> • LRT 3260 Fließgewässer mit Unterwasservegetation (B) (SDB, EZD) • LRT 9130 Waldmeister-Buchenwald (C) (SDB, EZD) • LRT 91E0 Erlen-Eschen- und Weichholz-Auenwälder (B) (SDB, EZD)
<p>charakteristische Arten gem. EZD:</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Brachycentrus subnubilus – Köcherfliegenart (LRT 3260) • Isoperla difformis – Steinfliegenart (LRT 3260) • Lepidostoma basale – Köcherfliegenart (LRT 3260) • Perla abdominalis – Steinfliegenart (LRT 3260) • Rhithrogena semicolorata-Gr. – Gefleckter Aderhaft (LRT 3260) • Picus canus – Grauspecht (LRT 9130)
<p>Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie (Prioritäre Arten = fett)</p> <p>Erhaltungszustand (A) = hervorragend (B) = gut (C) = durchschnittlich oder beschränkt</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Cottus gobio – Groppe (C) (SDB, EZD)

andere vorkommende wichtige Arten gem. SDB	<ul style="list-style-type: none"> • Cephalanthera longifolia – Langblättriges Waldvöglein (SDB) • Lithospermum officinale – Echter Steinsame (SDB) • Platanthera bifolia – Zweiblättrige Waldhyazinthe (SDB)
Funktionale Beziehungen zu NSG und anderen Natura 2000-Gebieten (Umkreis von 300 m)	Naturschutzgebiete <ul style="list-style-type: none"> • PB-028 – NSG Ziegenberg • PB-058 – NSG Ziegenberg
	Natura 2000-Gebiete <ul style="list-style-type: none"> • /
Gebietsmanagement	Für das Gebiet liegt kein Managementplan vor.
Schutzzweck und Erhaltungsziele	Erhaltungsziele für Fließgewässer mit Unterwasservegetation (3260) <ul style="list-style-type: none"> • Erhaltung von naturnahen Fließgewässern mit Unterwasservegetation mit ihren Uferbereichen und mit ihrer lebensraumtypischen Kennarten- und Strukturvielfalt sowie Fließgewässerdynamik entsprechend dem jeweiligen Leitbild des Fließgewässertyps, ggf. in seiner kulturlandschaftlichen Prägung (z. B. Offenlandstrukturen) • Erhaltung der naturnahen Gewässerstruktur, mindestens mit Einstufung der Gewässerstruktur von „3“ (mäßig verändert) und einer möglichst unbeeinträchtigten Fließgewässerdynamik • Erhaltung des Lebensraumtyps mit seinen typischen Merkmalen (Abflussverhalten, Geschiebehaushalt, Fließgewässerdynamik, Anschluss von Nebengewässern und hydraulische Auenanbindung) als Habitat für seine charakteristischen Arten • Erhaltung einer hohen Wasserqualität mit maximal mäßiger organischer Belastung und eines naturnahen Wasserhaushaltes • Vermeidung und ggf. Verminderung von Nährstoff- und Schadstoffeinträgen • Erhaltung eines störungsarmen Lebensraumes
	Erhaltungsziele für Waldmeister-Buchenwald (9130)

- Erhaltung großflächig-zusammenhängender, naturnaher, meist kraut- und geophytenreicher Waldmeister-Buchenhäuser auf basenreichen Standorten mit ihrer lebensraumtypischen Arten- und Strukturvielfalt in einem Mosaik aus ihren verschiedenen Entwicklungsstufen/ Altersphasen und in ihrer standörtlich typischen Variationsbreite, inklusive ihrer Vorwälder sowie ihrer Waldränder und Sonderstandorte
- Erhaltung des Lebensraumtyps als Habitat für seine charakteristischen Arten
- Erhaltung eines lebensraumangepassten Wildbestandes
- Erhaltung lebensraumtypischer Bodenverhältnisse (Nährstoffhaushalt, Bodenstruktur)
- Vermeidung und ggf. Verminderung von Nährstoff- und Schadstoffeinträgen
- Erhaltung eines störungsarmen Lebensraumtyps

-

Erhaltungsziele für Erlen-Eschen- und Weichholz-Auenwälder (91E0) Prioritärer Lebensraumtyp

- Erhaltung von Erlen-Eschen- und Weichholz-Auenwäldern mit ihrer lebensraumtypischen Arten- und Strukturvielfalt in ihrer standörtlich typischen Variationsbreite, inklusive ihrer Vorwälder
- Erhaltung des Lebensraumtyps als Habitat für seine charakteristischen Arten
- Erhaltung lebensraumtypischer Wasser- und Bodenverhältnisse (Wasserhaushalt, Nährstoffhaushalt, Bodenstruktur) unter Berücksichtigung des Wassereinzugsgebietes
- Erhaltung eines lebensraumangepassten Wildbestandes
- Vermeidung und ggf. Verminderung von Nährstoff- und Schadstoffeinträgen
- Erhaltung eines störungsarmen Lebensraumtyps
- Erhaltung eines an Störarten armen Lebensraumtyps

Erhaltungsziele für die Groppe (Cottus Gobio) (1163)

	<ul style="list-style-type: none"> • Erhaltung naturnaher, linear durchgängiger, kühler, sauerstoffreicher und totholzreicher Gewässer mit naturnaher Sohle und gehölzreichen Gewässerrändern als Laichgewässer • Erhaltung einer möglichst unbeeinträchtigten Fließgewässerdynamik mit lebensraumtypischen Strukturen und Vegetation • Vermeidung und ggf. Verringerung von direkten und diffusen Nährstoff-, Schadstoff- und anthropogen bedingten Feinsedimenteinträgen in die Gewässer • Erhaltung der Wasserqualität • Erhaltung einer schonenden Gewässerunterhaltung unter Berücksichtigung der Ansprüche der Art • Erhaltung der Durchgängigkeit der Fließgewässer im gesamten Verlauf
<p>ausgewertete Datengrundlagen</p>	<ul style="list-style-type: none"> • LANUV NRW (2022): Standarddatenbogen zum FFH-Gebiet DE-4318-301 „Ziegenberg“ (Abruf 02/2023). • LANUV NRW (2022): Erhaltungsziele und -maßnahmen zum FFH-Gebiet DE-4318-301 „Ziegenberg“ (Abruf 02/2023). • LANUV NRW (2019): Kurzcharakterisierung des Natura-2000-Gebiets. http://natura2000-melDEDok.naturschutzinformationen.nrw.de/natura2000-melDEDok/de/fachinfo/listen/melDEDok/DE-4318-301 (Abruf 02/2023).

4 Beeinträchtigung des NATURA-2000-Gebietes

<p>Abstand zum Natura-2000-Gebiet</p>
<p>Das FFH-Gebiet DE-4318-301 „Ziegenberg“ ist westlich bis südwestlich des Plangebietes gelegen. Stellenweise reicht das geplante GIB bis auf 100 m an das Natura-2000-Gebiet heran.</p>
<p>LRT im 300-m-Puffer</p>
<p>Innerhalb des 300-m-Puffers um den GIB liegt der LRT 3260 „Fließgewässer mit Unterwasservegetation“. Der zugehörige Mittelgebirgsfluss Alme verläuft an der Westgrenze des Natura-2000-Gebietes. Der LRT liegt auf einem kurzen Abschnitt innerhalb des 300-m-Puffers zum GIB in einer Distanz von minimal 160 m zum Plangebiet. Weiterhin liegt</p>

der LRT 3260 auch außerhalb des FFH-Gebietes im 300 m-Puffer des Plangebietes. Er befindet sich nördlich des Gebietes in einer Distanz von 134 m zum Gebiet und entspricht dem Verlauf der Alme.

Anlagebedingte Beeinträchtigungen

Das Plangebiet stellt eine Erweiterung der Industrie- und Gewerbeflächen südwestlich von Paderborn bei Barkhausen dar. Unmittelbar westlich und südlich grenzen bereits Industrie- und Gewerbeflächen an das Plangebiet. Aktuell wird das Plangebiet vorrangig landwirtschaftlich als Ackerfläche genutzt. Nördlich wird das Gebiet als Fläche gemischter Nutzung ausgewiesen. Zwischen dem geplanten GIB und dem FFH-Gebiet befindet sich die Trasse der A 33 sowie eine Hochspannungsleitung. Es gibt entlang von Wegen Gehölzstrukturen sowie vereinzelte Feldgehölze auf den landwirtschaftlichen Flächen.

Die geplante Ausweisung des Bereichs zur gewerblichen und industriellen Nutzung (GIB) liegt vollständig außerhalb des FFH-Gebietes und auch von LRT, so dass eine anlagebedingte Flächeninanspruchnahme von Lebensraumtypen sowie von Habitaten erhaltungszielrelevanter Arten innerhalb des FFH-Gebietes ausgeschlossen werden kann.

Verluste von Lebensräumen der Anhang-II-Arten und der charakteristischen Arten außerhalb des Natura-2000-Gebietes können sich aber auch auf das FFH-Gebiet auswirken, soweit sie als essentielle Habitatbestandteile anzusehen sind. Dies kann hier allerdings ausgeschlossen werden, da keine der relevanten Arten auf landwirtschaftliche Nutzflächen angewiesen ist. Es existieren keine Fließgewässer im Plangebiet, die an die Habitate der Groppe oder der sonstigen charakteristischen Arten des LRT 3260 im FFH-Gebiet angeschlossen sein könnten. Anlagebedingte Verluste von Lebensräumen der Anhang-II-Art außerhalb des Natura-2000-Gebietes können als Ergebnis der FFH-Vorprüfung somit sicher ausgeschlossen werden.

Die charakteristische Art des LRT 9130 der Grauspecht, nutzt als essentiellen Lebensraum besonders ausgedehnte Buchen- und Hartholz-Auenwälder mit ausgeprägten Altholzbeständen in Kombination mit Lichtungen, Waldwiesen und niedrigwüchsigen Flächen zur Nahrungssuche am Boden. Entsprechende Waldbereiche mit angrenzenden offenen Bereichen sind im Natura-2000-Gebiet „Ziegenberg“ als geeignete Habitate vorhanden. Es ist nicht davon auszugehen, dass die direkte Inanspruchnahme einzelner Gehölze im Bereich des Plangebietes einen Verlust von essentiellen Lebensräumen der Art bedeutet. Zudem ist die Bedeutung von eutrophierten ackerbaulich genutzten Flächen als Nahrungshabitat für den Grauspecht gering. Somit können anlagebedingte Lebensraumverluste auch für die charakteristische Art der Waldmeister-Buchenwälder und Orchideen-Kalk-Buchenwälder ausgeschlossen werden.

Hinsichtlich potenzieller Beeinträchtigungen des Grundwasserhaushalts ist auszuführen, dass im Regelfall davon ausgegangen werden kann, dass im Plangebiet keine für das

FFH-Gebiet relevante Grundwasserabsenkung erfolgen wird bzw. dass diese durch geeignete Maßnahmen, über die im Zulassungsverfahren zu entscheiden wäre, vermieden werden kann.

Auch Zerschneidungs- und Barrierewirkungen sind aufgrund der Lage des Plangebiets zu bereits bestehenden Gewerbe- und Industriegebieten im Süden sowie Westen sowie zu Flächen gemischter Nutzung im Norden des GIB nicht zu erwarten. Außerdem sind der geplante GIB und das FFH-Gebiet bereits durch die A 33 und eine Hochspannungsleitung getrennt, die eine Vorbelastung darstellen. Beeinträchtigungen von Austauschbeziehungen zu den umfangreichen Landschaftsschutzgebieten im Süden, Westen und Norden des FFH-Gebiets sind durch die Planfestlegung nicht möglich.

Bau- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen

Beeinträchtigungen von Lebensraumtypen im FFH-Gebiet durch baubedingte Flächeninanspruchnahmen (z.B. Baustraßen) können ausgeschlossen werden, da eine Andienung des Plangebietes durch Baufahrzeuge über bestehende Straßen von Norden, Süden oder Osten als gesichert anzunehmen ist.

Bau- und betriebsbedingte Störungen der Anhang-II-Art sowie der charakteristischen Arten des LRT 3260 im FFH-Gebiet durch Lärm, Erschütterungen und visuelle Wirkungen sind aufgrund der aquatischen Lebensform und der Entfernung ihrer Vorkommen zum GIB auszuschließen. Solche Störungen sind auch für den Grauspecht (*Picus canus*) als charakteristische Art der LRT 9130 und 9150 aufgrund der vorhandenen Vorbelastungen, mit der Lage des Plangebietes angrenzend an bestehende Gewerbe- und Industriegebiete und der zwischen dem GIB und dem FFH-Gebiet verlaufenden Autobahn, nicht als relevant einzustufen.

Nicht ganz auszuschließen sind allerdings Schadstoffeinträge durch geplante Anlagen, Baustellenverkehr bzw. den Ziel- und Quellverkehr im Bereich des Plangebietes. Das innerhalb des 300-m-Puffers liegende als LRT 3260 geschützte Fließgewässer ist jedoch gegenüber Schadstoffeinträgen aus der Luft vergleichsweise unempfindlich. Erhebliche Beeinträchtigungen können ausgeschlossen werden. Schadstoffeinträge über den Boden-Wasser-Pfad können durch eine entsprechende Baugistik sowie eine dem Stand der Technik entsprechende Entwässerungsplanung wirksam vermieden werden. Dies ist im Rahmen der Genehmigungsplanung näher auszuarbeiten.

Kumulation (mit anderen Planfestlegungen und Vorbelastung)

Das in der Nähe des GIB gelegene FFH-Gebiet „Ziegenberg“ ist umgeben von Acker- und Industrieflächen im Osten, dem Auenbereich von Lohne und Alme sowie der Siedlungsfläche von Wewer im Westen. Östlich verläuft angrenzend die A 33 und weiter nördlich die B 1. Innerhalb von 300 m um das Natura-2000-Gebiet befinden sich keine weiteren Planfestlegungen, für die eine Natura-2000-Verträglichkeitsvorprüfung durchgeführt wurde. Im Nordwestes des FFH-Gebietes ist in minimaler Entfernung von ca. 450 m

ein ASB zwischen A 33 und B 1 geplant. Im Nordosten wiederum ist in ca. 550 m Entfernung ein weiterer ASB geplant, der an bestehende Industrie- und Gewerbeflächen grenzt. Wegen ihrer Abstände zum Natura-2000-Gebiet, ihrer Zuordnung zu Vorbelastungen und der Lage stromabwärts des LRT 3260, sind kumulative Wirkungen mit dem GIB (PB_Pad_GIB_036), die zu einer in der Einzelprüfung abweichenden Beurteilung führen würden, nicht zu erwarten (vgl. auch Kap. 5.4 des Umweltberichts). Der Auenbereich im Südwesten und die angrenzenden Offenland- sowie Waldflächen verhindern die Isolation oder Umzingelung des FFH-Gebiets.

Für die Ebene der Regionalplanung entscheidungsrelevante Kumulationswirkungen mit Vorbelastungen durch bestehende Straßen, Freileitungen, Industrie- und Gewerbegebiete sind, aufgrund der geringen Auswirkungen des Plangebiets auf die Erhaltungsziele des FFH-Gebiets in Verbindung mit der relativ großen Entfernung zu LRT bzw. Habitaten nicht zu erwarten.

Fazit

Im Ergebnis der durchgeführten FFH-Vorprüfung ist das geplante GIB mit den Erhaltungszielen des FFH-Gebietes „Ziegenberg“ verträglich. Schadstoffeinträge über den Boden-Wasser-Pfad können durch eine entsprechende Baulogistik sowie eine dem Stand der Technik entsprechende Entwässerungsplanung wirksam vermieden werden. Dies ist im Rahmen der Genehmigungsplanung näher zu prüfen.

<input checked="" type="checkbox"/> ja	Vorhaben ist mit dem Schutzzweck bzw. den Erhaltungszielen verträglich¹
<input type="checkbox"/> nein	FFH-VP erforderlich
<input type="checkbox"/> Auf der Ebene der Regionalplanung ist keine abschließende Klärung der Auswirkungen auf die Erhaltungsziele möglich	FFH-VP auf nachgelagerter Planungs- oder Zulassungsebene erforderlich

Herford / Herne, 26.05.2023

¹ Die Feststellung gilt nur für die Ebene der Regionalplanung. Auf der nachfolgenden Planungs- oder Zulassungsebene ist auf der Basis des fortgeschrittenen Kenntnisstandes erneut zu entscheiden, ob eine FFH-Prüfung erforderlich ist.

5 Literatur und Quellen

MKULNV (Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz, Hrsg.) (2016): Berücksichtigung charakteristischer Arten der FFH-Lebensraumtypen in der FFH-Verträglichkeitsprüfung. Leitfaden für die Umsetzung der FFH-Verträglichkeitsprüfung nach § 34 BNatSchG in Nordrhein-Westfalen. Schlussbericht (19.12.2016). Düsseldorf.

VV-Habitatschutz (Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Habitatschutz), Rd.Erl. d. Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz v. 06.06.2016, - III 4 - 616.06.01.18.

Bezirksregierung Detmold

Umweltprüfung zur Neuaufstellung des Regionalplans Ostwestfalen-Lippe 2035 (OWL 2035)

FFH-Vorprüfung für das Gebiet „Langenbergteich“ (DE-4218-302) im Zusammenhang mit der Planung des Bereiches für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze „PB_Pad_BSAB_47“

Auftraggeber:

Bezirksregierung Detmold
Leopoldstraße 15
32756 Detmold

Auftragnehmer:

Kortemeier Brokmann
Landschaftsarchitekten GmbH
Oststraße 92, 32051 Herford

Bosch & Partner GmbH
Kirchhofstraße 2c, 44623 Herne

Projektleitung:

Dipl.-Ing. Rainer Brokmann

Dr. Dieter Günnewig

Bearbeiter:

M.Sc. Janine Eilers
M.Sc. Anna Wirtz
B.Sc. Madeleine Hauertmann

Dipl.-Geogr. Alexandra Rohr
Dr. Stefan Balla

Herford / Herne, den 26.05.2023

INHALTSVERZEICHNIS

1	Anlass und Aufgabenstellung der FFH-Vorprüfung	1
2	Plangebiet und potenzielle Auswirkungen	2
3	Beschreibung des NATURA-2000-Gebietes	3
4	Beeinträchtigung des NATURA-2000-Gebiets.....	6
5	Literatur und Quellen	8

ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Abb. 1	Lage und Abgrenzung des Plangebietes im räumlichen Kontext zum FFH-Gebiet	2
--------	--	---

1 Anlass und Aufgabenstellung der FFH-Vorprüfung

Der Regierungsbezirk Detmold beabsichtigt im Rahmen der Neuaufstellung des Regionalplans Ostwestfalen-Lippe die Festlegung eines Bereichs für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze (PB_Pad_BSAB_47) nördlich der Ortslage Sennelager in der Gemeinde Paderborn.

Soweit Natura-2000-Gebiete in ihren für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen erheblich beeinträchtigt werden können, sind nach § 7 Abs. 6 und 7 ROG bei der Aufstellung bzw. der Änderung, Ergänzung oder Aufhebung von Raumordnungsplänen die Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes (§§ 34 und 35) über die Zulässigkeit und Durchführung von derartigen Eingriffen anzuwenden. Gemäß § 34 bzw. § 35 BNatSchG sind Projekte oder Pläne, wenn sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet sind, ein FFH-Gebiet oder ein Europäisches Vogelschutzgebiet erheblich zu beeinträchtigen, vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen des jeweiligen Gebietes zu prüfen.

Für den geplanten Abbaubereich ist daher in einer FFH-Vorprüfung darzustellen, ob erhebliche Beeinträchtigungen maßgeblicher Bestandteile des Natura-2000-Gebietes „Langenbergteich“ offensichtlich ausgeschlossen werden können, sodass auf die Erstellung einer vertiefenden FFH-Verträglichkeitsprüfung verzichtet werden kann. Die Bearbeitung erfolgt ausschließlich auf der Grundlage vorhandener Unterlagen und Daten zum Vorkommen von Arten und Lebensräumen sowie akzeptierter Erfahrungswerte zur Reichweite und Intensität von Beeinträchtigungen.

Der Konkretisierungsgrad der Vorprüfung entspricht der Maßstabsebene des Regionalplans bzw. dem Konkretisierungsgrad des zu prüfenden Plangebietes. Für die Beurteilung der Verträglichkeit sind die Erhaltungsziele und die Schutzzwecke des jeweiligen Natura-2000-Gebietes heranzuziehen. Die für die Erhaltungsziele bzw. den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile eines Natura-2000-Gebietes finden sich im Standarddatenbogen (SDB) und den Erhaltungszieldokumenten (EHZ) des LANUV sowie ggf. darüber hinaus in den nationalen Schutzgebietsverordnungen. Als maßgebliche Bestandteile gelten

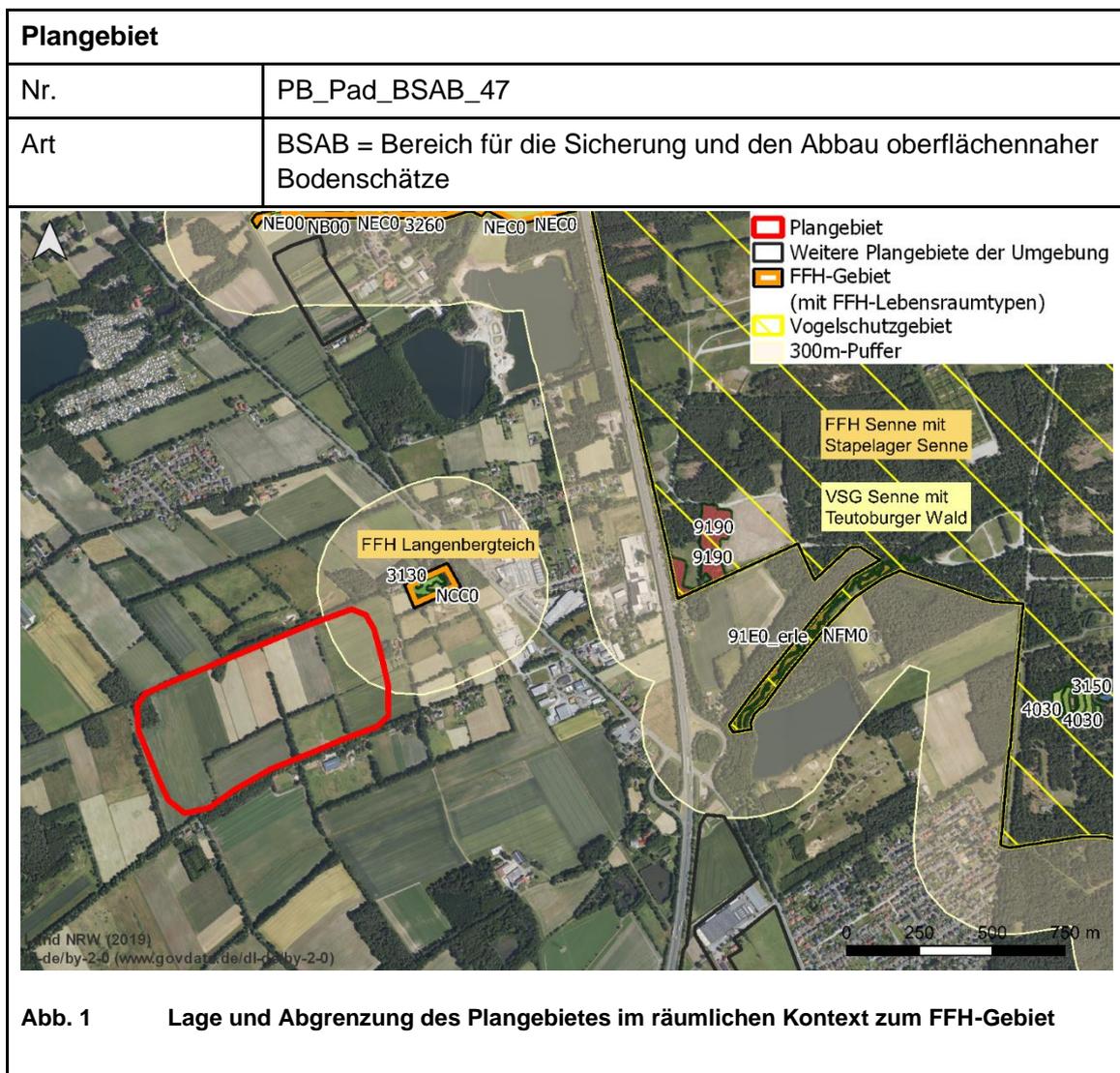
- signifikante Vorkommen von FFH-Lebensraumtypen des Anhangs I (inklusive der charakteristischen Arten) sowie von Arten des Anhangs II der FFH-RL für die FFH-Gebiete bzw.
- signifikante Vorkommen von Vogelarten des Anhangs I VS-RL bzw. nach Art. 4 Abs. 2 VS-RL für die Vogelschutzgebiete.

Sofern in der FFH-Vorprüfung erhebliche Beeinträchtigungen auf das Natura-2000-Gebiet nicht ausgeschlossen werden können, ist eine FFH-Verträglichkeitsprüfung durchzuführen, die mit jeweils hinreichender Wahrscheinlichkeit feststellt, ob die Umsetzung der Planfestlegung des Bereichs für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze

„PB_Pad_BSAB_47“ das Gebiet im Zusammenwirken mit anderen Plänen und Projekten (erheblich) beeinträchtigt.

Die FFH-Vorprüfung bezieht sich auf eine konkrete Planfestlegung. Im Rahmen der Vorprüfung wird aber auch das Zusammenwirken mit anderen relevanten Planfestlegungen des Regionalplans sowie mit weiteren Plänen oder Projekten berücksichtigt (Kumulation). Dabei wird aufgrund der Planungsebene des Regionalplans die Vorbelastung des Natura-2000-Gebietes insgesamt berücksichtigt und nicht nur Pläne oder Projekte, die seit der Unterschutzstellung des Gebietes hinzugetreten sind. Eine weitergehende Prüfung von Bagatellfallkonstellationen auf der Basis des FIS FFH-VP des LANUV muss ggf. auf der nachfolgenden Ebene erfolgen.

2 Plangebiet und potenzielle Auswirkungen



potenzielle Auswirkungen (AW) des Plangebietes auf das FFH-Gebiet	
anlagebedingte AW	<ul style="list-style-type: none"> • Verlust von Lebensraumtypen und / oder Habitaten der Anhang-II- und charakteristischen Arten durch Flächeninanspruchnahme • Beeinträchtigungen von Lebensraumtypen und / oder Habitaten der Anhang-II- und charakteristischen Arten durch Eingriffe in den Grundwasserhaushalt • Beeinträchtigungen von Austauschbeziehungen durch Barriere- / Zerschneidungswirkungen
betriebsbedingte AW	<ul style="list-style-type: none"> • Störungen von Anhang-II- und charakteristischen Arten durch Lärm, Erschütterungen, visuelle Wirkungen • Beeinträchtigungen von Lebensraumtypen und / oder Habitaten der Anhang-II- und charakteristischen Arten durch Schadstoff-einträge
baubedingte AW	<ul style="list-style-type: none"> • Störungen von Anhang-II- und charakteristischen Arten durch Lärm, Erschütterungen, visuelle Wirkungen • Flächeninanspruchnahme von Lebensraumtypen und / oder Habitaten der Anhang-II- und charakteristischen Arten durch das Errichten von Bauflächen, Baustraßen, etc.

3 Beschreibung des NATURA-2000-Gebietes

Kennziffer	DE-4218-302
Name	Langenbergteich
Fläche	1,61 ha
Schutzstatus	NSG
Kurzcharakteristik	Gemäß den Angaben des Fachinformationssystems des LANUV ist der Langenberg Teich ein natürliches, flaches, in Verlandung befindliches Gewässer, dass aus einer Ausblasungswanne entstanden ist. Der nährstoffärmere Weiher bildet mit seinen natürlichen Verlandungsgesellschaften (Grossseggenriede, niedrige Uferfluren), angrenzenden Gebüschern und Wäldern auf kleiner Fläche ein vielfältiges Mosaik unterschiedlicher Lebensräume inmitten eines landwirtschaftlich intensiv genutzten Umfeldes.
Bedeutung des Gebietes für Natura 2000	Der Langenberg Teich zählt zu den wenigen gut erhaltenen Heideweihern der Westfälischen Bucht. Von besonderer

	Bedeutung sind die an den zeitweilig trockenfallenden flachen Ufern wachsenden Strandlingsgesellschaften. (LANUV NRW 2019).
<p>Lebensraumtypen (LRT) nach Anhang I der FFH-Richtlinie (Prioritäre LRT = fett)</p> <p>Erhaltungszustand (A) = hervorragend (B) = gut (C) = durchschnittlich oder beschränkt SDB = Standarddatenbogen EZD = Erhaltungsziel-dokument</p>	<ul style="list-style-type: none"> LRT 3130 Oligo- bis mesotrophe stehende Gewässer mit Vegetation der Littorelletea uniflorae und / oder der Isoetoneanojuncetea (B) (SDB, EZD)
charakteristische Arten gem. EZD:	
<p>Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie (Prioritäre Arten = fett)</p> <p>Erhaltungszustand (A) = hervorragend (B) = gut (C) = durchschnittlich oder beschränkt</p>	
andere vorkommende wichtige Arten gem. SDB	<ul style="list-style-type: none"> Carex oederi – Späte Gelb-Segge (SDB) Eleocharis acicularis – Nadel-Sumpfbirse (SDB) Eleocharis multicaulis – Vielstängelige Sumpfbirse (SDB) Isolepis fluitans – Flutende Moorbirse (SDB) Pelobates fuscus - Knoblauchkröte (SDB)
	Naturschutzgebiete

<p>Funktionale Beziehungen zu NSG und anderen Natura-2000-Gebieten (Umkreis von 300 m)</p>	
	<p>Natura-2000-Gebiete</p>
<p>Gebietsmanagement</p>	<p>Für das Gebiet liegt ein Managementplan vor.</p>
<p>Schutzzweck und Erhaltungsziele</p>	<p>Erhaltungsziele für Oligo- bis mesotrophe stehende Gewässer mit Vegetation der Littorelletea uniflorae und/oder der Iseto-Nanojuncetea (3130)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Erhaltung der naturnahen, nährstoffarmen bis mäßig nährstoffreichen Gewässer einschließlich ihrer Uferbereiche mit ihrer Strandlings- oder Zwergbinsen-Vegetation sowie ihrem lebensraumtypischen Kennarten- und Strukturinventar* (Verlandungsreihe) • Erhaltung des Lebensraumtyps als Habitat für seine charakteristischen Arten • Erhaltung des lebensraumtypischen Wasserhaushaltes und -chemismus unter Berücksichtigung des Einzugsgebietes • Vermeidung und ggf. Verminderung von Nährstoff- und Schadstoffeinträgen • Erhaltung eines offenen Umfeldes des Lebensraumtyps zur Verhinderung von Beschattung, Laubeintrag und Gewährleistung von Windeinfluss • Erhaltung eines störungsarmen Lebensraumtyps

ausgewertete Datengrundlagen	<ul style="list-style-type: none"> • LANUV NRW (2021): Standarddatenbogen zum FFH-Gebiet DE-4218-302 „Langenbergteich“ (Abruf 05/2023). • LANUV NRW (2019): Erhaltungsziele und -maßnahmen zum FFH-Gebiet DE-4218-302 „Langenbergteich“ (Abruf 05/2023). • LANUV NRW (2019): Kurzcharakterisierung des Natura2000-Gebiets. http://natura2000-meludedok.naturschutzinformationen.nrw.de/natura2000-meludedok/de/fachinfo/listen/bezirke/detmold (Abruf 05/2023).
---	--

4 Beeinträchtigung des NATURA-2000-Gebiets

Abstand zum Natura-2000-Gebiet
Der geplante BSAB liegt etwa 140 m entfernt vom FFH-Gebiet DE-4218-302 „Langenbergteich“.
LRT im 300-m-Puffer
Innerhalb des 300-m-Puffers um den BSAB liegt der LRT 3130 „Oligo- bis mesotrophe stehende Gewässer mit Vegetation der Littorelletea uniflorae und/oder der Iseto-Nanojuncetea“.
Anlagebedingte Beeinträchtigungen
<p>Die geplante Ausweisung des Bereichs für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB) liegt vollständig außerhalb des FFH-Gebietes, sodass eine anlagebedingte Flächeninanspruchnahme von Lebensraumtypen sowie von Habitaten der erhaltungszielrelevanten Arten innerhalb des FFH-Gebietes ausgeschlossen werden kann.</p> <p>Verluste von Lebensräumen der Anhang-II-Arten und der charakteristischen Arten außerhalb des Natura-2000-Gebiets können sich auch auf das FFH-Gebiet auswirken, soweit sie als essentielle Habitatbestandteile anzusehen sind.</p> <p>Der geplante BSAB liegt westlich der L 756 und wird von dem FFH-Gebiet durch Bebauung, eine kleinere Straße, Ackerflächen und Hecken getrennt. Das Gebiet wird überwiegend ackerbaulich genutzt. Kleinflächig sind Gehölze und Wald vorhanden.</p> <p>Es sind für das FFH-Gebiet keine Anhang-II-Arten genannt. Da das FFH-Gebiet ausschließlich aquatisch lebenden Arten einen Lebensraum bieten kann und das Plangebiet nicht über Oberflächengewässer verfügt, ist mit einer Beeinträchtigung von Arten, die in dem FFH-Gebiet vorkommen, nicht zu rechnen.</p> <p>Der LRT 3130 liegt im Wirkungsbereich des Vorhabens. Daher sind Beeinträchtigungen des Lebensraumtyps nicht auszuschließen. Da jedoch, wie bereits beschrieben, keine</p>

Wasserverbindung zwischen dem FFH-Gebiet und dem Plangebiet besteht, ist mit Beeinträchtigungen des LRT 3130 durch den Eintrag von Schadstoffen aus Plangebiet in das FFH-Gebiet nicht zu rechnen.

Anlagebedingte Verluste von Lebensräumen der Anhang-II- und charakteristischen Arten außerhalb des Natura-2000-Gebietes können als Ergebnis der vorangegangenen Betrachtungen somit sicher ausgeschlossen werden.

Beeinträchtigungen des Grundwasserhaushalts, die sich indirekt auf die Lebensraum- und Habitatstrukturen innerhalb des FFH-Gebietes auswirken könnten, können nicht gänzlich ausgeschlossen werden, da der geplante BSAB nur 130 m von wasserabhängigen Lebensraumtypen liegt. Durch den entstehenden Baggersee verändert sich der Grundwasserstand im Umfeld. Dies geschieht zum einen durch die horizontale Einspiegelung der Seeoberfläche und zum anderen durch die erhöhte Verdunstung an der Wasseroberfläche. Die Auswirkungen auf den Grundwasserstand bzw. die Grundwasserneubildung und die damit einhergehenden Beeinträchtigungen der Lebensraum- und Habitatstrukturen im FFH-Gebiet sind nicht absehbar. Auf dem Detaillierungsgrad der Regionalplanebene können ohne vertiefende hydrogeologische Betrachtungen erhebliche Beeinträchtigungen nicht ausgeschlossen werden. Ein Stoffeintrag durch die Freilegung des Grundwassers in das FFH-Gebiet kann ebenfalls nicht ausgeschlossen werden, da das Plangebiet und das FFH-Gebiet in demselben Einzugsgebiet liegen.

Zerschneidungs- und Barrierewirkungen sind aufgrund des Abstands des Plangebiets zum FFH-Gebiet und der unverbauten Landschaft in der Umgebung der Flächen nicht zu erwarten.

Bau- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen

Beeinträchtigungen von Lebensraumtypen und / oder Habitaten von Anhang-II- bzw. charakteristischen Arten im FFH-Gebiet durch baubedingte Flächeninanspruchnahmen (z. B. Baustraßen) können ausgeschlossen werden, wenn eine Andienung des Plangebiets durch Baufahrzeuge über die bestehende Verkehrsinfrastruktur erfolgt.

Bau- und betriebsbedingte Störungen der Anhang-II- und charakteristischer Arten im FFH-Gebiet durch Lärm, Erschütterungen und visuelle Wirkungen sind nicht zu erwarten, da in dem FFH-Gebiet keine Anhang-II- und charakteristischen Arten vorkommen. Bau- und betriebsbedingte Störungen durch Lärm, Erschütterungen und visuelle Wirkungen sind aufgrund der Distanz zum Plangebiet auch für die anderen im SDB genannten Arten (insbesondere Knoblauchkröte) nicht zu erwarten.

Da es sich bei der geplanten Festlegung um einen Nassabbau handelt, sind diffuse Schadstoffeinträge über die Luft, die sich erheblich auf den Erhaltungszustand der Lebensraumtypen oder Arten innerhalb des FFH-Gebietes auswirken könnten, nicht zu erwarten.

Kumulation (mit anderen Planfestlegungen und Vorbelastung)

<p>Das FFH-Gebiet „Langenbergteich“ ist im weiteren Umfeld des Plangebietes umgeben von Gewerbegebieten, landwirtschaftlich genutzten Flächen und kleineren Waldflächen. Vorbelastungen bestehen durch die L 756. Es ist nicht davon auszugehen, dass der Verkehrszuwachs auf der L 756 derart ansteigt, dass erhebliche Beeinträchtigungen des FFH-Gebietes entstehen. Es befinden sich keine weiteren Plangebiete innerhalb des 300-m-Puffers um das Natura-2000-Gebiet. Daher sind kumulative Wirkungen mit Vorbelastungen und anderen Planfestlegungen, die zu einer in den Einzelprüfungen abweichenden Beurteilung führen würden, nicht zu erwarten (vgl. auch Kap. 5.4 des Umweltberichts). Die Summe der Planfestlegungen führt nicht zu einer Isolation oder Umzierung des FFH-Gebietes.</p>	
<p>Fazit</p>	
<p>Im Ergebnis der durchgeführten FFH-Vorprüfung kann eine eindeutige Klärung erheblicher Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele für die Ebene der Regionalplanung nicht herbeigeführt werden. Es ist jedoch davon auszugehen, dass auf Grundlage eines hydrologischen Gutachtens mögliche Beeinträchtigungen des Grundwasserhaushaltes auf ein für das FFH-Gebiet unschädliches Maß begrenzt werden können. Für diese Betrachtungen sind konkretere Kenntnisse zum BSAB notwendig. Eine Prüfung auf der nachgelagerten Ebene ist erforderlich.</p>	
<input type="checkbox"/> ja	<p>Vorhaben ist mit dem Schutzzweck bzw. den Erhaltungszielen verträglich¹</p>
<input type="checkbox"/> nein	<p>FFH-VP erforderlich</p>
<input checked="" type="checkbox"/> Auf der Ebene der Regionalplanung ist keine abschließende Klärung der Auswirkungen auf die Erhaltungsziele möglich.	<p>FFH-VP auf nachgelagerter Planungs- oder Zulassungsebene erforderlich</p> <p><i>Die Beurteilung erheblicher Beeinträchtigungen durch Grundwasserstandsveränderungen ist nur auf der Grundlage von konkreten hydrogeologischen Untersuchungen möglich, für die eine weitere Konkretisierung der Planung erforderlich ist. Daher kann die abschließende Beurteilung der Erheblichkeit erst in einer FFH-VP im nachgelagerten Verfahren vorgenommen werden.</i></p>

Herford / Herne, 26.05.2023

5 Literatur und Quellen

MKULNV (Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz, Hrsg.) (2016): Berücksichtigung charakteristischer Arten der FFH-

¹ Die Feststellung gilt nur für die Ebene der Regionalplanung. Auf der nachfolgenden Planungs- oder Zulassungsebene ist auf der Basis des fortgeschrittenen Kenntnisstandes erneut zu entscheiden, ob eine FFH-Prüfung erforderlich ist.

Lebensraumtypen in der FFH-Verträglichkeitsprüfung. Leitfaden für die Umsetzung der FFH-Verträglichkeitsprüfung nach § 34 BNatSchG in Nordrhein-Westfalen. Schlussbericht (19.12.2016). Düsseldorf.

VV-Habitatschutz (Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Habitatschutz), Rd.Erl. d. Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz v. 06.06.2016, - III 4 - 616.06.01.18.

Bezirksregierung Detmold

Umweltprüfung zur Neuaufstellung des Regionalplans Ostwestfalen-Lippe 2035 (OWL 2035)

FFH-Vorprüfung für das Gebiet „VSG Hellwegbörde“ (DE-4115-401) im Zusammenhang mit der Planung des Allgemeinen Siedlungsbereiches „PB_Sal_ASB_005“

Auftraggeber:

Bezirksregierung Detmold
Leopoldstraße 15
32756 Detmold

Auftragnehmer:

Kortemeier Brokmann
Landschaftsarchitekten GmbH
Oststraße 92, 32051 Herford

Bosch & Partner GmbH
Kirchhofstraße 2c, 44623 Herne

Projektleitung:

Dipl.-Ing. Rainer Brokmann

Dr. Dieter Günnewig

Bearbeiter:

M.Sc. Janine Eilers
M.Sc. Anna Wirtz
B.Sc. Madeleine Hauertmann
Dipl.-Ing. (FH) Michael Krämer

Dipl.-Geogr. Alexandra Rohr
Dipl. Geogr. Sebastian Dijks
Dr. Stefan Balla

Herford / Herne, den 26.05.2023

INHALTSVERZEICHNIS

1	Anlass und Aufgabenstellung der FFH-Vorprüfung	1
2	Plangebiet und potenzielle Auswirkungen	2
3	Beschreibung des NATURA-2000-Gebiets	3
4	Beeinträchtigung des NATURA-2000-Gebiets.....	20
5	Literatur und Quellen	23

ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Abb. 1	Lage und Abgrenzung des Plangebietes im räumlichen Kontext zum EU-Vogelschutzgebiet	2
--------	--	---

1 Anlass und Aufgabenstellung der FFH-Vorprüfung

Der Regierungsbezirk Detmold beabsichtigt im Rahmen der Neuaufstellung des Regionalplans Ostwestfalen-Lippe die Festlegung eines allgemeinen Siedlungsbereiches (PB_Sal_ASB_005) am südöstlichen Rand der Stadt Salzkotten.

Soweit Natura-2000-Gebiete in ihren für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen erheblich beeinträchtigt werden können, sind nach § 7 Abs. 6 und 7 ROG bei der Aufstellung bzw. der Änderung, Ergänzung oder Aufhebung von Raumordnungsplänen die Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes (§§ 34 und 35) über die Zulässigkeit und Durchführung von derartigen Eingriffen anzuwenden. Gemäß § 34 bzw. § 35 BNatSchG sind Projekte oder Pläne, wenn sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet sind, ein FFH-Gebiet oder ein Europäisches Vogelenschutzgebiet erheblich zu beeinträchtigen, vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen des jeweiligen Gebietes zu prüfen.

Für den geplanten Siedlungsbereich ist daher in einer FFH-Vorprüfung darzustellen, ob erhebliche Beeinträchtigungen maßgeblicher Bestandteile des Natura-2000-Gebietes „VSG Hellwegbörde“ offensichtlich ausgeschlossen werden können, sodass auf die Erstellung einer vertiefenden FFH-Verträglichkeitsprüfung verzichtet werden kann. Die Bearbeitung erfolgt ausschließlich auf der Grundlage vorhandener Unterlagen und Daten zum Vorkommen von Arten und Lebensräumen sowie akzeptierter Erfahrungswerte zur Reichweite und Intensität von Beeinträchtigungen.

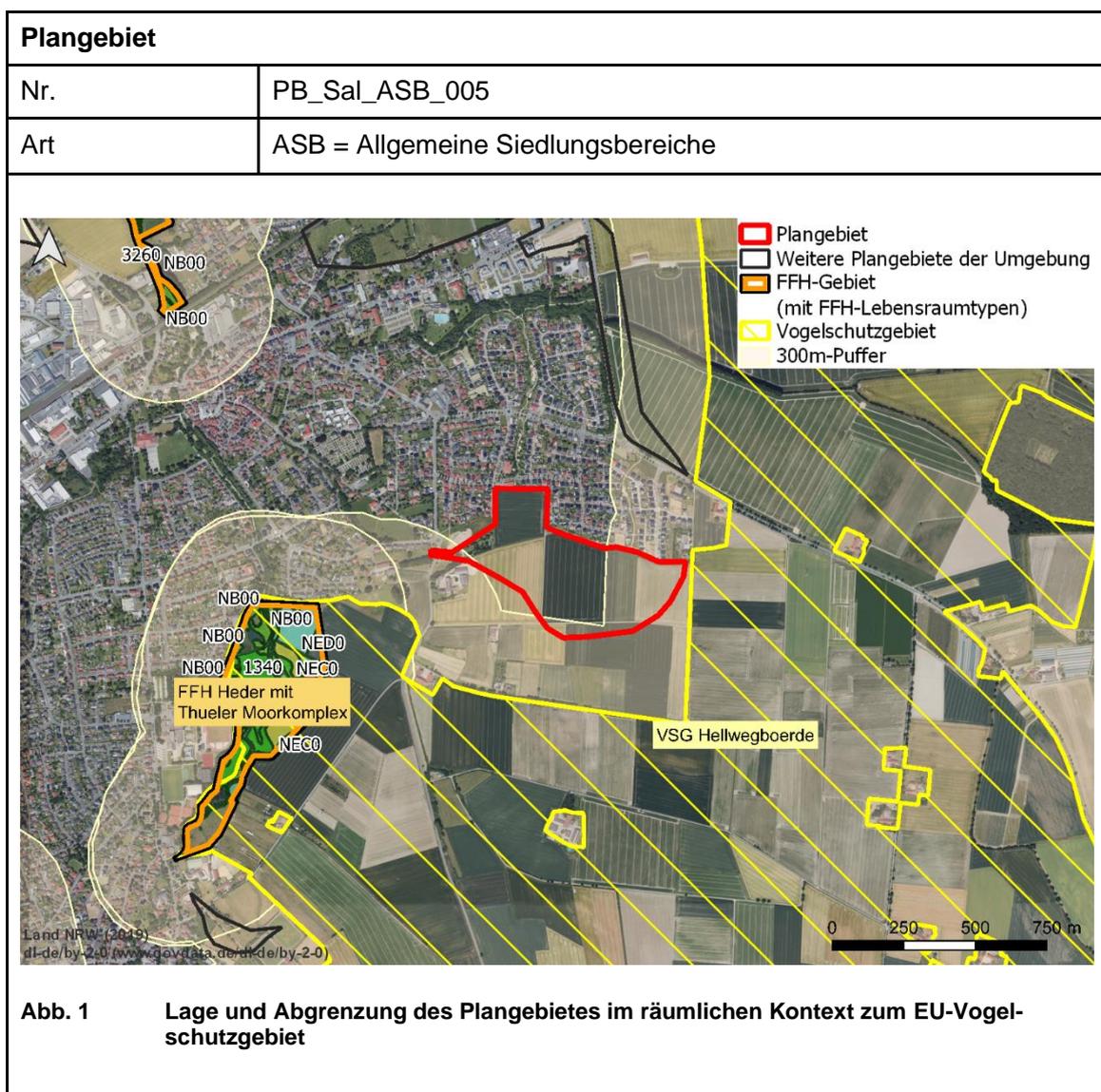
Der Konkretisierungsgrad der Vorprüfung entspricht der Maßstabsebene des Regionalplans bzw. dem Konkretisierungsgrad des zu prüfenden Plangebietes. Für die Beurteilung der Verträglichkeit sind die Erhaltungsziele und die Schutzzwecke des jeweiligen Natura-2000-Gebietes heranzuziehen. Die für die Erhaltungsziele bzw. den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile eines Natura-2000-Gebietes finden sich im Standarddatenbogen (SDB) und in den Erhaltungszieldokumenten (EZD) des LANUV sowie ggf. darüber hinaus in den nationalen Schutzgebietsverordnungen. Als maßgebliche Bestandteile gelten

- signifikante Vorkommen von FFH-Lebensraumtypen des Anhangs I (inklusive der charakteristischen Arten) sowie von Arten des Anhangs II der FFH-RL für die FFH-Gebiete bzw.
- signifikante Vorkommen von Vogelarten des Anhangs I VS-RL bzw. nach Art. 4 Abs. 2 VS-RL für die Vogelschutzgebiete.

Sofern in der FFH-Vorprüfung erhebliche Beeinträchtigungen auf das Natura-2000-Gebiet nicht ausgeschlossen werden können, ist eine FFH-Verträglichkeitsprüfung durchzuführen, die mit jeweils hinreichender Wahrscheinlichkeit feststellt, ob die Umsetzung der Festlegung des Allgemeinen Siedlungsbereiches „PB_Sal_ASB_005“ das Gebiet im Zusammenwirken mit anderen Plänen und Projekten (erheblich) beeinträchtigt.

Die FFH-Vorprüfung bezieht sich auf eine konkrete Planfestlegung. Im Rahmen der Vorprüfung wird aber auch das Zusammenwirken mit anderen relevanten Planfestlegungen des Regionalplans sowie mit weiteren Plänen oder Projekten berücksichtigt (Kumulation). Dabei wird aufgrund der Planungsebene des Regionalplans die Vorbelastung des Natura-2000-Gebietes insgesamt berücksichtigt und nicht nur Pläne oder Projekte, die seit der Unterschutzstellung des Gebietes hinzugetreten sind. Eine weitergehende Prüfung von Bagatellfallkonstellationen auf der Basis des FIS FFH-VP des LANUV muss ggf. auf der nachfolgenden Ebene erfolgen.

2 Plangebiet und potenzielle Auswirkungen



potenzielle Auswirkungen (AW) des Plangebiets auf das EU-Vogelschutzgebiet	
anlagebedingte AW	<ul style="list-style-type: none"> • Verlust von Habitaten der Vogelarten des Anhang I bzw. Art. 4 Abs. 2 VS-RL durch Flächeninanspruchnahme • Beeinträchtigungen von Habitaten der Vogelarten des Anhang I bzw. Art. 4 Abs. 2 VS-RL durch Eingriffe in den Grundwasserhaushalt • Beeinträchtigungen von Austauschbeziehungen durch Barriere- / Zerschneidungswirkungen
betriebsbedingte AW	<ul style="list-style-type: none"> • Störungen von Vogelarten des Anhang I bzw. Art. 4 Abs. 2 VS-RL durch Lärm, Erschütterungen, visuelle Wirkungen • Beeinträchtigungen von Habitaten der Vogelarten des Anhang I bzw. Art. 4 Abs. 2 VS-RL durch Schadstoffeinträge
baubedingte AW	<ul style="list-style-type: none"> • Störungen von Vogelarten des Anhang I bzw. Art. 4 Abs. 2 VS-RL durch Lärm, Erschütterungen, visuelle Wirkungen • Flächeninanspruchnahme von Habitaten der Vogelarten des Anhang I bzw. Art. 4 Abs. 2 VS-RL durch das Errichten von Bauflächen, Baustraßen etc.

3 Beschreibung des NATURA-2000-Gebiets

Kennziffer	DE-4415-401
Name	VSG Hellwegbörde
Fläche	48.378,58 ha
Schutzstatus	Teilweise NSG / LSG
Kurzcharakteristik	<p>Gemäß den Angaben des Fachinformationssystems des LANUV umfasst das annähernd 500 qkm große Vogelschutzgebiet große Teile der Hellwegbörden von Unna im Westen bis Salzkotten im Osten. Es handelt sich um eine zusammenhängende, in Ost-West-Richtung orientierte Fläche zwischen der Lippeaue im Norden und dem Ruhr-/ Möhnetal im Süden. Diese überwiegend offene, durch landwirtschaftliche Nutzflächen (es dominieren traditionell Getreideäcker) geprägte Kulturlandschaft basiert auf den Lößböden und reichen Böden über den Plänerkalken der Oberkreide. Die Landschaft fällt von Nord nach Süd ab und wird in gleicher Ausrichtung durch</p>

	sogenannte Schleddentäler (Karstgebiet) gegliedert. Eingestreut liegen zahlreiche kleine Weiler und Dörfer.
Bedeutung des Gebietes für Natura 2000	Die Hellwegbörde weist international bedeutende Brutbestände der Wiesen- und Rohrweihe sowie des Wachtelkönigs auf. Ebenso bedeutsam sind einzelne Brutpaare und größere Winteransammlungen der Kornweihe. Als Rast- und Durchzugsquartier weist das Gebiet eine besondere Bedeutung für den Mornell- und den Goldregenpfeifer sowie für Rot- und Schwarzmilan auf. Zahlreiche weitere Vogelarten des Anhang I der Vogelschutzrichtlinie sowie andere bedrohte Arten treten in unterschiedlicher Häufigkeit und Regelmäßigkeit auf.
<p>Vogelarten nach Anhang I bzw. Art. 4 Abs. 2 der VS-Richtlinie</p> <p>Erhaltungszustand (A) = hervorragend (B) = gut (C) = durchschnittlich oder beschränkt SDB = Standarddatenbogen EZD = Erhaltungsziel-dokument</p> <p>Brutvögel = Typ p Typ r</p> <p>Rast- und Zugvögel = Typ c Typ w</p>	<p><u>Brutvögel:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Alcedo atthis – Eisvogel (B) (SDB, EZD) • Anas clypeata – Löffelente (C) (SDB, EZD) • Anas crecca – Krickente (C) (SDB, EZD) • Anas querquedula – Knäkente (C) (SDB, EZD) • Anthus pratensis – Wiesenpieper (C) (SDB, EZD) • Bubo bubo – Uhu (B) (SDB, EZD) • Charadrius dubius – Flussregenpfeifer (C) (SDB, EZD) • Circus aeruginosus – Rohrweihe (B) (SDB, EZD) • Circus cyaneus – Kornweihe (C) (SDB, EZD) • Circus pygargus – Wiesenweihe (B) (SDB, EZD) • Crex crex – Wachtelkönig (B) (SDB, EZD) • Falco subbuteo – Baumfalke (B) (SDB, EZD) • Lanius collurio – Neuntöter (B) (SDB, EZD) • Milvus migrans - Schwarzmilan (B) (SDB, EZD) • Milvus milvus – Rotmilan (B) (SDB, EZD) • Numenius arquata – Großer Brachvogel (B) (SDB, EZD) • Pernis apivorus – Wespenbussard (B) (SDB, EZD) • Porzana porzana – Tüpfelsumpfhuhn (C) (SDB, EZD) • Rallus aquaticus – Wasserralle (C) (SDB, EZD) • Tachybaptus ruficollis – Zwergtaucher (C) (SDB, EZD) • Vanellus vanellus – Kiebitz (C) (SDB, EZD) <p><u>Rast- und Zugvögel:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Anthus campestris – Brachpieper (B) (SDB, EZD) • Anthus pratensis – Wiesenpieper (C) (SDB, EZD) • Asio flammeus – Sumpfohreule (B) (SDB, EZD)

	<ul style="list-style-type: none"> • Charadrius morinellus – Mornellregenpfeifer (B) (SDB, EZD) • Ciconia ciconia – Weißstorch (B) (SDB, EZD) • Ciconia nigra – Schwarzstorch (B) (SDB, EZD) • Circus cyaneus – Kornweihe (B) (SDB, EZD) • Falco columbarius – Merlin (B) (SDB, EZD) • Falco peregrinus – Wanderfalke (B) (SDB, EZD) • Lanius excubitor – Raubwürger (B) (SDB, EZD) • Lullula arborea – Heidelerche (B) (SDB, EZD) • Milvus migrans – Schwarzmilan (B) (SDB, EZD) • Milvus milvus – Rotmilan (B) (SDB, EZD) • Pernis apivorus – Wespenbussard (B) (SDB, EZD) • Philomachus pugnax – Kampfläufer (B) (SDB, EZD) • Pluvialis apricaria – Goldregenpfeifer (B) (SDB, EZD) • Saxicola rubetra – Braunkehlchen (B) (SDB, EZD) • Tringa glareola – Bruchwasserläufer (B) (SDB, EZD) • Vanellus vanellus – Kiebitz (B) (SDB, EZD)
andere vorkommende wichtige Arten gem. SDB	Alauda arvensis (Feldlerche), Coturnix, coturnix (Wachtel), Emberiza calandra (Grauammer), Motacilla flava (Schafstelze), Streptopelia turtur (Turteltaube)
Funktionale Beziehungen zu NSG und anderen Natura 2000-Gebieten (Umkreis von 300 m)	<p>Naturschutzgebiete</p> <ul style="list-style-type: none"> • PB-009 – NSG Rabbruch und Osterneuland • PB-018 – NSG Sültsoid • PB-026 – NSG Hügelgräberfeld Mantinghausen • PB-035 – NSG Lippeniederung V - Heitwinkel • PB-036 – NSG Lippeniederung VI - Mantinghausen • PB-038 – NSG Hederaue mit Thüler Moorkomplex • SO-048 – NSG Osterneuland – In den Erlen <p>Natura 2000-Gebiete</p> <ul style="list-style-type: none"> • DE-4317-302 – Rabbruch und Osterneuland • DE-4317-303 – Heder mit Thüler Moorkomplex
Gebietsmanagement	Für das Gebiet liegt ein Managementplan vor.
Schutzzweck und Erhaltungsziele	<p>Erhaltungsziele für den Baumfalken (Falco subbuteo) (A099)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Erhaltung und Entwicklung von strukturreichen Kulturlandschaften mit geeigneten Nahrungsflächen (v.a.

	<p>Feuchtgrünland, Kleingewässer, Heiden, Moore, Saum- und Heckenstrukturen, Feldgehölze).</p> <ul style="list-style-type: none">• Verbesserung des Wasserhaushaltes zur Stabilisierung eines hohen Grundwasserstandes im Bereich der Nahrungsflächen (v.a. libellenreiche Lebensräume).• Verbesserung der agrarischen Lebensräume durch Extensivierung der Flächennutzung (z.B. reduzierte Düngung, keine Pflanzenschutzmittel).• Erhaltung der Brutplätze mit einem störungsarmen Umfeld.• Vermeidung von Störungen an den Brutplätzen (Mai bis August)
	<p>Erhaltungsziele für den Brachpieper (<i>Anthus capestris</i>) (A255)</p> <ul style="list-style-type: none">• Erhaltung großräumiger, offener Landschaften vor allem in den Börden (Freihaltung der Lebensräume von Stromfreileitungen, Windenergieanlagen u.a.).• Erhaltung und Entwicklung von geeigneten Nahrungsflächen (v.a. Dauergrünland, Stoppelbrachen).• Erhaltung und Entwicklung von weitgehend gehölzfreien Lebensräumen mit einer lückigen Vegetationsstruktur und offenen Störstellen im Bereich von Heidegebieten, Trockenrasen.
	<p>Erhaltungsziele für das Braunkehlchen (<i>Saxicola rubetra</i>) (A275)</p> <ul style="list-style-type: none">• Erhaltung und Entwicklung von extensiv genutzten, offenen Kulturlandschaften mit insektenreichen Nahrungsflächen (z.B. staudenreiche Wiesen, blütenreiche Brachen und Säume).• Schaffung von Jagd- und Singwarten (Hochstauden, Zaunpfähle, einzeln stehende Büsche).• Verbesserung des Wasserhaushaltes zur Stabilisierung eines hohen Grundwasserstandes in Grünländern.• Extensivierung der Grünlandnutzung:<ul style="list-style-type: none">– Mahd erst ab 15.07. ausnahmsweise extensive Beweidung mit geringem Viehbesatz– Belassen von Wiesenbrachen und -streifen (2-4 Jahre)– reduzierte Düngung, keine Pflanzenschutzmittel.

- Vermeidung von Störungen an den Brutplätzen (Mai bis Ende Juli).

Erhaltungsziele für den Bruchwasserläufer (*Tringa glareola*) (A166)

- Erhaltung und Entwicklung von geeigneten Nahrungsflächen (v.a. Flachwasserzonen, Schlammufer, Feucht- und Nassgrünland, Überschwemmungsflächen).
- Erhaltung und Entwicklung von dynamischen Auenbereichen und großflächigen Feuchtgebieten mit einer naturnahen Überflutungsdynamik (v.a. Rückbau von Uferbefestigungen, Schaffung von Retentionsflächen).
- Verbesserung des Wasserhaushaltes zur Stabilisierung eines hohen Grundwasserstandes in Feuchtgebieten; ggf. Renaturierung und Wiedervernässung.
- Anlage von Kleingewässern und Flachwassermulden.
- Vermeidung von Störungen an Rast- und Nahrungsflächen (u.a. Lenkung der Freizeitnutzung im Uferbereich von Gewässern).

Erhaltungsziele für den Eisvogel (*Alcedo atthis*) (A229)

- Erhaltung und Entwicklung von dynamischen Fließgewässersystemen mit Überschwemmungszonen, Prallhängen, Steilufern u.a.
- Vermeidung der Zerschneidung der besiedelten Lebensräume (z.B. Straßenbau, Verrohrungen).
- Erhaltung und Förderung eines dauerhaften Angebotes natürlicher Nistplätze; ggf. übergangsweise künstliche Anlage von Steilufern sowie Ansitzmöglichkeiten.
- Schonende Gewässerunterhaltung unter Berücksichtigung der Ansprüche der Art.
- Reduzierung von Nährstoff-, Schadstoff- und Sedimenteinträgen im Bereich der Nahrungsgewässer.
- Vermeidung von Störungen an den Brutplätzen (März bis September) (u.a. Lenkung der Freizeitnutzung).

Erhaltungsziele für den Flussregenpfeifer (*Charadrius dubius*) (A136)

- Erhaltung und Entwicklung von dynamischen Auenbereichen sowie Förderung einer intakten Flussmorphologie

mit einer naturnahen Überflutungs- und Geschiebedynamik.

- Erhaltung und Entwicklung von vegetationsarmen Kies- und Schotterbänken an Flüssen, Seen, Sand- und Kiesgruben.
- Umsetzung von Rekultivierungskonzepten in Abbaubereichen nach den Ansprüchen der Art.
- Verhinderung der Sukzession durch Entbuschung und Pflege.
- Vermeidung von Störungen an den Brutplätzen und Nahrungsflächen (April bis Juli) (v.a. Lenkung der Freizeitnutzung).

Erhaltungsziele für den Goldregenpfeifer (*Pluvialis apricaria*) (A140)

- Erhaltung großräumiger, offener Landschaften (Freihaltung der Lebensräume von Stromfreileitungen, Windenergieanlagen u.a.).
- Erhaltung und Entwicklung von geeigneten Nahrungsflächen (v.a. feuchtes Dauergrünland).

Erhaltungsziele für den Großen Brachvogel (*Numenius arquata*) (A160)

- Erhaltung und Entwicklung von feuchten Extensivgrünländern, Überschwemmungsflächen, Mooren sowie von Feuchtgebieten mit Flachwasserzonen und Schlammflächen.
- Vermeidung der Zerschneidung und Verinselung der Lebensräume (z.B. Straßenbau, Windenergieanlagen).
- Verbesserung des Wasserhaushaltes zur Stabilisierung eines hohen Grundwasserstandes in Feuchtgebieten und Grünländern; ggf. Renaturierung und Wiedervernässung.
- Anlage von Kleingewässern und Flachwassermulden.
- Extensivierung der Grünlandnutzung:
 - Mahd erst ab 15.06.
 - möglichst keine Beweidung oder geringer Viehbesatz bis 15.06.
 - kein Walzen nach 15.03.
 - reduzierte Düngung, keine Pflanzenschutzmittel.
- Sicherung der Brutplätze (Gelegeschutz).

	<ul style="list-style-type: none">• Vermeidung von Störungen an den Brutplätzen (März bis Juni) sowie an Rast- und Nahrungsflächen.
	<p>Erhaltungsziele für die Heidelerche (<i>Lullula arborea</i>) (A246)</p> <ul style="list-style-type: none">• Erhaltung und Entwicklung von trocken-sandigen, vegetationsarmen Flächen der halboffenen Landschaft sowie von unbefestigten sandigen Wald- und Feldwegen mit nährstoffarmen Säumen.• Verbesserung der agrarischen Lebensräume durch Extensivierung der Flächennutzung (z.B. reduzierte Düngung, keine Pflanzenschutzmittel).• Habitaterhaltende Pflegemaßnahmen:<ul style="list-style-type: none">– extensive Beweidung z.B. mit Schafen und Ziegen– ggf. Mosaikmahd von kleinen Teilflächen– Entfernung von Büschen und Bäumen.• Vermeidung von Störungen an den Brutplätzen (Ende März bis Juli) (u.a. Lenkung der Freizeitnutzung).
	<p>Erhaltungsziele für den Kampfläufer (<i>Philomachus pugnax</i>) (A151)</p> <ul style="list-style-type: none">• Erhaltung und Entwicklung von geeigneten Nahrungsflächen (v.a. Flachwasserzonen, Schlammufer, Feucht- und Nassgrünland, Überschwemmungsflächen).• Erhaltung und Entwicklung von dynamischen Auenbereichen und großflächigen Feuchtgebieten mit einer naturnahen Überflutungsdynamik (v.a. Rückbau von Uferbefestigungen, Schaffung von Retentionsflächen).• Verbesserung des Wasserhaushaltes zur Stabilisierung eines hohen Grundwasserstandes in Feuchtgebieten; ggf. Renaturierung und Wiedervernässung.• Anlage von Kleingewässern und Flachwassermulden.• Vermeidung von Störungen an Rast- und Nahrungsflächen (u.a. Lenkung der Freizeitnutzung im Uferbereich von Gewässern).
	<p>Erhaltungsziele für den Kiebitz (<i>Vanellus vanellus</i>) (A142)</p> <ul style="list-style-type: none">• Erhaltung und Entwicklung von feuchten Extensivgrünländern sowie von Feuchtgebieten mit Flachwasserzonen und Schlammflächen.

- Vermeidung der Zerschneidung und Verinselung der besiedelten Lebensräume (z.B. Straßenbau, Windenergieanlagen).
- Verbesserung des Wasserhaushaltes zur Stabilisierung eines hohen Grundwasserstandes in Feuchtgebieten und Grünländern.
- Anlage von Kleingewässern und Flachwassermulden.
- Extensivierung der Acker- und Grünlandnutzung:
 - Grünlandmahd erst ab 01.06.
 - möglichst keine Beweidung oder geringer Viehbesatz bis 01.06.
 - kein Walzen nach 15.03.
 - Maiseinsaat nach Mitte Mai
 - doppelter Reihenabstand bei Getreideeinsaat
 - Anlage von Ackerrandstreifen
 - Anlage und Pflege (Mahd, Grubbern ab 01.08.) von Acker-Stilllegungsflächen und Brachen
 - reduzierte Düngung, keine Pflanzenschutzmittel.
- Vermeidung von Störungen an den Brutplätzen (März bis Anfang Juni).

Erhaltungsziele für die Knäkente (*Anas querquedula*) (A055)

- Erhaltung und Entwicklung von störungsarmen Nieder- und Hochmooren, Auen und Altarmen, Stillgewässern, Seen und Kleingewässern mit natürlichen Verlandungszonen, vegetationsreichen Uferöhrichten und angrenzenden Feuchtwiesen.
- Verbesserung des Wasserhaushaltes zur Stabilisierung eines hohen Grundwasserstandes in Feuchtgebieten und Grünländern; ggf. Renaturierung und Wiedervernässung.
- Schonende Gewässerunterhaltung unter Berücksichtigung der Ansprüche der Art (v.a. Gräben).
- Reduzierung von Nährstoff- und Schadstoffeinträgen im Bereich der Brut- und Nahrungsplätze durch Anlage von Pufferzonen (z.B. Extensivgrünland) bzw. Nutzungsex-tensivierung.
- Vermeidung von Störungen an den Brutplätzen (April bis August) sowie an Rast- und Nahrungsflächen (u.a. Angeln).

Erhaltungsziele für die Kornweihe (*Circus cyaneus*) (A082)

- Erhaltung großräumiger, offener Landschaften mit Acker- und Grünlandflächen, Säumen, Wegrändern, Brachen v.a. in den Börden.
- Erhaltung und Entwicklung natürlicher Bruthabitate (v.a. lückige Röhrichte, Feuchtbrachen in Heide- und Moorgebieten).
- Vermeidung der Zerschneidung der besiedelten Lebensräume (z.B. Straßenbau, Stromleitungen, Windenergieanlagen).
- Extensivierung der Ackernutzung:
 - Anlage von Ackerrandstreifen
 - Anlage und Pflege (Mahd, Grubbern ab 01.08.) von Acker-Stilllegungsflächen und Brachen
 - Belassen von Stoppelbrachen
 - reduzierte Düngung, keine Pflanzenschutzmittel.
- Sicherung der Getreidebruten (Gelegeschutz; Nest bei Ernte auf 50x50 m aussparen).
- Vermeidung von Störungen an den Brutplätzen (Mai bis August).

Erhaltungsziele für die Krickente (*Anas crecca*) (A052)

- Erhaltung und Entwicklung von störungsarmen Nieder- und Hochmooren, Auen und Altarmen, Stillgewässern, Seen und Kleingewässern mit natürlichen Verlandungszonen, vegetationsreichen Uferröhrichten und angrenzenden Feuchtwiesen.
- Verbesserung des Wasserhaushaltes zur Stabilisierung eines hohen Grundwasserstandes in Feuchtgebieten und Grünländern; ggf. Renaturierung und Wiedervernässung.
- Schonende Gewässerunterhaltung unter Berücksichtigung der Ansprüche der Art (v.a. Gräben).
- Reduzierung von Nährstoff- und Schadstoffeinträgen im Bereich der Brut- und Nahrungsplätze durch Anlage von Pufferzonen (z.B. Extensivgrünland) bzw. Nutzungsex-tensivierung.
- Vermeidung von Störungen an den Brutplätzen (April bis Juli) sowie an Rast- und Nahrungsflächen (u.a. Angeln).

Erhaltungsziele für die Löffelente (*Anas clypeata*) (A056)

- Erhaltung und Entwicklung von störungsarmen Nieder- und Hochmooren, Auen und Altarmen, Stillgewässern, Seen und Kleingewässern mit natürlichen Verlandungszonen, vegetationsreichen Uferröhrichten und angrenzenden Feuchtwiesen.
- Verbesserung des Wasserhaushaltes zur Stabilisierung eines hohen Grundwasserstandes in Feuchtgebieten und Grünländern; ggf. Renaturierung und Wiedervernässung.
- Schonende Gewässerunterhaltung unter Berücksichtigung der Ansprüche der Art (v.a. Gräben).
- Reduzierung von Nährstoff- und Schadstoffeinträgen im Bereich der Brut- und Nahrungsplätze durch Anlage von Pufferzonen (z.B. Extensivgrünland) bzw. Nutzungsex intensivierung.
- Vermeidung von Störungen an den Brutplätzen (April bis August) sowie an Rast- und Nahrungsflächen (u.a. Angeln).

Erhaltungsziele für den Merlin (*Falco columbarius*) (A098)

- Erhaltung großräumiger, offener Landschaften vor allem in den Börden (Freihaltung der Lebensräume von Stromfreileitungen, Windenergieanlagen u.a.).
- Erhaltung und Entwicklung von geeigneten Nahrungsflächen (v.a. Dauergrünland, Stoppelbrachen, nährstoffarme Saumstrukturen, Brachestreifen).

Erhaltungsziele für den Mornellregenpfeifer (*Charadrius morinellus*) (A139)

- Erhaltung großräumiger, offener Landschaften vor allem in den Börden (Freihaltung der Lebensräume von Stromfreileitungen, Windenergieanlagen u.a.).
- Erhaltung und Entwicklung von geeigneten Nahrungsflächen (v.a. Belassen von Stoppelbrachen, Dauergrünland).

Erhaltungsziele für den Neuntöter (*Lanius collurio*) (A338)

- Erhaltung und Entwicklung von extensiv genutzten halboffenen, gebüschreichen Kulturlandschaften mit insektenreichen Nahrungsflächen.

- Verhinderung der Sukzession durch Entbuschung und Pflege.
- Verbesserung der agrarischen Lebensräume durch Extensivierung der Grünlandnutzung (z.B. reduzierte Düngung, keine Pflanzenschutzmittel, extensive Beweidung mit Schafen, Rindern).
- Vermeidung von Störungen an den Brutplätzen (Mai bis Juli).

Erhaltungsziele für den Raubwürger (*Lanius excubitor*) (A340)

- Erhaltung und Entwicklung von extensiv genutzten halb-offenen Kulturlandschaften mit geeigneten Nahrungsflächen.
- Verhinderung der Sukzession durch Entbuschung und Pflege; ggf. Rücknahme von Aufforstungen.
- Verbesserung der agrarischen Lebensräume durch Extensivierung der Flächennutzung (z.B. reduzierte Düngung, keine Pflanzenschutzmittel, extensive Beweidung mit Schafen, Rindern).
- Vermeidung von Störungen an den Brutplätzen (April bis Juli) (u.a. Lenkung der Freizeitnutzung)

Erhaltungsziele für die Rohrweihe (*Circus aeruginosus*) (A081)

- Erhaltung und Entwicklung von störungsfreien Röhricht- und Schilfbeständen sowie einer natürlichen Vegetationszonierung im Uferbereich von Feuchtgebieten und Gewässern.
- Vermeidung der Zerschneidung und Verinselung der besiedelten Lebensräume (z.B. Straßenbau, Stromleitungen, Windenergieanlagen).
- Erhaltung und Entwicklung von geeigneten Nahrungsflächen (z.B. Extensivgrünländer, Säume, Wegränder, Brachen).
- Verbesserung des Nahrungsangebotes (z.B. keine Pflanzenschutzmittel).
- Verbesserung des Wasserhaushaltes zur Stabilisierung eines hohen Grundwasserstandes in Feuchtgebieten.
- Sicherung der Getreidebruten (Gelegeschutz; Nest bei Ernte auf 50x50 m aussparen).

- Vermeidung von Störungen an den Brutplätzen (April bis August).

Erhaltungsziele für den Rotmilan (*Milvus milvus*) (A074)

- Erhaltung und Entwicklung von Waldgebieten mit lichten Altholzbeständen sowie von offenen, strukturreichen Kulturlandschaften.
- Vermeidung der Zerschneidung und Verinselung der besiedelten Lebensräume (z.B. Straßenbau, Windenergieanlagen).
- Erhaltung und Entwicklung von geeigneten Nahrungsflächen (v.a. Grünland- und Ackerflächen, Säume, Belassen von Stoppelbrachen).
- Erhaltung der Horstbäume mit einem störungsarmen Umfeld.
- Vermeidung von Störungen an den Brutplätzen (April bis Juli).
- Entschärfung bzw. Absicherung von gefährlichen Strommasten und Freileitungen.
- Reduzierung der Verluste durch Sekundärvergiftungen (Giftköder).

Erhaltungsziele für den Schwarzmilan (*Milvus migrans*) (A073)

- Erhaltung und Entwicklung von alten, strukturreichen Laub- und Mischwäldern in Gewässernähe mit einem hohen Altholzanteil und lebensraumtypischen Baumarten.
- Erhaltung und Entwicklung von naturnahen, fischreichen Nahrungsgewässern.
- Verbesserung des Nahrungsangebotes (z.B. keine Pflanzenschutzmittel).
- Erhaltung der Horstbäume mit einem störungsarmen Umfeld.
- Vermeidung von Störungen an den Brutplätzen (April bis Juli) (u.a. Lenkung der Freizeitnutzung).
- Entschärfung bzw. Absicherung von gefährlichen Strommasten und Freileitungen.

Erhaltungsziele für den Schwarzstorch (*Ciconia nigra*) (A030)

- Erhaltung und Entwicklung von großflächigen, störungsarmen, strukturreichen Laub- und Mischwäldern mit einem hohen Altholzanteil (v.a. Eichen und Buchen).
- Vermeidung der Zerschneidung geeigneter Waldgebiete (z.B. Straßenbau, Windparks).
- Erhaltung und Entwicklung von naturnahen Bächen, Feuchtwiesen, Feuchtgebieten, Sümpfen, Waldtümpeln als Nahrungsflächen (z.B. Entfichtung der Bachauen, Neuanlage von Feuchtgebieten, Offenhalten von Waldwiesen).
- Verbesserung des Wasserhaushaltes zur Stabilisierung eines hohen Grundwasserstandes im Bereich von Nahrungsgewässern.
- Erhaltung der Horstbäume mit einem störungsarmen Umfeld.
- Einrichtung von Horstschutzzonen (mind. 200 m Radius um Horst; z.B. keine forstlichen Arbeiten zur Brutzeit; außerhalb der Brutzeit möglichst nur Einzelstammnahme).
- Vermeidung von Störungen an den Brutplätzen und Nahrungsflächen (März bis August).
- Lenkung der Freizeitnutzung im großflächigen Umfeld der Brutvorkommen.
- Entschärfung bzw. Absicherung von gefährlichen Strommasten und Freileitungen.

Erhaltungsziele für die Sumpfohreule (*Asio flammeus*) (A222)

- Erhaltung großräumiger, offener Landschaften insbesondere in den Bördelandschaften (Freihaltung der Lebensräume von technischen Anlagen).
- Erhaltung und Entwicklung potenziell besiedelbarer Bruthabitats (lückige Röhrichte, Feuchtbrachen) in Heide- und Mooregebieten.
- Erhaltung und Entwicklung von geeigneten Nahrungsflächen (v.a. Heide- und Mooregebiete, Dauergrünland, nährstoffarme Säume und Wegränder, Hochstaudenfluren, Brachen).

- Verbesserung des Nahrungsangebotes (z.B. keine Pflanzenschutzmittel).

Erhaltungsziele für das Tüpfelsumpfhuhn (*Porzana porzana*) (A119)

- Erhaltung und Entwicklung von extensiv genutzten Nassgrünländern mit Großseggenriedern und eingestreuten kleinen Wasserflächen oder Gräben.
- Erhaltung und Entwicklung von Feuchtgebieten mit Röhricht- und Schilfbeständen und einer natürlichen Vegetationszonierung in den Uferbereichen.
- Verbesserung des Wasserhaushaltes zur Stabilisierung eines hohen Grundwasserstandes in Feuchtgebieten; ggf. Renaturierung und Wiedervernässung.
- Ggf. behutsame Schilfmahd unter Erhalt eines hohen Anteils an Altschilf.
- Verbesserung des Nahrungsangebotes im Umfeld der Brutplätze (z.B. reduzierte Düngung, keine Biozide).
- Vermeidung von Störungen an den Brutplätzen und Nahrungsflächen (April bis August) (u.a. Lenkung der Freizeitnutzung).

Erhaltungsziele für den Uhu (*Bubo bubo*) (A215)

- Erhaltung von störungsfreien Felsen, Felsbändern und Felskuppen.
- Verzicht auf Verfüllung und/oder Aufforstung von aufgelassenen Steinbrüchen.
- Vermeidung der Zerschneidung der besiedelten Lebensräume (z.B. Straßenbau).
- Ggf. behutsames Freistellen von zuwachsenden Brutplätzen.
- Vermeidung von Störungen an den Brutplätzen (Februar bis August) (u.a. Lenkung der Freizeitnutzung wie Klettersport, Motocross).
- Entschärfung bzw. Absicherung von gefährlichen Strommasten und Freileitungen.

Erhaltungsziele für den Wachtelkönig (*Crex crex*) (A122)

- Erhaltung und Entwicklung von extensiv genutzten Mähwiesen, Feucht- und Nassbrachen, Großseggenriedern, Hochstauden- und Pionierfluren im Überflutungsbereich von Fließgewässern.
- Vermeidung der Zerschneidung und Verinselung der besiedelten Lebensräume (z.B. Straßenbau, Windenergieanlagen).
- Verbesserung des Wasserhaushaltes zur Stabilisierung eines hohen Grundwasserstandes in Feuchtgebieten und Grünländern; ggf. Renaturierung und Wiedervernässung.
- Extensivierung der Grünlandnutzung:
 - Mahd im 200 m-Umkreis von Rufplätzen erst ab 01.08.
 - möglichst Mosaikmahd von kleinen Teilflächen
 - Flächenmahd ggf. von innen nach außen
 - reduzierte Düngung, keine Pflanzenschutzmittel.
- Vermeidung von Störungen an den Brutplätzen (Mai bis August).

Erhaltungsziele für den Wanderfalken (*Falco peregrinus*) (A103)

- Erhaltung von offenen Felswänden, Felsbändern und Felskuppen mit Nischen und Überhängen (natürliche Felsen, Steinbrüche).
- Ggf. behutsames Freistellen von zuwachsenden Brutplätzen.
- Erhaltung der Brutplätze an Bauwerken.
- Vermeidung von Störungen an den Brutplätzen (März bis Juni) (u.a. Lenkung der Freizeitnutzung).

Erhaltungsziele für die Wasserralle (*Rallus aquaticus*) (A118)

- Erhaltung und Entwicklung von naturnahen, störungsarmen Stillgewässern und langsam strömenden Fließgewässern mit einer natürlichen Vegetationszonierung im Uferbereich sowie von Gräben und Feuchtgebieten mit Röhricht- und Schilfbeständen.
- Verbesserung des Wasserhaushaltes zur Stabilisierung eines hohen Grundwasserstandes in Feuchtgebieten; ggf. Renaturierung und Wiedervernässung.

- Ggf. behutsame Schilfmahd unter Erhalt eines hohen Anteils an Altschilf.
- Verbesserung des Nahrungsangebotes im Umfeld der Brutplätze (z.B. reduzierte Düngung, keine Pflanzenschutzmittel).
- Vermeidung von Störungen an den Brutplätzen und Nahrungsflächen (April bis Juli) (u.a. Lenkung der Freizeitnutzung).

Erhaltungsziele für den Weißstorch (*Ciconia ciconia*) (A031)

- Erhaltung und Entwicklung von großflächigen, feuchten Extensivgrünländern und artenreichen Feuchtgebieten.
- Vermeidung der Zerschneidung und Verinselung der besiedelten Lebensräume (z.B. Straßenbau, Zersiedlung, Stromleitungen, Windenergieanlagen).
- Verbesserung des Wasserhaushaltes zur Stabilisierung eines hohen Grundwasserstandes in Feuchtgebieten und Grünländern; ggf. Renaturierung und Wiedervernässung.
- Anlage von Kleingewässern und Flachwassermulden.
- Verbesserung der agrarischen Lebensräume durch Extensivierung der Grünlandnutzung (z.B. reduzierte Düngung, keine Pflanzenschutzmittel).
- Entschärfung bzw. Absicherung von gefährlichen Strommasten und Freileitungen.

Erhaltungsziele für den Wespenbussard (*Pernis apivorus*) (A072)

- Erhaltung und Entwicklung von Laub- und Laubmischwäldern mit lichten Altholzbeständen in strukturreichen, halb-offenen Kulturlandschaften.
- Erhaltung und Entwicklung von Lichtungen und Grünlandbereichen, strukturreichen Waldrändern und Säumen als Nahrungsflächen mit einem reichhaltigen Angebot an Wespen.
- Verbesserung des Nahrungsangebotes (z.B. reduzierte Düngung, keine Pflanzenschutzmittel).
- Erhaltung der Horstbäume mit einem störungsarmen Umfeld.

- Vermeidung von Störungen an den Brutplätzen (Mai bis August).

Erhaltungsziele für den Wiesenpieper (*Anthus pratensis*) (A257)

- Erhaltung und Entwicklung von extensiv genutzten, feuchten Offenlandflächen mit insektenreichen Nahrungsflächen (z.B. Nass-, Feucht-, Magergrünländer, Brachen, Heideflächen, Moore).
- Verbesserung des Wasserhaushaltes zur Stabilisierung eines hohen Grundwasserstandes in Grünländern.
- Extensivierung der Grünlandnutzung:
 - Mahd erst ab 01.07.
 - möglichst keine Beweidung oder geringer Viehbesatz
 - Belassen von Wiesenbrachen und -streifen (2-4 Jahre)
 - reduzierte Düngung, keine Pflanzenschutzmittel.

Erhaltungsziele für die Wiesenweihe (*Circus pygargus*) (A084)

- Erhaltung großräumiger, offener Landschaften mit Acker- und Grünlandflächen, Säumen, Wegrändern, Brachen v.a. in den Börden.
- Erhaltung und Entwicklung natürlicher Bruthabitate (offene und feuchte Niederungen, Flachmoore und Verlandungszonen).
- Vermeidung der Zerschneidung der besiedelten Lebensräume (z.B. Straßenbau, Stromleitungen, Windenergieanlagen).
- Extensivierung der Ackernutzung:
 - Anlage von Ackerrandstreifen
 - Anlage und Pflege (Mahd, Grubbern ab 01.08.) von Acker-Stilllegungsflächen und Brachen
 - Belassen von Stoppelbrachen
 - reduzierte Düngung, keine Pflanzenschutzmittel.
- Sicherung der Getreidebruten (Gelegeschutz; Nest bei Ernte auf 50x50 m aussparen).
- Vermeidung von Störungen an den Brutplätzen (Mai bis August).

	<p>Erhaltungsziele für den Zwergtaucher (<i>Tachybaptus ruficollis</i>) (A004)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Erhaltung und Entwicklung von naturnahen, störungsarmen Stillgewässern mit dichter Schwimmblatt- und Ufervegetation, Verlandungszonen. • Verbesserung des Wasserhaushaltes zur Stabilisierung eines hohen Grundwasserstandes in Feuchtgebieten. • Reduzierung von Nährstoff- und Schadstoffeinträgen im Bereich der Brutplätze durch Anlage von Pufferzonen (z.B. Extensivgrünland) bzw. Nutzungsextensivierung. • Vermeidung von Störungen an den Brutplätzen (April bis Anfang September) sowie an Rast- und Nahrungsflächen.
<p>ausgewertete Datengrundlagen</p>	<ul style="list-style-type: none"> • LANUV NRW (2021): Standarddatenbogen zum Vogelschutzgebiet DE-4415-401 „VSG Hellwegbörde“ (Abruf 02/2023). • LANUV NRW (2019): Erhaltungsziele und -maßnahmen zum Vogelschutzgebiet DE-4115-401 „VSG Hellwegbörde“ (Abruf 02/2023). • LANUV NRW (2019): Kurzcharakterisierung des Natura-2000-Gebiets. http://natura2000-melddok.naturschutzinformationen.nrw.de/natura2000-melddok/de/fachinfo/listen/bezirke/detmold (Abruf 01/2020).

4 Beeinträchtigung des NATURA-2000-Gebiets

<p>Abstand zum Natura-2000-Gebiet</p>
<p>Der geplante Allgemeine Siedlungsbereich (ASB) grenzt zu einem kleinen Teil westlich direkt an das Vogelschutzgebiet (VSG) DE4415-401 „Hellwegbörde“. Östlich des VSG reicht es bis auf ca. 70 m heran, wobei der Großteil des ASB in einem Abstand von ca. 250 m nördlich des Schutzgebietes geplant ist.</p>
<p>Anlagebedingte Beeinträchtigungen</p>
<p>Die geplante Ausweisung des ASB liegt vollständig außerhalb des Vogelschutzgebietes, sodass eine anlagebedingte Flächeninanspruchnahme von essentiellen Habitaten der Vogelarten des Anhang I bzw. Art. 4 Abs. 2 VS-Richtlinie innerhalb des Schutzgebietes ausgeschlossen werden kann.</p>

Im Ausnahmefall können sich aber auch Verluste von Lebensräumen der Vogelarten des Anhang I bzw. Art. 4 Abs. 2 VS-Richtlinie außerhalb des Natura-2000-Gebietes auf das VSG auswirken, soweit sie als essentielle Habitatbestandteile anzusehen sind.

Der geplante ASB liegt im südöstlichen Randbereich der Stadt Salzkotten. Im Osten reicht der ASB nah an das VSG heran wobei es durch landwirtschaftliche Flächen von diesem getrennt ist. Nördlich des Plangebiets schließt der Siedlungsbereich von Salzkotten an. Südlich liegen landwirtschaftliche Flächen, die durch Gehölzreihen strukturiert sind, mit einzelnen Hofgebäuden. Der umliegende Teil des VSG wird überwiegend ackerbaulich genutzt und weist einzelne Gehölzstrukturen auf. Im Südosten des ASB verläuft die L 751 und im Nordosten die L 636 durch das VSG. Als weitere Vorbelastung sind Hochspannungsleitungen südlich der Planfläche im Natura-2000-Gebiet zu nennen. Innerhalb des ASB verläuft der „Bümers Graben“ von Ost nach West und im Westen befindet sich ein schmaler Gehölzbestand. Aktuell wird das Plangebiet größtenteils landwirtschaftlich als Ackerland genutzt.

Die Beschaffenheit des Plangebietes bietet keine besonderen Habitatstrukturen, die für die Arten des VSG essentiell von Bedeutung wären und nicht auch innerhalb des Vogelschutzgebietes vorzufinden sind. Da Offenlandbereiche im VSG großflächig vorhanden sind, ist nicht davon auszugehen, dass die direkte Inanspruchnahme der siedlungsnahen Ackerflächen innerhalb des Plangebietes einen Verlust von essentiellen Lebensräumen der Arten bedeutet. Durch die Inanspruchnahme des kleinräumigen siedlungs- und straßennahen Gehölzbestands im Westen des ASB sind ebenfalls keine erheblichen Beeinträchtigungen für die Vogelarten des VSG zu erwarten.

Relevante visuell bedingte Beeinträchtigungen durch die zukünftigen Baukörper des ASB können ebenfalls ausgeschlossen werden, da sich bereits bestehende Siedlungsbereiche anschließen und in unmittelbarer Nachbarschaft befinden. Der ASB stellt im realisierten Zustand für Vögel aufgrund der bereits vorhandenen Bebauung keine zusätzliche relevante Barriere dar. Die Lage des Plangebiets am Siedlungsrand, umgeben von linienhaften Vorbelastungen, in Beziehung zur Lage von Schutzgebieten außerhalb des VSG lässt keine Beeinträchtigungen von Austauschbeziehungen erwarten.

Hinsichtlich potenzieller Beeinträchtigungen des Grundwasserhaushalts ist im Regelfall davon auszugehen, dass im Plangebiet keine für das VSG relevante Grundwasserabsenkung erfolgen wird bzw. dass diese durch geeignete Maßnahmen, über die im Zulassungsverfahren zu entscheiden wäre, vermieden werden kann.

Bau- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen

Beeinträchtigungen von Habitaten der Vogelarten des Anhang I bzw. Art. 4 Abs. 2 VS-Richtlinie im VSG durch baubedingte Flächeninanspruchnahmen (z.B. Baustraßen) können ausgeschlossen werden, wenn eine Andienung des Plangebietes durch Baufahrzeuge über die bestehende Verkehrsinfrastruktur erfolgt.

Die in der Nähe des geplanten ASB gelegenen Bereiche des VSG können als potenzielle Nahrungs- und Brutgebiete für Offenlandarten (z.B. Wachtelkönig, Wiesen- und Rohrweihe) oder Zug- und Rastvögel (z.B. Kornweihe, Mornell- und Goldregenpfeifer sowie Rot- und Schwarzmilan) dienen. Betriebsbedingte sowie insbesondere baubedingte Störungen der Vogelarten durch Lärm, Erschütterungen und visuelle Wirkungen auf die nahegelegenen Flächen des stellenweise gering entfernten VSG können nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Da jedoch bereits Vorbelastungen durch Landstraßen, landwirtschaftliche Betriebe, Hochspannungsleitungen und den angrenzenden Siedlungsbereich bestehen, sind keine Vorkommensschwerpunkte von besonders störungsempfindlichen Arten innerhalb des Wirkungsbereiches des geplanten ASB zu erwarten. Zudem sind die baubedingten Störwirkungen nur vorübergehend, so dass erhebliche Beeinträchtigungen auf Vogelarten innerhalb des VSG auszuschließen sind. Im Rahmen des Zulassungsverfahrens besteht dazu die Möglichkeit Bauzeitenregelungen festzulegen.

Bezüglich diffuser Schadstoffeinträge durch Baustellenverkehr bzw. den Verkehr durch die zukünftige Erschließung des Siedlungsbereiches wird davon ausgegangen, dass keine erheblichen Beeinträchtigungen auf die südlich und westlich des ASB gelegenen Teilflächen des VSG zu erwarten sind, wenn die Erschließung des ASB über die vorhandene Verkehrsinfrastruktur erfolgt. Der Verkehrszuwachs auf der bestehenden L 751 und weiteren kleinen Straßen und Wegen wird infolge des ASB kein Maß erreichen, welches die Lärmimmissionen im VSG in relevantem Umfang erhöht.

Kumulation (mit anderen Planfestlegungen und Vorbelastung)

Der in der Nähe des ASB gelegene Teilbereich des VSG „Hellwegbörde“ ist umgeben von bereits bestehenden Siedlungsbereichen und landwirtschaftlich genutzten Flächen. Ca. 500 m westlich des Plangebiets fließt die Heder.

Innerhalb des 300-m-Puffers um das Natura-2000-Gebiet liegen insgesamt sechs weitere ASB, ebenfalls im Gebiet der Stadt Salzkotten. Die nächstgelegene Planfestlegung liegt ca. 320 nördlich und ist ebenfalls an den Stadtrand von Salzkotten angegliedert. Aufgrund der räumlichen Verteilung der einzelnen Planfestlegungen und aufgrund der Größe des Natura-2000-Gebietes gibt es keine kumulativen Wirkungen, die zu einer abweichenden Beurteilung für das hier geprüfte Plangebiet führen würden (vgl. auch Kap. 5.4 des Umweltberichts). Dies gilt unter Berücksichtigung der geringen Wirkintensität des ASB auf das Schutzgebiet auch im Hinblick auf die bestehenden Vorbelastungen, die in die Prüfung bereits einbezogen wurden.

Fazit

Im Ergebnis der durchgeführten FFH-Vorprüfung können erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele für die Ebene der Regionalplanung ausgeschlossen werden. Im Zulassungsverfahren ist zu prüfen, ob ggf. Bauzeitenregelungen erforderlich sind, um bauzeitliche Störungen zu vermeiden.

<input checked="" type="checkbox"/> ja	Vorhaben ist mit dem Schutzzweck bzw. den Erhaltungszielen verträglich¹
<input type="checkbox"/> nein	FFH-VP erforderlich
<input type="checkbox"/> Auf der Ebene der Regionalplanung ist keine abschließende Klärung der Auswirkungen auf die Erhaltungsziele möglich.	FFH-VP auf nachgelagerter Planungs- oder Zulassungsebene erforderlich

Herford / Herne, 26.05.2023

5 Literatur und Quellen

MKULNV (Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz, Hrsg.) (2016): Berücksichtigung charakteristischer Arten der FFH-Lebensraumtypen in der FFH-Verträglichkeitsprüfung. Leitfaden für die Umsetzung der FFH-Verträglichkeitsprüfung nach § 34 BNatSchG in Nordrhein-Westfalen. Schlussbericht (19.12.2016). Düsseldorf.

VV-Habitatschutz (Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Habitatschutz), Rd.Erl. d. Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz v. 06.06.2016, - III 4 - 616.06.01.18.

¹ Die Feststellung gilt nur für die Ebene der Regionalplanung. Auf der nachfolgenden Planungs- oder Zulassungsebene ist auf der Basis des fortgeschrittenen Kenntnisstandes erneut zu entscheiden, ob eine FFH-Prüfung erforderlich ist.

Bezirksregierung Detmold

Umweltprüfung zur Neuaufstellung des Regionalplans Ostwestfalen-Lippe 2035 (OWL 2035)

FFH-Vorprüfung für das Gebiet „VSG Hellwegbörde“ (DE-4415-401) im Zusammenhang mit der Planung des Allgemeinen Siedlungsbereiches „PB_Sal_ASB_006“

Auftraggeber:

Bezirksregierung Detmold
Leopoldstraße 15
32756 Detmold

Auftragnehmer:

Kortemeier Brokmann
Landschaftsarchitekten GmbH
Oststraße 92, 32051 Herford

Bosch & Partner GmbH
Kirchhofstraße 2c, 44623 Herne

Projektleitung:

Dipl.-Ing. Rainer Brokmann

Dr. Dieter Günnewig

Bearbeiter:

M.Sc. Janine Eilers
M.Sc. Anna Wirtz
B.Sc. Madeleine Hauertmann
Dipl.-Ing. (FH) Michael Krämer

Dipl.-Geogr. Alexandra Rohr
Dipl.-Geogr. Sebastian Dijks
Dr. Stefan Balla

Herford / Herne, den 26.05.2023

INHALTSVERZEICHNIS

1	Anlass und Aufgabenstellung der FFH-Vorprüfung	1
2	Plangebiet und potenzielle Auswirkungen	2
3	Beschreibung des NATURA-2000-Gebiets	3
4	Beeinträchtigung des NATURA-2000-Gebiets.....	20
5	Literatur und Quellen	23

ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Abb. 1	Lage und Abgrenzung des Plangebietes im räumlichen Kontext zum EU-Vogelschutzgebiet	2
--------	--	---

1 Anlass und Aufgabenstellung der FFH-Vorprüfung

Der Regierungsbezirk Detmold beabsichtigt im Rahmen der Neuaufstellung des Regionalplans Ostwestfalen-Lippe die Festlegung eines allgemeinen Siedlungsbereiches (PB_Sal_ASB_006) am nordöstlichen Rand der Stadt Salzkotten.

Soweit Natura-2000-Gebiete in ihren für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen erheblich beeinträchtigt werden können, sind nach § 7 Abs. 6 und 7 ROG bei der Aufstellung bzw. der Änderung, Ergänzung oder Aufhebung von Raumordnungsplänen die Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes (§§ 34 und 35) über die Zulässigkeit und Durchführung von derartigen Eingriffen anzuwenden. Gemäß § 34 bzw. § 35 BNatSchG sind Projekte oder Pläne, wenn sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet sind, ein FFH-Gebiet oder ein Europäisches Vogelschutzgebiet erheblich zu beeinträchtigen, vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen des jeweiligen Gebietes zu prüfen.

Für den geplanten Siedlungsbereich ist daher in einer FFH-Vorprüfung darzustellen, ob erhebliche Beeinträchtigungen maßgeblicher Bestandteile des Natura-2000-Gebietes „VSG Hellwegbörde“ offensichtlich ausgeschlossen werden können, sodass auf die Erstellung einer vertiefenden FFH-Verträglichkeitsprüfung verzichtet werden kann. Die Bearbeitung erfolgt ausschließlich auf der Grundlage vorhandener Unterlagen und Daten zum Vorkommen von Arten und Lebensräumen sowie akzeptierter Erfahrungswerte zur Reichweite und Intensität von Beeinträchtigungen.

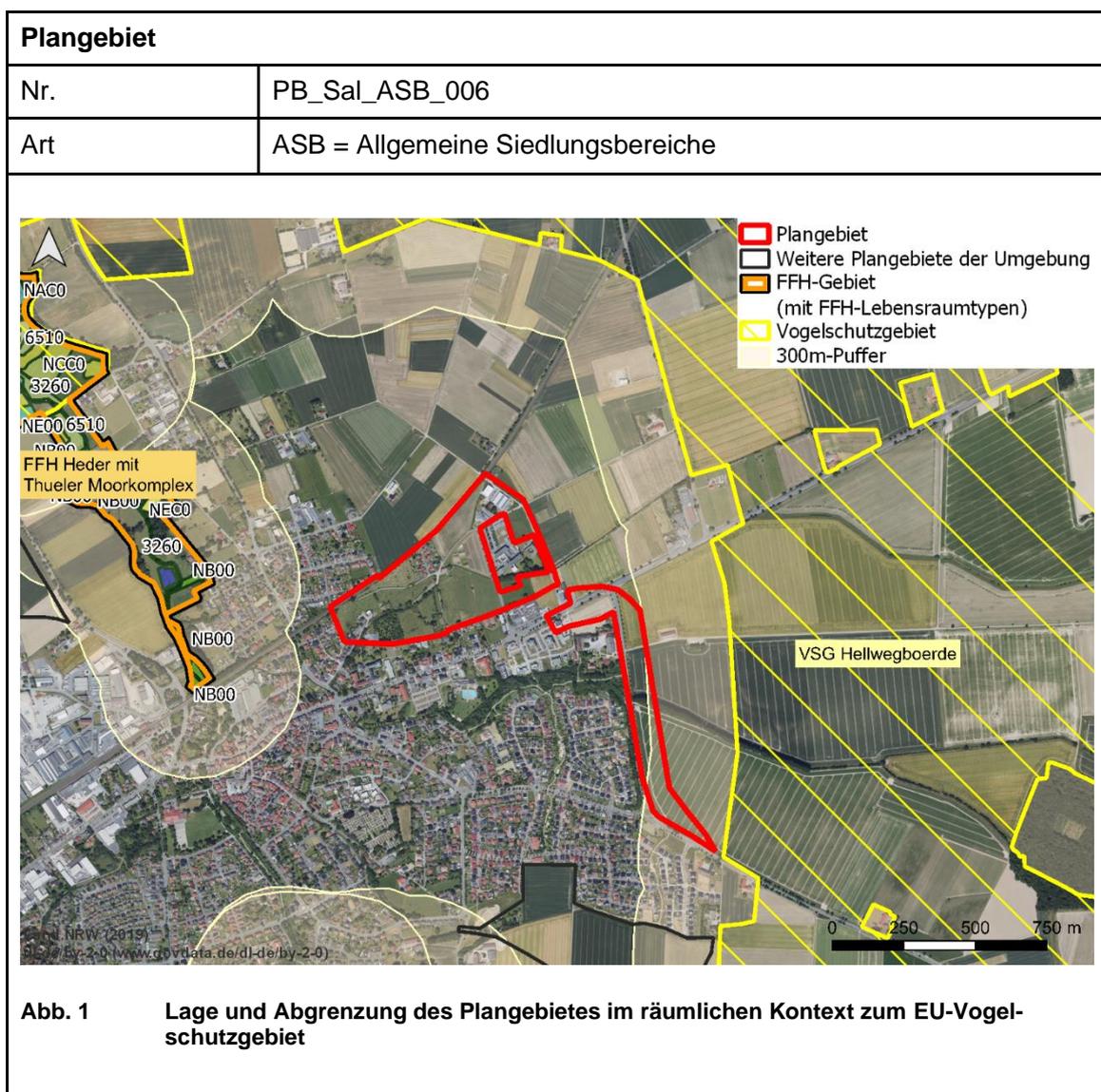
Der Konkretisierungsgrad der Vorprüfung entspricht der Maßstabsebene des Regionalplans bzw. dem Konkretisierungsgrad des zu prüfenden Plangebietes. Für die Beurteilung der Verträglichkeit sind die Erhaltungsziele und die Schutzzwecke des jeweiligen Natura-2000-Gebietes heranzuziehen. Die für die Erhaltungsziele bzw. den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile eines Natura-2000-Gebietes finden sich im Standarddatenbogen (SDB) und in den Erhaltungszieldokumenten (EZD) des LANUV sowie ggf. darüber hinaus in den nationalen Schutzgebietsverordnungen. Als maßgebliche Bestandteile gelten

- signifikante Vorkommen von FFH-Lebensraumtypen des Anhangs I (inklusive der charakteristischen Arten) sowie von Arten des Anhangs II der FFH-RL für die FFH-Gebiete bzw.
- signifikante Vorkommen von Vogelarten des Anhangs I VS-RL bzw. nach Art. 4 Abs. 2 VS-RL für die Vogelschutzgebiete.

Sofern in der FFH-Vorprüfung erhebliche Beeinträchtigungen auf das Natura-2000-Gebiet nicht ausgeschlossen werden können, ist eine FFH-Verträglichkeitsprüfung durchzuführen, die mit jeweils hinreichender Wahrscheinlichkeit feststellt, ob die Umsetzung der Planfestlegung des Allgemeinen Siedlungsbereiches „PB_Sal_ASB_006“ das Gebiet im Zusammenwirken mit anderen Plänen und Projekten (erheblich) beeinträchtigt.

Die FFH-Vorprüfung bezieht sich auf eine konkrete Planfestlegung. Im Rahmen der Vorprüfung wird aber auch das Zusammenwirken mit anderen relevanten Planfestlegungen des Regionalplans sowie mit weiteren Plänen oder Projekten berücksichtigt (Kumulation). Dabei wird aufgrund der Planungsebene des Regionalplans die Vorbelastung des Natura-2000-Gebietes insgesamt berücksichtigt und nicht nur Pläne oder Projekte, die seit der Unterschutzstellung des Gebietes hinzugetreten sind. Eine weitergehende Prüfung von Bagatellfallkonstellationen auf der Basis des FIS FFH-VP des LANUV muss ggf. auf der nachfolgenden Ebene erfolgen.

2 Plangebiet und potenzielle Auswirkungen



potenzielle Auswirkungen (AW) des Plangebiets auf das EU-Vogelschutzgebiet	
anlagebedingte AW	<ul style="list-style-type: none"> • Verlust von Habitaten der Vogelarten des Anhang I bzw. Art. 4 Abs. 2 VS-RL durch Flächeninanspruchnahme • Beeinträchtigungen von Habitaten der Vogelarten des Anhang I bzw. Art. 4 Abs. 2 VS-RL durch Eingriffe in den Grundwasserhaushalt • Beeinträchtigungen von Austauschbeziehungen durch Barriere- / Zerschneidungswirkungen
betriebsbedingte AW	<ul style="list-style-type: none"> • Störungen von Vogelarten des Anhang I bzw. Art. 4 Abs. 2 VS-RL durch Lärm, Erschütterungen, visuelle Wirkungen • Beeinträchtigungen von Habitaten der Vogelarten des Anhang I bzw. Art. 4 Abs. 2 VS-RL durch Schadstoffeinträge
baubedingte AW	<ul style="list-style-type: none"> • Störungen von Vogelarten des Anhang I bzw. Art. 4 Abs. 2 VS-RL durch Lärm, Erschütterungen, visuelle Wirkungen • Flächeninanspruchnahme von Habitaten der Vogelarten des Anhang I bzw. Art. 4 Abs. 2 VS-RL durch das Errichten von Bauflächen, Baustraßen etc.

3 Beschreibung des NATURA-2000-Gebiets

Kennziffer	DE-4415-401
Name	VSG Hellwegbörde
Fläche	48.378,58 ha
Schutzstatus	Teilweise NSG / LSG
Kurzcharakteristik	<p>Gemäß den Angaben des Fachinformationssystems des LANUV umfasst das annähernd 500 qkm große Vogelschutzgebiet große Teile der Hellwegbörden von Unna im Westen bis Salzkotten im Osten. Es handelt sich um eine zusammenhängende, in Ost-West-Richtung orientierte Fläche zwischen der Lippeaue im Norden und dem Ruhr-/ Möhnetal im Süden. Diese überwiegend offene, durch landwirtschaftliche Nutzflächen (es dominieren traditionell Getreideäcker) geprägte Kulturlandschaft basiert auf den Lößböden und reichen Böden über den Plänerkalken der Oberkreide. Die Landschaft fällt von Nord nach Süd ab und wird in gleicher Ausrichtung durch</p>

	sogenannte Schleddentäler (Karstgebiet) gegliedert. Eingestreut liegen zahlreiche kleine Weiler und Dörfer.
Bedeutung des Gebietes für Natura 2000	Die Hellwegbörde weist international bedeutende Brutbestände der Wiesen- und Rohrweihe sowie des Wachtelkönigs auf. Ebenso bedeutsam sind einzelne Brutpaare und größere Winteransammlungen der Kornweihe. Als Rast- und Durchzugsquartier weist das Gebiet eine besondere Bedeutung für den Mornell- und den Goldregenpfeifer sowie für Rot- und Schwarzmilan auf. Zahlreiche weitere Vogelarten des Anhang I der Vogelschutzrichtlinie sowie andere bedrohte Arten treten in unterschiedlicher Häufigkeit und Regelmäßigkeit auf.
<p>Vogelarten nach Anhang I bzw. Art. 4 Abs. 2 der VS-Richtlinie</p> <p>Erhaltungszustand (A) = hervorragend (B) = gut (C) = durchschnittlich oder beschränkt SDB = Standarddatenbogen EZD = Erhaltungsziel-dokument</p> <p>Brutvögel = Typ p Typ r</p> <p>Rast- und Zugvögel = Typ c Typ w</p>	<ul style="list-style-type: none"> • <u>Brutvögel:</u> • <i>Alcedo atthis</i> – Eisvogel (B) (SDB, EZD) • <i>Anas clypeata</i> – Löffelente (C) (SDB, EZD) • <i>Anas crecca</i> – Krickente (C) (SDB, EZD) • <i>Anas querquedula</i> – Knäkente (C) (SDB, EZD) • <i>Anthus pratensis</i> – Wiesenpieper (C) (SDB, EZD) • <i>Bubo bubo</i> – Uhu (B) (SDB, EZD) • <i>Charadrius dubius</i> – Flussregenpfeifer (C) (SDB, EZD) • <i>Circus aeruginosus</i> – Rohrweihe (B) (SDB, EZD) • <i>Circus cyaneus</i> – Kornweihe (C) (SDB, EZD) • <i>Circus pygargus</i> – Wiesenweihe (B) (SDB, EZD) • <i>Crex crex</i> – Wachtelkönig (B) (SDB, EZD) • <i>Falco subbuteo</i> – Baumfalke (B) (SDB, EZD) • <i>Lanius collurio</i> – Neuntöter (B) (SDB, EZD) • <i>Milvus migrans</i> - Schwarzmilan (B) (SDB, EZD) • <i>Milvus milvus</i> – Rotmilan (B) (SDB, EZD) • <i>Numenius arquata</i> – Großer Brachvogel (B) (SDB, EZD) • <i>Pernis apivorus</i> – Wespenbussard (B) (SDB, EZD) • <i>Porzana porzana</i> – Tüpfelsumpfhuhn (C) (SDB, EZD) • <i>Rallus aquaticus</i> – Wasserralle (C) (SDB, EZD) • <i>Tachybaptus ruficollis</i> – Zwergtaucher (C) (SDB, EZD) • <i>Vanellus vanellus</i> – Kiebitz (C) (SDB, EZD) • <u>Rast- und Zugvögel:</u> • <i>Anthus campestris</i> – Brachpieper (B) (SDB, EZD) • <i>Anthus pratensis</i> – Wiesenpieper (C) (SDB, EZD) • <i>Asio flammeus</i> – Sumpfohreule (B) (SDB, EZD)

	<ul style="list-style-type: none"> • Charadrius morinellus – Mornellregenpfeifer (B) (SDB, EZD) • Ciconia ciconia – Weißstorch (B) (SDB, EZD) • Ciconia nigra – Schwarzstorch (B) (SDB, EZD) • Circus cyaneus – Kornweihe (B) (SDB, EZD) • Falco columbarius – Merlin (B) (SDB, EZD) • Falco peregrinus – Wanderfalke (B) (SDB, EZD) • Lanius excubitor – Raubwürger (B) (SDB, EZD) • Lullula arborea – Heidelerche (B) (SDB, EZD) • Milvus migrans – Schwarzmilan (B) (SDB, EZD) • Milvus milvus – Rotmilan (B) (SDB, EZD) • Pernis apivorus – Wespenbussard (B) (SDB, EZD) • Philomachus pugnax – Kampfläufer (B) (SDB, EZD) • Pluvialis apricaria – Goldregenpfeifer (B) (SDB, EZD) • Saxicola rubetra – Braunkehlchen (B) (SDB, EZD) • Tringa glareola – Bruchwasserläufer (B) (SDB, EZD) • Vanellus vanellus – Kiebitz (B) (SDB, EZD)
andere vorkommende wichtige Arten gem. SDB	Alauda arvensis (Feldlerche), Coturnix, coturnix (Wachtel), Emberiza calandra (Grauammer), Motacilla flava (Schafstelze), Streptopelia turtur (Turteltaube)
Funktionale Beziehungen zu NSG und anderen Natura 2000-Gebieten (Umkreis von 300 m)	Naturschutzgebiete <ul style="list-style-type: none"> • PB-009 – NSG Rabbruch und Osternheuland • PB-018 – NSG Sültsoid • PB-026 – NSG Hügelgräberfeld Mantinghausen • PB-035 – NSG Lippeniederung V - Heitwinkel • PB-036 – NSG Lippeniederung VI - Mantinghausen • PB-038 – NSG Hederaue mit Thüler Moorkomplex • SO-048 – NSG Osternheuland – In den Erlen
	Natura 2000-Gebiete <ul style="list-style-type: none"> • DE-4317-302 – Rabbruch und Osternheuland • DE-4317-303 – Heder mit Thüler Moorkomplex
Gebietsmanagement	Für das Gebiet liegt ein Managementplan vor.
Schutzzweck und Erhaltungsziele	<p>Erhaltungsziele für den Baumfalken (Falco subbuteo) (A099)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Erhaltung und Entwicklung von strukturreichen Kulturlandschaften mit geeigneten Nahrungsflächen (v.a.

	<p>Feuchtgrünland, Kleingewässer, Heiden, Moore, Saum- und Heckenstrukturen, Feldgehölze).</p> <ul style="list-style-type: none">• Verbesserung des Wasserhaushaltes zur Stabilisierung eines hohen Grundwasserstandes im Bereich der Nahrungsflächen (v.a. libellenreiche Lebensräume).• Verbesserung der agrarischen Lebensräume durch Extensivierung der Flächennutzung (z.B. reduzierte Düngung, keine Pflanzenschutzmittel).• Erhaltung der Brutplätze mit einem störungsarmen Umfeld.• Vermeidung von Störungen an den Brutplätzen (Mai bis August)
	<p>Erhaltungsziele für den Brachpieper (<i>Anthus capestris</i>) (A255)</p> <ul style="list-style-type: none">• Erhaltung großräumiger, offener Landschaften vor allem in den Börden (Freihaltung der Lebensräume von Stromfreileitungen, Windenergieanlagen u.a.).• Erhaltung und Entwicklung von geeigneten Nahrungsflächen (v.a. Dauergrünland, Stoppelbrachen).• Erhaltung und Entwicklung von weitgehend gehölzfreien Lebensräumen mit einer lückigen Vegetationsstruktur und offenen Störstellen im Bereich von Heidegebieten, Trockenrasen.
	<p>Erhaltungsziele für das Braunkehlchen (<i>Saxicola rubetra</i>) (A275)</p> <ul style="list-style-type: none">• Erhaltung und Entwicklung von extensiv genutzten, offenen Kulturlandschaften mit insektenreichen Nahrungsflächen (z.B. staudenreiche Wiesen, blütenreiche Brachen und Säume).• Schaffung von Jagd- und Singwarten (Hochstauden, Zaunpfähle, einzeln stehende Büsche).• Verbesserung des Wasserhaushaltes zur Stabilisierung eines hohen Grundwasserstandes in Grünländern.• Extensivierung der Grünlandnutzung:<ul style="list-style-type: none">– Mahd erst ab 15.07.– ausnahmsweise extensive Beweidung mit geringem Viehbesatz– Belassen von Wiesenbrachen und -streifen (2-4 Jahre)

<ul style="list-style-type: none">– reduzierte Düngung, keine Pflanzenschutzmittel.• Vermeidung von Störungen an den Brutplätzen (Mai bis Ende Juli).
<p>Erhaltungsziele für den Bruchwasserläufer (<i>Tringa glareola</i>) (A166)</p> <ul style="list-style-type: none">• Erhaltung und Entwicklung von geeigneten Nahrungsflächen (v.a. Flachwasserzonen, Schlammufer, Feucht- und Nassgrünland, Überschwemmungsflächen).• Erhaltung und Entwicklung von dynamischen Auenbereichen und großflächigen Feuchtgebieten mit einer naturnahen Überflutungsdynamik (v.a. Rückbau von Uferbefestigungen, Schaffung von Retentionsflächen).• Verbesserung des Wasserhaushaltes zur Stabilisierung eines hohen Grundwasserstandes in Feuchtgebieten; ggf. Renaturierung und Wiedervernässung.• Anlage von Kleingewässern und Flachwassermulden.• Vermeidung von Störungen an Rast- und Nahrungsflächen (u.a. Lenkung der Freizeitnutzung im Uferbereich von Gewässern).
<p>Erhaltungsziele für den Eisvogel (<i>Alcedo atthis</i>) (A229)</p> <ul style="list-style-type: none">• Erhaltung und Entwicklung von dynamischen Fließgewässersystemen mit Überschwemmungszonen, Prallhängen, Steilufern u.a.• Vermeidung der Zerschneidung der besiedelten Lebensräume (z.B. Straßenbau, Verrohrungen).• Erhaltung und Förderung eines dauerhaften Angebotes natürlicher Nistplätze; ggf. übergangsweise künstliche Anlage von Steilufern sowie Ansitzmöglichkeiten.• Schonende Gewässerunterhaltung unter Berücksichtigung der Ansprüche der Art.• Reduzierung von Nährstoff-, Schadstoff- und Sedimenteinträgen im Bereich der Nahrungsgewässer.• Vermeidung von Störungen an den Brutplätzen (März bis September) (u.a. Lenkung der Freizeitnutzung).
<p>Erhaltungsziele für den Flussregenpfeifer (<i>Charadrius dubius</i>) (A136)</p>

- Erhaltung und Entwicklung von dynamischen Auenbereichen sowie Förderung einer intakten Flussmorphologie mit einer naturnahen Überflutungs- und Geschiebedynamik.
- Erhaltung und Entwicklung von vegetationsarmen Kies- und Schotterbänken an Flüssen, Seen, Sand- und Kiesgruben.
- Umsetzung von Rekultivierungskonzepten in Abbaubereichen nach den Ansprüchen der Art.
- Verhinderung der Sukzession durch Entbuschung und Pflege.
- Vermeidung von Störungen an den Brutplätzen und Nahrungsflächen (April bis Juli) (v.a. Lenkung der Freizeitnutzung).

Erhaltungsziele für den Goldregenpfeifer (*Pluvialis apricaria*) (A140)

- Erhaltung großräumiger, offener Landschaften (Freihaltung der Lebensräume von Stromfreileitungen, Windenergieanlagen u.a.).
- Erhaltung und Entwicklung von geeigneten Nahrungsflächen (v.a. feuchtes Dauergrünland).

Erhaltungsziele für den Großen Brachvogel (*Numenius arquata*) (A160)

- Erhaltung und Entwicklung von feuchten Extensivgrünländern, Überschwemmungsflächen, Mooren sowie von Feuchtgebieten mit Flachwasserzonen und Schlammflächen.
- Vermeidung der Zerschneidung und Verinselung der Lebensräume (z.B. Straßenbau, Windenergieanlagen).
- Verbesserung des Wasserhaushaltes zur Stabilisierung eines hohen Grundwasserstandes in Feuchtgebieten und Grünländern; ggf. Renaturierung und Wiedervernässung.
- Anlage von Kleingewässern und Flachwassermulden.
- Extensivierung der Grünlandnutzung:
 - Mahd erst ab 15.06.
 - möglichst keine Beweidung oder geringer Viehbesatz bis 15.06.
 - kein Walzen nach 15.03.

	<ul style="list-style-type: none">– reduzierte Düngung, keine Pflanzenschutzmittel.• Sicherung der Brutplätze (Gelegeschutz).• Vermeidung von Störungen an den Brutplätzen (März bis Juni) sowie an Rast- und Nahrungsflächen.
	<p>Erhaltungsziele für die Heidelerche (<i>Lullula arborea</i>) (A246)</p> <ul style="list-style-type: none">• Erhaltung und Entwicklung von trocken-sandigen, vegetationsarmen Flächen der halboffenen Landschaft sowie von unbefestigten sandigen Wald- und Feldwegen mit nährstoffarmen Säumen.• Verbesserung der agrarischen Lebensräume durch Extensivierung der Flächennutzung (z.B. reduzierte Düngung, keine Pflanzenschutzmittel).• Habitaterhaltende Pflegemaßnahmen:<ul style="list-style-type: none">– extensive Beweidung z.B. mit Schafen und Ziegen– ggf. Mosaikmäh von kleinen Teilflächen– Entfernung von Büschen und Bäumen.• Vermeidung von Störungen an den Brutplätzen (Ende März bis Juli) (u.a. Lenkung der Freizeitnutzung).
	<p>Erhaltungsziele für den Kampfläufer (<i>Philomachus pugnax</i>) (A151)</p> <ul style="list-style-type: none">• Erhaltung und Entwicklung von geeigneten Nahrungsflächen (v.a. Flachwasserzonen, Schlammufer, Feucht- und Nassgrünland, Überschwemmungsflächen).• Erhaltung und Entwicklung von dynamischen Auenbereichen und großflächigen Feuchtgebieten mit einer naturnahen Überflutungsdynamik (v.a. Rückbau von Uferbefestigungen, Schaffung von Retentionsflächen).• Verbesserung des Wasserhaushaltes zur Stabilisierung eines hohen Grundwasserstandes in Feuchtgebieten; ggf. Renaturierung und Wiedervernässung.• Anlage von Kleingewässern und Flachwassermulden.• Vermeidung von Störungen an Rast- und Nahrungsflächen (u.a. Lenkung der Freizeitnutzung im Uferbereich von Gewässern).
	<p>Erhaltungsziele für den Kiebitz (<i>Vanellus vanellus</i>) (A142)</p>

- Erhaltung und Entwicklung von feuchten Extensivgrünländern sowie von Feuchtgebieten mit Flachwasserzonen und Schlammflächen.
- Vermeidung der Zerschneidung und Verinselung der besiedelten Lebensräume (z.B. Straßenbau, Windenergieanlagen).
- Verbesserung des Wasserhaushaltes zur Stabilisierung eines hohen Grundwasserstandes in Feuchtgebieten und Grünländern.
- Anlage von Kleingewässern und Flachwassermulden.
- Extensivierung der Acker- und Grünlandnutzung:
 - Grünlandmahd erst ab 01.06.
 - möglichst keine Beweidung oder geringer Viehbesatz bis 01.06.
 - kein Walzen nach 15.03.
 - Maiseinsaat nach Mitte Mai
 - doppelter Reihenabstand bei Getreideeinsaat
 - Anlage von Ackerrandstreifen
 - Anlage und Pflege (Mahd, Grubbern ab 01.08.) von Acker-Stilllegungsflächen und Brachen
 - reduzierte Düngung, keine Pflanzenschutzmittel.
- Vermeidung von Störungen an den Brutplätzen (März bis Anfang Juni).

Erhaltungsziele für die Knäkente (*Anas querquedula*) (A055)

- Erhaltung und Entwicklung von störungsarmen Nieder- und Hochmooren, Auen und Altarmen, Stillgewässern, Seen und Kleingewässern mit natürlichen Verlandungszonen, vegetationsreichen Uferöhrichtern und angrenzenden Feuchtwiesen.
- Verbesserung des Wasserhaushaltes zur Stabilisierung eines hohen Grundwasserstandes in Feuchtgebieten und Grünländern; ggf. Renaturierung und Wiedervernässung.
- Schonende Gewässerunterhaltung unter Berücksichtigung der Ansprüche der Art (v.a. Gräben).
- Reduzierung von Nährstoff- und Schadstoffeinträgen im Bereich der Brut- und Nahrungsplätze durch Anlage von Pufferzonen (z.B. Extensivgrünland) bzw. Nutzungsex-tensivierung.

	<ul style="list-style-type: none">• Vermeidung von Störungen an den Brutplätzen (April bis August) sowie an Rast- und Nahrungsflächen (u.a. Angeln).
	<p>Erhaltungsziele für die Kornweihe (<i>Circus cyaneus</i>) (A082)</p> <ul style="list-style-type: none">• Erhaltung großräumiger, offener Landschaften mit Acker- und Grünlandflächen, Säumen, Wegrändern, Brachen v.a. in den Börden.• Erhaltung und Entwicklung natürlicher Bruthabitate (v.a. lückige Röhrichte, Feuchtbrachen in Heide- und Moorgebieten).• Vermeidung der Zerschneidung der besiedelten Lebensräume (z.B. Straßenbau, Stromleitungen, Windenergieanlagen).• Extensivierung der Ackernutzung:<ul style="list-style-type: none">– Anlage von Ackerrandstreifen– Anlage und Pflege (Mahd, Grubbern ab 01.08.) von Acker-Stilllegungsflächen und Brachen– Belassen von Stoppelbrachen– reduzierte Düngung, keine Pflanzenschutzmittel.• Sicherung der Getreidebruten (Gelegeschutz; Nest bei Ernte auf 50x50 m aussparen).• Vermeidung von Störungen an den Brutplätzen (Mai bis August).
	<p>Erhaltungsziele für die Krickente (<i>Anas crecca</i>) (A052)</p> <ul style="list-style-type: none">• Erhaltung und Entwicklung von störungsarmen Nieder- und Hochmooren, Auen und Altarmen, Stillgewässern, Seen und Kleingewässern mit natürlichen Verlandungszonen, vegetationsreichen Uferröhrichten und angrenzenden Feuchtwiesen.• Verbesserung des Wasserhaushaltes zur Stabilisierung eines hohen Grundwasserstandes in Feuchtgebieten und Grünländern; ggf. Renaturierung und Wiedervernässung.• Schonende Gewässerunterhaltung unter Berücksichtigung der Ansprüche der Art (v.a. Gräben).• Reduzierung von Nährstoff- und Schadstoffeinträgen im Bereich der Brut- und Nahrungsplätze durch Anlage von Pufferzonen (z.B. Extensivgrünland) bzw. Nutzungsex-tensivierung.

- Vermeidung von Störungen an den Brutplätzen (April bis Juli) sowie an Rast- und Nahrungsflächen (u.a. Angeln).

Erhaltungsziele für die Löffelente (*Anas clypeata*) (A056)

- Erhaltung und Entwicklung von störungsarmen Nieder- und Hochmooren, Auen und Altarmen, Stillgewässern, Seen und Kleingewässern mit natürlichen Verlandungszonen, vegetationsreichen Uferöhrichtern und angrenzenden Feuchtwiesen.
- Verbesserung des Wasserhaushaltes zur Stabilisierung eines hohen Grundwasserstandes in Feuchtgebieten und Grünländern; ggf. Renaturierung und Wiedervernässung.
- Schonende Gewässerunterhaltung unter Berücksichtigung der Ansprüche der Art (v.a. Gräben).
- Reduzierung von Nährstoff- und Schadstoffeinträgen im Bereich der Brut- und Nahrungsplätze durch Anlage von Pufferzonen (z.B. Extensivgrünland) bzw. Nutzungsextensivierung.
- Vermeidung von Störungen an den Brutplätzen (April bis August) sowie an Rast- und Nahrungsflächen (u.a. Angeln).

Erhaltungsziele für den Merlin (*Falco columbarius*) (A098)

- Erhaltung großräumiger, offener Landschaften vor allem in den Börden (Freihaltung der Lebensräume von Stromfreileitungen, Windenergieanlagen u.a.).
- Erhaltung und Entwicklung von geeigneten Nahrungsflächen (v.a. Dauergrünland, Stoppelbrachen, nährstoffarme Saumstrukturen, Brachestreifen).

Erhaltungsziele für den Mornellregenpfeifer (*Charadrius morinellus*) (A139)

- Erhaltung großräumiger, offener Landschaften vor allem in den Börden (Freihaltung der Lebensräume von Stromfreileitungen, Windenergieanlagen u.a.).
- Erhaltung und Entwicklung von geeigneten Nahrungsflächen (v.a. Belassen von Stoppelbrachen, Dauergrünland).

Erhaltungsziele für den Neuntöter (*Lanius collurio*) (A338)

- Erhaltung und Entwicklung von extensiv genutzten halboffenen, gebüschreichen Kulturlandschaften mit insektenreichen Nahrungsflächen.
- Verhinderung der Sukzession durch Entbuschung und Pflege.
- Verbesserung der agrarischen Lebensräume durch Extensivierung der Grünlandnutzung (z.B. reduzierte Düngung, keine Pflanzenschutzmittel, extensive Beweidung mit Schafen, Rindern).
- Vermeidung von Störungen an den Brutplätzen (Mai bis Juli).

Erhaltungsziele für den Raubwürger (*Lanius excubitor*) (A340)

- Erhaltung und Entwicklung von extensiv genutzten halboffenen Kulturlandschaften mit geeigneten Nahrungsflächen.
- Verhinderung der Sukzession durch Entbuschung und Pflege; ggf. Rücknahme von Aufforstungen.
- Verbesserung der agrarischen Lebensräume durch Extensivierung der Flächennutzung (z.B. reduzierte Düngung, keine Pflanzenschutzmittel, extensive Beweidung mit Schafen, Rindern).
- Vermeidung von Störungen an den Brutplätzen (April bis Juli) (u.a. Lenkung der Freizeitnutzung)

Erhaltungsziele für die Rohrweihe (*Circus aeruginosus*) (A081)

- Erhaltung und Entwicklung von störungsfreien Röhricht- und Schilfbeständen sowie einer natürlichen Vegetationszonierung im Uferbereich von Feuchtgebieten und Gewässern.
- Vermeidung der Zerschneidung und Verinselung der besiedelten Lebensräume (z.B. Straßenbau, Stromleitungen, Windenergieanlagen).
- Erhaltung und Entwicklung von geeigneten Nahrungsflächen (z.B. Extensivgrünländer, Säume, Wegränder, Brachen).
- Verbesserung des Nahrungsangebotes (z.B. keine Pflanzenschutzmittel).

- Verbesserung des Wasserhaushaltes zur Stabilisierung eines hohen Grundwasserstandes in Feuchtgebieten.
- Sicherung der Getreidebruten (Gelegeschutz; Nest bei Ernte auf 50x50 m aussparen).
- Vermeidung von Störungen an den Brutplätzen (April bis August).

Erhaltungsziele für den Rotmilan (*Milvus milvus*) (A074)

- Erhaltung und Entwicklung von Waldgebieten mit lichten Altholzbeständen sowie von offenen, strukturreichen Kulturlandschaften.
- Vermeidung der Zerschneidung und Verinselung der besiedelten Lebensräume (z.B. Straßenbau, Windenergieanlagen).
- Erhaltung und Entwicklung von geeigneten Nahrungsflächen (v.a. Grünland- und Ackerflächen, Säume, Belassen von Stoppelbrachen).
- Erhaltung der Horstbäume mit einem störungsarmen Umfeld.
- Vermeidung von Störungen an den Brutplätzen (April bis Juli).
- Entschärfung bzw. Absicherung von gefährlichen Strommasten und Freileitungen.
- Reduzierung der Verluste durch Sekundärvergiftungen (Giftköder).

Erhaltungsziele für den Schwarzmilan (*Milvus migrans*) (A073)

- Erhaltung und Entwicklung von alten, strukturreichen Laub- und Mischwäldern in Gewässernähe mit einem hohen Altholzanteil und lebensraumtypischen Baumarten.
- Erhaltung und Entwicklung von naturnahen, fischreichen Nahrungsgewässern.
- Verbesserung des Nahrungsangebotes (z.B. keine Pflanzenschutzmittel).
- Erhaltung der Horstbäume mit einem störungsarmen Umfeld.

- Vermeidung von Störungen an den Brutplätzen (April bis Juli) (u.a. Lenkung der Freizeitnutzung).
- Entschärfung bzw. Absicherung von gefährlichen Strommasten und Freileitungen.

Erhaltungsziele für den Schwarzstorch (*Ciconia nigra*) (A030)

- Erhaltung und Entwicklung von großflächigen, störungsarmen, strukturreichen Laub- und Mischwäldern mit einem hohen Altholzanteil (v.a. Eichen und Buchen).
- Vermeidung der Zerschneidung geeigneter Waldgebiete (z.B. Straßenbau, Windparks).
- Erhaltung und Entwicklung von naturnahen Bächen, Feuchtwiesen, Feuchtgebieten, Sümpfen, Waldtümpeln als Nahrungsflächen (z.B. Entfichtung der Bachauen, Neuanlage von Feuchtgebieten, Offenhalten von Waldwiesen).
- Verbesserung des Wasserhaushaltes zur Stabilisierung eines hohen Grundwasserstandes im Bereich von Nahungsgewässern.
- Erhaltung der Horstbäume mit einem störungsarmen Umfeld.
- Einrichtung von Horstschutzzonen (mind. 200 m Radius um Horst; z.B. keine forstlichen Arbeiten zur Brutzeit; außerhalb der Brutzeit möglichst nur Einzelstammnahme).
- Vermeidung von Störungen an den Brutplätzen und Nahrungsflächen (März bis August).
- Lenkung der Freizeitnutzung im großflächigen Umfeld der Brutvorkommen.
- Entschärfung bzw. Absicherung von gefährlichen Strommasten und Freileitungen.

Erhaltungsziele für die Sumpfohreule (*Asio flammeus*) (A222)

- Erhaltung großräumiger, offener Landschaften insbesondere in den Bördelandschaften (Freihaltung der Lebensräume von technischen Anlagen).
- Erhaltung und Entwicklung potenziell besiedelbarer Bruthabitats (lückige Röhrichte, Feuchtbrachen) in Heide- und Mooren.

- Erhaltung und Entwicklung von geeigneten Nahrungsflächen (v.a. Heide- und Mooregebiete, Dauergrünland, nährstoffarme Säume und Wegränder, Hochstaudenfluren, Brachen).
- Verbesserung des Nahrungsangebotes (z.B. keine Pflanzenschutzmittel).

Erhaltungsziele für das Tüpfelsumpfhuhn (*Porzana porzana*) (A119)

- Erhaltung und Entwicklung von extensiv genutzten Nassgrünländern mit Großseggenriedern und eingestreuten kleinen Wasserflächen oder Gräben.
- Erhaltung und Entwicklung von Feuchtgebieten mit Röhricht- und Schilfbeständen und einer natürlichen Vegetationszonierung in den Uferbereichen.
- Verbesserung des Wasserhaushaltes zur Stabilisierung eines hohen Grundwasserstandes in Feuchtgebieten; ggf. Renaturierung und Wiedervernässung.
- Ggf. behutsame Schilfmahd unter Erhalt eines hohen Anteils an Altschilf.
- Verbesserung des Nahrungsangebotes im Umfeld der Brutplätze (z.B. reduzierte Düngung, keine Biozide).
- Vermeidung von Störungen an den Brutplätzen und Nahrungsflächen (April bis August) (u.a. Lenkung der Freizeitnutzung).

Erhaltungsziele für den Uhu (*Bubo bubo*) (A215)

- Erhaltung von störungsfreien Felsen, Felsbändern und Felskuppen.
- Verzicht auf Verfüllung und/oder Aufforstung von aufgelassenen Steinbrüchen.
- Vermeidung der Zerschneidung der besiedelten Lebensräume (z.B. Straßenbau).
- Ggf. behutsames Freistellen von zuwachsenden Brutplätzen.
- Vermeidung von Störungen an den Brutplätzen (Februar bis August) (u.a. Lenkung der Freizeitnutzung wie Klettersport, Motocross).

- Entschärfung bzw. Absicherung von gefährlichen Strommasten und Freileitungen.

Erhaltungsziele für den Wachtelkönig (*Crex crex*) (A122)

- Erhaltung und Entwicklung von extensiv genutzten Mähwiesen, Feucht- und Nassbrachen, Großseggenriedern, Hochstauden- und Pionierfluren im Überflutungsbereich von Fließgewässern.
- Vermeidung der Zerschneidung und Verinselung der besiedelten Lebensräume (z.B. Straßenbau, Windenergieanlagen).
- Verbesserung des Wasserhaushaltes zur Stabilisierung eines hohen Grundwasserstandes in Feuchtgebieten und Grünländern; ggf. Renaturierung und Wiedervernässung.
- Extensivierung der Grünlandnutzung:
 - Mahd im 200 m-Umkreis von Rufplätzen erst ab 01.08.
 - möglichst Mosaikmahd von kleinen Teilflächen
 - Flächenmahd ggf. von innen nach außen
 - reduzierte Düngung, keine Pflanzenschutzmittel.
- Vermeidung von Störungen an den Brutplätzen (Mai bis August).

Erhaltungsziele für den Wanderfalken (*Falco peregrinus*) (A103)

- Erhaltung von offenen Felswänden, Felsbändern und Felskuppen mit Nischen und Überhängen (natürliche Felsen, Steinbrüche).
- Ggf. behutsames Freistellen von zuwachsenden Brutplätzen.
- Erhaltung der Brutplätze an Bauwerken.
- Vermeidung von Störungen an den Brutplätzen (März bis Juni) (u.a. Lenkung der Freizeitnutzung).

Erhaltungsziele für die Wasserralle (*Rallus aquaticus*) (A118)

- Erhaltung und Entwicklung von naturnahen, störungsarmen Stillgewässern und langsam strömenden Fließgewässern mit einer natürlichen Vegetationszonierung im

Uferbereich sowie von Gräben und Feuchtgebieten mit Röhricht- und Schilfbeständen.

- Verbesserung des Wasserhaushaltes zur Stabilisierung eines hohen Grundwasserstandes in Feuchtgebieten; ggf. Renaturierung und Wiedervernässung.
- Ggf. behutsame Schilfmahd unter Erhalt eines hohen Anteils an Altschilf.
- Verbesserung des Nahrungsangebotes im Umfeld der Brutplätze (z.B. reduzierte Düngung, keine Pflanzenschutzmittel).
- Vermeidung von Störungen an den Brutplätzen und Nahrungsflächen (April bis Juli) (u.a. Lenkung der Freizeitnutzung).

Erhaltungsziele für den Weißstorch (*Ciconia ciconia*) (A031)

- Erhaltung und Entwicklung von großflächigen, feuchten Extensivgrünländern und artenreichen Feuchtgebieten.
- Vermeidung der Zerschneidung und Verinselung der besiedelten Lebensräume (z.B. Straßenbau, Zersiedlung, Stromleitungen, Windenergieanlagen).
- Verbesserung des Wasserhaushaltes zur Stabilisierung eines hohen Grundwasserstandes in Feuchtgebieten und Grünländern; ggf. Renaturierung und Wiedervernässung.
- Anlage von Kleingewässern und Flachwassermulden.
- Verbesserung der agrarischen Lebensräume durch Extensivierung der Grünlandnutzung (z.B. reduzierte Düngung, keine Pflanzenschutzmittel).
- Entschärfung bzw. Absicherung von gefährlichen Strommasten und Freileitungen.

Erhaltungsziele für den Wespenbussard (*Pernis apivorus*) (A072)

- Erhaltung und Entwicklung von Laub- und Laubmischwäldern mit lichten Altholzbeständen in strukturreichen, halb-offenen Kulturlandschaften.
- Erhaltung und Entwicklung von Lichtungen und Grünlandbereichen, strukturreichen Waldrändern und Säumen als Nahrungsflächen mit einem reichhaltigen Angebot an Wespen.

- Verbesserung der Nahrungsangebotes (z.B. reduzierte Düngung, keine Pflanzenschutzmittel).
- Erhaltung der Horstbäume mit einem störungsarmen Umfeld.
- Vermeidung von Störungen an den Brutplätzen (Mai bis August).

Erhaltungsziele für den Wiesenpieper (*Anthus pratensis*) (A257)

- Erhaltung und Entwicklung von extensiv genutzten, feuchten Offenlandflächen mit insektenreichen Nahrungsflächen (z.B. Nass-, Feucht-, Magergrünländer, Brachen, Heideflächen, Moore).
- Verbesserung des Wasserhaushaltes zur Stabilisierung eines hohen Grundwasserstandes in Grünländern.
- Extensivierung der Grünlandnutzung:
 - Mahd erst ab 01.07.
 - möglichst keine Beweidung oder geringer Viehbesatz
 - Belassen von Wiesenbrachen und -streifen (2-4 Jahre)
 - reduzierte Düngung, keine Pflanzenschutzmittel.

Erhaltungsziele für die Wiesenweihe (*Circus pygargus*) (A084)

- Erhaltung großräumiger, offener Landschaften mit Acker- und Grünlandflächen, Säumen, Wegrändern, Brachen v.a. in den Börden.
- Erhaltung und Entwicklung natürlicher Bruthabitate (offene und feuchte Niederungen, Flachmoore und Verlandungszonen).
- Vermeidung der Zerschneidung der besiedelten Lebensräume (z.B. Straßenbau, Stromleitungen, Windenergieanlagen).
- Extensivierung der Ackernutzung:
 - Anlage von Ackerrandstreifen
 - Anlage und Pflege (Mahd, Grubbern ab 01.08.) von Acker-Stilllegungsflächen und Brachen
 - Belassen von Stoppelbrachen
 - reduzierte Düngung, keine Pflanzenschutzmittel.

	<ul style="list-style-type: none"> • Sicherung der Getreidebruten (Gelegeschutz; Nest bei Ernte auf 50x50 m aussparen). • Vermeidung von Störungen an den Brutplätzen (Mai bis August). <hr/> <p>Erhaltungsziele für den Zwergtaucher (<i>Tachybaptus ruficollis</i>) (A004)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Erhaltung und Entwicklung von naturnahen, störungsarmen Stillgewässern mit dichter Schwimmblatt- und Ufervegetation, Verlandungszonen. • Verbesserung des Wasserhaushaltes zur Stabilisierung eines hohen Grundwasserstandes in Feuchtgebieten. • Reduzierung von Nährstoff- und Schadstoffeinträgen im Bereich der Brutplätze durch Anlage von Pufferzonen (z.B. Extensivgrünland) bzw. Nutzungsextensivierung. • Vermeidung von Störungen an den Brutplätzen (April bis Anfang September) sowie an Rast- und Nahrungsflächen.
<p>ausgewertete Datengrundlagen</p>	<ul style="list-style-type: none"> • LANUV NRW (2021): Standarddatenbogen zum FFH-Gebiet DE-4415-401 „VSG Hellwegbörde“ (Abruf 02/2023). • LANUV NRW (2019): Erhaltungsziele und -maßnahmen zum FFH-Gebiet DE-4415-401 „VSG Hellwegbörde“ (Abruf 02/2023). • LANUV NRW (2019): Kurzcharakterisierung des Natura-2000-Gebiets. http://natura2000-melddok.naturschutzinformationen.nrw.de/natura2000-melddok/de/fachinfo/listen/bezirke/detmold (Abruf 01/2020).

4 Beeinträchtigung des NATURA-2000-Gebiets

<p>Abstand zum Natura-2000-Gebiet</p>
<p>Der geplante Allgemeine Siedlungsbereich (ASB) grenzt in der südlichsten Ausdehnung direkt westlich an das Vogelschutzgebiet (VSG) DE4415-401 „Hellwegbörde“.</p>
<p>Anlagebedingte Beeinträchtigungen</p>
<p>Die geplante Ausweisung des ASB liegt vollständig außerhalb des Vogelschutzgebietes, sodass eine anlagebedingte Flächeninanspruchnahme von essentiellen Habitaten der</p>

Vogelarten des Anhang I bzw. Art. 4 Abs. 2 VS-Richtlinie innerhalb des Schutzgebietes ausgeschlossen werden kann.

Im Ausnahmefall können sich aber auch Verluste von Lebensräumen der Vogelarten des Anhang I bzw. Art. 4 Abs. 2 VS-Richtlinie außerhalb des Natura-2000-Gebietes auf das VSG auswirken, soweit sie als essentielle Habitatbestandteile anzusehen sind.

Der geplante ASB liegt im nordöstlichen Randbereich der Stadt Salzkotten, schließt unmittelbar an die bestehenden Siedlungs-, Industrie- sowie Gewerbebereiche im Süden bzw. Westen an und ist in Teilen bereits bebaut. Inmitten des geplanten ASB befindet sich ein Krankenhaus, dass von der Planfestlegung ausgenommen ist. Im Osten begrenzt das VSG, getrennt durch eine Straße an der einzelne bebaute und gewerblich genutzte Grundstücke liegen, den ASB. Östlich des ASB, bereits innerhalb des VSG befinden sich einzelne landwirtschaftliche Betriebe und Wohngebäude, die von der Schutzgebietskulisse ausgenommen sind. Der ASB und das Vogelschutzgebiet werden von Osten von der B 1, von Südosten von der L 636 und von Nordosten von einer Bahntrasse gequert. Zudem ist der geplante Siedlungsbereich von weiteren kleineren Straßen und Wegen durchzogen. Südlich des Krankenhauses liegen Grünländer mit eingestreuten und angrenzenden Gehölzbeständen im Plangebiet. Im Süden des ASB fließt der Rothebach aus dem VSG kommend begradigt mit begleitendem Gehölzsaum in den Siedlungsbereich von Salzkotten, wo er einen natürlicheren Verlauf annimmt und sich die angrenzenden Gehölzbestände deutlich verbreitern. Aktuell wird das Plangebiet größtenteils landwirtschaftlich als Ackerland und durch Gartenbau genutzt.

Da Offenlandbereiche im VSG großflächig vorhanden sind, ist nicht davon auszugehen, dass die direkte Inanspruchnahme der siedlungsnahen Ackerflächen innerhalb des Plangebietes einen Verlust von essentiellen Lebensräumen der Arten bedeutet. Die Inanspruchnahme von Grünland mit Gehölzbeständen südlich des Krankenhauses wird aufgrund der Entfernung zum VSG, der Siedlungsnähe und der Vorbelastung durch die Bahntrasse ebenfalls nicht als Verlust essentieller Habitatbestandteile eingestuft. Ebenso wird auch die potenzielle Inanspruchnahme eines Abschnitts des Rothebachs eingestuft, da er begradigt entlang von Ackerflächen mit lediglich einem schmalen Gehölzsaum verläuft und entsprechende Habitate im Umfeld im VSG vorhanden sind.

Relevante visuell bedingte Beeinträchtigungen durch die zukünftigen Baukörper des ASB können ebenfalls ausgeschlossen werden, da sich bereits bestehende Siedlungsbereiche anschließen und in unmittelbarer Nachbarschaft im VSG ebenfalls punktuell Bebauung vorhanden ist. Der ASB stellt im realisierten Zustand für Vögel aufgrund der bereits vorhandenen Bebauung keine zusätzliche relevante Barriere dar, sodass auch die potenziell wertvollen Habitatstrukturen am Rothebach weiterhin erreichbar bleiben. Die Lage des Plangebiets am Siedlungsrand, umgeben von linienhaften Vorbelastungen, in Beziehung zur Lage von Schutzgebieten außerhalb des VSG lässt keine Beeinträchtigungen von Austauschbeziehungen zu diesen erwarten.

Hinsichtlich potenzieller Beeinträchtigungen des Grundwasserhaushalts ist im Regelfall davon auszugehen, dass im Plangebiet keine für das VSG relevante Grundwasserabsenkung erfolgen wird bzw. dass diese durch geeignete Maßnahmen, über die im Zulassungsverfahren zu entscheiden wäre, vermieden werden kann.

Bau- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen

Beeinträchtigungen von Habitaten der Vogelarten des Anhang I bzw. Art. 4 Abs. 2 VS-Richtlinie im VSG durch baubedingte Flächeninanspruchnahmen (z.B. Baustraßen) können ausgeschlossen werden, wenn eine Andienung des Plangebietes durch Baufahrzeuge über die bestehende Verkehrsinfrastruktur erfolgt.

Die in der Nähe des geplanten ASB gelegenen Bereiche des VSG können als potenzielle Nahrungs- und Brutgebiete für Offenlandarten (z.B. Wachtelkönig, Wiesen- und Rohrweihe) oder Zug- und Rastvögel (z.B. Kornweihe, Mornell- und Goldregenpfeifer sowie Rot- und Schwarzmilan) dienen. Betriebsbedingte sowie insbesondere baubedingte Störungen der Vogelarten durch Lärm, Erschütterungen und visuelle Wirkungen auf die nahegelegenen Flächen des weniger als 20 m entfernten VSG können nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Da jedoch bereits Vorbelastungen durch die Bahntrasse, die Bundesstraße und den angrenzenden Siedlungsbereich bestehen, sind keine Vorkommenschwerpunkte von besonders störungsempfindlichen Arten innerhalb des Wirkungsbereiches zu erwarten. Zudem sind die baubedingten Störwirkungen nur vorübergehend, so dass erhebliche Beeinträchtigungen auf Vogelarten innerhalb des VSG auszuschließen sind. Im Rahmen des Zulassungsverfahrens besteht dazu die Möglichkeit, Bauzeitenregelungen festzulegen.

Bezüglich diffuser Schadstoffeinträge durch Baustellenverkehr bzw. den Verkehr durch die zukünftige Erschließung des Siedlungsbereiches wird davon ausgegangen, dass keine erheblichen Beeinträchtigungen auf die östlich des ASB gelegenen Teilflächen des VSG zu erwarten sind, wenn die Erschließung des ASB über die vorhandene Verkehrsinfrastruktur erfolgt. Der Verkehrszuwachs auf der bestehenden B 1 und L 636 sowie weiteren kleinen Straßen und Wegen wird infolge des ASB kein Maß erreichen, welches die Lärmimmissionen im VSG in relevantem Umfang erhöht.

Kumulation (mit anderen Planfestlegungen und Vorbelastung)

Der in der Nähe des ASB gelegene Teilbereich des VSG „Hellwegbörde“ ist umgeben von bereits bestehenden Siedlungsbereichen und landwirtschaftlich genutzten Flächen. Innerhalb des 300-m-Puffers um das Natura-2000-Gebiet liegen insgesamt fünf weitere ASB. Die nächstgelegene Planfestlegung eines ASB liegt ca. 320 m südlich und ist ebenfalls an den Stadtrand von Salzkotten angegliedert. Die anderen ASB in der Nähe von Salzkotten befinden sich in deutlich größerer Entfernung und liegen ebenfalls am Rand von Siedlungsbereichen. Aufgrund der räumlichen Verteilung der bestehenden Bebauung, Nutzung und der einzelnen Planfestlegungen sowie aufgrund der Größe des Natura-2000-Gebietes gibt es keine kumulativen Wirkungen, die zu einer abweichenden

Beurteilung für das hier geprüfte Plangebiet führen würden (vgl. auch Kap. 5.4 des Umweltberichts). Aufgrund der geringen Wirkintensität des ASB auf die Erhaltungsziele des VSG sind entsprechende kumulative Wirkungen mit den, das Schutzgebiet durchquerenden, linienhaften Vorbelastungen nicht zu erwarten.	
Fazit	
Im Ergebnis der durchgeführten FFH-Vorprüfung können erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele für die Ebene der Regionalplanung ausgeschlossen werden. Im Zulassungsverfahren ist zu prüfen, ob ggf. Bauzeitenregelungen erforderlich sind, um bauzeitliche Störungen zu vermeiden.	
<input checked="" type="checkbox"/> ja	Vorhaben ist mit dem Schutzzweck bzw. den Erhaltungszielen verträglich¹
<input type="checkbox"/> nein	FFH-VP erforderlich
<input type="checkbox"/> Auf der Ebene der Regionalplanung ist keine abschließende Klärung der Auswirkungen auf die Erhaltungsziele möglich	FFH-VP auf nachgelagerter Planungs- oder Zulassungsebene erforderlich

Herford / Herne, 26.05.2023

5 Literatur und Quellen

MKULNV (Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz, Hrsg.) (2016): Berücksichtigung charakteristischer Arten der FFH-Lebensraumtypen in der FFH-Verträglichkeitsprüfung. Leitfaden für die Umsetzung der FFH-Verträglichkeitsprüfung nach § 34 BNatSchG in Nordrhein-Westfalen. Schlussbericht (19.12.2016). Düsseldorf.

VV-Habitatschutz (Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Habitatschutz), Rd.Erl. d. Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz v. 06.06.2016, - III 4 - 616.06.01.18.

¹ Die Feststellung gilt nur für die Ebene der Regionalplanung. Auf der nachfolgenden Planungs- oder Zulassungsebene ist auf der Basis des fortgeschrittenen Kenntnisstandes erneut zu entscheiden, ob eine FFH-Prüfung erforderlich ist.

Bezirksregierung Detmold

Umweltprüfung zur Neuaufstellung des Regionalplans Ostwestfalen-Lippe 2035 (OWL 2035)

FFH-Vorprüfung für das Gebiet „VSG Hellwegbörde“ (DE-4415-401) im Zusammenhang mit der Planung des Allgemeinen Siedlungsbereiches „PB_Sal_ASB_008“

Auftraggeber:

Bezirksregierung Detmold
Leopoldstraße 15
32756 Detmold

Auftragnehmer:

Kortemeier Brokmann
Landschaftsarchitekten GmbH
Oststraße 92, 32051 Herford

Bosch & Partner GmbH
Kirchhofstraße 2c, 44623 Herne

Projektleitung:

Dipl.-Ing. Rainer Brokmann

Dr. Dieter Günnewig

Bearbeiter:

M.Sc. Janine Eilers
M.Sc. Anna Wirtz
B.Sc. Madeleine Hauertmann

Dipl.-Geogr. Alexandra Rohr
Dr. Stefan Balla

Herford / Herne, den 26.05.2023

INHALTSVERZEICHNIS

1	Anlass und Aufgabenstellung der FFH-Vorprüfung	1
2	Plangebiet und potenzielle Auswirkungen	2
3	Beschreibung des NATURA-2000-Gebiets	3
4	Beeinträchtigung des NATURA-2000-Gebiets.....	20
5	Literatur und Quellen	23

ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Abb. 1	Lage und Abgrenzung des Plangebietes im räumlichen Kontext zum EU-Vogelschutzgebiet	2
--------	--	---

1 Anlass und Aufgabenstellung der FFH-Vorprüfung

Der Regierungsbezirk Detmold beabsichtigt im Rahmen der Neuaufstellung des Regionalplans Ostwestfalen-Lippe die Festlegung eines allgemeinen Siedlungsbereiches (PB_Sal_ASB_008) am südöstlichen Rand der Stadt Salzkotten.

Soweit Natura-2000-Gebiete in ihren für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen erheblich beeinträchtigt werden können, sind nach § 7 Abs. 6 und 7 ROG bei der Aufstellung bzw. der Änderung, Ergänzung oder Aufhebung von Raumordnungsplänen die Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes (§§ 34 und 35) über die Zulässigkeit und Durchführung von derartigen Eingriffen anzuwenden. Gemäß § 34 bzw. § 35 BNatSchG sind Projekte oder Pläne, wenn sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet sind, ein FFH-Gebiet oder ein Europäisches Vogelenschutzgebiet erheblich zu beeinträchtigen, vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen des jeweiligen Gebietes zu prüfen.

Für den geplanten Siedlungsbereich ist daher in einer FFH-Vorprüfung darzustellen, ob erhebliche Beeinträchtigungen maßgeblicher Bestandteile des Natura-2000-Gebietes „VSG Hellwegbörde“ offensichtlich ausgeschlossen werden können, sodass auf die Erstellung einer vertiefenden FFH-Verträglichkeitsprüfung verzichtet werden kann. Die Bearbeitung erfolgt ausschließlich auf der Grundlage vorhandener Unterlagen und Daten zum Vorkommen von Arten und Lebensräumen sowie akzeptierter Erfahrungswerte zur Reichweite und Intensität von Beeinträchtigungen.

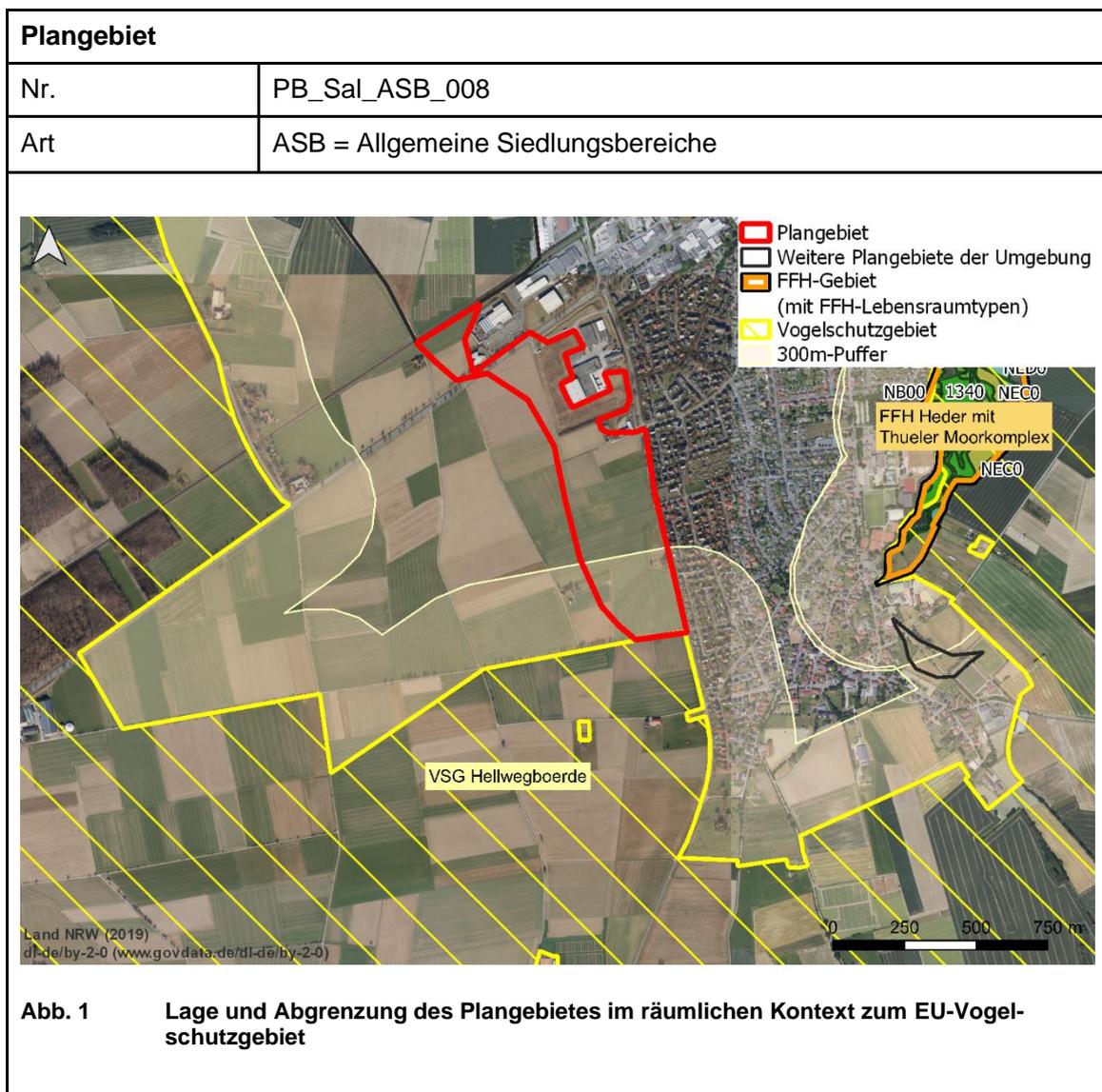
Der Konkretisierungsgrad der Vorprüfung entspricht der Maßstabsebene des Regionalplans bzw. dem Konkretisierungsgrad des zu prüfenden Plangebietes. Für die Beurteilung der Verträglichkeit sind die Erhaltungsziele und die Schutzzwecke des jeweiligen Natura-2000-Gebietes heranzuziehen. Die für die Erhaltungsziele bzw. den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile eines Natura-2000-Gebietes finden sich im Standarddatenbogen (SDB) und in den Erhaltungszieldokumenten (EZD) des LANUV sowie ggf. darüber hinaus in den nationalen Schutzgebietsverordnungen. Als maßgebliche Bestandteile gelten

- signifikante Vorkommen von FFH-Lebensraumtypen des Anhangs I (inklusive der charakteristischen Arten) sowie von Arten des Anhangs II der FFH-RL für die FFH-Gebiete bzw.
- signifikante Vorkommen von Vogelarten des Anhangs I VS-RL bzw. nach Art. 4 Abs. 2 VS-RL für die Vogelschutzgebiete.

Sofern in der FFH-Vorprüfung erhebliche Beeinträchtigungen auf das Natura-2000-Gebiet nicht ausgeschlossen werden können, ist eine FFH-Verträglichkeitsprüfung durchzuführen, die mit jeweils hinreichender Wahrscheinlichkeit feststellt, ob die Umsetzung der Planfestlegung des Allgemeinen Siedlungsbereiches „PB_Sal_ASB_008“ das Gebiet im Zusammenwirken mit anderen Plänen und Projekten (erheblich) beeinträchtigt.

Die FFH-Vorprüfung bezieht sich auf eine konkrete Planfestlegung. Im Rahmen der Vorprüfung wird aber auch das Zusammenwirken mit anderen relevanten Planfestlegungen des Regionalplans sowie mit weiteren Plänen oder Projekten berücksichtigt (Kumulation). Dabei wird aufgrund der Planungsebene des Regionalplans die Vorbelastung des Natura-2000-Gebietes insgesamt berücksichtigt und nicht nur Pläne oder Projekte, die seit der Unterschutzstellung des Gebietes hinzugetreten sind. Eine weitergehende Prüfung von Bagatellfallkonstellationen auf der Basis des FIS FFH-VP des LANUV muss ggf. auf der nachfolgenden Ebene erfolgen.

2 Plangebiet und potenzielle Auswirkungen



potenzielle Auswirkungen (AW) des Plangebiets auf das EU-Vogelschutzgebiet	
anlagebedingte AW	<ul style="list-style-type: none"> • Verlust von Habitaten der Vogelarten des Anhang I bzw. Art. 4 Abs. 2 VS-RL durch Flächeninanspruchnahme • Beeinträchtigungen von Habitaten der Vogelarten des Anhang I bzw. Art. 4 Abs. 2 VS-RL durch Eingriffe in den Grundwasserhaushalt • Beeinträchtigungen von Austauschbeziehungen durch Barriere- / Zerschneidungswirkungen
betriebsbedingte AW	<ul style="list-style-type: none"> • Störungen von Vogelarten des Anhang I bzw. Art. 4 Abs. 2 VS-RL durch Lärm, Erschütterungen, visuelle Wirkungen • Beeinträchtigungen von Habitaten der Vogelarten des Anhang I bzw. Art. 4 Abs. 2 VS-RL durch Schadstoffeinträge
baubedingte AW	<ul style="list-style-type: none"> • Störungen von Vogelarten des Anhang I bzw. Art. 4 Abs. 2 VS-RL durch Lärm, Erschütterungen, visuelle Wirkungen • Flächeninanspruchnahme von Habitaten der Vogelarten des Anhang I bzw. Art. 4 Abs. 2 VS-RL durch das Errichten von Bauflächen, Baustraßen etc.

3 Beschreibung des NATURA-2000-Gebiets

Kennziffer	DE-4415-401
Name	VSG Hellwegbörde
Fläche	48.378,58 ha
Schutzstatus	Teilweise NSG / LSG
Kurzcharakteristik	<p>Gemäß den Angaben des Fachinformationssystems des LANUV umfasst das annähernd 500 qkm große Vogelschutzgebiet große Teile der Hellwegbörden von Unna im Westen bis Salzkotten im Osten. Es handelt sich um eine zusammenhängende, in Ost-West-Richtung orientierte Fläche zwischen der Lippeaue im Norden und dem Ruhr-/ Möhnetal im Süden. Diese überwiegend offene, durch landwirtschaftliche Nutzflächen (es dominieren traditionell Getreideäcker) geprägte Kulturlandschaft basiert auf den Lößböden und reichen Böden über den Plänerkalken der Oberkreide. Die Landschaft fällt von Nord nach Süd ab und wird in gleicher Ausrichtung durch</p>

	sogenannte Schleddentäler (Karstgebiet) gegliedert. Eingestreut liegen zahlreiche kleine Weiler und Dörfer.
Bedeutung des Gebietes für Natura 2000	Die Hellwegbörde weist international bedeutende Brutbestände der Wiesen- und Rohrweihe sowie des Wachtelkönigs auf. Ebenso bedeutsam sind einzelne Brutpaare und größere Winteransammlungen der Kornweihe. Als Rast- und Durchzugsquartier weist das Gebiet eine besondere Bedeutung für den Mornell- und den Goldregenpfeifer sowie für Rot- und Schwarzmilan auf. Zahlreiche weitere Vogelarten des Anhang I der Vogelschutzrichtlinie sowie andere bedrohte Arten treten in unterschiedlicher Häufigkeit und Regelmäßigkeit auf.
<p>Vogelarten nach Anhang I bzw. Art. 4 Abs. 2 der VS-Richtlinie</p> <p>Erhaltungszustand (A) = hervorragend (B) = gut (C) = durchschnittlich oder beschränkt</p> <p>SDB = Standarddatenbogen EZD = Erhaltungsziel-dokument</p> <p>Brutvögel = Typ p Typ r</p> <p>Rast- und Zugvögel = Typ c Typ w</p>	<ul style="list-style-type: none"> • <u>Brutvögel:</u> • <i>Alcedo atthis</i> – Eisvogel (B) (SDB, EZD) • <i>Anas clypeata</i> – Löffelente (C) (SDB, EZD) • <i>Anas crecca</i> – Krickente (C) (SDB, EZD) • <i>Anas querquedula</i> – Knäkente (C) (SDB, EZD) • <i>Anthus pratensis</i> – Wiesenpieper (C) (SDB, EZD) • <i>Bubo bubo</i> – Uhu (B) (SDB, EZD) • <i>Charadrius dubius</i> – Flussregenpfeifer (C) (SDB, EZD) • <i>Circus aeruginosus</i> – Rohrweihe (B) (SDB, EZD) • <i>Circus cyaneus</i> – Kornweihe (C) (SDB, EZD) • <i>Circus pygargus</i> – Wiesenweihe (B) (SDB, EZD) • <i>Crex crex</i> – Wachtelkönig (B) (SDB, EZD) • <i>Falco subbuteo</i> – Baumfalke (B) (SDB, EZD) • <i>Lanius collurio</i> – Neuntöter (B) (SDB, EZD) • <i>Milvus migrans</i> - Schwarzmilan (B) (SDB, EZD) • <i>Milvus milvus</i> – Rotmilan (B) (SDB, EZD) • <i>Numenius arquata</i> – Großer Brachvogel (B) (SDB, EZD) • <i>Pernis apivorus</i> – Wespenbussard (B) (SDB, EZD) • <i>Porzana porzana</i> – Tüpfelsumpfhuhn (C) (SDB, EZD) • <i>Rallus aquaticus</i> – Wasserralle (C) (SDB, EZD) • <i>Tachybaptus ruficollis</i> – Zwergtaucher (C) (SDB, EZD) • <i>Vanellus vanellus</i> – Kiebitz (C) (SDB, EZD) • <u>Rast- und Zugvögel:</u> • <i>Anthus campestris</i> – Brachpieper (B) (SDB, EZD) • <i>Anthus pratensis</i> – Wiesenpieper (C) (SDB, EZD) • <i>Asio flammeus</i> – Sumpfohreule (B) (SDB, EZD)

	<ul style="list-style-type: none"> • Charadrius morinellus – Mornellregenpfeifer (B) (SDB, EZD) • Ciconia ciconia – Weißstorch (B) (SDB, EZD) • Ciconia nigra – Schwarzstorch (B) (SDB, EZD) • Circus cyaneus – Kornweihe (B) (SDB, EZD) • Falco columbarius – Merlin (B) (SDB, EZD) • Falco peregrinus – Wanderfalke (B) (SDB, EZD) • Lanius excubitor – Raubwürger (B) (SDB, EZD) • Lullula arborea – Heidelerche (B) (SDB, EZD) • Milvus migrans – Schwarzmilan (B) (SDB, EZD) • Milvus milvus – Rotmilan (B) (SDB, EZD) • Pernis apivorus – Wespenbussard (B) (SDB, EZD) • Philomachus pugnax – Kampfläufer (B) (SDB, EZD) • Pluvialis apricaria – Goldregenpfeifer (B) (SDB, EZD) • Saxicola rubetra – Braunkehlchen (B) (SDB, EZD) • Tringa glareola – Bruchwasserläufer (B) (SDB, EZD) • Vanellus vanellus – Kiebitz (B) (SDB, EZD)
andere vorkommende wichtige Arten gem. SDB	Alauda arvensis (Feldlerche), Coturnix, coturnix (Wachtel), Emberiza calandra (Grauammer), Motacilla flava (Schafstelze), Streptopelia turtur (Turteltaube)
Funktionale Beziehungen zu NSG und anderen Natura 2000-Gebieten (Umkreis von 300 m)	Naturschutzgebiete <ul style="list-style-type: none"> • PB-009 – NSG Rabbruch und Osternheuland • PB-018 – NSG Sültsoid • PB-026 – NSG Hügelgräberfeld Mantinghausen • PB-035 – NSG Lippeniederung V - Heitwinkel • PB-036 – NSG Lippeniederung VI - Mantinghausen • PB-038 – NSG Hederaue mit Thüler Moorkomplex • SO-048 – NSG Osternheuland – In den Erlen
	Natura 2000-Gebiete <ul style="list-style-type: none"> • DE-4317-302 – Rabbruch und Osternheuland • DE-4317-303 – Heder mit Thüler Moorkomplex
Gebietsmanagement	Für das Gebiet liegt ein Managementplan vor.
Schutzzweck und Erhaltungsziele	Erhaltungsziele für den Baumfalken (Falco subbuteo) (A099) <ul style="list-style-type: none"> • Erhaltung und Entwicklung von strukturreichen Kulturlandschaften mit geeigneten Nahrungsflächen (v.a.

	<p>Feuchtgrünland, Kleingewässer, Heiden, Moore, Saum- und Heckenstrukturen, Feldgehölze).</p> <ul style="list-style-type: none">• Verbesserung des Wasserhaushaltes zur Stabilisierung eines hohen Grundwasserstandes im Bereich der Nahrungsflächen (v.a. libellenreiche Lebensräume).• Verbesserung der agrarischen Lebensräume durch Extensivierung der Flächennutzung (z.B. reduzierte Düngung, keine Pflanzenschutzmittel).• Erhaltung der Brutplätze mit einem störungsarmen Umfeld.• Vermeidung von Störungen an den Brutplätzen (Mai bis August)
	<p>Erhaltungsziele für den Brachpieper (<i>Anthus capestris</i>) (A255)</p> <ul style="list-style-type: none">• Erhaltung großräumiger, offener Landschaften vor allem in den Börden (Freihaltung der Lebensräume von Stromfreileitungen, Windenergieanlagen u.a.).• Erhaltung und Entwicklung von geeigneten Nahrungsflächen (v.a. Dauergrünland, Stoppelbrachen).• Erhaltung und Entwicklung von weitgehend gehölzfreien Lebensräumen mit einer lückigen Vegetationsstruktur und offenen Störstellen im Bereich von Heidegebieten, Trockenrasen.
	<p>Erhaltungsziele für das Braunkehlchen (<i>Saxicola rubetra</i>) (A275)</p> <ul style="list-style-type: none">• Erhaltung und Entwicklung von extensiv genutzten, offenen Kulturlandschaften mit insektenreichen Nahrungsflächen (z.B. staudenreiche Wiesen, blütenreiche Brachen und Säume).• Schaffung von Jagd- und Singwarten (Hochstauden, Zaunpfähle, einzeln stehende Büsche).• Verbesserung des Wasserhaushaltes zur Stabilisierung eines hohen Grundwasserstandes in Grünländern.• Extensivierung der Grünlandnutzung:<ul style="list-style-type: none">– Mahd erst ab 15.07.– ausnahmsweise extensive Beweidung mit geringem Viehbesatz– Belassen von Wiesenbrachen und -streifen (2-4 Jahre)

<ul style="list-style-type: none">– reduzierte Düngung, keine Pflanzenschutzmittel.• Vermeidung von Störungen an den Brutplätzen (Mai bis Ende Juli).
<p>Erhaltungsziele für den Bruchwasserläufer (<i>Tringa glareola</i>) (A166)</p> <ul style="list-style-type: none">• Erhaltung und Entwicklung von geeigneten Nahrungsflächen (v.a. Flachwasserzonen, Schlammufer, Feucht- und Nassgrünland, Überschwemmungsflächen).• Erhaltung und Entwicklung von dynamischen Auenbereichen und großflächigen Feuchtgebieten mit einer naturnahen Überflutungsdynamik (v.a. Rückbau von Uferbefestigungen, Schaffung von Retentionsflächen).• Verbesserung des Wasserhaushaltes zur Stabilisierung eines hohen Grundwasserstandes in Feuchtgebieten; ggf. Renaturierung und Wiedervernässung.• Anlage von Kleingewässern und Flachwassermulden.• Vermeidung von Störungen an Rast- und Nahrungsflächen (u.a. Lenkung der Freizeitnutzung im Uferbereich von Gewässern).
<p>Erhaltungsziele für den Eisvogel (<i>Alcedo atthis</i>) (A229)</p> <ul style="list-style-type: none">• Erhaltung und Entwicklung von dynamischen Fließgewässersystemen mit Überschwemmungszonen, Prallhängen, Steilufern u.a.• Vermeidung der Zerschneidung der besiedelten Lebensräume (z.B. Straßenbau, Verrohrungen).• Erhaltung und Förderung eines dauerhaften Angebotes natürlicher Nistplätze; ggf. übergangsweise künstliche Anlage von Steilufern sowie Ansitzmöglichkeiten.• Schonende Gewässerunterhaltung unter Berücksichtigung der Ansprüche der Art.• Reduzierung von Nährstoff-, Schadstoff- und Sedimenteinträgen im Bereich der Nahrungsgewässer.• Vermeidung von Störungen an den Brutplätzen (März bis September) (u.a. Lenkung der Freizeitnutzung).
<p>Erhaltungsziele für den Flussregenpfeifer (<i>Charadrius dubius</i>) (A136)</p>

- Erhaltung und Entwicklung von dynamischen Auenbereichen sowie Förderung einer intakten Flussmorphologie mit einer naturnahen Überflutungs- und Geschiebedynamik.
- Erhaltung und Entwicklung von vegetationsarmen Kies- und Schotterbänken an Flüssen, Seen, Sand- und Kiesgruben.
- Umsetzung von Rekultivierungskonzepten in Abbaubereichen nach den Ansprüchen der Art.
- Verhinderung der Sukzession durch Entbuschung und Pflege.
- Vermeidung von Störungen an den Brutplätzen und Nahrungsflächen (April bis Juli) (v.a. Lenkung der Freizeitnutzung).

Erhaltungsziele für den Goldregenpfeifer (*Pluvialis apricaria*) (A140)

- Erhaltung großräumiger, offener Landschaften (Freihaltung der Lebensräume von Stromfreileitungen, Windenergieanlagen u.a.).
- Erhaltung und Entwicklung von geeigneten Nahrungsflächen (v.a. feuchtes Dauergrünland).

Erhaltungsziele für den Großen Brachvogel (*Numenius arquata*) (A160)

- Erhaltung und Entwicklung von feuchten Extensivgrünländern, Überschwemmungsflächen, Mooren sowie von Feuchtgebieten mit Flachwasserzonen und Schlammflächen.
- Vermeidung der Zerschneidung und Verinselung der Lebensräume (z.B. Straßenbau, Windenergieanlagen).
- Verbesserung des Wasserhaushaltes zur Stabilisierung eines hohen Grundwasserstandes in Feuchtgebieten und Grünländern; ggf. Renaturierung und Wiedervernässung.
- Anlage von Kleingewässern und Flachwassermulden.
- Extensivierung der Grünlandnutzung:
 - Mahd erst ab 15.06.
 - möglichst keine Beweidung oder geringer Viehbesatz bis 15.06.
 - kein Walzen nach 15.03.

	<ul style="list-style-type: none">– reduzierte Düngung, keine Pflanzenschutzmittel.• Sicherung der Brutplätze (Gelegeschutz).• Vermeidung von Störungen an den Brutplätzen (März bis Juni) sowie an Rast- und Nahrungsflächen.
	<p>Erhaltungsziele für die Heidelerche (<i>Lullula arborea</i>) (A246)</p> <ul style="list-style-type: none">• Erhaltung und Entwicklung von trocken-sandigen, vegetationsarmen Flächen der halboffenen Landschaft sowie von unbefestigten sandigen Wald- und Feldwegen mit nährstoffarmen Säumen.• Verbesserung der agrarischen Lebensräume durch Extensivierung der Flächennutzung (z.B. reduzierte Düngung, keine Pflanzenschutzmittel).• Habitaterhaltende Pflegemaßnahmen:<ul style="list-style-type: none">– extensive Beweidung z.B. mit Schafen und Ziegen– ggf. Mosaikmähd von kleinen Teilflächen– Entfernung von Büschen und Bäumen.• Vermeidung von Störungen an den Brutplätzen (Ende März bis Juli) (u.a. Lenkung der Freizeitnutzung).
	<p>Erhaltungsziele für den Kampfläufer (<i>Philomachus pugnax</i>) (A151)</p> <ul style="list-style-type: none">• Erhaltung und Entwicklung von geeigneten Nahrungsflächen (v.a. Flachwasserzonen, Schlammufer, Feucht- und Nassgrünland, Überschwemmungsflächen).• Erhaltung und Entwicklung von dynamischen Auenbereichen und großflächigen Feuchtgebieten mit einer naturnahen Überflutungsdynamik (v.a. Rückbau von Uferbefestigungen, Schaffung von Retentionsflächen).• Verbesserung des Wasserhaushaltes zur Stabilisierung eines hohen Grundwasserstandes in Feuchtgebieten; ggf. Renaturierung und Wiedervernässung.• Anlage von Kleingewässern und Flachwassermulden.• Vermeidung von Störungen an Rast- und Nahrungsflächen (u.a. Lenkung der Freizeitnutzung im Uferbereich von Gewässern).
	<p>Erhaltungsziele für den Kiebitz (<i>Vanellus vanellus</i>) (A142)</p>

- Erhaltung und Entwicklung von feuchten Extensivgrünländern sowie von Feuchtgebieten mit Flachwasserzonen und Schlammflächen.
- Vermeidung der Zerschneidung und Verinselung der besiedelten Lebensräume (z.B. Straßenbau, Windenergieanlagen).
- Verbesserung des Wasserhaushaltes zur Stabilisierung eines hohen Grundwasserstandes in Feuchtgebieten und Grünländern.
- Anlage von Kleingewässern und Flachwassermulden.
- Extensivierung der Acker- und Grünlandnutzung:
 - Grünlandmahd erst ab 01.06.
 - möglichst keine Beweidung oder geringer Viehbesatz bis 01.06.
 - kein Walzen nach 15.03.
 - Maiseinsaat nach Mitte Mai
 - doppelter Reihenabstand bei Getreideeinsaat
 - Anlage von Ackerrandstreifen
 - Anlage und Pflege (Mahd, Grubbern ab 01.08.) von Acker-Stilllegungsflächen und Brachen
 - reduzierte Düngung, keine Pflanzenschutzmittel.
- Vermeidung von Störungen an den Brutplätzen (März bis Anfang Juni).

Erhaltungsziele für die Knäkente (*Anas querquedula*) (A055)

- Erhaltung und Entwicklung von störungsarmen Nieder- und Hochmooren, Auen und Altarmen, Stillgewässern, Seen und Kleingewässern mit natürlichen Verlandungszonen, vegetationsreichen Uferröhrichten und angrenzenden Feuchtwiesen.
- Verbesserung des Wasserhaushaltes zur Stabilisierung eines hohen Grundwasserstandes in Feuchtgebieten und Grünländern; ggf. Renaturierung und Wiedervernässung.
- Schonende Gewässerunterhaltung unter Berücksichtigung der Ansprüche der Art (v.a. Gräben).
- Reduzierung von Nährstoff- und Schadstoffeinträgen im Bereich der Brut- und Nahrungsplätze durch Anlage von Pufferzonen (z.B. Extensivgrünland) bzw. Nutzungsex-tensivierung.

	<ul style="list-style-type: none">• Vermeidung von Störungen an den Brutplätzen (April bis August) sowie an Rast- und Nahrungsflächen (u.a. Angeln).
	<p>Erhaltungsziele für die Kornweihe (<i>Circus cyaneus</i>) (A082)</p> <ul style="list-style-type: none">• Erhaltung großräumiger, offener Landschaften mit Acker- und Grünlandflächen, Säumen, Wegrändern, Brachen v.a. in den Börden.• Erhaltung und Entwicklung natürlicher Bruthabitate (v.a. lückige Röhrichte, Feuchtbrachen in Heide- und Moorgebieten).• Vermeidung der Zerschneidung der besiedelten Lebensräume (z.B. Straßenbau, Stromleitungen, Windenergieanlagen).• Extensivierung der Ackernutzung:<ul style="list-style-type: none">– Anlage von Ackerrandstreifen– Anlage und Pflege (Mahd, Grubbern ab 01.08.) von Acker-Stilllegungsflächen und Brachen– Belassen von Stoppelbrachen– reduzierte Düngung, keine Pflanzenschutzmittel.• Sicherung der Getreidebruten (Gelegeschutz; Nest bei Ernte auf 50x50 m aussparen).• Vermeidung von Störungen an den Brutplätzen (Mai bis August).
	<p>Erhaltungsziele für die Krickente (<i>Anas crecca</i>) (A052)</p> <ul style="list-style-type: none">• Erhaltung und Entwicklung von störungsarmen Nieder- und Hochmooren, Auen und Altarmen, Stillgewässern, Seen und Kleingewässern mit natürlichen Verlandungszonen, vegetationsreichen Uferröhrichten und angrenzenden Feuchtwiesen.• Verbesserung des Wasserhaushaltes zur Stabilisierung eines hohen Grundwasserstandes in Feuchtgebieten und Grünländern; ggf. Renaturierung und Wiedervernässung.• Schonende Gewässerunterhaltung unter Berücksichtigung der Ansprüche der Art (v.a. Gräben).• Reduzierung von Nährstoff- und Schadstoffeinträgen im Bereich der Brut- und Nahrungsplätze durch Anlage von Pufferzonen (z.B. Extensivgrünland) bzw. Nutzungsex-tensivierung.

- Vermeidung von Störungen an den Brutplätzen (April bis Juli) sowie an Rast- und Nahrungsflächen (u.a. Angeln).

Erhaltungsziele für die Löffelente (*Anas clypeata*) (A056)

- Erhaltung und Entwicklung von störungsarmen Nieder- und Hochmooren, Auen und Altarmen, Stillgewässern, Seen und Kleingewässern mit natürlichen Verlandungszonen, vegetationsreichen Uferöhrichtern und angrenzenden Feuchtwiesen.
- Verbesserung des Wasserhaushaltes zur Stabilisierung eines hohen Grundwasserstandes in Feuchtgebieten und Grünländern; ggf. Renaturierung und Wiedervernässung.
- Schonende Gewässerunterhaltung unter Berücksichtigung der Ansprüche der Art (v.a. Gräben).
- Reduzierung von Nährstoff- und Schadstoffeinträgen im Bereich der Brut- und Nahrungsplätze durch Anlage von Pufferzonen (z.B. Extensivgrünland) bzw. Nutzungsex-tensivierung.
- Vermeidung von Störungen an den Brutplätzen (April bis August) sowie an Rast- und Nahrungsflächen (u.a. Angeln).

Erhaltungsziele für den Merlin (*Falco columbarius*) (A098)

- Erhaltung großräumiger, offener Landschaften vor allem in den Börden (Freihaltung der Lebensräume von Strom-freileitungen, Windenergieanlagen u.a.).
- Erhaltung und Entwicklung von geeigneten Nahrungsflächen (v.a. Dauergrünland, Stoppelbrachen, nährstoff-arme Saumstrukturen, Brachestreifen).

Erhaltungsziele für den Mornellregenpfeifer (*Charadrius morinellus*) (A139)

- Erhaltung großräumiger, offener Landschaften vor allem in den Börden (Freihaltung der Lebensräume von Strom-freileitungen, Windenergieanlagen u.a.).
- Erhaltung und Entwicklung von geeigneten Nahrungsflächen (v.a. Belassen von Stoppelbrachen, Dauergrün-land).

Erhaltungsziele für den Neuntöter (*Lanius collurio*) (A338)

- Erhaltung und Entwicklung von extensiv genutzten halboffenen, gebüschreichen Kulturlandschaften mit insektenreichen Nahrungsflächen.
- Verhinderung der Sukzession durch Entbuschung und Pflege.
- Verbesserung der agrarischen Lebensräume durch Extensivierung der Grünlandnutzung (z.B. reduzierte Düngung, keine Pflanzenschutzmittel, extensive Beweidung mit Schafen, Rindern).
- Vermeidung von Störungen an den Brutplätzen (Mai bis Juli).

Erhaltungsziele für den Raubwürger (*Lanius excubitor*) (A340)

- Erhaltung und Entwicklung von extensiv genutzten halboffenen Kulturlandschaften mit geeigneten Nahrungsflächen.
- Verhinderung der Sukzession durch Entbuschung und Pflege; ggf. Rücknahme von Aufforstungen.
- Verbesserung der agrarischen Lebensräume durch Extensivierung der Flächennutzung (z.B. reduzierte Düngung, keine Pflanzenschutzmittel, extensive Beweidung mit Schafen, Rindern).
- Vermeidung von Störungen an den Brutplätzen (April bis Juli) (u.a. Lenkung der Freizeitnutzung)

Erhaltungsziele für die Rohrweihe (*Circus aeruginosus*) (A081)

- Erhaltung und Entwicklung von störungsfreien Röhricht- und Schilfbeständen sowie einer natürlichen Vegetationszonierung im Uferbereich von Feuchtgebieten und Gewässern.
- Vermeidung der Zerschneidung und Verinselung der besiedelten Lebensräume (z.B. Straßenbau, Stromleitungen, Windenergieanlagen).
- Erhaltung und Entwicklung von geeigneten Nahrungsflächen (z.B. Extensivgrünländer, Säume, Wegränder, Brachen).
- Verbesserung des Nahrungsangebotes (z.B. keine Pflanzenschutzmittel).

- Verbesserung des Wasserhaushaltes zur Stabilisierung eines hohen Grundwasserstandes in Feuchtgebieten.
- Sicherung der Getreidebruten (Gelegeschutz; Nest bei Ernte auf 50x50 m aussparen).
- Vermeidung von Störungen an den Brutplätzen (April bis August).

Erhaltungsziele für den Rotmilan (*Milvus milvus*) (A074)

- Erhaltung und Entwicklung von Waldgebieten mit lichten Altholzbeständen sowie von offenen, strukturreichen Kulturlandschaften.
- Vermeidung der Zerschneidung und Verinselung der besiedelten Lebensräume (z.B. Straßenbau, Windenergieanlagen).
- Erhaltung und Entwicklung von geeigneten Nahrungsflächen (v.a. Grünland- und Ackerflächen, Säume, Belassen von Stoppelbrachen).
- Erhaltung der Horstbäume mit einem störungsarmen Umfeld.
- Vermeidung von Störungen an den Brutplätzen (April bis Juli).
- Entschärfung bzw. Absicherung von gefährlichen Strommasten und Freileitungen.
- Reduzierung der Verluste durch Sekundärvergiftungen (Giftköder).

Erhaltungsziele für den Schwarzmilan (*Milvus migrans*) (A073)

- Erhaltung und Entwicklung von alten, strukturreichen Laub- und Mischwäldern in Gewässernähe mit einem hohen Altholzanteil und lebensraumtypischen Baumarten.
- Erhaltung und Entwicklung von naturnahen, fischreichen Nahrungsgewässern.
- Verbesserung des Nahrungsangebotes (z.B. keine Pflanzenschutzmittel).
- Erhaltung der Horstbäume mit einem störungsarmen Umfeld.

- Vermeidung von Störungen an den Brutplätzen (April bis Juli) (u.a. Lenkung der Freizeitnutzung).
- Entschärfung bzw. Absicherung von gefährlichen Strommasten und Freileitungen.

Erhaltungsziele für den Schwarzstorch (*Ciconia nigra*) (A030)

- Erhaltung und Entwicklung von großflächigen, störungsarmen, strukturreichen Laub- und Mischwäldern mit einem hohen Altholzanteil (v.a. Eichen und Buchen).
- Vermeidung der Zerschneidung geeigneter Waldgebiete (z.B. Straßenbau, Windparks).
- Erhaltung und Entwicklung von naturnahen Bächen, Feuchtwiesen, Feuchtgebieten, Sümpfen, Waldtümpeln als Nahrungsflächen (z.B. Entfichtung der Bachauen, Neuanlage von Feuchtgebieten, Offenhalten von Waldwiesen).
- Verbesserung des Wasserhaushaltes zur Stabilisierung eines hohen Grundwasserstandes im Bereich von Nahungsgewässern.
- Erhaltung der Horstbäume mit einem störungsarmen Umfeld.
- Einrichtung von Horstschutzzonen (mind. 200 m Radius um Horst; z.B. keine forstlichen Arbeiten zur Brutzeit; außerhalb der Brutzeit möglichst nur Einzelstammnahme).
- Vermeidung von Störungen an den Brutplätzen und Nahrungsflächen (März bis August).
- Lenkung der Freizeitnutzung im großflächigen Umfeld der Brutvorkommen.
- Entschärfung bzw. Absicherung von gefährlichen Strommasten und Freileitungen.

Erhaltungsziele für die Sumpfohreule (*Asio flammeus*) (A222)

- Erhaltung großräumiger, offener Landschaften insbesondere in den Bördelandschaften (Freihaltung der Lebensräume von technischen Anlagen).
- Erhaltung und Entwicklung potenziell besiedelbarer Bruthabitats (lückige Röhrichte, Feuchtbrachen) in Heide- und Mooren.

- Erhaltung und Entwicklung von geeigneten Nahrungsflächen (v.a. Heide- und Mooregebiete, Dauergrünland, nährstoffarme Säume und Wegränder, Hochstaudenfluren, Brachen).
- Verbesserung des Nahrungsangebotes (z.B. keine Pflanzenschutzmittel).

Erhaltungsziele für das Tüpfelsumpfhuhn (*Porzana porzana*) (A119)

- Erhaltung und Entwicklung von extensiv genutzten Nassgrünländern mit Großseggenriedern und eingestreuten kleinen Wasserflächen oder Gräben.
- Erhaltung und Entwicklung von Feuchtgebieten mit Röhricht- und Schilfbeständen und einer natürlichen Vegetationszonierung in den Uferbereichen.
- Verbesserung des Wasserhaushaltes zur Stabilisierung eines hohen Grundwasserstandes in Feuchtgebieten; ggf. Renaturierung und Wiedervernässung.
- Ggf. behutsame Schilfmahd unter Erhalt eines hohen Anteils an Altschilf.
- Verbesserung des Nahrungsangebotes im Umfeld der Brutplätze (z.B. reduzierte Düngung, keine Biozide).
- Vermeidung von Störungen an den Brutplätzen und Nahrungsflächen (April bis August) (u.a. Lenkung der Freizeitnutzung).

Erhaltungsziele für den Uhu (*Bubo bubo*) (A215)

- Erhaltung von störungsfreien Felsen, Felsbändern und Felskuppen.
- Verzicht auf Verfüllung und/oder Aufforstung von aufgelassenen Steinbrüchen.
- Vermeidung der Zerschneidung der besiedelten Lebensräume (z.B. Straßenbau).
- Ggf. behutsames Freistellen von zuwachsenden Brutplätzen.
- Vermeidung von Störungen an den Brutplätzen (Februar bis August) (u.a. Lenkung der Freizeitnutzung wie Klettersport, Motocross).

- Entschärfung bzw. Absicherung von gefährlichen Strommasten und Freileitungen.

Erhaltungsziele für den Wachtelkönig (*Crex crex*) (A122)

- Erhaltung und Entwicklung von extensiv genutzten Mähwiesen, Feucht- und Nassbrachen, Großseggenriedern, Hochstauden- und Pionierfluren im Überflutungsbereich von Fließgewässern.
- Vermeidung der Zerschneidung und Verinselung der besiedelten Lebensräume (z.B. Straßenbau, Windenergieanlagen).
- Verbesserung des Wasserhaushaltes zur Stabilisierung eines hohen Grundwasserstandes in Feuchtgebieten und Grünländern; ggf. Renaturierung und Wiedervernässung.
- Extensivierung der Grünlandnutzung:
 - Mahd im 200 m-Umkreis von Rufplätzen erst ab 01.08.
 - möglichst Mosaikmahd von kleinen Teilflächen
 - Flächenmahd ggf. von innen nach außen
 - reduzierte Düngung, keine Pflanzenschutzmittel.
- Vermeidung von Störungen an den Brutplätzen (Mai bis August).

Erhaltungsziele für den Wanderfalken (*Falco peregrinus*) (A103)

- Erhaltung von offenen Felswänden, Felsbändern und Felskuppen mit Nischen und Überhängen (natürliche Felsen, Steinbrüche).
- Ggf. behutsames Freistellen von zuwachsenden Brutplätzen.
- Erhaltung der Brutplätze an Bauwerken.
- Vermeidung von Störungen an den Brutplätzen (März bis Juni) (u.a. Lenkung der Freizeitnutzung).

Erhaltungsziele für die Wasserralle (*Rallus aquaticus*) (A118)

- Erhaltung und Entwicklung von naturnahen, störungsarmen Stillgewässern und langsam strömenden Fließgewässern mit einer natürlichen Vegetationszonierung im

Uferbereich sowie von Gräben und Feuchtgebieten mit Röhricht- und Schilfbeständen.

- Verbesserung des Wasserhaushaltes zur Stabilisierung eines hohen Grundwasserstandes in Feuchtgebieten; ggf. Renaturierung und Wiedervernässung.
- Ggf. behutsame Schilfmahd unter Erhalt eines hohen Anteils an Altschilf.
- Verbesserung des Nahrungsangebotes im Umfeld der Brutplätze (z.B. reduzierte Düngung, keine Pflanzenschutzmittel).
- Vermeidung von Störungen an den Brutplätzen und Nahrungsflächen (April bis Juli) (u.a. Lenkung der Freizeitnutzung).

Erhaltungsziele für den Weißstorch (*Ciconia ciconia*) (A031)

- Erhaltung und Entwicklung von großflächigen, feuchten Extensivgrünländern und artenreichen Feuchtgebieten.
- Vermeidung der Zerschneidung und Verinselung der besiedelten Lebensräume (z.B. Straßenbau, Zersiedlung, Stromleitungen, Windenergieanlagen).
- Verbesserung des Wasserhaushaltes zur Stabilisierung eines hohen Grundwasserstandes in Feuchtgebieten und Grünländern; ggf. Renaturierung und Wiedervernässung.
- Anlage von Kleingewässern und Flachwassermulden.
- Verbesserung der agrarischen Lebensräume durch Extensivierung der Grünlandnutzung (z.B. reduzierte Düngung, keine Pflanzenschutzmittel).
- Entschärfung bzw. Absicherung von gefährlichen Strommasten und Freileitungen.

Erhaltungsziele für den Wespenbussard (*Pernis apivorus*) (A072)

- Erhaltung und Entwicklung von Laub- und Laubmischwäldern mit lichten Altholzbeständen in strukturreichen, halb-offenen Kulturlandschaften.
- Erhaltung und Entwicklung von Lichtungen und Grünlandbereichen, strukturreichen Waldrändern und Säumen als Nahrungsflächen mit einem reichhaltigen Angebot an Wespen.

- Verbesserung der Nahrungsangebotes (z.B. reduzierte Düngung, keine Pflanzenschutzmittel).
- Erhaltung der Horstbäume mit einem störungsarmen Umfeld.
- Vermeidung von Störungen an den Brutplätzen (Mai bis August).

Erhaltungsziele für den Wiesenpieper (*Anthus pratensis*) (A257)

- Erhaltung und Entwicklung von extensiv genutzten, feuchten Offenlandflächen mit insektenreichen Nahrungsflächen (z.B. Nass-, Feucht-, Magergrünländer, Brachen, Heideflächen, Moore).
- Verbesserung des Wasserhaushaltes zur Stabilisierung eines hohen Grundwasserstandes in Grünländern.
- Extensivierung der Grünlandnutzung:
 - Mahd erst ab 01.07.
 - möglichst keine Beweidung oder geringer Viehbesatz
 - Belassen von Wiesenbrachen und -streifen (2-4 Jahre)
 - reduzierte Düngung, keine Pflanzenschutzmittel.

Erhaltungsziele für die Wiesenweihe (*Circus pygargus*) (A084)

- Erhaltung großräumiger, offener Landschaften mit Acker- und Grünlandflächen, Säumen, Wegrändern, Brachen v.a. in den Börden.
- Erhaltung und Entwicklung natürlicher Bruthabitate (offene und feuchte Niederungen, Flachmoore und Verlandungszonen).
- Vermeidung der Zerschneidung der besiedelten Lebensräume (z.B. Straßenbau, Stromleitungen, Windenergieanlagen).
- Extensivierung der Ackernutzung:
 - Anlage von Ackerrandstreifen
 - Anlage und Pflege (Mahd, Grubbern ab 01.08.) von Acker-Stilllegungsflächen und Brachen
 - Belassen von Stoppelbrachen
 - reduzierte Düngung, keine Pflanzenschutzmittel.

	<ul style="list-style-type: none"> • Sicherung der Getreidebruten (Gelegeschutz; Nest bei Ernte auf 50x50 m aussparen). • Vermeidung von Störungen an den Brutplätzen (Mai bis August). <hr/> <p>Erhaltungsziele für den Zwergtaucher (<i>Tachybaptus ruficollis</i>) (A004)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Erhaltung und Entwicklung von naturnahen, störungsarmen Stillgewässern mit dichter Schwimmblatt- und Ufervegetation, Verlandungszonen. • Verbesserung des Wasserhaushaltes zur Stabilisierung eines hohen Grundwasserstandes in Feuchtgebieten. • Reduzierung von Nährstoff- und Schadstoffeinträgen im Bereich der Brutplätze durch Anlage von Pufferzonen (z.B. Extensivgrünland) bzw. Nutzungsextensivierung. • Vermeidung von Störungen an den Brutplätzen (April bis Anfang September) sowie an Rast- und Nahrungsflächen.
<p>ausgewertete Datengrundlagen</p>	<ul style="list-style-type: none"> • LANUV NRW (2021): Standarddatenbogen zum FFH-Gebiet DE-4415-401 „VSG Hellwegbörde“ (Abruf 02/2023). • LANUV NRW (2019): Erhaltungsziele und -maßnahmen zum FFH-Gebiet DE-4415-401 „VSG Hellwegbörde“ (Abruf 02/2023). • LANUV NRW (2019): Kurzcharakterisierung des Natura-2000-Gebiets. http://natura2000-melddok.naturschutzinformationen.nrw.de/natura2000-melddok/de/fachinfo/listen/bezirke/detmold (Abruf 01/2020).

4 Beeinträchtigung des NATURA-2000-Gebiets

<p>Abstand zum Natura-2000-Gebiet</p>
<p>Der geplante Allgemeine Siedlungsbereich (ASB) grenzt südlich auf einer Länge von etwa 160 m an das Vogelschutzgebiet (VSG) DE4415-401 „Hellwegbörde“ an. Der restliche Teil der Planfläche liegt in einer Distanz von über 700 m zu dem Vogelschutzgebiet.</p>
<p>Anlagebedingte Beeinträchtigungen</p>
<p>Die geplante Ausweisung des ASB liegt vollständig außerhalb des Vogelschutzgebietes, sodass eine anlagebedingte Flächeninanspruchnahme von essentiellen Habitaten der</p>

Vogelarten des Anhang I bzw. Art. 4 Abs. 2 VS-Richtlinie innerhalb des Schutzgebietes ausgeschlossen werden kann.

Im Ausnahmefall können sich aber auch Verluste von Lebensräumen der Vogelarten des Anhang I bzw. Art. 4 Abs. 2 VS-Richtlinie außerhalb des Natura-2000-Gebietes auf das VSG auswirken, soweit sie als essentielle Habitatbestandteile anzusehen sind.

Der geplante ASB liegt am südwestlichen Randbereich der Stadt Salzkotten, größtenteils südlich der B 1 und schließt an die bestehenden Siedlungs- und Gewerbegebiete im Osten an. Das VSG liegt südlich und westlich der ASB-Fläche und grenzt teilweise an diese an. In den Bereichen, in denen das Plangebiet nicht an das VSG angrenzt, wird es durch ausgedehnte Grünländer, eine Straße und kleinflächig auch durch Wohnbebauung von diesem abgegrenzt. Aktuell wird das Plangebiet teilweise größtenteils als Grünland genutzt.

Da Offenlandbereiche im VSG großflächig vorhanden sind, ist nicht davon auszugehen, dass die direkte Inanspruchnahme der Grünlandflächen innerhalb des Plangebietes einen Verlust von essentiellen Lebensräumen der Arten bedeutet. Die Inanspruchnahme von Grünland und kleinflächig auch Gehölzbeständen wird aufgrund der Entfernung zum VSG, der Siedlungsnähe und der Vorbelastung durch die B 1 sowie die bestehende Wohnbebauung ebenfalls nicht als Verlust essentieller Habitatbestandteile eingestuft.

Relevante visuell bedingte Beeinträchtigungen durch die zukünftigen Baukörper des ASB können ebenfalls ausgeschlossen werden, da sich bereits bestehende Siedlungsbereiche anschließen und in unmittelbarer Nachbarschaft im VSG ebenfalls punktuell Bebauung vorhanden ist. Der ASB stellt im realisierten Zustand für Vögel aufgrund der bereits vorhandenen Bebauung keine zusätzliche relevante Barriere dar, sodass auch die potenziell wertvollen Habitatstrukturen erreichbar bleiben. Die Lage des Plangebietes am Siedlungsrand, umgeben von Vorbelastungen, in Beziehung zur Lage von Schutzgebieten außerhalb des VSG lässt keine Beeinträchtigungen von Austauschbeziehungen zu diesen erwarten.

Hinsichtlich potenzieller Beeinträchtigungen des Grundwasserhaushalts ist im Regelfall davon auszugehen, dass im Plangebiet keine für das VSG relevante Grundwasserabsenkung erfolgen wird bzw. dass diese durch geeignete Maßnahmen, über die im Zulassungsverfahren zu entscheiden wäre, vermieden werden kann.

Bau- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen

Beeinträchtigungen von Habitaten der Vogelarten des Anhang I bzw. Art. 4 Abs. 2 VS-Richtlinie im VSG durch baubedingte Flächeninanspruchnahmen (z.B. Baustraßen) können ausgeschlossen werden, wenn eine Andienung des Plangebietes durch Baufahrzeuge über die bestehende Verkehrsinfrastruktur erfolgt.

Die in der Nähe des geplanten ASB gelegenen Bereiche des VSG können als potenzielle Nahrungsgebiete für Offenlandarten (z.B. Wachtelkönig, Wiesen- und Rohrweihe) oder Zug- und Rastvögel (z.B. Kornweihe, Mornell- und Goldregenpfeifer sowie Rot- und Schwarzmilan) dienen. Betriebsbedingte sowie insbesondere baubedingte Störungen der

Vogelarten durch Lärm, Erschütterungen und visuelle Wirkungen auf die angrenzenden Flächen VSG können nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Da jedoch bereits Vorbelastungen durch den angrenzenden Siedlungsbereich bestehen, sind keine Vorkommensschwerpunkte von besonders störungsempfindlichen Arten innerhalb des Wirkbereiches zu erwarten. Zudem sind die baubedingten Störwirkungen nur vorübergehend, so dass erhebliche Beeinträchtigungen auf Vogelarten innerhalb des VSG auszuschließen sind. Im Rahmen des Zulassungsverfahrens besteht dazu die Möglichkeit, Bauzeitenregelungen festzulegen.

Bezüglich diffuser Schadstoffeinträge durch Baustellenverkehr bzw. den Verkehr durch die zukünftige Erschließung des Siedlungsbereiches wird davon ausgegangen, dass keine erheblichen Beeinträchtigungen auf die westlich des ASB gelegenen Teilflächen des VSG zu erwarten sind, wenn die Erschließung des ASB über die vorhandene Verkehrsinfrastruktur erfolgt. Der Verkehrszuwachs auf den kleinen Straßen und Wegen wird infolge des ASB kein Maß erreichen, welches die Lärmimmissionen im VSG in relevantem Umfang erhöht.

Kumulation (mit anderen Planfestlegungen und Vorbelastung)

Der in der Nähe des ASB gelegene Teilbereich des VSG „Hellwegbörde“ ist umgeben von bereits bestehenden Siedlungsbereichen und landwirtschaftlich genutzten Flächen. Innerhalb des 300-m-Puffers um das Natura-2000-Gebiet liegen insgesamt fünf weitere ASB. Die nächstgelegene Planfestlegung eines ASB liegt ca. 700 m südwestlich und ist ebenfalls an den Stadtrand von Salzkotten angegliedert. Die anderen ASB in der Nähe von Salzkotten befinden sich in deutlich größerer Entfernung und liegen ebenfalls am Rand von Siedlungsbereichen. Aufgrund der räumlichen Verteilung der bestehenden Bebauung, Nutzung und der einzelnen Planfestlegungen sowie aufgrund der Größe des Natura-2000-Gebietes gibt es keine kumulativen Wirkungen, die zu einer abweichenden Beurteilung für das hier geprüfte Plangebiet führen würden (vgl. auch Kap. 5.4 des Umweltberichts). Aufgrund der geringen Wirkintensität des ASB auf die Erhaltungsziele des VSG sind entsprechende kumulative Wirkungen mit den, das Schutzgebiet durchquerenden, linienhaften Vorbelastungen nicht zu erwarten.

Fazit

Im Ergebnis der durchgeführten FFH-Vorprüfung können erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele für die Ebene der Regionalplanung ausgeschlossen werden. Im Zulassungsverfahren ist zu prüfen, ob ggf. Bauzeitenregelungen erforderlich sind, um bauzeitliche Störungen zu vermeiden.

<input checked="" type="checkbox"/>	ja	Vorhaben ist mit dem Schutzzweck bzw. den Erhaltungszielen verträglich¹
-------------------------------------	----	---

¹ Die Feststellung gilt nur für die Ebene der Regionalplanung. Auf der nachfolgenden Planungs- oder Zulassungsebene ist auf der Basis des fortgeschrittenen Kenntnisstandes erneut zu entscheiden, ob eine FFH-Prüfung erforderlich ist.

<input type="checkbox"/> nein	FFH-VP erforderlich
<input type="checkbox"/> Auf der Ebene der Regionalplanung ist keine abschließende Klärung der Auswirkungen auf die Erhaltungsziele möglich	FFH-VP auf nachgelagerter Planungs- oder Zulassungsebene erforderlich

Herford / Herne, 26.05.2023

5 Literatur und Quellen

MKULNV (Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz, Hrsg.) (2016): Berücksichtigung charakteristischer Arten der FFH-Lebensraumtypen in der FFH-Verträglichkeitsprüfung. Leitfaden für die Umsetzung der FFH-Verträglichkeitsprüfung nach § 34 BNatSchG in Nordrhein-Westfalen. Schlussbericht (19.12.2016). Düsseldorf.

VV-Habitatschutz (Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Habitatschutz), Rd.Erl. d. Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz v. 06.06.2016, - III 4 - 616.06.01.18.

Bezirksregierung Detmold

Umweltprüfung zur Neuaufstellung des Regionalplans Ostwestfalen-Lippe 2035 (OWL 2035)

FFH-Vorprüfung für das Gebiet „Heder mit Thüler Moor-
komplex“ (DE-4317-303) im Zusammenhang mit der Pla-
nung des
Allgemeinen Siedlungsbereiches „PB_Sal_ASB_009“

Auftraggeber:

Bezirksregierung Detmold
Leopoldstraße 15
32756 Detmold

Auftragnehmer:

Kortemeier Brokmann
Landschaftsarchitekten GmbH
Oststraße 92, 32051 Herford

Bosch & Partner GmbH
Kirchhofstraße 2c, 44623 Herne

Projektleitung:

Dipl.-Ing. Rainer Brokmann

Dr. Dieter Günnewig

Bearbeiter:

M.Sc. Janine Eilers
M.Sc. Anna Wirtz
B.Sc. Madeleine Hauertmann

Dipl.-Geogr. Alexandra Rohr
Dr. Stefan Balla

Herford / Herne, den 26.05.2023

INHALTSVERZEICHNIS

1	Anlass und Aufgabenstellung der FFH-Vorprüfung	1
2	Plangebiet und potenzielle Auswirkungen	2
3	Beschreibung des NATURA-2000-Gebiets	3
4	Beeinträchtigung des NATURA-2000-Gebiets.....	10
5	Literatur und Quellen	13

ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Abb. 1	Lage und Abgrenzung des Plangebietes im räumlichen Kontext zum EU-Vogelschutzgebiet	2
--------	--	---

1 Anlass und Aufgabenstellung der FFH-Vorprüfung

Der Regierungsbezirk Detmold beabsichtigt im Rahmen der Neuaufstellung des Regionalplans Ostwestfalen-Lippe die Festlegung eines allgemeinen Siedlungsbereiches (PB_Sal_ASB_006) am südlichen Rand der Stadt Salzkotten.

Soweit Natura-2000-Gebiete in ihren für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen erheblich beeinträchtigt werden können, sind nach § 7 Abs. 6 und 7 ROG bei der Aufstellung bzw. der Änderung, Ergänzung oder Aufhebung von Raumordnungsplänen die Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes (§§ 34 und 35) über die Zulässigkeit und Durchführung von derartigen Eingriffen anzuwenden. Gemäß § 34 bzw. § 35 BNatSchG sind Projekte oder Pläne, wenn sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet sind, ein FFH-Gebiet oder ein Europäisches Vogelenschutzgebiet erheblich zu beeinträchtigen, vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen des jeweiligen Gebietes zu prüfen.

Für den geplanten Siedlungsbereich ist daher in einer FFH-Vorprüfung darzustellen, ob erhebliche Beeinträchtigungen maßgeblicher Bestandteile des Natura-2000-Gebietes „VSG Hellwegbörde“ offensichtlich ausgeschlossen werden können, sodass auf die Erstellung einer vertiefenden FFH-Verträglichkeitsprüfung verzichtet werden kann. Die Bearbeitung erfolgt ausschließlich auf der Grundlage vorhandener Unterlagen und Daten zum Vorkommen von Arten und Lebensräumen sowie akzeptierter Erfahrungswerte zur Reichweite und Intensität von Beeinträchtigungen.

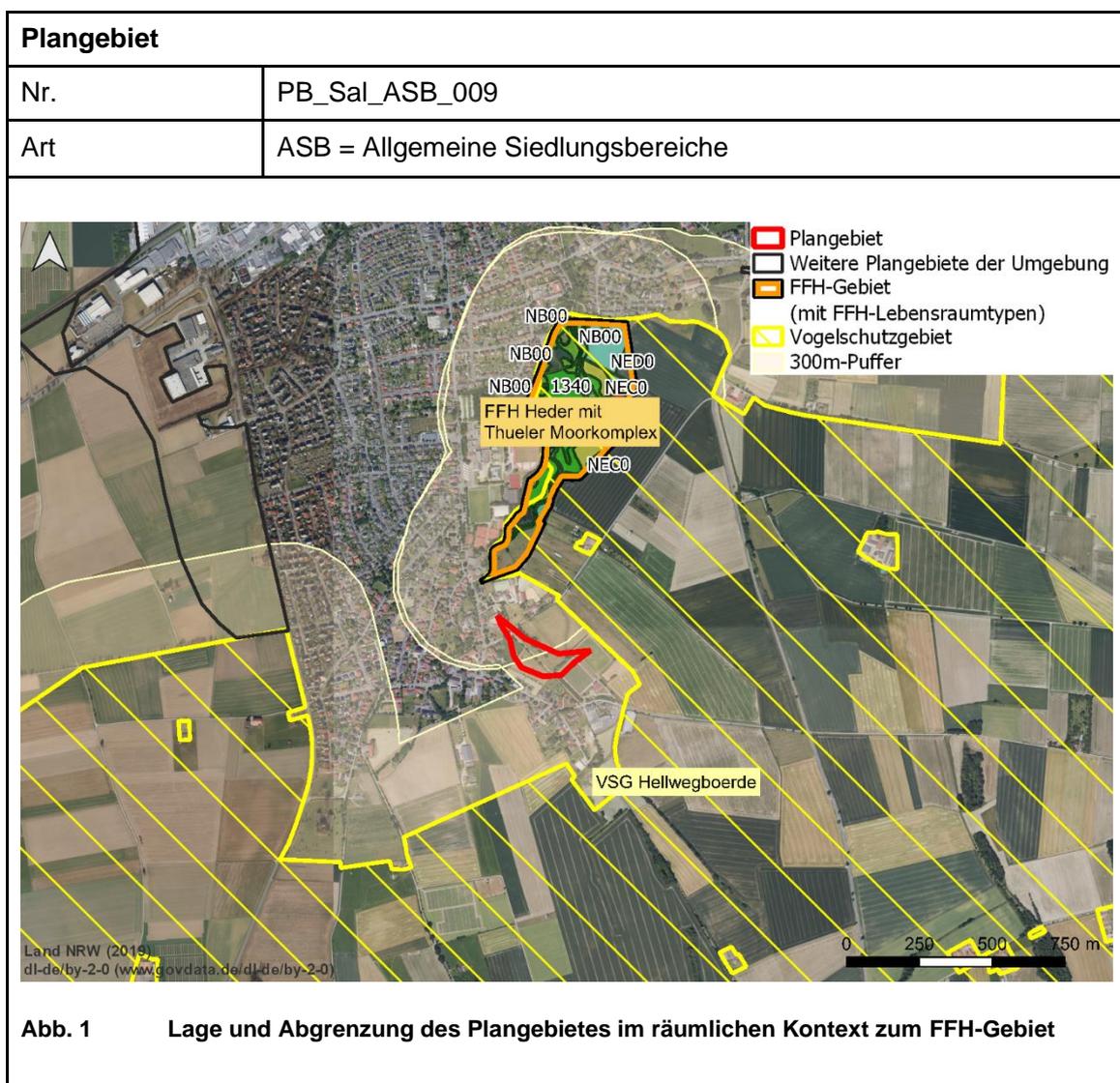
Der Konkretisierungsgrad der Vorprüfung entspricht der Maßstabsebene des Regionalplans bzw. dem Konkretisierungsgrad des zu prüfenden Plangebietes. Für die Beurteilung der Verträglichkeit sind die Erhaltungsziele und die Schutzzwecke des jeweiligen Natura-2000-Gebietes heranzuziehen. Die für die Erhaltungsziele bzw. den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile eines Natura-2000-Gebietes finden sich im Standarddatenbogen (SDB) und in den Erhaltungszieldokumenten (EZD) des LANUV sowie ggf. darüber hinaus in den nationalen Schutzgebietsverordnungen. Als maßgebliche Bestandteile gelten

- signifikante Vorkommen von FFH-Lebensraumtypen des Anhangs I (inklusive der charakteristischen Arten) sowie von Arten des Anhangs II der FFH-RL für die FFH-Gebiete bzw.
- signifikante Vorkommen von Vogelarten des Anhangs I VS-RL bzw. nach Art. 4 Abs. 2 VS-RL für die Vogelschutzgebiete.

Sofern in der FFH-Vorprüfung erhebliche Beeinträchtigungen auf das Natura-2000-Gebiet nicht ausgeschlossen werden können, ist eine FFH-Verträglichkeitsprüfung durchzuführen, die mit jeweils hinreichender Wahrscheinlichkeit feststellt, ob die Umsetzung der Planfestlegung des Allgemeinen Siedlungsbereiches „PB_Sal_ASB_009“ das Gebiet im Zusammenwirken mit anderen Plänen und Projekten (erheblich) beeinträchtigt.

Die FFH-Vorprüfung bezieht sich auf eine konkrete Planfestlegung. Im Rahmen der Vorprüfung wird aber auch das Zusammenwirken mit anderen relevanten Planfestlegungen des Regionalplans sowie mit weiteren Plänen oder Projekten berücksichtigt (Kumulation). Dabei wird aufgrund der Planungsebene des Regionalplans die Vorbelastung des Natura-2000-Gebietes insgesamt berücksichtigt und nicht nur Pläne oder Projekte, die seit der Unterschutzstellung des Gebietes hinzugetreten sind. Eine weitergehende Prüfung von Bagatellfallkonstellationen auf der Basis des FIS FFH-VP des LANUV muss ggf. auf der nachfolgenden Ebene erfolgen.

2 Plangebiet und potenzielle Auswirkungen



potenzielle Auswirkungen (AW) des Plangebiets auf das EU-Vogelschutzgebiet	
anlagebedingte AW	<ul style="list-style-type: none"> • Verlust von Lebensraumtypen und / oder Habitaten der Anhang-II- und charakteristischen Arten durch Flächeninanspruchnahme • Beeinträchtigungen von Lebensraumtypen und / oder Habitaten der Anhang-II- und charakteristischen Arten durch Eingriffe in den Grundwasserhaushalt • Beeinträchtigungen von Austauschbeziehungen durch Barriere- / Zerschneidungswirkungen
betriebsbedingte AW	<ul style="list-style-type: none"> • Störungen von Anhang-II- und charakteristischen Arten durch Lärm, Erschütterungen, visuelle Wirkungen • Beeinträchtigungen von Lebensraumtypen und / oder Habitaten der Anhang-II- und charakteristischen Arten durch Schadstoffeinträge
baubedingte AW	<ul style="list-style-type: none"> • Störungen von Anhang-II- und charakteristischen Arten durch Lärm, Erschütterungen, visuelle Wirkungen • Flächeninanspruchnahme von Lebensraumtypen und / oder Habitaten der Anhang-II- und charakteristischen Arten durch das Errichten von Bauflächen, Baustraßen etc.

3 Beschreibung des NATURA-2000-Gebiets

Kennziffer	DE-4317-303
Name	Heder mit Thüler Moorkomplex
Fläche	450,23 ha
Schutzstatus	NSG
Kurzcharakteristik	Gemäß den Angaben des Fachinformationssystems des LANUV handelt es sich um einen strukturreichen Bach-, Flußniederungs- und Niedermoorkomplex im südlichen Ostmünsterland (Obere Lippetalung mit Heder- und Lippeaue) auf kalkreichem Standort u.a. mit Altwässern, Flutrasen, Röhrichten, Kalkniedermoorresten, großflächigen Feuchtgrünlandbeständen, Erlenbruchwäldern und Unterwasservegetation in Fließgewässern. Im obersten Abschnitt der Heder kommen Binensalzstellen, ein prioritärer Lebensraum, vor.
Bedeutung des Gebietes für Natura 2000	Der Gebietskomplex zeichnet sich durch großflächige Ausbildungen der Sumpfdotterblumenwiesen in herausragender

	<p>Vollständigkeit der Artenzusammensetzung mit zahlreichen stark gefährdeten und in NRW vom Aussterben bedrohten Arten aus. Im NSG Hederwiesen befinden sich Wuchsorte des in NRW vom Aussterben bedrohten Plattthalm-Quellriedes und im NSG Hederaue sind individuenstarke Vorkommen des Breitblättrigen Knabenkrautes zu finden. Das Gebiet ist überdies bedeutendes Brutgebiet seltener, landesweit gefährdeter Wiesenvögel (z. B. Großer Brachvogel). Besonders hervorzuheben ist das Vorkommen eines für ganz Nord-Westdeutschland einzigartigen Komplexes der verschiedenen Lebensraumtypen der Binnensalzstellen. Es finden sich neben den eigentlichen Solquellen und ihren Abflüssen auch die Quellen umgebende vegetationsfreie Flächen mit Salzausblühungen im Sommer. Hinzu kommen Salzwiesen und Brackwasserröhrichte Dieser Gebietskomplex ist ein bedeutendes Verbundzentrum im ost-westorientierten Lippeauenkorridor zwischen der Senne im Osten und dem Rhein-Stromtal im Westen und damit im Feuchtwiesennetz des Landes Nordrhein-Westfalen. Seine Bedeutung erlangt dieser Bach-, Flußniederungs- und Niedermoorkomplex insbesondere durch das Vorkommen des Lebensraumes "Kalkreiches Niedermoor". Hier wachsen verschiedene, stark gefährdete Kalkniedermoorarten z.B. Echtes Fettkraut, Gefärbtes Laichkraut, Sumpf-Stendelwurz, Floh-Segge. Desweiteren kennzeichnen typische Auenstrukturelemente, wie sie an Gewässern im Naturraum Ostmünsterland typisch sind, z. B. Altwässer, Röhrichte, feuchte Hochstaudenfluren und naturnahe Fließgewässer dieses Gebiet. Der Fluss Heder beherbergt eine artenreiche Unterwasservegetation mit der Hahnenfuß-Berle-Gesellschaft, in der große Bestände des Tannenwedel wachsen. Die Gebiete besitzen eine herausragende Bedeutung als Lebensraum für an kalkreiche Standorte gebundene Pflanzen- und Tierarten. Schließlich handelt es sich um ein bedeutendes Bruthabitat der Rohrweihe in NRW. (LANUV 2021)</p>
<p>Lebensraumtypen (LRT) nach Anhang I der FFH-Richtlinie (Prioritäre LRT = fett)</p> <p>Erhaltungszustand (A) = hervorragend</p>	<ul style="list-style-type: none"> • LRT 1340 Salzstellen im Binnenland (B) (SDB, EZD) • LRT 3140 Oligo- bis mesotrophe kalkhaltige Gewässer mit benthischer Vegetation aus Armleuchteralgen (B) (SDB, EZD) • LRT 3260 Fließgewässer mit Unterwasservegetation (B) (SDB, EZD) • LRT 6430 Feuchte Hochstaudenfluren (B) (SDB, EZD)

<p>(B) = gut (C) = durchschnittlich oder beschränkt SDB = Standarddatenbogen EZD = Erhaltungsziel-dokument</p>	<ul style="list-style-type: none"> • LRT 6510 Glatthafer- und Wiesenknopf-Silgenwiesen (B) (SDB, EZD) • LRT 7220 Kalktuffquellen (Cratoneurion) (A) (SDB, EZD) • LRT 7230 Kalk- und basenreiche Niedermoore (B) (SDB, EZD)
<p>charakteristische Arten gem. EZD:</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Moerckia flotoviana - Lebermoos (LRT 7230) • Pinguicula vulgaris – gemeines Fettkraut (LRT 7230) • Buszkoiana capnodactylus – Pestwurz-Federgeistchen (LRT 6430) • Brachycentrus subnubilis – Köcherfliegenart (LRT 3260) • Charadrius dubius – Flussregenpfeifer (LRT 3260) • Isoperla difformis – Steinfliegenart (LRT 3260) • Lepidostoma basale – Köcherfliegenart (LRT 3260) • Perla abdominalis – Steinfliegenart (LRT 3260) • Rhithrogena semicolorata-Gr. – Gefleckter Aderhaft (LRT 3260) <p>Thymallus thymallus – Äsche (LRT 3260)</p>
<p>Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie</p> <p>(Prioritäre Arten = fett)</p> <p>Erhaltungszustand (A) = hervorragend (B) = gut (C) = durchschnittlich oder beschränkt</p>	<ul style="list-style-type: none"> •
<p>andere vorkommende wichtige Arten gem. SDB</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Blysmus compressus – Zusammengedrückte Quellbinse (SDB) • Carex pulicaris – Floh-Segge (SDB) • Dactylorhiza majalis [s.str.] – Breitblättriges Knabenkraut (SDB) • Epipactis palustris – Sumpf-Stendelwurz (SDB) • Hippuris vulgaris – Gewöhnlicher Tannenwedel (SDB) • Pinguicula vulgaris – Gemeines Fettkraut (SDB) • Potamogeton coloratus – Gefärbtes Laichkraut (SDB)

	Panunculus trichophyllus [s.str.] – Haarblättriger Wasserhahnenfuß (SDB)
Funktionale Beziehungen zu NSG und anderen Natura 2000-Gebieten (Umkreis von 300 m)	Naturschutzgebiete <ul style="list-style-type: none"> • /
	Natura 2000-Gebiete <ul style="list-style-type: none"> • DE-4415-401 VSG Hellweg
Gebietsmanagement	Für das Gebiet liegt ein Managementplan vor.
Schutzzweck und Erhaltungsziele	Erhaltungsziele für Salzstellen im Binnenland (1340) Prioritärer Lebensraumtyp <ul style="list-style-type: none"> • Erhaltung natürlich oder künstlich entstandener offener Binnensalzstellen mit ihrem lebensraumtypischen Kennarten- und Strukturinventar* sowie mit lebensraumangepasstem Bewirtschaftungs- und Pflegeregime • Erhaltung des Lebensraumtyps als Habitat für seine charakteristischen Arten • Erhaltung des lebensraumtypischen Wasserhaushaltes und -chemismus sowie • Nährstoffhaushaltes • Vermeidung und ggf. Verminderung von Nährstoff- und Schadstoffeinträgen • Erhaltung eines störungsarmen Lebensraumtyps • Erhaltung eines i.d.R. gehölzfreien und störartenarmen Lebensraumtyps • Das Vorkommen des Lebensraumtyps im Gebiet ist insbesondere aufgrund seiner Bedeutung als eines von zwei Vorkommen in der FFH-Gebietskulisse in NRW, seiner besonderen Repräsentanz für die atlantische und biogeografische Region in NRW, seiner Bedeutung für den Biotopverbund und seines Vorkommens im Bereich der lebensraumtypischen Arealgrenze zu erhalten.
	Erhaltungsziele für Oligo- bis mesotrophe kalkhaltige Gewässer mit benthischer Vegetation aus Armelechteralgen (3140) <ul style="list-style-type: none"> • Erhaltung der naturnahen, nährstoffarmen, kalkhaltigen Gewässer mit Armelechteralgen-

- Unterwasserrasen (Charetalia) sowie ihrem lebensraumtypischen Kennarten- und Strukturinventar
- Erhaltung des Lebensraumtyps als Habitat für seine charakteristischen Arten
- Erhaltung des lebensraumtypischen Wasserhaushaltes und -chemismus unter Berücksichtigung des Einzugsgebietes
- Vermeidung und ggf. Verminderung von Nährstoff- und Schadstoffeinträgen
- Erhaltung eines störungsarmen Lebensraumtyps
- Das Vorkommen des Lebensraumtyps im Gebiet ist insbesondere aufgrund seiner Bedeutung als eines der fünf größten Vorkommen in der FFH-Gebietskulisse in der atlantischen biogeographischen Region in NRW zu erhalten.

Erhaltungsziele für Fließgewässer mit Unterwasservegetation (3260)

- Erhaltung von naturnahen Fließgewässern mit Unterwasservegetation mit ihren Uferbereichen und mit ihrer lebensraumtypischen Kennarten- und Strukturvielfalt sowie Fließgewässerdynamik entsprechend dem jeweiligen Leitbild des Fließgewässertyps, ggf. in seiner kulturlandschaftlichen Prägung (z. B. Offenlandstrukturen)
- Erhaltung der naturnahen Gewässerstruktur, mindestens mit Einstufung der Gewässerstruktur von „3“ (mäßig verändert) und einer möglichst unbeeinträchtigten Fließgewässerdynamik
- Erhaltung des Lebensraumtyps mit seinen typischen Merkmalen (Abflussverhalten, Geschiebehalt, Fließgewässerdynamik, Anschluss von Nebengewässern und hydraulische Auenanbindung) als Habitat für seine charakteristischen Arten
- Erhaltung einer hohen Wasserqualität mit maximal mäßiger organischer Belastung und eines naturnahen Wasserhaushaltes
- Vermeidung und ggf. Verminderung von Nährstoff- und Schadstoffeinträgen
- Erhaltung eines störungsarmen Lebensraumes

- Das Vorkommen des Lebensraumtyps im Gebiet ist insbesondere aufgrund seiner Bedeutung im Biotopverbund zu erhalten.

Erhaltungsziele für Feuchte Hochstaudenfluren (6430)

- Wiederherstellung von Feuchten Hochstaudenfluren an Fließgewässern und Waldrändern mit ihrer lebensraumtypischen Kennarten- und Strukturvielfalt
- Wiederherstellung des Lebensraumtyps als Habitat für seine charakteristischen Arten
Wiederherstellung eines an Gehölz- und Störarten armen Lebensraumtyps
- Wiederherstellung der lebensraumtypischen Grundwasser - und/ oder Überflutungsverhältnisse
- Vermeidung und ggf. Verminderung von Nährstoff- und Schadstoffeinträgen aus angrenzenden Nutzflächen
- Das Vorkommen des Lebensraumtyps im Gebiet ist insbesondere aufgrund seiner Bedeutung im Biotopverbund wiederherzustellen

Erhaltungsziele für Glatthafer- und Wiesenknopf-Silgenwiesen (6510)

- Erhaltung der Glatthafer- und Wiesenknopf-Silgenwiesen mit ihrer lebensraumtypischen Kennarten-, Magerkeitszeiger- und Strukturvielfalt* sowie extensiver Bewirtschaftung
- Vermeidung und ggf. Verminderung von Nährstoff- und Schadstoffeinträgen
- Erhaltung des Lebensraumtyps als Habitat für seine charakteristischen Arten
- Erhaltung eines an Gehölz- und Störarten armen Lebensraumtyps
- Erhaltung eines störungsarmen Lebensraumtyps
- Das Vorkommen des Lebensraumtyps im Gebiet ist insbesondere aufgrund seiner Bedeutung im Biotopverbund zu erhalten.

Erhaltungsziele für Kalktuffquellen (7220) Prioritärer Lebensraumtyp

- Erhaltung der Kalktuffquellen mit ihren Kalksinterstrukturen und dem typischen Wasserregime sowie ihrem lebensraumtypischen Kennarten- und Strukturinventar
- Erhaltung des Lebensraumtyps als Habitat für seine charakteristischen Arten
- Erhaltung des lebensraumtypischen Wasserhaushaltes und -chemismus sowie Nährstoffhaushaltes unter Berücksichtigung des Wassereinzugsgebietes
- Vermeidung und ggf. Verminderung von Nährstoff- und Schadstoffeinträgen
- Erhaltung einer quell- und quellbachschonenden land- und forstwirtschaftlichen Nutzung im Umfeld der Quelle bzw. in deren Einzugsgebiet
- Das Vorkommen des Lebensraumtyps im Gebiet ist insbesondere aufgrund seiner Bedeutung als nur eines von drei Vorkommen in der FFH-Gebietskulisse in der atlantischen biogeografischen Region in NRW und seines Vorkommens im Bereich der lebensraumtypischen Arealgrenze zu erhalten.

Erhaltungsziele für Kalk- und basenreiche Niedermoore (7230)

- Erhaltung der kalk- und basenreichen Niedermoore mit ihrem lebensraumtypischen Kennarten- und Strukturinventar*
- Erhaltung des Lebensraumtyps als Habitat für seine charakteristischen Arten**
- Erhaltung eines an Gehölz- und Störarten armen Lebensraumtyps
- Erhaltung des lebensraumtypischen Wasserhaushaltes und -chemismus sowie Nährstoffhaushaltes unter Berücksichtigung des Wassereinzugsgebietes
- Vermeidung und ggf. Verminderung von Nährstoff- und Schadstoffeinträgen
- Erhaltung eines störungsarmen Lebensraumtyps
- Das Vorkommen des Lebensraumtyps im Gebiet ist insbesondere aufgrund seiner Bedeutung als eines von fünf Vorkommen in der FFH-Gebietskulisse in der atlantischen biogeografischen Region in NRW, seiner besonderen Repräsentanz für die atlantische biogeografische

	Region in NRW, seiner Bedeutung im Biotopverbund, seines Vorkommens im Bereich der lebensraumtypischen Arealgrenze, zu erhalten.
ausgewertete Datengrundlagen	<ul style="list-style-type: none"> • LANUV NRW (2021): Standarddatenbogen zum FFH-Gebiet DE-4317-303 „Heder mit Thüler Moorkomplex“ (Abruf 02/2023). • LANUV NRW (2021): Erhaltungsziele und -maßnahmen zum FFH-Gebiet DE-4317-303 „Heder mit Thüler Moorkomplex“ (Abruf 02/2023). • LANUV NRW (2019): Kurzcharakterisierung des Natura-2000-Gebiets. http://natura2000-melddok.naturschutzinformationen.nrw.de/natura2000-melddok/de/fachinfo/listen/melddok/DE-4318-301 (Abruf 02/2023).

4 Beeinträchtigung des NATURA-2000-Gebiets

Abstand zum Natura-2000-Gebiet
Der geplante Allgemeine Siedlungsbereich (ASB) liegt etwa 160 m südlich des FFH-Gebietes DE-4317-303 „Heder mit Thüler Moorkomplex“
LRT im 300-m-Puffer
Innerhalb des 300-m-Puffers um das ASB liegt der LRT 3260 „Fließgewässer mit Unterwasservegetation“ in einer Distanz von etwa 160 m.
Anlagebedingte Beeinträchtigungen
<p>Der geplante ASB liegt am südöstlichen Randbereich der Stadt Salzkotten, schließt bei- nahe unmittelbar an die bestehenden Siedlungsgebiete im Nordwesten, Westen und Südwesten an. Östlich schließen sich Wiesen und im Südwesten Sportplätze an das ASB an. Das FFH-Gebiet liegt nördlich der ASB-Fläche. Es ist durch bestehende Wohn- bebauung von diesem räumlich getrennt. Aktuell wird das Plangebiet größtenteils als Grünland genutzt. Es wird von zwei Gräben durchquert, von denen mindestens einer in das FFH-Gebiet mündet.</p> <p>Die geplante Ausweisung zu einem allgemeinen Siedlungsbereich (ASB) liegt vollständig außerhalb des FFH-Gebietes und auch von LRT, so dass eine anlagebedingte Flächen- inanspruchnahme von Lebensraumtypen sowie von Habitaten erhaltungszielrelevanter Arten innerhalb des FFH-Gebietes ausgeschlossen werden können.</p>

Verluste von Lebensräumen der Anhang-II-Arten und der charakteristischen Arten außerhalb des Natura-2000-Gebietes können sich aber auch auf das FFH-Gebiet auswirken, soweit sie als essentielle Habitatbestandteile anzusehen sind. Dies kann hier allerdings ausgeschlossen werden, da keine der relevanten Arten auf landwirtschaftliche Nutzflächen angewiesen ist. Es existieren zwei kleinere Fließgewässer im Plangebiet, die an die Habitate der Äsche oder der sonstigen charakteristischen Arten des LRT 3260 im FFH-Gebiet angeschlossen sind. Diese sind mit hoher Wahrscheinlichkeit jedoch als ungeeignet für die Äsche und die Groppe einzustufen. Dennoch können anlagebedingte Verluste von Lebensräumen der Anhang-II-Art außerhalb des Natura-2000-Gebietes als Ergebnis der FFH-Vorprüfung nicht sicher ausgeschlossen werden.

Hinsichtlich potenzieller Beeinträchtigungen des Grundwasserhaushalts ist auszuführen, dass im Regelfall davon ausgegangen werden kann, dass im Plangebiet keine für das FFH-Gebiet relevante Grundwasserabsenkung erfolgen wird bzw. dass diese durch geeignete Maßnahmen, über die im Zulassungsverfahren zu entscheiden wäre, vermieden werden kann.

Auch Zerschneidungs- und Barrierewirkungen sind aufgrund der Lage des Plangebiets zu bereits bestehenden Siedlungsgebieten im Nordwesten, Westen und Südwesten des ASB nicht zu erwarten. Beeinträchtigungen von Austauschbeziehungen zu dem VSG im Osten des FFH-Gebietes sind nicht möglich, da dieses auf der dem Plangebiet abgewandten Seite liegt.

Bau- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen

Beeinträchtigungen von Lebensraumtypen im FFH-Gebiet durch baubedingte Flächeninanspruchnahmen (z.B. Baustraßen) können ausgeschlossen werden, da eine Andienung des Plangebietes durch Baufahrzeuge über bestehende Straßen von Süden oder Westen als gesichert anzunehmen ist.

Bau- und betriebsbedingte Störungen der Anhang-II-Art sowie der charakteristischen Arten des LRT 3260 im FFH-Gebiet durch Lärm, Erschütterungen und visuelle Wirkungen sind aufgrund der aquatischen Lebensform und der Entfernung ihrer Vorkommen zum ASB auszuschließen.

Nicht ganz auszuschließen sind allerdings Schadstoffeinträge durch geplante Anlagen, Baustellenverkehr bzw. den Ziel- und Quellverkehr im Bereich des Plangebietes. Das Plangebiet liegt nur rd. 160 m entfernt vom FFH-Gebiet. Sowohl in der Bau- als auch in der Betriebsphase ist daher sicherzustellen, dass keine für die im Gewässer geschützten Anhang-II-Arten schädigende Einleitung von Abwasser oder Oberflächenwasser in den die Heder erfolgt. Dies ist im Zuge der Genehmigungsplanung noch einmal konkreter zu prüfen.

Kumulation (mit anderen Planfestlegungen und Vorbelastung)

Der in der Nähe des ASB gelegene Teilbereich des VSG „Hellwegbörde“ ist umgeben von bereits bestehenden Siedlungsbereichen und landwirtschaftlich genutzten Flächen.

<p>Innerhalb des 300-m-Puffers um das Natura-2000-Gebiet liegt insgesamt eine weitere ASB-Fläche sowie ein GIB, ebenfalls im Gebiet der Stadt Salzkotten. Die nächstgelegene Planfestlegung eines ASB liegt ca. 740 m westlich und ist ebenfalls an den Stadtrand von Salzkotten angegliedert. Die anderen ASB in der Nähe von Salzkotten befinden sich in deutlich größerer Entfernung und liegen ebenfalls am Rand von Siedlungsbereichen. Aufgrund der räumlichen Verteilung der bestehenden Bebauung, Nutzung und der einzelnen Planfestlegungen sowie aufgrund der Größe des Natura-2000-Gebietes gibt es keine kumulativen Wirkungen, die zu einer abweichenden Beurteilung für das hier geprüfte Plangebiet führen würden (vgl. auch Kap. 5.4 des Umweltberichts). Aufgrund der geringen Wirkintensität des ASB auf die Erhaltungsziele des VSG sind entsprechende kumulative Wirkungen mit den, das Schutzgebiet durchquerenden, linienhaften Vorbelastungen nicht zu erwarten.</p>	
<p>Fazit</p>	
<p>Im Ergebnis der durchgeführten FFH-Vorprüfung kann davon ausgegangen werden, dass eine mit den Erhaltungszielen des FFH-Gebietes verträgliche Nutzung des ASB als Siedlungsgebiet möglich ist. Eine abschließende Klärung der Verträglichkeit ist aber erst auf der Grundlage einer konkretisierten Planung möglich, da erst auf dieser Grundlage mögliche Beeinträchtigungen der Heder durch schädigende Einleitung von Abwasser oder Oberflächenwasser geprüft werden und ggf. spezifische Vermeidungs- oder Verminderungsmaßnahmen festgelegt werden können.</p>	
<input type="checkbox"/> ja	<p>Vorhaben ist mit dem Schutzzweck bzw. den Erhaltungszielen verträglich¹</p>
<input type="checkbox"/> nein	<p>FFH-VP erforderlich</p>
<input checked="" type="checkbox"/> Auf der Ebene der Regionalplanung ist keine abschließende Klärung der Auswirkungen auf die Erhaltungsziele möglich	<p>FFH-VP auf nachgelagerter Planungs- oder Zulassungsebene erforderlich</p> <p><i>Die Beurteilung erheblicher Beeinträchtigungen durch Schad- bzw. Nährstoffeinträge ist nur auf der Grundlage detaillierterer Kenntnisse zum geplanten ASB möglich. Daher kann die abschließende Beurteilung der Erheblichkeit erst in einer FFH-VP im nachgelagerten Verfahren vorgenommen werden.</i></p>

Herford / Herne, 26.05.2023

¹ Die Feststellung gilt nur für die Ebene der Regionalplanung. Auf der nachfolgenden Planungs- oder Zulassungsebene ist auf der Basis des fortgeschrittenen Kenntnisstandes erneut zu entscheiden, ob eine FFH-Prüfung erforderlich ist.

5 Literatur und Quellen

MKULNV (Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz, Hrsg.) (2016): Berücksichtigung charakteristischer Arten der FFH-Lebensraumtypen in der FFH-Verträglichkeitsprüfung. Leitfaden für die Umsetzung der FFH-Verträglichkeitsprüfung nach § 34 BNatSchG in Nordrhein-Westfalen. Schlussbericht (19.12.2016). Düsseldorf.

VV-Habitatschutz (Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Habitatschutz), Rd.Erl. d. Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz v. 06.06.2016, - III 4 - 616.06.01.18.

Bezirksregierung Detmold

Umweltprüfung zur Neuaufstellung des Regionalplans Ostwestfalen-Lippe 2035 (OWL 2035)

FFH-Vorprüfung für das Gebiet „VSG Hellwegbörde“ (DE-4415-401) im Zusammenhang mit der Planung des Allgemeinen Siedlungsbereiches „PB_Sal_ASB_009“

Auftraggeber:

Bezirksregierung Detmold
Leopoldstraße 15
32756 Detmold

Auftragnehmer:

Kortemeier Brokmann
Landschaftsarchitekten GmbH
Oststraße 92, 32051 Herford

Bosch & Partner GmbH
Kirchhofstraße 2c, 44623 Herne

Projektleitung:

Dipl.-Ing. Rainer Brokmann

Dr. Dieter Günnewig

Bearbeiter:

M.Sc. Janine Eilers
M.Sc. Anna Wirtz
B.Sc. Madeleine Hauertmann

Dipl.-Geogr. Alexandra Rohr
Dr. Stefan Balla

Herford / Herne, den 26.05.2023

INHALTSVERZEICHNIS

1	Anlass und Aufgabenstellung der FFH-Vorprüfung	1
2	Plangebiet und potenzielle Auswirkungen	2
3	Beschreibung des NATURA-2000-Gebiets	3
4	Beeinträchtigung des NATURA-2000-Gebiets.....	20
5	Literatur und Quellen	23

ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Abb. 1	Lage und Abgrenzung des Plangebietes im räumlichen Kontext zum EU-Vogelschutzgebiet	2
--------	--	---

1 Anlass und Aufgabenstellung der FFH-Vorprüfung

Der Regierungsbezirk Detmold beabsichtigt im Rahmen der Neuaufstellung des Regionalplans Ostwestfalen-Lippe die Festlegung eines allgemeinen Siedlungsbereiches (PB_Sal_ASB_009) am südöstlichen Rand der Stadt Salzkotten.

Soweit Natura-2000-Gebiete in ihren für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen erheblich beeinträchtigt werden können, sind nach § 7 Abs. 6 und 7 ROG bei der Aufstellung bzw. der Änderung, Ergänzung oder Aufhebung von Raumordnungsplänen die Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes (§§ 34 und 35) über die Zulässigkeit und Durchführung von derartigen Eingriffen anzuwenden. Gemäß § 34 bzw. § 35 BNatSchG sind Projekte oder Pläne, wenn sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet sind, ein FFH-Gebiet oder ein Europäisches Vogelenschutzgebiet erheblich zu beeinträchtigen, vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen des jeweiligen Gebietes zu prüfen.

Für den geplanten Siedlungsbereich ist daher in einer FFH-Vorprüfung darzustellen, ob erhebliche Beeinträchtigungen maßgeblicher Bestandteile des Natura-2000-Gebietes „VSG Hellwegbörde“ offensichtlich ausgeschlossen werden können, sodass auf die Erstellung einer vertiefenden FFH-Verträglichkeitsprüfung verzichtet werden kann. Die Bearbeitung erfolgt ausschließlich auf der Grundlage vorhandener Unterlagen und Daten zum Vorkommen von Arten und Lebensräumen sowie akzeptierter Erfahrungswerte zur Reichweite und Intensität von Beeinträchtigungen.

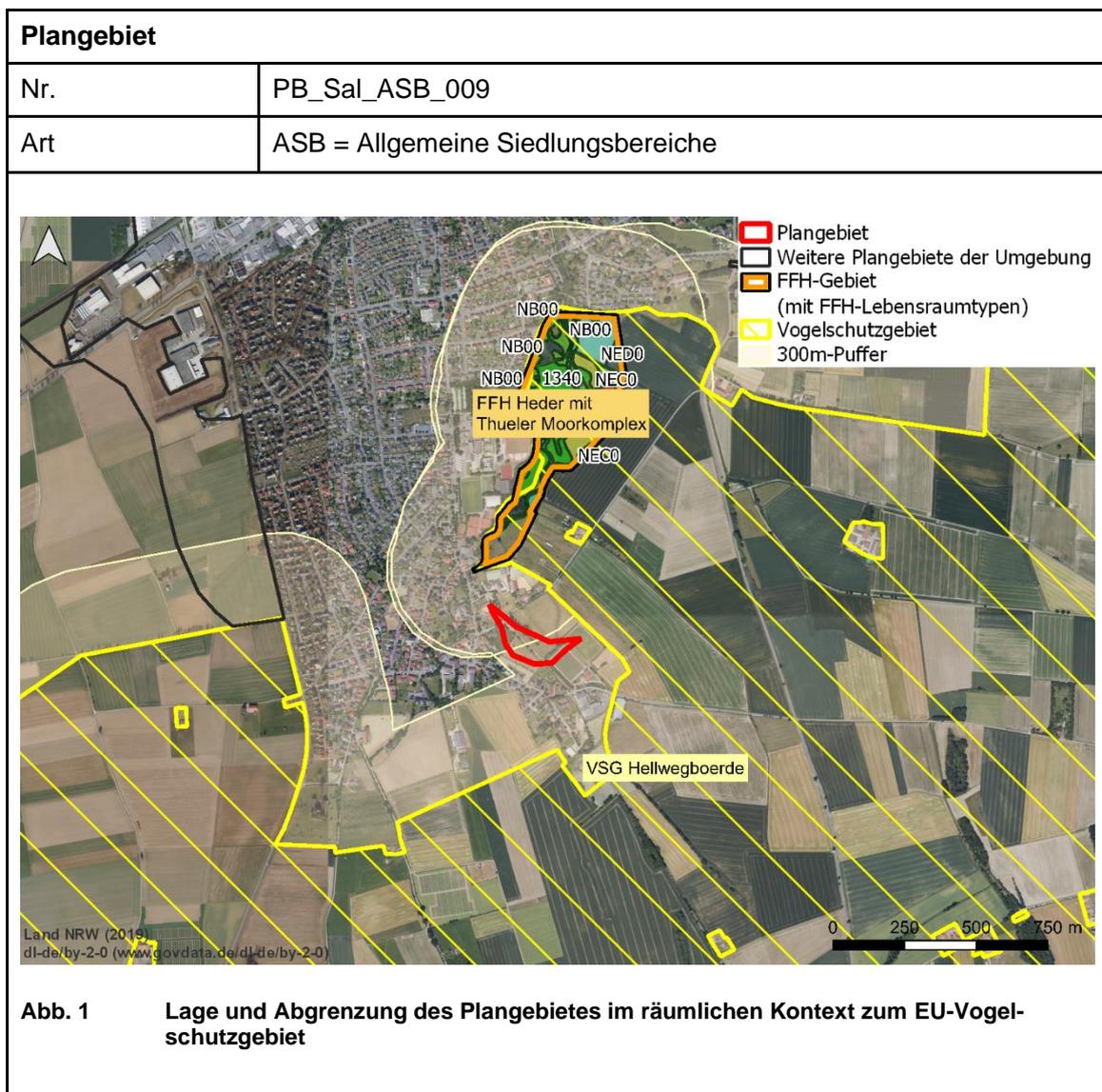
Der Konkretisierungsgrad der Vorprüfung entspricht der Maßstabsebene des Regionalplans bzw. dem Konkretisierungsgrad des zu prüfenden Plangebietes. Für die Beurteilung der Verträglichkeit sind die Erhaltungsziele und die Schutzzwecke des jeweiligen Natura-2000-Gebietes heranzuziehen. Die für die Erhaltungsziele bzw. den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile eines Natura-2000-Gebietes finden sich im Standarddatenbogen (SDB) und in den Erhaltungszieldokumenten (EZD) des LANUV sowie ggf. darüber hinaus in den nationalen Schutzgebietsverordnungen. Als maßgebliche Bestandteile gelten

- signifikante Vorkommen von FFH-Lebensraumtypen des Anhangs I (inklusive der charakteristischen Arten) sowie von Arten des Anhangs II der FFH-RL für die FFH-Gebiete bzw.
- signifikante Vorkommen von Vogelarten des Anhangs I VS-RL bzw. nach Art. 4 Abs. 2 VS-RL für die Vogelschutzgebiete.

Sofern in der FFH-Vorprüfung erhebliche Beeinträchtigungen auf das Natura-2000-Gebiet nicht ausgeschlossen werden können, ist eine FFH-Verträglichkeitsprüfung durchzuführen, die mit jeweils hinreichender Wahrscheinlichkeit feststellt, ob die Umsetzung der Planfestlegung des Allgemeinen Siedlungsbereiches „PB_Sal_ASB_009“ das Gebiet im Zusammenwirken mit anderen Plänen und Projekten (erheblich) beeinträchtigt.

Die FFH-Vorprüfung bezieht sich auf eine konkrete Planfestlegung. Im Rahmen der Vorprüfung wird aber auch das Zusammenwirken mit anderen relevanten Planfestlegungen des Regionalplans sowie mit weiteren Plänen oder Projekten berücksichtigt (Kumulation). Dabei wird aufgrund der Planungsebene des Regionalplans die Vorbelastung des Natura-2000-Gebietes insgesamt berücksichtigt und nicht nur Pläne oder Projekte, die seit der Unterschutzstellung des Gebietes hinzugetreten sind. Eine weitergehende Prüfung von Bagatellfallkonstellationen auf der Basis des FIS FFH-VP des LANUV muss ggf. auf der nachfolgenden Ebene erfolgen.

2 Plangebiet und potenzielle Auswirkungen



potenzielle Auswirkungen (AW) des Plangebiets auf das EU-Vogelschutzgebiet	
anlagebedingte AW	<ul style="list-style-type: none"> • Verlust von Habitaten der Vogelarten des Anhang I bzw. Art. 4 Abs. 2 VS-RL durch Flächeninanspruchnahme • Beeinträchtigungen von Habitaten der Vogelarten des Anhang I bzw. Art. 4 Abs. 2 VS-RL durch Eingriffe in den Grundwasserhaushalt • Beeinträchtigungen von Austauschbeziehungen durch Barriere- / Zerschneidungswirkungen
betriebsbedingte AW	<ul style="list-style-type: none"> • Störungen von Vogelarten des Anhang I bzw. Art. 4 Abs. 2 VS-RL durch Lärm, Erschütterungen, visuelle Wirkungen • Beeinträchtigungen von Habitaten der Vogelarten des Anhang I bzw. Art. 4 Abs. 2 VS-RL durch Schadstoffeinträge
baubedingte AW	<ul style="list-style-type: none"> • Störungen von Vogelarten des Anhang I bzw. Art. 4 Abs. 2 VS-RL durch Lärm, Erschütterungen, visuelle Wirkungen • Flächeninanspruchnahme von Habitaten der Vogelarten des Anhang I bzw. Art. 4 Abs. 2 VS-RL durch das Errichten von Bauflächen, Baustraßen etc.

3 Beschreibung des NATURA-2000-Gebiets

Kennziffer	DE-4415-401
Name	VSG Hellwegbörde
Fläche	48.378,58 ha
Schutzstatus	Teilweise NSG / LSG
Kurzcharakteristik	<p>Gemäß den Angaben des Fachinformationssystems des LANUV umfasst das annähernd 500 qkm große Vogelschutzgebiet große Teile der Hellwegbörden von Unna im Westen bis Salzkotten im Osten. Es handelt sich um eine zusammenhängende, in Ost-West-Richtung orientierte Fläche zwischen der Lippeaue im Norden und dem Ruhr-/ Möhnetal im Süden. Diese überwiegend offene, durch landwirtschaftliche Nutzflächen (es dominieren traditionell Getreideäcker) geprägte Kulturlandschaft basiert auf den Lößböden und reichen Böden über den Plänerkalken der Oberkreide. Die Landschaft fällt von Nord nach Süd ab und wird in gleicher Ausrichtung durch</p>

	sogenannte Schleddentäler (Karstgebiet) gegliedert. Eingestreut liegen zahlreiche kleine Weiler und Dörfer.
Bedeutung des Gebietes für Natura 2000	Die Hellwegbörde weist international bedeutende Brutbestände der Wiesen- und Rohrweihe sowie des Wachtelkönigs auf. Ebenso bedeutsam sind einzelne Brutpaare und größere Winteransammlungen der Kornweihe. Als Rast- und Durchzugsquartier weist das Gebiet eine besondere Bedeutung für den Mornell- und den Goldregenpfeifer sowie für Rot- und Schwarzmilan auf. Zahlreiche weitere Vogelarten des Anhang I der Vogelschutzrichtlinie sowie andere bedrohte Arten treten in unterschiedlicher Häufigkeit und Regelmäßigkeit auf.
<p>Vogelarten nach Anhang I bzw. Art. 4 Abs. 2 der VS-Richtlinie</p> <p>Erhaltungszustand (A) = hervorragend (B) = gut (C) = durchschnittlich oder beschränkt</p> <p>SDB = Standarddatenbogen EZD = Erhaltungsziel-dokument</p> <p>Brutvögel = Typ p Typ r</p> <p>Rast- und Zugvögel = Typ c Typ w</p>	<ul style="list-style-type: none"> • <u>Brutvögel:</u> • <i>Alcedo atthis</i> – Eisvogel (B) (SDB, EZD) • <i>Anas clypeata</i> – Löffelente (C) (SDB, EZD) • <i>Anas crecca</i> – Krickente (C) (SDB, EZD) • <i>Anas querquedula</i> – Knäkente (C) (SDB, EZD) • <i>Anthus pratensis</i> – Wiesenpieper (C) (SDB, EZD) • <i>Bubo bubo</i> – Uhu (B) (SDB, EZD) • <i>Charadrius dubius</i> – Flussregenpfeifer (C) (SDB, EZD) • <i>Circus aeruginosus</i> – Rohrweihe (B) (SDB, EZD) • <i>Circus cyaneus</i> – Kornweihe (C) (SDB, EZD) • <i>Circus pygargus</i> – Wiesenweihe (B) (SDB, EZD) • <i>Crex crex</i> – Wachtelkönig (B) (SDB, EZD) • <i>Falco subbuteo</i> – Baumfalke (B) (SDB, EZD) • <i>Lanius collurio</i> – Neuntöter (B) (SDB, EZD) • <i>Milvus migrans</i> - Schwarzmilan (B) (SDB, EZD) • <i>Milvus milvus</i> – Rotmilan (B) (SDB, EZD) • <i>Numenius arquata</i> – Großer Brachvogel (B) (SDB, EZD) • <i>Pernis apivorus</i> – Wespenbussard (B) (SDB, EZD) • <i>Porzana porzana</i> – Tüpfelsumpfhuhn (C) (SDB, EZD) • <i>Rallus aquaticus</i> – Wasserralle (C) (SDB, EZD) • <i>Tachybaptus ruficollis</i> – Zwergtaucher (C) (SDB, EZD) • <i>Vanellus vanellus</i> – Kiebitz (C) (SDB, EZD) • <u>Rast- und Zugvögel:</u> • <i>Anthus campestris</i> – Brachpieper (B) (SDB, EZD) • <i>Anthus pratensis</i> – Wiesenpieper (C) (SDB, EZD) • <i>Asio flammeus</i> – Sumpfohreule (B) (SDB, EZD)

	<ul style="list-style-type: none"> • Charadrius morinellus – Mornellregenpfeifer (B) (SDB, EZD) • Ciconia ciconia – Weißstorch (B) (SDB, EZD) • Ciconia nigra – Schwarzstorch (B) (SDB, EZD) • Circus cyaneus – Kornweihe (B) (SDB, EZD) • Falco columbarius – Merlin (B) (SDB, EZD) • Falco peregrinus – Wanderfalke (B) (SDB, EZD) • Lanius excubitor – Raubwürger (B) (SDB, EZD) • Lullula arborea – Heidelerche (B) (SDB, EZD) • Milvus migrans – Schwarzmilan (B) (SDB, EZD) • Milvus milvus – Rotmilan (B) (SDB, EZD) • Pernis apivorus – Wespenbussard (B) (SDB, EZD) • Philomachus pugnax – Kampfläufer (B) (SDB, EZD) • Pluvialis apricaria – Goldregenpfeifer (B) (SDB, EZD) • Saxicola rubetra – Braunkehlchen (B) (SDB, EZD) • Tringa glareola – Bruchwasserläufer (B) (SDB, EZD) • Vanellus vanellus – Kiebitz (B) (SDB, EZD)
andere vorkommende wichtige Arten gem. SDB	Alauda arvensis (Feldlerche), Coturnix, coturnix (Wachtel), Emberiza calandra (Grauammer), Motacilla flava (Schafstelze), Streptopelia turtur (Turteltaube)
Funktionale Beziehungen zu NSG und anderen Natura 2000-Gebieten (Umkreis von 300 m)	Naturschutzgebiete <ul style="list-style-type: none"> • PB-009 – NSG Rabbruch und Osternheuland • PB-018 – NSG Sültsoid • PB-026 – NSG Hügelgräberfeld Mantinghausen • PB-035 – NSG Lippeniederung V - Heitwinkel • PB-036 – NSG Lippeniederung VI - Mantinghausen • PB-038 – NSG Hederaue mit Thüler Moorkomplex • SO-048 – NSG Osternheuland – In den Erlen
	Natura 2000-Gebiete <ul style="list-style-type: none"> • DE-4317-302 – Rabbruch und Osternheuland • DE-4317-303 – Heder mit Thüler Moorkomplex
Gebietsmanagement	Für das Gebiet liegt ein Managementplan vor.
Schutzzweck und Erhaltungsziele	Erhaltungsziele für den Baumfalken (Falco subbuteo) (A099) <ul style="list-style-type: none"> • Erhaltung und Entwicklung von strukturreichen Kulturlandschaften mit geeigneten Nahrungsflächen (v.a.

	<p>Feuchtgrünland, Kleingewässer, Heiden, Moore, Saum- und Heckenstrukturen, Feldgehölze).</p> <ul style="list-style-type: none">• Verbesserung des Wasserhaushaltes zur Stabilisierung eines hohen Grundwasserstandes im Bereich der Nahrungsflächen (v.a. libellenreiche Lebensräume).• Verbesserung der agrarischen Lebensräume durch Extensivierung der Flächennutzung (z.B. reduzierte Düngung, keine Pflanzenschutzmittel).• Erhaltung der Brutplätze mit einem störungsarmen Umfeld.• Vermeidung von Störungen an den Brutplätzen (Mai bis August)
	<p>Erhaltungsziele für den Brachpieper (<i>Anthus capestris</i>) (A255)</p> <ul style="list-style-type: none">• Erhaltung großräumiger, offener Landschaften vor allem in den Börden (Freihaltung der Lebensräume von Stromfreileitungen, Windenergieanlagen u.a.).• Erhaltung und Entwicklung von geeigneten Nahrungsflächen (v.a. Dauergrünland, Stoppelbrachen).• Erhaltung und Entwicklung von weitgehend gehölzfreien Lebensräumen mit einer lückigen Vegetationsstruktur und offenen Störstellen im Bereich von Heidegebieten, Trockenrasen.
	<p>Erhaltungsziele für das Braunkehlchen (<i>Saxicola rubetra</i>) (A275)</p> <ul style="list-style-type: none">• Erhaltung und Entwicklung von extensiv genutzten, offenen Kulturlandschaften mit insektenreichen Nahrungsflächen (z.B. staudenreiche Wiesen, blütenreiche Brachen und Säume).• Schaffung von Jagd- und Singwarten (Hochstauden, Zaunpfähle, einzeln stehende Büsche).• Verbesserung des Wasserhaushaltes zur Stabilisierung eines hohen Grundwasserstandes in Grünländern.• Extensivierung der Grünlandnutzung:<ul style="list-style-type: none">– Mahd erst ab 15.07.– ausnahmsweise extensive Beweidung mit geringem Viehbesatz– Belassen von Wiesenbrachen und -streifen (2-4 Jahre)

<ul style="list-style-type: none">– reduzierte Düngung, keine Pflanzenschutzmittel.• Vermeidung von Störungen an den Brutplätzen (Mai bis Ende Juli).
<p>Erhaltungsziele für den Bruchwasserläufer (<i>Tringa glareola</i>) (A166)</p> <ul style="list-style-type: none">• Erhaltung und Entwicklung von geeigneten Nahrungsflächen (v.a. Flachwasserzonen, Schlammufer, Feucht- und Nassgrünland, Überschwemmungsflächen).• Erhaltung und Entwicklung von dynamischen Auenbereichen und großflächigen Feuchtgebieten mit einer naturnahen Überflutungsdynamik (v.a. Rückbau von Uferbefestigungen, Schaffung von Retentionsflächen).• Verbesserung des Wasserhaushaltes zur Stabilisierung eines hohen Grundwasserstandes in Feuchtgebieten; ggf. Renaturierung und Wiedervernässung.• Anlage von Kleingewässern und Flachwassermulden.• Vermeidung von Störungen an Rast- und Nahrungsflächen (u.a. Lenkung der Freizeitnutzung im Uferbereich von Gewässern).
<p>Erhaltungsziele für den Eisvogel (<i>Alcedo atthis</i>) (A229)</p> <ul style="list-style-type: none">• Erhaltung und Entwicklung von dynamischen Fließgewässersystemen mit Überschwemmungszonen, Prallhängen, Steilufern u.a.• Vermeidung der Zerschneidung der besiedelten Lebensräume (z.B. Straßenbau, Verrohrungen).• Erhaltung und Förderung eines dauerhaften Angebotes natürlicher Nistplätze; ggf. übergangsweise künstliche Anlage von Steilufern sowie Ansitzmöglichkeiten.• Schonende Gewässerunterhaltung unter Berücksichtigung der Ansprüche der Art.• Reduzierung von Nährstoff-, Schadstoff- und Sedimenteinträgen im Bereich der Nahrungsgewässer.• Vermeidung von Störungen an den Brutplätzen (März bis September) (u.a. Lenkung der Freizeitnutzung).
<p>Erhaltungsziele für den Flussregenpfeifer (<i>Charadrius dubius</i>) (A136)</p>

- Erhaltung und Entwicklung von dynamischen Auenbereichen sowie Förderung einer intakten Flussmorphologie mit einer naturnahen Überflutungs- und Geschiebedynamik.
- Erhaltung und Entwicklung von vegetationsarmen Kies- und Schotterbänken an Flüssen, Seen, Sand- und Kiesgruben.
- Umsetzung von Rekultivierungskonzepten in Abbaubereichen nach den Ansprüchen der Art.
- Verhinderung der Sukzession durch Entbuschung und Pflege.
- Vermeidung von Störungen an den Brutplätzen und Nahrungsflächen (April bis Juli) (v.a. Lenkung der Freizeitnutzung).

Erhaltungsziele für den Goldregenpfeifer (*Pluvialis apricaria*) (A140)

- Erhaltung großräumiger, offener Landschaften (Freihaltung der Lebensräume von Stromfreileitungen, Windenergieanlagen u.a.).
- Erhaltung und Entwicklung von geeigneten Nahrungsflächen (v.a. feuchtes Dauergrünland).

Erhaltungsziele für den Großen Brachvogel (*Numenius arquata*) (A160)

- Erhaltung und Entwicklung von feuchten Extensivgrünländern, Überschwemmungsflächen, Mooren sowie von Feuchtgebieten mit Flachwasserzonen und Schlammflächen.
- Vermeidung der Zerschneidung und Verinselung der Lebensräume (z.B. Straßenbau, Windenergieanlagen).
- Verbesserung des Wasserhaushaltes zur Stabilisierung eines hohen Grundwasserstandes in Feuchtgebieten und Grünländern; ggf. Renaturierung und Wiedervernässung.
- Anlage von Kleingewässern und Flachwassermulden.
- Extensivierung der Grünlandnutzung:
 - Mahd erst ab 15.06.
 - möglichst keine Beweidung oder geringer Viehbesatz bis 15.06.
 - kein Walzen nach 15.03.

	<ul style="list-style-type: none">– reduzierte Düngung, keine Pflanzenschutzmittel.• Sicherung der Brutplätze (Gelegeschutz).• Vermeidung von Störungen an den Brutplätzen (März bis Juni) sowie an Rast- und Nahrungsflächen.
	<p>Erhaltungsziele für die Heidelerche (<i>Lullula arborea</i>) (A246)</p> <ul style="list-style-type: none">• Erhaltung und Entwicklung von trocken-sandigen, vegetationsarmen Flächen der halboffenen Landschaft sowie von unbefestigten sandigen Wald- und Feldwegen mit nährstoffarmen Säumen.• Verbesserung der agrarischen Lebensräume durch Extensivierung der Flächennutzung (z.B. reduzierte Düngung, keine Pflanzenschutzmittel).• Habitaterhaltende Pflegemaßnahmen:<ul style="list-style-type: none">– extensive Beweidung z.B. mit Schafen und Ziegen– ggf. Mosaikmäh von kleinen Teilflächen– Entfernung von Büschen und Bäumen.• Vermeidung von Störungen an den Brutplätzen (Ende März bis Juli) (u.a. Lenkung der Freizeitnutzung).
	<p>Erhaltungsziele für den Kampfläufer (<i>Philomachus pugnax</i>) (A151)</p> <ul style="list-style-type: none">• Erhaltung und Entwicklung von geeigneten Nahrungsflächen (v.a. Flachwasserzonen, Schlammufer, Feucht- und Nassgrünland, Überschwemmungsflächen).• Erhaltung und Entwicklung von dynamischen Auenbereichen und großflächigen Feuchtgebieten mit einer naturnahen Überflutungsdynamik (v.a. Rückbau von Uferbefestigungen, Schaffung von Retentionsflächen).• Verbesserung des Wasserhaushaltes zur Stabilisierung eines hohen Grundwasserstandes in Feuchtgebieten; ggf. Renaturierung und Wiedervernässung.• Anlage von Kleingewässern und Flachwassermulden.• Vermeidung von Störungen an Rast- und Nahrungsflächen (u.a. Lenkung der Freizeitnutzung im Uferbereich von Gewässern).
	<p>Erhaltungsziele für den Kiebitz (<i>Vanellus vanellus</i>) (A142)</p>

- Erhaltung und Entwicklung von feuchten Extensivgrünländern sowie von Feuchtgebieten mit Flachwasserzonen und Schlammflächen.
- Vermeidung der Zerschneidung und Verinselung der besiedelten Lebensräume (z.B. Straßenbau, Windenergieanlagen).
- Verbesserung des Wasserhaushaltes zur Stabilisierung eines hohen Grundwasserstandes in Feuchtgebieten und Grünländern.
- Anlage von Kleingewässern und Flachwassermulden.
- Extensivierung der Acker- und Grünlandnutzung:
 - Grünlandmahd erst ab 01.06.
 - möglichst keine Beweidung oder geringer Viehbesatz bis 01.06.
 - kein Walzen nach 15.03.
 - Maiseinsaat nach Mitte Mai
 - doppelter Reihenabstand bei Getreideeinsaat
 - Anlage von Ackerrandstreifen
 - Anlage und Pflege (Mahd, Grubbern ab 01.08.) von Acker-Stilllegungsflächen und Brachen
 - reduzierte Düngung, keine Pflanzenschutzmittel.
- Vermeidung von Störungen an den Brutplätzen (März bis Anfang Juni).

Erhaltungsziele für die Knäkente (*Anas querquedula*) (A055)

- Erhaltung und Entwicklung von störungsarmen Nieder- und Hochmooren, Auen und Altarmen, Stillgewässern, Seen und Kleingewässern mit natürlichen Verlandungszonen, vegetationsreichen Uferröhrichten und angrenzenden Feuchtwiesen.
- Verbesserung des Wasserhaushaltes zur Stabilisierung eines hohen Grundwasserstandes in Feuchtgebieten und Grünländern; ggf. Renaturierung und Wiedervernässung.
- Schonende Gewässerunterhaltung unter Berücksichtigung der Ansprüche der Art (v.a. Gräben).
- Reduzierung von Nährstoff- und Schadstoffeinträgen im Bereich der Brut- und Nahrungsplätze durch Anlage von Pufferzonen (z.B. Extensivgrünland) bzw. Nutzungsex-tensivierung.

	<ul style="list-style-type: none">• Vermeidung von Störungen an den Brutplätzen (April bis August) sowie an Rast- und Nahrungsflächen (u.a. Angeln).
	<p>Erhaltungsziele für die Kornweihe (<i>Circus cyaneus</i>) (A082)</p> <ul style="list-style-type: none">• Erhaltung großräumiger, offener Landschaften mit Acker- und Grünlandflächen, Säumen, Wegrändern, Brachen v.a. in den Börden.• Erhaltung und Entwicklung natürlicher Bruthabitate (v.a. lückige Röhrichte, Feuchtbrachen in Heide- und Moorgebieten).• Vermeidung der Zerschneidung der besiedelten Lebensräume (z.B. Straßenbau, Stromleitungen, Windenergieanlagen).• Extensivierung der Ackernutzung:<ul style="list-style-type: none">– Anlage von Ackerrandstreifen– Anlage und Pflege (Mahd, Grubbern ab 01.08.) von Acker-Stilllegungsflächen und Brachen– Belassen von Stoppelbrachen– reduzierte Düngung, keine Pflanzenschutzmittel.• Sicherung der Getreidebruten (Gelegeschutz; Nest bei Ernte auf 50x50 m aussparen).• Vermeidung von Störungen an den Brutplätzen (Mai bis August).
	<p>Erhaltungsziele für die Krickente (<i>Anas crecca</i>) (A052)</p> <ul style="list-style-type: none">• Erhaltung und Entwicklung von störungsarmen Nieder- und Hochmooren, Auen und Altarmen, Stillgewässern, Seen und Kleingewässern mit natürlichen Verlandungszonen, vegetationsreichen Uferröhrichten und angrenzenden Feuchtwiesen.• Verbesserung des Wasserhaushaltes zur Stabilisierung eines hohen Grundwasserstandes in Feuchtgebieten und Grünländern; ggf. Renaturierung und Wiedervernässung.• Schonende Gewässerunterhaltung unter Berücksichtigung der Ansprüche der Art (v.a. Gräben).• Reduzierung von Nährstoff- und Schadstoffeinträgen im Bereich der Brut- und Nahrungsplätze durch Anlage von Pufferzonen (z.B. Extensivgrünland) bzw. Nutzungsex-tensivierung.

- Vermeidung von Störungen an den Brutplätzen (April bis Juli) sowie an Rast- und Nahrungsflächen (u.a. Angeln).

Erhaltungsziele für die Löffelente (*Anas clypeata*) (A056)

- Erhaltung und Entwicklung von störungsarmen Nieder- und Hochmooren, Auen und Altarmen, Stillgewässern, Seen und Kleingewässern mit natürlichen Verlandungszonen, vegetationsreichen Uferöhrichtern und angrenzenden Feuchtwiesen.
- Verbesserung des Wasserhaushaltes zur Stabilisierung eines hohen Grundwasserstandes in Feuchtgebieten und Grünländern; ggf. Renaturierung und Wiedervernässung.
- Schonende Gewässerunterhaltung unter Berücksichtigung der Ansprüche der Art (v.a. Gräben).
- Reduzierung von Nährstoff- und Schadstoffeinträgen im Bereich der Brut- und Nahrungsplätze durch Anlage von Pufferzonen (z.B. Extensivgrünland) bzw. Nutzungsextensivierung.
- Vermeidung von Störungen an den Brutplätzen (April bis August) sowie an Rast- und Nahrungsflächen (u.a. Angeln).

Erhaltungsziele für den Merlin (*Falco columbarius*) (A098)

- Erhaltung großräumiger, offener Landschaften vor allem in den Börden (Freihaltung der Lebensräume von Stromfreileitungen, Windenergieanlagen u.a.).
- Erhaltung und Entwicklung von geeigneten Nahrungsflächen (v.a. Dauergrünland, Stoppelbrachen, nährstoffarme Saumstrukturen, Brachestreifen).

Erhaltungsziele für den Mornellregenpfeifer (*Charadrius morinellus*) (A139)

- Erhaltung großräumiger, offener Landschaften vor allem in den Börden (Freihaltung der Lebensräume von Stromfreileitungen, Windenergieanlagen u.a.).
- Erhaltung und Entwicklung von geeigneten Nahrungsflächen (v.a. Belassen von Stoppelbrachen, Dauergrünland).

Erhaltungsziele für den Neuntöter (*Lanius collurio*) (A338)

- Erhaltung und Entwicklung von extensiv genutzten halboffenen, gebüschreichen Kulturlandschaften mit insektenreichen Nahrungsflächen.
- Verhinderung der Sukzession durch Entbuschung und Pflege.
- Verbesserung der agrarischen Lebensräume durch Extensivierung der Grünlandnutzung (z.B. reduzierte Düngung, keine Pflanzenschutzmittel, extensive Beweidung mit Schafen, Rindern).
- Vermeidung von Störungen an den Brutplätzen (Mai bis Juli).

Erhaltungsziele für den Raubwürger (*Lanius excubitor*) (A340)

- Erhaltung und Entwicklung von extensiv genutzten halboffenen Kulturlandschaften mit geeigneten Nahrungsflächen.
- Verhinderung der Sukzession durch Entbuschung und Pflege; ggf. Rücknahme von Aufforstungen.
- Verbesserung der agrarischen Lebensräume durch Extensivierung der Flächennutzung (z.B. reduzierte Düngung, keine Pflanzenschutzmittel, extensive Beweidung mit Schafen, Rindern).
- Vermeidung von Störungen an den Brutplätzen (April bis Juli) (u.a. Lenkung der Freizeitnutzung)

Erhaltungsziele für die Rohrweihe (*Circus aeruginosus*) (A081)

- Erhaltung und Entwicklung von störungsfreien Röhricht- und Schilfbeständen sowie einer natürlichen Vegetationszonierung im Uferbereich von Feuchtgebieten und Gewässern.
- Vermeidung der Zerschneidung und Verinselung der besiedelten Lebensräume (z.B. Straßenbau, Stromleitungen, Windenergieanlagen).
- Erhaltung und Entwicklung von geeigneten Nahrungsflächen (z.B. Extensivgrünländer, Säume, Wegränder, Brachen).
- Verbesserung des Nahrungsangebotes (z.B. keine Pflanzenschutzmittel).

- Verbesserung des Wasserhaushaltes zur Stabilisierung eines hohen Grundwasserstandes in Feuchtgebieten.
- Sicherung der Getreidebruten (Gelegeschutz; Nest bei Ernte auf 50x50 m aussparen).
- Vermeidung von Störungen an den Brutplätzen (April bis August).

Erhaltungsziele für den Rotmilan (*Milvus milvus*) (A074)

- Erhaltung und Entwicklung von Waldgebieten mit lichten Altholzbeständen sowie von offenen, strukturreichen Kulturlandschaften.
- Vermeidung der Zerschneidung und Verinselung der besiedelten Lebensräume (z.B. Straßenbau, Windenergieanlagen).
- Erhaltung und Entwicklung von geeigneten Nahrungsflächen (v.a. Grünland- und Ackerflächen, Säume, Belassen von Stoppelbrachen).
- Erhaltung der Horstbäume mit einem störungsarmen Umfeld.
- Vermeidung von Störungen an den Brutplätzen (April bis Juli).
- Entschärfung bzw. Absicherung von gefährlichen Strommasten und Freileitungen.
- Reduzierung der Verluste durch Sekundärvergiftungen (Giftköder).

Erhaltungsziele für den Schwarzmilan (*Milvus migrans*) (A073)

- Erhaltung und Entwicklung von alten, strukturreichen Laub- und Mischwäldern in Gewässernähe mit einem hohen Altholzanteil und lebensraumtypischen Baumarten.
- Erhaltung und Entwicklung von naturnahen, fischreichen Nahrungsgewässern.
- Verbesserung des Nahrungsangebotes (z.B. keine Pflanzenschutzmittel).
- Erhaltung der Horstbäume mit einem störungsarmen Umfeld.

- Vermeidung von Störungen an den Brutplätzen (April bis Juli) (u.a. Lenkung der Freizeitnutzung).
- Entschärfung bzw. Absicherung von gefährlichen Strommasten und Freileitungen.

Erhaltungsziele für den Schwarzstorch (*Ciconia nigra*) (A030)

- Erhaltung und Entwicklung von großflächigen, störungsarmen, strukturreichen Laub- und Mischwäldern mit einem hohen Altholzanteil (v.a. Eichen und Buchen).
- Vermeidung der Zerschneidung geeigneter Waldgebiete (z.B. Straßenbau, Windparks).
- Erhaltung und Entwicklung von naturnahen Bächen, Feuchtwiesen, Feuchtgebieten, Sümpfen, Waldtümpeln als Nahrungsflächen (z.B. Entfichtung der Bachauen, Neuanlage von Feuchtgebieten, Offenhalten von Waldwiesen).
- Verbesserung des Wasserhaushaltes zur Stabilisierung eines hohen Grundwasserstandes im Bereich von Nahungsgewässern.
- Erhaltung der Horstbäume mit einem störungsarmen Umfeld.
- Einrichtung von Horstschutzzonen (mind. 200 m Radius um Horst; z.B. keine forstlichen Arbeiten zur Brutzeit; außerhalb der Brutzeit möglichst nur Einzelstammnahme).
- Vermeidung von Störungen an den Brutplätzen und Nahrungsflächen (März bis August).
- Lenkung der Freizeitnutzung im großflächigen Umfeld der Brutvorkommen.
- Entschärfung bzw. Absicherung von gefährlichen Strommasten und Freileitungen.

Erhaltungsziele für die Sumpfohreule (*Asio flammeus*) (A222)

- Erhaltung großräumiger, offener Landschaften insbesondere in den Bördelandschaften (Freihaltung der Lebensräume von technischen Anlagen).
- Erhaltung und Entwicklung potenziell besiedelbarer Bruthabitats (lückige Röhrichte, Feuchtbrachen) in Heide- und Mooren.

- Erhaltung und Entwicklung von geeigneten Nahrungsflächen (v.a. Heide- und Mooregebiete, Dauergrünland, nährstoffarme Säume und Wegränder, Hochstaudenfluren, Brachen).
- Verbesserung des Nahrungsangebotes (z.B. keine Pflanzenschutzmittel).

Erhaltungsziele für das Tüpfelsumpfhuhn (*Porzana porzana*) (A119)

- Erhaltung und Entwicklung von extensiv genutzten Nassgrünländern mit Großseggenriedern und eingestreuten kleinen Wasserflächen oder Gräben.
- Erhaltung und Entwicklung von Feuchtgebieten mit Röhricht- und Schilfbeständen und einer natürlichen Vegetationszonierung in den Uferbereichen.
- Verbesserung des Wasserhaushaltes zur Stabilisierung eines hohen Grundwasserstandes in Feuchtgebieten; ggf. Renaturierung und Wiedervernässung.
- Ggf. behutsame Schilfmahd unter Erhalt eines hohen Anteils an Altschilf.
- Verbesserung des Nahrungsangebotes im Umfeld der Brutplätze (z.B. reduzierte Düngung, keine Biozide).
- Vermeidung von Störungen an den Brutplätzen und Nahrungsflächen (April bis August) (u.a. Lenkung der Freizeitnutzung).

Erhaltungsziele für den Uhu (*Bubo bubo*) (A215)

- Erhaltung von störungsfreien Felsen, Felsbändern und Felskuppen.
- Verzicht auf Verfüllung und/oder Aufforstung von aufgelassenen Steinbrüchen.
- Vermeidung der Zerschneidung der besiedelten Lebensräume (z.B. Straßenbau).
- Ggf. behutsames Freistellen von zuwachsenden Brutplätzen.
- Vermeidung von Störungen an den Brutplätzen (Februar bis August) (u.a. Lenkung der Freizeitnutzung wie Klettersport, Motocross).

- Entschärfung bzw. Absicherung von gefährlichen Strommasten und Freileitungen.

Erhaltungsziele für den Wachtelkönig (*Crex crex*) (A122)

- Erhaltung und Entwicklung von extensiv genutzten Mähwiesen, Feucht- und Nassbrachen, Großseggenriedern, Hochstauden- und Pionierfluren im Überflutungsbereich von Fließgewässern.
- Vermeidung der Zerschneidung und Verinselung der besiedelten Lebensräume (z.B. Straßenbau, Windenergieanlagen).
- Verbesserung des Wasserhaushaltes zur Stabilisierung eines hohen Grundwasserstandes in Feuchtgebieten und Grünländern; ggf. Renaturierung und Wiedervernässung.
- Extensivierung der Grünlandnutzung:
 - Mahd im 200 m-Umkreis von Rufplätzen erst ab 01.08.
 - möglichst Mosaikmahd von kleinen Teilflächen
 - Flächenmahd ggf. von innen nach außen
 - reduzierte Düngung, keine Pflanzenschutzmittel.
- Vermeidung von Störungen an den Brutplätzen (Mai bis August).

Erhaltungsziele für den Wanderfalken (*Falco peregrinus*) (A103)

- Erhaltung von offenen Felswänden, Felsbändern und Felskuppen mit Nischen und Überhängen (natürliche Felsen, Steinbrüche).
- Ggf. behutsames Freistellen von zuwachsenden Brutplätzen.
- Erhaltung der Brutplätze an Bauwerken.
- Vermeidung von Störungen an den Brutplätzen (März bis Juni) (u.a. Lenkung der Freizeitnutzung).

Erhaltungsziele für die Wasserralle (*Rallus aquaticus*) (A118)

- Erhaltung und Entwicklung von naturnahen, störungsarmen Stillgewässern und langsam strömenden Fließgewässern mit einer natürlichen Vegetationszonierung im

Uferbereich sowie von Gräben und Feuchtgebieten mit Röhricht- und Schilfbeständen.

- Verbesserung des Wasserhaushaltes zur Stabilisierung eines hohen Grundwasserstandes in Feuchtgebieten; ggf. Renaturierung und Wiedervernässung.
- Ggf. behutsame Schilfmahd unter Erhalt eines hohen Anteils an Altschilf.
- Verbesserung des Nahrungsangebotes im Umfeld der Brutplätze (z.B. reduzierte Düngung, keine Pflanzenschutzmittel).
- Vermeidung von Störungen an den Brutplätzen und Nahrungsflächen (April bis Juli) (u.a. Lenkung der Freizeitnutzung).

Erhaltungsziele für den Weißstorch (*Ciconia ciconia*) (A031)

- Erhaltung und Entwicklung von großflächigen, feuchten Extensivgrünländern und artenreichen Feuchtgebieten.
- Vermeidung der Zerschneidung und Verinselung der besiedelten Lebensräume (z.B. Straßenbau, Zersiedlung, Stromleitungen, Windenergieanlagen).
- Verbesserung des Wasserhaushaltes zur Stabilisierung eines hohen Grundwasserstandes in Feuchtgebieten und Grünländern; ggf. Renaturierung und Wiedervernässung.
- Anlage von Kleingewässern und Flachwassermulden.
- Verbesserung der agrarischen Lebensräume durch Extensivierung der Grünlandnutzung (z.B. reduzierte Düngung, keine Pflanzenschutzmittel).
- Entschärfung bzw. Absicherung von gefährlichen Strommasten und Freileitungen.

Erhaltungsziele für den Wespenbussard (*Pernis apivorus*) (A072)

- Erhaltung und Entwicklung von Laub- und Laubmischwäldern mit lichten Altholzbeständen in strukturreichen, halb-offenen Kulturlandschaften.
- Erhaltung und Entwicklung von Lichtungen und Grünlandbereichen, strukturreichen Waldrändern und Säumen als Nahrungsflächen mit einem reichhaltigen Angebot an Wespen.

- Verbesserung der Nahrungsangebotes (z.B. reduzierte Düngung, keine Pflanzenschutzmittel).
- Erhaltung der Horstbäume mit einem störungsarmen Umfeld.
- Vermeidung von Störungen an den Brutplätzen (Mai bis August).

Erhaltungsziele für den Wiesenpieper (*Anthus pratensis*) (A257)

- Erhaltung und Entwicklung von extensiv genutzten, feuchten Offenlandflächen mit insektenreichen Nahrungsflächen (z.B. Nass-, Feucht-, Magergrünländer, Brachen, Heideflächen, Moore).
- Verbesserung des Wasserhaushaltes zur Stabilisierung eines hohen Grundwasserstandes in Grünländern.
- Extensivierung der Grünlandnutzung:
 - Mahd erst ab 01.07.
 - möglichst keine Beweidung oder geringer Viehbesatz
 - Belassen von Wiesenbrachen und -streifen (2-4 Jahre)
 - reduzierte Düngung, keine Pflanzenschutzmittel.

Erhaltungsziele für die Wiesenweihe (*Circus pygargus*) (A084)

- Erhaltung großräumiger, offener Landschaften mit Acker- und Grünlandflächen, Säumen, Wegrändern, Brachen v.a. in den Börden.
- Erhaltung und Entwicklung natürlicher Bruthabitate (offene und feuchte Niederungen, Flachmoore und Verlandungszonen).
- Vermeidung der Zerschneidung der besiedelten Lebensräume (z.B. Straßenbau, Stromleitungen, Windenergieanlagen).
- Extensivierung der Ackernutzung:
 - Anlage von Ackerrandstreifen
 - Anlage und Pflege (Mahd, Grubbern ab 01.08.) von Acker-Stilllegungsflächen und Brachen
 - Belassen von Stoppelbrachen
 - reduzierte Düngung, keine Pflanzenschutzmittel.

	<ul style="list-style-type: none"> • Sicherung der Getreidebruten (Gelegeschutz; Nest bei Ernte auf 50x50 m aussparen). • Vermeidung von Störungen an den Brutplätzen (Mai bis August).
	<p>Erhaltungsziele für den Zwergtaucher (<i>Tachybaptus ruficollis</i>) (A004)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Erhaltung und Entwicklung von naturnahen, störungsarmen Stillgewässern mit dichter Schwimmblatt- und Ufervegetation, Verlandungszonen. • Verbesserung des Wasserhaushaltes zur Stabilisierung eines hohen Grundwasserstandes in Feuchtgebieten. • Reduzierung von Nährstoff- und Schadstoffeinträgen im Bereich der Brutplätze durch Anlage von Pufferzonen (z.B. Extensivgrünland) bzw. Nutzungsextensivierung. • Vermeidung von Störungen an den Brutplätzen (April bis Anfang September) sowie an Rast- und Nahrungsflächen.
<p>ausgewertete Datengrundlagen</p>	<ul style="list-style-type: none"> • LANUV NRW (2021): Standarddatenbogen zum FFH-Gebiet DE-4415-401 „VSG Hellwegbörde“ (Abruf 02/2023). • LANUV NRW (2019): Erhaltungsziele und -maßnahmen zum FFH-Gebiet DE-4415-401 „VSG Hellwegbörde“ (Abruf 02/2023). • LANUV NRW (2019): Kurzcharakterisierung des Natura-2000-Gebiets. http://natura2000-meludedok.naturschutzinformationen.nrw.de/natura2000-meludedok/de/fachinfo/listen/bezirke/detmold (Abruf 01/2020).

4 Beeinträchtigung des NATURA-2000-Gebiets

<p>Abstand zum Natura-2000-Gebiet</p>
<p>Der geplante Allgemeine Siedlungsbereich (ASB) liegt etwa 50 m südwestlich von dem Vogelschutzgebiet (VSG) DE4415-401 „Hellwegbörde“.</p>
<p>Anlagebedingte Beeinträchtigungen</p>
<p>Die geplante Ausweisung des ASB liegt vollständig außerhalb des Vogelschutzgebietes, sodass eine anlagebedingte Flächeninanspruchnahme von essentiellen Habitaten der</p>

Vogelarten des Anhang I bzw. Art. 4 Abs. 2 VS-Richtlinie innerhalb des Schutzgebietes ausgeschlossen werden kann.

Im Ausnahmefall können sich aber auch Verluste von Lebensräumen der Vogelarten des Anhang I bzw. Art. 4 Abs. 2 VS-Richtlinie außerhalb des Natura-2000-Gebietes auf das VSG auswirken, soweit sie als essentielle Habitatbestandteile anzusehen sind.

Der geplante ASB liegt am südöstlichen Randbereich der Stadt Salzkotten, schließt mit einem Abstand von ca. 20 - 30 m die bestehenden Siedlungsgebiete im Nordwesten, Westen und Südwesten an. Östlich schließen sich Wiesen und im Südwesten Sportplätze an das ASB an. Das VSG liegt östlich der ASB-Fläche und grenzt teilweise an diese an. In den Bereichen, in denen das Plangebiet nicht an das VSG angrenzt, wird es durch Grünländer sowie eine Baumreihe von diesem abgegrenzt. Das Gebiet wird von einer kleineren Straße sowie zwei Gräben in südost-nordwest Ausrichtung durchzogen. Aktuell wird das Plangebiet größtenteils als Grünland genutzt.

Da Offenlandbereiche im VSG großflächig vorhanden sind, ist nicht davon auszugehen, dass die direkte Inanspruchnahme der Grünlandflächen innerhalb des Plangebietes einen Verlust von essentiellen Lebensräumen der Arten bedeutet. Die Inanspruchnahme von Grünland mit Gehölzbeständen wird aufgrund der Entfernung zum VSG, der Siedlungsnähe und der Vorbelastung durch die Sportplätze ebenfalls nicht als Verlust essentieller Habitatbestandteile eingestuft.

Relevante visuell bedingte Beeinträchtigungen durch die zukünftigen Baukörper des ASB können ebenfalls ausgeschlossen werden, da sich bereits bestehende Siedlungsbereiche anschließen und in unmittelbarer Nachbarschaft im VSG ebenfalls punktuell Bebauung vorhanden ist. Der ASB stellt im realisierten Zustand für Vögel aufgrund der bereits vorhandenen Bebauung keine zusätzliche relevante Barriere dar, sodass auch die potenziell wertvollen Habitatstrukturen erreichbar bleiben. Die Lage des Plangebiets am Siedlungsrand, umgeben von Vorbelastungen, in Beziehung zur Lage von Schutzgebieten außerhalb des VSG lässt keine Beeinträchtigungen von Austauschbeziehungen zu diesen erwarten.

Hinsichtlich potenzieller Beeinträchtigungen des Grundwasserhaushalts ist im Regelfall davon auszugehen, dass im Plangebiet keine für das VSG relevante Grundwasserabsenkung erfolgen wird bzw. dass diese durch geeignete Maßnahmen, über die im Zulassungsverfahren zu entscheiden wäre, vermieden werden kann.

Bau- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen

Beeinträchtigungen von Habitaten der Vogelarten des Anhang I bzw. Art. 4 Abs. 2 VS-Richtlinie im VSG durch baubedingte Flächeninanspruchnahmen (z.B. Baustraßen) können ausgeschlossen werden, wenn eine Andienung des Plangebietes durch Baufahrzeuge über die bestehende Verkehrsinfrastruktur erfolgt.

Die in der Nähe des geplanten ASB gelegenen Bereiche des VSG können als potenzielle Nahrungsgebiete für Offenlandarten (z.B. Wachtelkönig, Wiesen- und Rohrweihe) oder Zug- und Rastvögel (z.B. Kornweihe, Mornell- und Goldregenpfeifer sowie Rot- und

Schwarzmilan) dienen. Betriebsbedingte sowie insbesondere baubedingte Störungen der Vogelarten durch Lärm, Erschütterungen und visuelle Wirkungen auf die nahegelegenen Flächen des 0-180 m entfernten VSG können nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Da jedoch bereits Vorbelastungen durch die Sportplätze, und den angrenzenden Siedlungsbereich bestehen, sind keine Vorkommensschwerpunkte von besonders störungsempfindlichen Arten innerhalb des Wirkungsbereiches zu erwarten. Zudem sind die baubedingten Störwirkungen nur vorübergehend, so dass erhebliche Beeinträchtigungen auf Vogelarten innerhalb des VSG auszuschließen sind. Im Rahmen des Zulassungsverfahrens besteht dazu die Möglichkeit, Bauzeitenregelungen festzulegen.

Bezüglich diffuser Schadstoffeinträge durch Baustellenverkehr bzw. den Verkehr durch die zukünftige Erschließung des Siedlungsbereiches wird davon ausgegangen, dass keine erheblichen Beeinträchtigungen auf die westlich des ASB gelegenen Teilflächen des VSG zu erwarten sind, wenn die Erschließung des ASB über die vorhandene Verkehrsinfrastruktur erfolgt. Der Verkehrszuwachs auf den kleinen Straßen und Wegen wird infolge des ASB kein Maß erreichen, welches die Lärmimmissionen im VSG in relevantem Umfang erhöht.

Kumulation (mit anderen Planfestlegungen und Vorbelastung)

Der in der Nähe des ASB gelegene Teilbereich des VSG „Hellwegbörde“ ist umgeben von bereits bestehenden Siedlungsbereichen und landwirtschaftlich genutzten Flächen. Innerhalb des 300-m-Puffers um das Natura-2000-Gebiet liegen insgesamt sieben weitere ASB. Die nächstgelegene Planfestlegung eines ASB liegt ca. 700 m südlich und ist ebenfalls an den Stadtrand von Salzkotten angegliedert. Die anderen ASB in der Nähe von Salzkotten befinden sich in deutlich größerer Entfernung und liegen ebenfalls am Rand von Siedlungsbereichen. Aufgrund der räumlichen Verteilung der bestehenden Bebauung, Nutzung und der einzelnen Planfestlegungen sowie aufgrund der Größe des Natura-2000-Gebietes gibt es keine kumulativen Wirkungen, die zu einer abweichenden Beurteilung für das hier geprüfte Plangebiet führen würden (vgl. auch Kap. 5.4 des Umweltberichts). Aufgrund der geringen Wirkintensität des ASB auf die Erhaltungsziele des VSG sind entsprechende kumulative Wirkungen mit den, das Schutzgebiet durchquerenden, linienhaften Vorbelastungen nicht zu erwarten.

Fazit

Im Ergebnis der durchgeführten FFH-Vorprüfung können erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele für die Ebene der Regionalplanung ausgeschlossen werden. Im Zulassungsverfahren ist zu prüfen, ob ggf. Bauzeitenregelungen erforderlich sind, um bauzeitliche Störungen zu vermeiden.

<input checked="" type="checkbox"/> ja	Vorhaben ist mit dem Schutzzweck bzw. den Erhaltungszielen verträglich¹
<input type="checkbox"/> nein	FFH-VP erforderlich
<input type="checkbox"/> Auf der Ebene der Regionalplanung ist keine abschließende Klärung der Auswirkungen auf die Erhaltungsziele möglich	FFH-VP auf nachgelagerter Planungs- oder Zulassungsebene erforderlich

Herford / Herne, 26.05.2023

5 Literatur und Quellen

MKULNV (Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz, Hrsg.) (2016): Berücksichtigung charakteristischer Arten der FFH-Lebensraumtypen in der FFH-Verträglichkeitsprüfung. Leitfaden für die Umsetzung der FFH-Verträglichkeitsprüfung nach § 34 BNatSchG in Nordrhein-Westfalen. Schlussbericht (19.12.2016). Düsseldorf.

VV-Habitatschutz (Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Habitatschutz), Rd.Erl. d. Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz v. 06.06.2016, - III 4 - 616.06.01.18.

¹ Die Feststellung gilt nur für die Ebene der Regionalplanung. Auf der nachfolgenden Planungs- oder Zulassungsebene ist auf der Basis des fortgeschrittenen Kenntnisstandes erneut zu entscheiden, ob eine FFH-Prüfung erforderlich ist.

Bezirksregierung Detmold

Umweltprüfung zur Neuaufstellung des Regionalplans Ostwestfalen-Lippe 2035 (OWL 2035)

FFH-Vorprüfung für das Gebiet „VSG Hellwegbörde“ (DE-4415-401) im Zusammenhang mit der Planung des Allgemeinen Siedlungsbereiches „PB_Sal_ASB_012“

Auftraggeber:

Bezirksregierung Detmold
Leopoldstraße 15
32756 Detmold

Auftragnehmer:

Kortemeier Brokmann
Landschaftsarchitekten GmbH
Oststraße 92, 32051 Herford

Bosch & Partner GmbH
Kirchhofstraße 2c, 44623 Herne

Projektleitung:

Dipl.-Ing. Rainer Brokmann

Dr. Dieter Günnewig

Bearbeiter:

M.Sc. Janine Eilers
M.Sc. Anna Wirtz
B.Sc. Madeleine Hauertmann
Dipl.-Ing. (FH) Michael Krämer

Dipl.-Geogr. Alexandra Rohr
Dipl. Geogr. Sebastian Dijks
Dr. Stefan Balla

Herford / Herne, den 26.05.2023

INHALTSVERZEICHNIS

1	Anlass und Aufgabenstellung der FFH-Vorprüfung	1
2	Plangebiet und potenzielle Auswirkungen	2
3	Beschreibung des NATURA-2000-Gebietes	3
4	Beeinträchtigung des NATURA-2000-Gebietes.....	20
5	Literatur und Quellen	23

ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Abb. 1	Lage und Abgrenzung des Plangebietes im räumlichen Kontext zum EU-Vogelschutzgebiet	2
--------	--	---

1 Anlass und Aufgabenstellung der FFH-Vorprüfung

Der Regierungsbezirk Detmold beabsichtigt im Rahmen der Neuaufstellung des Regionalplans Ostwestfalen-Lippe die Festlegung eines allgemeinen Siedlungsbereiches (PB_Sal_ASB_012) am südlichen Rand des Stadtteils Scharmede der Stadt Salzkotten.

Soweit Natura-2000-Gebiete in ihren für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen erheblich beeinträchtigt werden können, sind nach § 7 Abs. 6 und 7 ROG bei der Aufstellung bzw. der Änderung, Ergänzung oder Aufhebung von Raumordnungsplänen die Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes (§§ 34 und 35) über die Zulässigkeit und Durchführung von derartigen Eingriffen anzuwenden. Gemäß § 34 bzw. § 35 BNatSchG sind Projekte oder Pläne, wenn sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet sind, ein FFH-Gebiet oder ein Europäisches Vogelenschutzgebiet erheblich zu beeinträchtigen, vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen des jeweiligen Gebietes zu prüfen.

Für den geplanten Siedlungsbereich ist daher in einer FFH-Vorprüfung darzustellen, ob erhebliche Beeinträchtigungen maßgeblicher Bestandteile des Natura-2000-Gebietes „VSG Hellwegbörde“ offensichtlich ausgeschlossen werden können, sodass auf die Erstellung einer vertiefenden FFH-Verträglichkeitsprüfung verzichtet werden kann. Die Bearbeitung erfolgt ausschließlich auf der Grundlage vorhandener Unterlagen und Daten zum Vorkommen von Arten und Lebensräumen sowie akzeptierter Erfahrungswerte zur Reichweite und Intensität von Beeinträchtigungen.

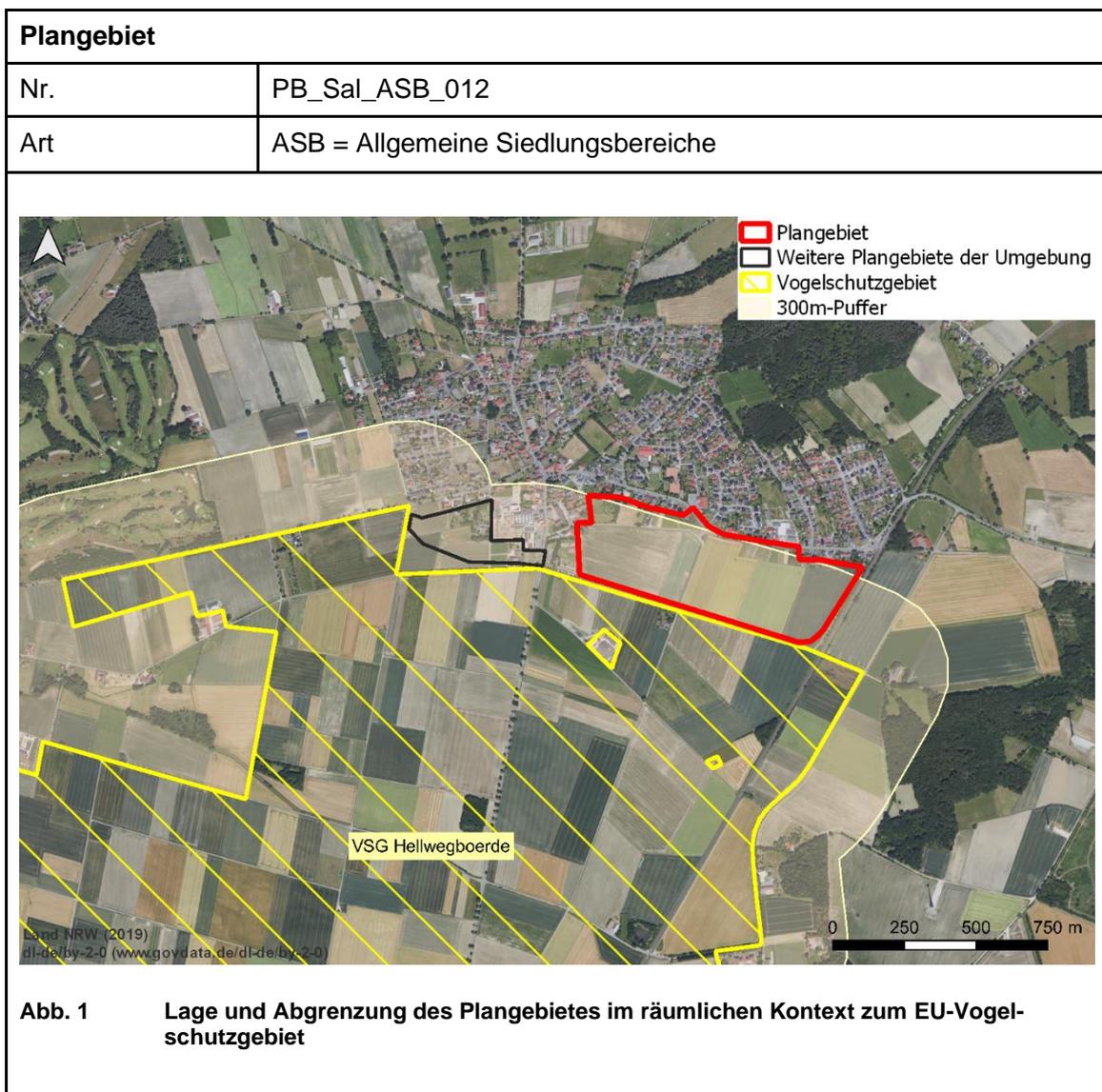
Der Konkretisierungsgrad der Vorprüfung entspricht der Maßstabsebene des Regionalplans bzw. dem Konkretisierungsgrad des zu prüfenden Plangebietes. Für die Beurteilung der Verträglichkeit sind die Erhaltungsziele und die Schutzzwecke des jeweiligen Natura-2000-Gebietes heranzuziehen. Die für die Erhaltungsziele bzw. den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile eines Natura-2000-Gebietes finden sich im Standarddatenbogen (SDB) und in den Erhaltungszieldokumenten (EZD) des LANUV sowie ggf. darüber hinaus in den nationalen Schutzgebietsverordnungen. Als maßgebliche Bestandteile gelten

- signifikante Vorkommen von FFH-Lebensraumtypen des Anhangs I (inklusive der charakteristischen Arten) sowie von Arten des Anhangs II der FFH-RL für die FFH-Gebiete bzw.
- signifikante Vorkommen von Vogelarten des Anhangs I VS-RL bzw. nach Art. 4 Abs. 2 VS-RL für die Vogelschutzgebiete.

Sofern in der FFH-Vorprüfung erhebliche Beeinträchtigungen auf das Natura-2000-Gebiet nicht ausgeschlossen werden können, ist eine FFH-Verträglichkeitsprüfung durchzuführen, die mit jeweils hinreichender Wahrscheinlichkeit feststellt, ob die Umsetzung der Planfestlegung des Allgemeinen Siedlungsbereiches „PB_Sal_ASB_012“ das Gebiet im Zusammenwirken mit anderen Plänen und Projekten (erheblich) beeinträchtigt.

Die FFH-Vorprüfung bezieht sich auf eine konkrete Planfestlegung. Im Rahmen der Vorprüfung wird aber auch das Zusammenwirken mit anderen relevanten Planfestlegungen des Regionalplans sowie mit weiteren Plänen oder Projekten berücksichtigt (Kumulation). Dabei wird aufgrund der Planungsebene des Regionalplans die Vorbelastung des Natura-2000-Gebietes insgesamt berücksichtigt und nicht nur Pläne oder Projekte, die seit der Unterschutzstellung des Gebietes hinzugetreten sind. Eine weitergehende Prüfung von Bagatellfallkonstellationen auf der Basis des FIS FFH-VP des LANUV muss ggf. auf der nachfolgenden Ebene erfolgen.

2 Plangebiet und potenzielle Auswirkungen



potenzielle Auswirkungen (AW) des Plangebietes auf das EU-Vogelschutzgebiet	
anlagebedingte AW	<ul style="list-style-type: none"> • Verlust von Habitaten der Vogelarten des Anhang I bzw. Art. 4 Abs. 2 VS-RL durch Flächeninanspruchnahme • Beeinträchtigungen von Habitaten der Vogelarten des Anhang I bzw. Art. 4 Abs. 2 VS-RL durch Eingriffe in den Grundwasserhaushalt • Beeinträchtigungen von Austauschbeziehungen durch Barriere- / Zerschneidungswirkungen
betriebsbedingte AW	<ul style="list-style-type: none"> • Störungen von Vogelarten des Anhang I bzw. Art. 4 Abs. 2 VS-RL durch Lärm, Erschütterungen, visuelle Wirkungen • Beeinträchtigungen von Habitaten der Vogelarten des Anhang I bzw. Art. 4 Abs. 2 VS-RL durch Schadstoffeinträge
baubedingte AW	<ul style="list-style-type: none"> • Störungen von Vogelarten des Anhang I bzw. Art. 4 Abs. 2 VS-RL durch Lärm, Erschütterungen, visuelle Wirkungen • Flächeninanspruchnahme von Habitaten der Vogelarten des Anhang I bzw. Art. 4 Abs. 2 VS-RL durch das Errichten von Bauflächen, Baustraßen etc.

3 Beschreibung des NATURA-2000-Gebietes

Kennziffer	DE-4415-4014415
Name	VSG Hellwegbörde
Fläche	48.378,58 ha
Schutzstatus	Teilweise NSG / LSG
Kurzcharakteristik	<p>Gemäß den Angaben des Fachinformationssystems des LANUV umfasst das annähernd 500 qkm große Vogelschutzgebiet große Teile der Hellwegbörden von Unna im Westen bis Salzkotten im Osten. Es handelt sich um eine zusammenhängende, in Ost-West-Richtung orientierte Fläche zwischen der Lippeaue im Norden und dem Ruhr-/ Möhnetal im Süden. Diese überwiegend offene, durch landwirtschaftliche Nutzflächen (es dominieren traditionell Getreideäcker) geprägte Kulturlandschaft basiert auf den Lößböden und reichen Böden über den Plänerkalken der Oberkreide. Die Landschaft fällt von Nord nach Süd ab und wird in gleicher Ausrichtung durch</p>

	sogenannte Schleddentäler (Karstgebiet) gegliedert. Eingestreut liegen zahlreiche kleine Weiler und Dörfer.
Bedeutung des Gebietes für Natura 2000	Die Hellwegbörde weist international bedeutende Brutbestände der Wiesen- und Rohrweihe sowie des Wachtelkönigs auf. Ebenso bedeutsam sind einzelne Brutpaare und größere Winteransammlungen der Kornweihe. Als Rast- und Durchzugsquartier weist das Gebiet eine besondere Bedeutung für den Mornell- und den Goldregenpfeifer sowie für Rot- und Schwarzmilan auf. Zahlreiche weitere Vogelarten des Anhang I der Vogelschutzrichtlinie sowie andere bedrohte Arten treten in unterschiedlicher Häufigkeit und Regelmäßigkeit auf.
<p>Vogelarten nach Anhang I bzw. Art. 4 Abs. 2 der VS-Richtlinie</p> <p>Erhaltungszustand (A) = hervorragend (B) = gut (C) = durchschnittlich oder beschränkt</p> <p>SDB = Standarddatenbogen EZD = Erhaltungsziel-dokument</p> <p>Brutvögel = Typ p Typ r</p> <p>Rast- und Zugvögel = Typ c Typ w</p>	<ul style="list-style-type: none"> • <u>Brutvögel:</u> • <i>Alcedo atthis</i> – Eisvogel (B) (SDB, EZD) • <i>Anas clypeata</i> – Löffelente (C) (SDB, EZD) • <i>Anas crecca</i> – Krickente (C) (SDB, EZD) • <i>Anas querquedula</i> – Knäkente (C) (SDB, EZD) • <i>Anthus pratensis</i> – Wiesenpieper (C) (SDB, EZD) • <i>Bubo bubo</i> – Uhu (B) (SDB, EZD) • <i>Charadrius dubius</i> – Flussregenpfeifer (C) (SDB, EZD) • <i>Circus aeruginosus</i> – Rohrweihe (B) (SDB, EZD) • <i>Circus cyaneus</i> – Kornweihe (C) (SDB, EZD) • <i>Circus pygargus</i> – Wiesenweihe (B) (SDB, EZD) • <i>Crex crex</i> – Wachtelkönig (B) (SDB, EZD) • <i>Falco subbuteo</i> – Baumfalke (B) (SDB, EZD) • <i>Lanius collurio</i> – Neuntöter (B) (SDB, EZD) • <i>Milvus migrans</i> - Schwarzmilan (B) (SDB, EZD) • <i>Milvus milvus</i> – Rotmilan (B) (SDB, EZD) • <i>Numenius arquata</i> – Großer Brachvogel (B) (SDB, EZD) • <i>Pernis apivorus</i> – Wespenbussard (B) (SDB, EZD) • <i>Porzana porzana</i> – Tüpfelsumpfhuhn (C) (SDB, EZD) • <i>Rallus aquaticus</i> – Wasserralle (C) (SDB, EZD) • <i>Tachybaptus ruficollis</i> – Zwergtaucher (C) (SDB, EZD) • <i>Vanellus vanellus</i> – Kiebitz (C) (SDB, EZD) • <u>Rast- und Zugvögel:</u> • <i>Anthus campestris</i> – Brachpieper (B) (SDB, EZD) • <i>Anthus pratensis</i> – Wiesenpieper (C) (SDB, EZD) • <i>Asio flammeus</i> – Sumpfohreule (B) (SDB, EZD)

	<ul style="list-style-type: none"> • Charadrius morinellus – Mornellregenpfeifer (B) (SDB, EZD) • Ciconia ciconia – Weißstorch (B) (SDB, EZD) • Ciconia nigra – Schwarzstorch (B) (SDB, EZD) • Circus cyaneus – Kornweihe (B) (SDB, EZD) • Falco columbarius – Merlin (B) (SDB, EZD) • Falco peregrinus – Wanderfalke (B) (SDB, EZD) • Lanius excubitor – Raubwürger (B) (SDB, EZD) • Lullula arborea – Heidelerche (B) (SDB, EZD) • Milvus migrans – Schwarzmilan (B) (SDB, EZD) • Milvus milvus – Rotmilan (B) (SDB, EZD) • Philomachus pugnax – Kampfläufer (B) (SDB, EZD) • Pernis apivorus – Wespenbussard (B) (SDB, EZD) • Pluvialis apricaria – Goldregenpfeifer (B) (SDB, EZD) • Saxicola rubetra – Braunkehlchen (B) (SDB, EZD) • Tringa glareola – Bruchwasserläufer (B) (SDB, EZD) • Vanellus vanellus – Kiebitz (B) (SDB, EZD)
andere vorkommende wichtige Arten gem. SDB	Alauda arvensis (Feldlerche), Coturnix, coturnix (Wachtel), Emberiza calandra (Grauammer), Motacilla flava (Schafstelze), Streptopelia turtur (Turteltaube)
Funktionale Beziehungen zu NSG und anderen Natura 2000-Gebieten (Umkreis von 300 m)	<p>Naturschutzgebiete</p> <ul style="list-style-type: none"> • PB-009 – NSG Rabbruch und Osterneuland • PB-018 – NSG Sültsoid • PB-026 – NSG Hügelgräberfeld Mantinghausen • PB-035 – NSG Lippeniederung V - Heitwinkel • PB-036 – NSG Lippeniederung VI - Mantinghausen • PB-038 – NSG Hederaue mit Thüler Moorkomplex • SO-048 – NSG Osterneuland – In den Erlen <p>Natura 2000-Gebiete</p> <ul style="list-style-type: none"> • DE-4317-302 – Rabbruch und Osterneuland • DE-4317-303 – Heder mit Thüler Moorkomplex
Gebietsmanagement	Für das Gebiet liegt ein Managementplan vor.
Schutzzweck und Erhaltungsziele	<p>Erhaltungsziele für den Baumfalken (Falco subbuteo) (A099)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Erhaltung und Entwicklung von strukturreichen Kulturlandschaften mit geeigneten Nahrungsflächen (v.a.

	<p>Feuchtgrünland, Kleingewässer, Heiden, Moore, Saum- und Heckenstrukturen, Feldgehölze).</p> <ul style="list-style-type: none">• Verbesserung des Wasserhaushaltes zur Stabilisierung eines hohen Grundwasserstandes im Bereich der Nahrungsflächen (v.a. libellenreiche Lebensräume).• Verbesserung der agrarischen Lebensräume durch Extensivierung der Flächennutzung (z.B. reduzierte Düngung, keine Pflanzenschutzmittel).• Erhaltung der Brutplätze mit einem störungsarmen Umfeld.• Vermeidung von Störungen an den Brutplätzen (Mai bis August)
	<p>Erhaltungsziele für den Brachpieper (<i>Anthus capestris</i>) (A255)</p> <ul style="list-style-type: none">• Erhaltung großräumiger, offener Landschaften vor allem in den Börden (Freihaltung der Lebensräume von Stromfreileitungen, Windenergieanlagen u.a.).• Erhaltung und Entwicklung von geeigneten Nahrungsflächen (v.a. Dauergrünland, Stoppelbrachen).• Erhaltung und Entwicklung von weitgehend gehölzfreien Lebensräumen mit einer lückigen Vegetationsstruktur und offenen Störstellen im Bereich von Heidegebieten, Trockenrasen.
	<p>Erhaltungsziele für das Braunkehlchen (<i>Saxicola rubetra</i>) (A275)</p> <ul style="list-style-type: none">• Erhaltung und Entwicklung von extensiv genutzten, offenen Kulturlandschaften mit insektenreichen Nahrungsflächen (z.B. staudenreiche Wiesen, blütenreiche Brachen und Säume).• Schaffung von Jagd- und Singwarten (Hochstauden, Zaunpfähle, einzelne Büsche).• Verbesserung des Wasserhaushaltes zur Stabilisierung eines hohen Grundwasserstandes in Grünländern.• Extensivierung der Grünlandnutzung:<ul style="list-style-type: none">– Mahd erst ab 15.07– ausnahmsweise extensive Beweidung mit geringem Viehbesatz– Belassen von Wiesenbrachen und -streifen (2-4 Jahre)

<ul style="list-style-type: none">– reduzierte Düngung, keine Pflanzenschutzmittel.• Vermeidung von Störungen an den Brutplätzen (Mai bis Ende Juli).
<p>Erhaltungsziele für den Bruchwasserläufer (<i>Tringa glareola</i>) (A166)</p> <ul style="list-style-type: none">• Erhaltung und Entwicklung von geeigneten Nahrungsflächen (v.a. Flachwasserzonen, Schlammufer, Feucht- und Nassgrünland, Überschwemmungsflächen).• Erhaltung und Entwicklung von dynamischen Auenbereichen und großflächigen Feuchtgebieten mit einer naturnahen Überflutungsdynamik (v.a. Rückbau von Uferbefestigungen, Schaffung von Retentionsflächen).• Verbesserung des Wasserhaushaltes zur Stabilisierung eines hohen Grundwasserstandes in Feuchtgebieten; ggf. Renaturierung und Wiedervernässung.• Anlage von Kleingewässern und Flachwassermulden.• Vermeidung von Störungen an Rast- und Nahrungsflächen (u.a. Lenkung der Freizeitnutzung im Uferbereich von Gewässern).
<p>Erhaltungsziele für den Eisvogel (<i>Alcedo atthis</i>) (A229)</p> <ul style="list-style-type: none">• Erhaltung und Entwicklung von dynamischen Fließgewässersystemen mit Überschwemmungszonen, Prallhängen, Steilufern u.a.• Vermeidung der Zerschneidung der besiedelten Lebensräume (z.B. Straßenbau, Verrohrungen).• Erhaltung und Förderung eines dauerhaften Angebotes natürlicher Nistplätze; ggf. übergangsweise künstliche Anlage von Steilufern sowie Ansitzmöglichkeiten.• Schonende Gewässerunterhaltung unter Berücksichtigung der Ansprüche der Art.• Reduzierung von Nährstoff-, Schadstoff- und Sedimenteinträgen im Bereich der Nahrungsgewässer.• Vermeidung von Störungen an den Brutplätzen (März bis September) (u.a. Lenkung der Freizeitnutzung).
<p>Erhaltungsziele für den Flussregenpfeifer (<i>Charadrius dubius</i>) (A136)</p>

- Erhaltung und Entwicklung von dynamischen Auenbereichen sowie Förderung einer intakten Flussmorphologie mit einer naturnahen Überflutungs- und Geschiebedynamik.
- Erhaltung und Entwicklung von vegetationsarmen Kies- und Schotterbänken an Flüssen, Seen, Sand- und Kiesgruben.
- Umsetzung von Rekultivierungskonzepten in Abbaubereichen nach den Ansprüchen der Art.
- Verhinderung der Sukzession durch Entbuschung und Pflege.
- Vermeidung von Störungen an den Brutplätzen und Nahrungsflächen (April bis Juli) (v.a. Lenkung der Freizeitnutzung).

Erhaltungsziele für den Goldregenpfeifer (*Pluvialis apricaria*) (A140)

- Erhaltung großräumiger, offener Landschaften (Freihaltung der Lebensräume von Stromfreileitungen, Windenergieanlagen u.a.).
- Erhaltung und Entwicklung von geeigneten Nahrungsflächen (v.a. feuchtes Dauergrünland).

Erhaltungsziele für den Großen Brachvogel (*Numenius arquata*) (A160)

- Erhaltung und Entwicklung von feuchten Extensivgrünländern, Überschwemmungsflächen, Mooren sowie von Feuchtgebieten mit Flachwasserzonen und Schlammflächen.
- Vermeidung der Zerschneidung und Verinselung der Lebensräume (z.B. Straßenbau, Windenergieanlagen).
- Verbesserung des Wasserhaushaltes zur Stabilisierung eines hohen Grundwasserstandes in Feuchtgebieten und Grünländern; ggf. Renaturierung und Wiedervernässung.
- Anlage von Kleingewässern und Flachwassermulden.
- Extensivierung der Grünlandnutzung:
 - Mahd erst ab 15.06.
 - möglichst keine Beweidung oder geringer Viehbesatz bis 15.06.
 - kein Walzen nach 15.03.

	<ul style="list-style-type: none">– reduzierte Düngung, keine Pflanzenschutzmittel.• Sicherung der Brutplätze (Gelegeschutz).• Vermeidung von Störungen an den Brutplätzen (März bis Juni) sowie an Rast- und Nahrungsflächen.
	<p>Erhaltungsziele für die Heidelerche (<i>Lullula arborea</i>) (A246)</p> <ul style="list-style-type: none">• Erhaltung und Entwicklung von trocken-sandigen, vegetationsarmen Flächen der halboffenen Landschaft sowie von unbefestigten sandigen Wald- und Feldwegen mit nährstoffarmen Säumen.• Verbesserung der agrarischen Lebensräume durch Extensivierung der Flächennutzung (z.B. reduzierte Düngung, keine Pflanzenschutzmittel).• Habitaterhaltende Pflegemaßnahmen:<ul style="list-style-type: none">– extensive Beweidung z.B. mit Schafen und Ziegen– ggf. Mosaikmähd von kleinen Teilflächen– Entfernung von Büschen und Bäumen.• Vermeidung von Störungen an den Brutplätzen (Ende März bis Juli) (u.a. Lenkung der Freizeitnutzung).
	<p>Erhaltungsziele für den Kampfläufer (<i>Philomachus pugnax</i>) (A151)</p> <ul style="list-style-type: none">• Erhaltung und Entwicklung von geeigneten Nahrungsflächen (v.a. Flachwasserzonen, Schlammufer, Feucht- und Nassgrünland, Überschwemmungsflächen).• Erhaltung und Entwicklung von dynamischen Auenbereichen und großflächigen Feuchtgebieten mit einer naturnahen Überflutungsdynamik (v.a. Rückbau von Uferbefestigungen, Schaffung von Retentionsflächen).• Verbesserung des Wasserhaushaltes zur Stabilisierung eines hohen Grundwasserstandes in Feuchtgebieten; ggf. Renaturierung und Wiedervernässung.• Anlage von Kleingewässern und Flachwassermulden.• Vermeidung von Störungen an Rast- und Nahrungsflächen (u.a. Lenkung der Freizeitnutzung im Uferbereich von Gewässern).
	<p>Erhaltungsziele für den Kiebitz (<i>Vanellus vanellus</i>) (A142)</p>

- Erhaltung und Entwicklung von feuchten Extensivgrünländern sowie von Feuchtgebieten mit Flachwasserzonen und Schlammflächen.
- Vermeidung der Zerschneidung und Verinselung der besiedelten Lebensräume (z.B. Straßenbau, Windenergieanlagen).
- Verbesserung des Wasserhaushaltes zur Stabilisierung eines hohen Grundwasserstandes in Feuchtgebieten und Grünländern.
- Anlage von Kleingewässern und Flachwassermulden.
- Extensivierung der Acker- und Grünlandnutzung:
 - Grünlandmahd erst ab 01.06.
 - möglichst keine Beweidung oder geringer Viehbesatz bis 01.06.
 - kein Walzen nach 15.03.
 - Maiseinsaat nach Mitte Mai
 - doppelter Reihenabstand bei Getreideeinsaat
 - Anlage von Ackerrandstreifen
 - Anlage und Pflege (Mahd, Grubbern ab 01.08.) von Acker-Stilllegungsflächen und Brachen
 - reduzierte Düngung, keine Pflanzenschutzmittel.
- Vermeidung von Störungen an den Brutplätzen (März bis Anfang Juni).

Erhaltungsziele für die Knäkente (*Anas querquedula*) (A055)

- Erhaltung und Entwicklung von störungsarmen Nieder- und Hochmooren, Auen und Altarmen, Stillgewässern, Seen und Kleingewässern mit natürlichen Verlandungszonen, vegetationsreichen Uferröhrichten und angrenzenden Feuchtwiesen.
- Verbesserung des Wasserhaushaltes zur Stabilisierung eines hohen Grundwasserstandes in Feuchtgebieten und Grünländern; ggf. Renaturierung und Wiedervernässung.
- Schonende Gewässerunterhaltung unter Berücksichtigung der Ansprüche der Art (v.a. Gräben).
- Reduzierung von Nährstoff- und Schadstoffeinträgen im Bereich der Brut- und Nahrungsplätze durch Anlage von Pufferzonen (z.B. Extensivgrünland) bzw. Nutzungsex-tensivierung.

	<ul style="list-style-type: none">• Vermeidung von Störungen an den Brutplätzen (April bis August) sowie an Rast- und Nahrungsflächen (u.a. Angeln).
	<p>Erhaltungsziele für die Kornweihe (<i>Circus cyaneus</i>) (A082)</p> <ul style="list-style-type: none">• Erhaltung großräumiger, offener Landschaften mit Acker- und Grünlandflächen, Säumen, Wegrändern, Brachen v.a. in den Börden.• Erhaltung und Entwicklung natürlicher Bruthabitate (v.a. lückige Röhrichte, Feuchtbrachen in Heide- und Moorgebieten).• Vermeidung der Zerschneidung der besiedelten Lebensräume (z.B. Straßenbau, Stromleitungen, Windenergieanlagen).• Extensivierung der Ackernutzung:<ul style="list-style-type: none">– Anlage von Ackerrandstreifen– Anlage und Pflege (Mahd, Grubbern ab 01.08.) von Acker-Stilllegungsflächen und Brachen– Belassen von Stoppelbrachen– reduzierte Düngung, keine Pflanzenschutzmittel.• Sicherung der Getreidebruten (Gelegeschutz; Nest bei Ernte auf 50x50 m aussparen).• Vermeidung von Störungen an den Brutplätzen (Mai bis August).
	<p>Erhaltungsziele für die Krickente (<i>Anas crecca</i>) (A052)</p> <ul style="list-style-type: none">• Erhaltung und Entwicklung von störungsarmen Nieder- und Hochmooren, Auen und Altarmen, Stillgewässern, Seen und Kleingewässern mit natürlichen Verlandungszonen, vegetationsreichen Uferröhrichten und angrenzenden Feuchtwiesen.• Verbesserung des Wasserhaushaltes zur Stabilisierung eines hohen Grundwasserstandes in Feuchtgebieten und Grünländern; ggf. Renaturierung und Wiedervernässung.• Schonende Gewässerunterhaltung unter Berücksichtigung der Ansprüche der Art (v.a. Gräben).• Reduzierung von Nährstoff- und Schadstoffeinträgen im Bereich der Brut- und Nahrungsplätze durch Anlage von Pufferzonen (z.B. Extensivgrünland) bzw. Nutzungsex-tensivierung.

- Vermeidung von Störungen an den Brutplätzen (April bis Juli) sowie an Rast- und Nahrungsflächen (u.a. Angeln).

Erhaltungsziele für die Löffelente (*Anas clypeata*) (A056)

- Erhaltung und Entwicklung von störungsarmen Nieder- und Hochmooren, Auen und Altarmen, Stillgewässern, Seen und Kleingewässern mit natürlichen Verlandungszonen, vegetationsreichen Uferöhrichtern und angrenzenden Feuchtwiesen.
- Verbesserung des Wasserhaushaltes zur Stabilisierung eines hohen Grundwasserstandes in Feuchtgebieten und Grünländern; ggf. Renaturierung und Wiedervernässung.
- Schonende Gewässerunterhaltung unter Berücksichtigung der Ansprüche der Art (v.a. Gräben).
- Reduzierung von Nährstoff- und Schadstoffeinträgen im Bereich der Brut- und Nahrungsplätze durch Anlage von Pufferzonen (z.B. Extensivgrünland) bzw. Nutzungsextensivierung.
- Vermeidung von Störungen an den Brutplätzen (April bis August) sowie an Rast- und Nahrungsflächen (u.a. Angeln).

Erhaltungsziele für den Merlin (*Falco columbarius*) (A098)

- Erhaltung großräumiger, offener Landschaften vor allem in den Börden (Freihaltung der Lebensräume von Stromfreileitungen, Windenergieanlagen u.a.).
- Erhaltung und Entwicklung von geeigneten Nahrungsflächen (v.a. Dauergrünland, Stoppelbrachen, nährstoffarme Saumstrukturen, Brachestreifen).

Erhaltungsziele für den Mornellregenpfeifer (*Charadrius morinellus*) (A139)

- Erhaltung großräumiger, offener Landschaften vor allem in den Börden (Freihaltung der Lebensräume von Stromfreileitungen, Windenergieanlagen u.a.).
- Erhaltung und Entwicklung von geeigneten Nahrungsflächen (v.a. Belassen von Stoppelbrachen, Dauergrünland).

Erhaltungsziele für den Neuntöter (*Lanius collurio*) (A338)

- Erhaltung und Entwicklung von extensiv genutzten halboffenen, gebüschreichen Kulturlandschaften mit insektenreichen Nahrungsflächen.
- Verhinderung der Sukzession durch Entbuschung und Pflege.
- Verbesserung der agrarischen Lebensräume durch Extensivierung der Grünlandnutzung (z.B. reduzierte Düngung, keine Pflanzenschutzmittel, extensive Beweidung mit Schafen, Rindern).
- Vermeidung von Störungen an den Brutplätzen (Mai bis Juli).

Erhaltungsziele für den Raubwürger (*Lanius excubitor*) (A340)

- Erhaltung und Entwicklung von extensiv genutzten halboffenen Kulturlandschaften mit geeigneten Nahrungsflächen.
- Verhinderung der Sukzession durch Entbuschung und Pflege; ggf. Rücknahme von Aufforstungen.
- Verbesserung der agrarischen Lebensräume durch Extensivierung der Flächennutzung (z.B. reduzierte Düngung, keine Pflanzenschutzmittel, extensive Beweidung mit Schafen, Rindern).
- Vermeidung von Störungen an den Brutplätzen (April bis Juli) (u.a. Lenkung der Freizeitnutzung)

Erhaltungsziele für die Rohrweihe (*Circus aeruginosus*) (A081)

- Erhaltung und Entwicklung von störungsfreien Röhrich- und Schilfbeständen sowie einer natürlichen Vegetationszonierung im Uferbereich von Feuchtgebieten und Gewässern.
- Vermeidung der Zerschneidung und Verinselung der besiedelten Lebensräume (z.B. Straßenbau, Stromleitungen, Windenergieanlagen).
- Erhaltung und Entwicklung von geeigneten Nahrungsflächen (z.B. Extensivgrünländer, Säume, Wegränder, Brachen).
- Verbesserung des Nahrungsangebotes (z.B. keine Pflanzenschutzmittel).

- Verbesserung des Wasserhaushaltes zur Stabilisierung eines hohen Grundwasserstandes in Feuchtgebieten.
- Sicherung der Getreidebruten (Gelegeschutz; Nest bei Ernte auf 50x50 m aussparen).
- Vermeidung von Störungen an den Brutplätzen (April bis August).

Erhaltungsziele für den Rotmilan (*Milvus milvus*) (A074)

- Erhaltung und Entwicklung von Waldgebieten mit lichten Altholzbeständen sowie von offenen, strukturreichen Kulturlandschaften.
- Vermeidung der Zerschneidung und Verinselung der besiedelten Lebensräume (z.B. Straßenbau, Windenergieanlagen).
- Erhaltung und Entwicklung von geeigneten Nahrungsflächen (v.a. Grünland- und Ackerflächen, Säume, Belassen von Stoppelbrachen).
- Erhaltung der Horstbäume mit einem störungsarmen Umfeld.
- Vermeidung von Störungen an den Brutplätzen (April bis Juli).
- Entschärfung bzw. Absicherung von gefährlichen Strommasten und Freileitungen.
- Reduzierung der Verluste durch Sekundärvergiftungen (Giftköder).

Erhaltungsziele für den Schwarzmilan (*Milvus migrans*) (A073)

- Erhaltung und Entwicklung von alten, strukturreichen Laub- und Mischwäldern in Gewässernähe mit einem hohen Altholzanteil und lebensraumtypischen Baumarten.
- Erhaltung und Entwicklung von naturnahen, fischreichen Nahrungsgewässern.
- Verbesserung des Nahrungsangebotes (z.B. keine Pflanzenschutzmittel).
- Erhaltung der Horstbäume mit einem störungsarmen Umfeld.

- Vermeidung von Störungen an den Brutplätzen (April bis Juli) (u.a. Lenkung der Freizeitnutzung).
- Entschärfung bzw. Absicherung von gefährlichen Strommasten und Freileitungen.

Erhaltungsziele für den Schwarzstorch (*Ciconia nigra*) (A030)

- Erhaltung und Entwicklung von großflächigen, störungsarmen, strukturreichen Laub- und Mischwäldern mit einem hohen Altholzanteil (v.a. Eichen und Buchen).
- Vermeidung der Zerschneidung geeigneter Waldgebiete (z.B. Straßenbau, Windparks).
- Erhaltung und Entwicklung von naturnahen Bächen, Feuchtwiesen, Feuchtgebieten, Sümpfen, Waldtümpeln als Nahrungsflächen (z.B. Entfichtung der Bachauen, Neuanlage von Feuchtgebieten, Offenhalten von Waldwiesen).
- Verbesserung des Wasserhaushaltes zur Stabilisierung eines hohen Grundwasserstandes im Bereich von Nahungsgewässern.
- Erhaltung der Horstbäume mit einem störungsarmen Umfeld.
- Einrichtung von Horstschutzzonen (mind. 200 m Radius um Horst; z.B. keine forstlichen Arbeiten zur Brutzeit; außerhalb der Brutzeit möglichst nur Einzelstammnahme).
- Vermeidung von Störungen an den Brutplätzen und Nahrungsflächen (März bis August).
- Lenkung der Freizeitnutzung im großflächigen Umfeld der Brutvorkommen.
- Entschärfung bzw. Absicherung von gefährlichen Strommasten und Freileitungen.

Erhaltungsziele für die Sumpfohreule (*Asio flammeus*) (A222)

- Erhaltung großräumiger, offener Landschaften insbesondere in den Bördelandschaften (Freihaltung der Lebensräume von technischen Anlagen).
- Erhaltung und Entwicklung potenziell besiedelbarer Bruthabitats (lückige Röhrichte, Feuchtbrachen) in Heide- und Mooren.

- Erhaltung und Entwicklung von geeigneten Nahrungsflächen (v.a. Heide- und Mooregebiete, Dauergrünland, nährstoffarme Säume und Wegränder, Hochstaudenfluren, Brachen).
- Verbesserung des Nahrungsangebotes (z.B. keine Pflanzenschutzmittel).

Erhaltungsziele für das Tüpfelsumpfhuhn (*Porzana porzana*) (A119)

- Erhaltung und Entwicklung von extensiv genutzten Nassgrünländern mit Großseggenriedern und eingestreuten kleinen Wasserflächen oder Gräben.
- Erhaltung und Entwicklung von Feuchtgebieten mit Röhricht- und Schilfbeständen und einer natürlichen Vegetationszonierung in den Uferbereichen.
- Verbesserung des Wasserhaushaltes zur Stabilisierung eines hohen Grundwasserstandes in Feuchtgebieten; ggf. Renaturierung und Wiedervernässung.
- Ggf. behutsame Schilfmahd unter Erhalt eines hohen Anteils an Altschilf.
- Verbesserung des Nahrungsangebotes im Umfeld der Brutplätze (z.B. reduzierte Düngung, keine Biozide).
- Vermeidung von Störungen an den Brutplätzen und Nahrungsflächen (April bis August) (u.a. Lenkung der Freizeitnutzung).

Erhaltungsziele für den Uhu (*Bubo bubo*) (A215)

- Erhaltung von störungsfreien Felsen, Felsbändern und Felskuppen.
- Verzicht auf Verfüllung und/oder Aufforstung von aufgelassenen Steinbrüchen.
- Vermeidung der Zerschneidung der besiedelten Lebensräume (z.B. Straßenbau).
- Ggf. behutsames Freistellen von zuwachsenden Brutplätzen.
- Vermeidung von Störungen an den Brutplätzen (Februar bis August) (u.a. Lenkung der Freizeitnutzung wie Klettersport, Motocross).

- Entschärfung bzw. Absicherung von gefährlichen Strommasten und Freileitungen.

Erhaltungsziele für den Wachtelkönig (*Crex crex*) (A122)

- Erhaltung und Entwicklung von extensiv genutzten Mähwiesen, Feucht- und Nassbrachen, Großseggenriedern, Hochstauden- und Pionierfluren im Überflutungsbereich von Fließgewässern.
- Vermeidung der Zerschneidung und Verinselung der besiedelten Lebensräume (z.B. Straßenbau, Windenergieanlagen).
- Verbesserung des Wasserhaushaltes zur Stabilisierung eines hohen Grundwasserstandes in Feuchtgebieten und Grünländern; ggf. Renaturierung und Wiedervernässung.
- Extensivierung der Grünlandnutzung:
 - Mahd im 200 m-Umkreis von Rufplätzen erst ab 01.08.
 - möglichst Mosaikmahd von kleinen Teilflächen
 - Flächenmahd ggf. von innen nach außen
 - reduzierte Düngung, keine Pflanzenschutzmittel.
- Vermeidung von Störungen an den Brutplätzen (Mai bis August).

Erhaltungsziele für den Wanderfalken (*Falco peregrinus*) (A103)

- Erhaltung von offenen Felswänden, Felsbändern und Felskuppen mit Nischen und Überhängen (natürliche Felsen, Steinbrüche).
- Ggf. behutsames Freistellen von zuwachsenden Brutplätzen.
- Erhaltung der Brutplätze an Bauwerken.
- Vermeidung von Störungen an den Brutplätzen (März bis Juni) (u.a. Lenkung der Freizeitnutzung).

Erhaltungsziele für die Wasserralle (*Rallus aquaticus*) (A118)

- Erhaltung und Entwicklung von naturnahen, störungsarmen Stillgewässern und langsam strömenden Fließgewässern mit einer natürlichen Vegetationszonierung im

Uferbereich sowie von Gräben und Feuchtgebieten mit Röhricht- und Schilfbeständen.

- Verbesserung des Wasserhaushaltes zur Stabilisierung eines hohen Grundwasserstandes in Feuchtgebieten; ggf. Renaturierung und Wiedervernässung.
- Ggf. behutsame Schilfmahd unter Erhalt eines hohen Anteils an Altschilf.
- Verbesserung des Nahrungsangebotes im Umfeld der Brutplätze (z.B. reduzierte Düngung, keine Pflanzenschutzmittel).
- Vermeidung von Störungen an den Brutplätzen und Nahrungsflächen (April bis Juli) (u.a. Lenkung der Freizeitnutzung).

Erhaltungsziele für den Weißstorch (*Ciconia ciconia*) (A031)

- Erhaltung und Entwicklung von großflächigen, feuchten Extensivgrünländern und artenreichen Feuchtgebieten.
- Vermeidung der Zerschneidung und Verinselung der besiedelten Lebensräume (z.B. Straßenbau, Zersiedlung, Stromleitungen, Windenergieanlagen).
- Verbesserung des Wasserhaushaltes zur Stabilisierung eines hohen Grundwasserstandes in Feuchtgebieten und Grünländern; ggf. Renaturierung und Wiedervernässung.
- Anlage von Kleingewässern und Flachwassermulden.
- Verbesserung der agrarischen Lebensräume durch Extensivierung der Grünlandnutzung (z.B. reduzierte Düngung, keine Pflanzenschutzmittel).
- Entschärfung bzw. Absicherung von gefährlichen Strommasten und Freileitungen.

Erhaltungsziele für den Wespenbussard (*Pernis apivorus*) (A072)

- Erhaltung und Entwicklung von Laub- und Laubmischwäldern mit lichten Altholzbeständen in strukturreichen, halb-offenen Kulturlandschaften.
- Erhaltung und Entwicklung von Lichtungen und Grünlandbereichen, strukturreichen Waldrändern und Säumen als Nahrungsflächen mit einem reichhaltigen Angebot an Wespen.

- Verbesserung der Nahrungsangebotes (z.B. reduzierte Düngung, keine Pflanzenschutzmittel).
- Erhaltung der Horstbäume mit einem störungsarmen Umfeld.
- Vermeidung von Störungen an den Brutplätzen (Mai bis August).

Erhaltungsziele für den Wiesenpieper (*Anthus pratensis*) (A257)

- Erhaltung und Entwicklung von extensiv genutzten, feuchten Offenlandflächen mit insektenreichen Nahrungsflächen (z.B. Nass-, Feucht-, Magergrünländer, Brachen, Heideflächen, Moore).
- Verbesserung des Wasserhaushaltes zur Stabilisierung eines hohen Grundwasserstandes in Grünländern.
- Extensivierung der Grünlandnutzung:
 - Mahd erst ab 01.07.
 - möglichst keine Beweidung oder geringer Viehbesatz
 - Belassen von Wiesenbrachen und -streifen (2-4 Jahre)
 - reduzierte Düngung, keine Pflanzenschutzmittel.

Erhaltungsziele für die Wiesenweihe (*Circus pygargus*) (A084)

- Erhaltung großräumiger, offener Landschaften mit Acker- und Grünlandflächen, Säumen, Wegrändern, Brachen v.a. in den Börden.
- Erhaltung und Entwicklung natürlicher Bruthabitate (offene und feuchte Niederungen, Flachmoore und Verlandungszonen).
- Vermeidung der Zerschneidung der besiedelten Lebensräume (z.B. Straßenbau, Stromleitungen, Windenergieanlagen).
- Extensivierung der Ackernutzung:
 - Anlage von Ackerrandstreifen
 - Anlage und Pflege (Mahd, Grubbern ab 01.08.) von Acker-Stilllegungsflächen und Brachen
 - Belassen von Stoppelbrachen
 - reduzierte Düngung, keine Pflanzenschutzmittel.

	<ul style="list-style-type: none"> • Sicherung der Getreidebruten (Gelegeschutz; Nest bei Ernte auf 50x50 m aussparen). • Vermeidung von Störungen an den Brutplätzen (Mai bis August). <hr/> <p>Erhaltungsziele für den Zwergtaucher (<i>Tachybaptus ruficollis</i>) (A004)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Erhaltung und Entwicklung von naturnahen, störungsarmen Stillgewässern mit dichter Schwimmblatt- und Ufervegetation, Verlandungszonen. • Verbesserung des Wasserhaushaltes zur Stabilisierung eines hohen Grundwasserstandes in Feuchtgebieten. • Reduzierung von Nährstoff- und Schadstoffeinträgen im Bereich der Brutplätze durch Anlage von Pufferzonen (z.B. Extensivgrünland) bzw. Nutzungsextensivierung. • Vermeidung von Störungen an den Brutplätzen (April bis Anfang September) sowie an Rast- und Nahrungsflächen.
<p>ausgewertete Datengrundlagen</p>	<ul style="list-style-type: none"> • LANUV NRW (2021): Standarddatenbogen zum FFH-Gebiet DE-4415-401 „VSG Hellwegbörde“ (Abruf 01/2023). • LANUV NRW (2019): Erhaltungsziele und -maßnahmen zum FFH-Gebiet DE-4415-401 „VSG Hellwegbörde“ (Abruf 01/2023). • LANUV NRW (2019): Kurzcharakterisierung des Natura-2000-Gebietes. http://natura2000-melDEDok/de/fachinfo/listen/bezirke/detmold (Abruf 01/2023).44154415

4 Beeinträchtigung des NATURA-2000-Gebietes

<p>Abstand zum Natura-2000-Gebiet</p>
<p>Der geplante Allgemeine Siedlungsbereich (ASB) grenzt direkt nördlich an das Vogelschutzgebiet (VSG) DE4415-401 „Hellwegbörde“.</p>
<p>Anlagebedingte Beeinträchtigungen</p>
<p>Die geplante Ausweisung des ASB liegt vollständig außerhalb des Vogelschutzgebietes, sodass eine anlagebedingte Flächeninanspruchnahme von essentiellen Habitaten der</p>

Vogelarten des Anhang I bzw. Art. 4 Abs. 2 VS-Richtlinie innerhalb des Schutzgebietes ausgeschlossen werden kann.

Im Ausnahmefall können sich aber auch Verluste von Lebensräumen der Vogelarten des Anhang I bzw. Art. 4 Abs. 2 VS-Richtlinie außerhalb des Natura-2000-Gebietes auf das VSG auswirken, soweit sie als essentielle Habitatbestandteile anzusehen sind.

Der geplante ASB liegt im südlichen Randbereich des Stadtteils Scharmede der Stadt Salzkotten und überlagert sich mit Teilen eines bestehenden Siedlungsbereichs. Südlich begrenzt das VSG den ASB. Nördlich und westlich des ASB bestehen Wohnbebauung sowie Gewerbe- und Industrieflächen. Westlich ist zudem ein Friedhof und südlich ein landwirtschaftlicher Betrieb gelegen, der sich teilweise innerhalb des VSG befindet. Zwischen dem ASB und dem VSG fließt der Erlbach und zudem ist dort eine kleine Straße, entlang der eine Gehölzreihe verläuft. Zwischen Plangebiet und den Bahnschienen befindet sich ebenfalls eine Gehölzreihe. Aktuell wird das Plangebiet größtenteils landwirtschaftlich als Ackerland genutzt.

Die Beschaffenheit des Plangebietes bietet keine besonderen Habitatstrukturen, die für die Arten des VSG essentiell von Bedeutung wären und nicht auch innerhalb des Vogelschutzgebietes vorzufinden sind. Da Offenlandbereiche im VSG großflächig vorhanden sind, ist nicht davon auszugehen, dass die direkte Inanspruchnahme der siedlungsnahen Ackerflächen innerhalb des Plangebietes einen Verlust von essentiellen Lebensräumen der Arten bedeutet.

Relevante visuell bedingte Beeinträchtigungen durch die zukünftigen Baukörper des ASB können ebenfalls ausgeschlossen werden, da sich bereits bestehende Siedlungsbereiche anschließen und in unmittelbarer Nachbarschaft im VSG ebenfalls punktuell Bebauung vorhanden ist. Der ASB stellt im realisierten Zustand für Vögel aufgrund der Lage sowie der bereits vorhandenen Bebauung keine zusätzliche relevante Barriere dar.

Hinsichtlich potenzieller Beeinträchtigungen des Grundwasserhaushalts ist im Regelfall davon auszugehen, dass im Plangebiet keine für das VSG relevante Grundwasserabsenkung erfolgen wird bzw. dass diese durch geeignete Maßnahmen, über die im Zulassungsverfahren zu entscheiden wäre, vermieden werden kann.

Bau- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen

Beeinträchtigungen von Habitaten der Vogelarten des Anhang I bzw. Art. 4 Abs. 2 VS-Richtlinie im VSG durch baubedingte Flächeninanspruchnahmen (z.B. Baustraßen) können ausgeschlossen werden, wenn eine Andienung des Plangebietes durch Baufahrzeuge über die bestehende Verkehrsinfrastruktur erfolgt.

Die in der Nähe des geplanten ASB gelegenen Bereiche des VSG können als potenzielle Nahrungs- und Brutgebiete für Offenlandarten (z.B. Wachtelkönig, Wiesen- und Rohrweihe) oder Zug- und Rastvögel (z.B. Kornweihe, Mornell- und Goldregenpfeifer sowie Rot- und Schwarzmilan) dienen. Betriebsbedingte sowie insbesondere baubedingte Störungen der Vogelarten durch Lärm, Erschütterungen und visuellen Wirkungen auf die nahegelegenen Flächen des weniger als 20 m entfernten VSG können nicht gänzlich

ausgeschlossen werden. Da jedoch bereits Vorbelastungen durch die Bahntrasse und den angrenzenden Siedlungsbereich bestehen, sind keine Vorkommensschwerpunkte von besonders störungsempfindlichen Arten innerhalb des Wirkungsbereiches zu erwarten. Zudem sind die baubedingten Störwirkungen nur vorübergehend, so dass erhebliche Beeinträchtigungen auf Vogelarten innerhalb des VSG auszuschließen sind. Im Rahmen des Zulassungsverfahrens besteht dazu die Möglichkeit, Bauzeitenregelungen festzulegen.

Bezüglich diffuser Schadstoffeinträge durch Baustellenverkehr bzw. den Verkehr durch die zukünftige Erschließung des Siedlungsbereiches wird davon ausgegangen, dass keine erheblichen Beeinträchtigungen auf die südlich des ASB gelegenen Teilflächen des VSG zu erwarten sind, wenn die Erschließung des ASB über die vorhandene Verkehrsinfrastruktur erfolgt. Der Verkehrszuwachs auf der bestehenden K 32 und weiteren kleinen Straßen und Wegen wird infolge des ASB kein Maß erreichen, welches die Lärmimmissionen im VSG in relevantem Umfang erhöht.

Kumulation (mit anderen Planfestlegungen und Vorbelastung)

Der in der Nähe des ASB gelegene Teilbereich des VSG „Hellwegbörde“ ist umgeben von bereits bestehenden Siedlungsbereichen und landwirtschaftlich genutzten Flächen. Innerhalb des 300-m-Puffers um das Natura-2000-Gebiet liegen insgesamt vier weitere ASB, ebenfalls im Gebiet der Stadt Salzkotten und ein BSAB im Gebiet der Stadt Delbrück. Die nächstgelegene Planfestlegung liegt über 3 km entfernt. Aufgrund der Vorbelastung, der räumlichen Verteilung der einzelnen Planfestlegungen sowie der Größe des Natura-2000-Gebietes gibt es keine kumulativen Wirkungen, die zu einer abweichenden Beurteilung für das hier geprüfte Plangebiet führen würden (vgl. auch Kap. 5.4 des Umweltberichts).

Fazit

Im Ergebnis der durchgeführten FFH-Vorprüfung können erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele für die Ebene der Regionalplanung ausgeschlossen werden. Im Zulassungsverfahren ist zu prüfen, ob ggf. Bauzeitenregelungen erforderlich sind, um bauzeitliche Störungen zu vermeiden.

<input checked="" type="checkbox"/> ja	Vorhaben ist mit dem Schutzzweck bzw. den Erhaltungszielen verträglich¹
<input type="checkbox"/> nein	FFH-VP erforderlich
<input type="checkbox"/> Auf der Ebene der Regionalplanung ist keine abschließende	FFH-VP auf nachgelagerter Planungs- oder Zulassungsebene erforderlich

¹ Die Feststellung gilt nur für die Ebene der Regionalplanung. Auf der nachfolgenden Planungs- oder Zulassungsebene ist auf der Basis des fortgeschrittenen Kenntnisstandes erneut zu entscheiden, ob eine FFH-Prüfung erforderlich ist.

Klärung der Auswirkungen auf die Erhaltungsziele möglich.	
---	--

Herford / Herne, 26.05.2023

5 Literatur und Quellen

MKULNV (Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz, Hrsg.) (2016): Berücksichtigung charakteristischer Arten der FFH-Lebensraumtypen in der FFH-Verträglichkeitsprüfung. Leitfaden für die Umsetzung der FFH-Verträglichkeitsprüfung nach § 34 BNatSchG in Nordrhein-Westfalen. Schlussbericht (19.12.2016). Düsseldorf.

VV-Habitatschutz (Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Habitatschutz), Rd.Erl. d. Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz v. 06.06.2016, - III 4 - 616.06.01.18.

Bezirksregierung Detmold

Umweltprüfung zur Neuaufstellung des Regionalplans Ostwestfalen-Lippe 2035 (OWL 2035)

FFH-Vorprüfung für das Gebiet „VSG Hellwegbörde“ (DE-4415-401) im Zusammenhang mit der Planung des Allgemeinen Siedlungsbereiches „PB_Sal_ASB_013“

Auftraggeber:

Bezirksregierung Detmold
Leopoldstraße 15
32756 Detmold

Auftragnehmer:

Kortemeier Brokmann
Landschaftsarchitekten GmbH
Oststraße 92, 32051 Herford

Bosch & Partner GmbH
Kirchhofstraße 2c, 44623 Herne

Projektleitung:

Dipl.-Ing. Rainer Brokmann

Dr. Dieter Günnewig

Bearbeiter:

M.Sc. Janine Eilers
M.Sc. Anna Wirtz
B.Sc. Madeleine Hauertmann
Dipl.-Ing. (FH) Michael Krämer

Dipl.-Geogr. Alexandra Rohr
Dipl. Geogr. Sebastian Dijks
Dr. Stefan Balla

Herford / Herne, den 26.05.2023

INHALTSVERZEICHNIS

1	Anlass und Aufgabenstellung der FFH-Vorprüfung	1
2	Plangebiet und potenzielle Auswirkungen	2
3	Beschreibung des NATURA-2000-Gebietes	3
4	Beeinträchtigung des NATURA-2000-Gebietes.....	20
5	Literatur und Quellen	23

ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Abb. 1	Lage und Abgrenzung des Plangebietes im räumlichen Kontext zum EU-Vogelschutzgebiet	2
--------	--	---

1 Anlass und Aufgabenstellung der FFH-Vorprüfung

Der Regierungsbezirk Detmold beabsichtigt im Rahmen der Neuaufstellung des Regionalplans Ostwestfalen-Lippe die Festlegung eines allgemeinen Siedlungsbereiches (PB_Sal_ASB_013) am südlichen Rand des Stadtteils Scharmede der Stadt Salzkotten.

Soweit Natura-2000-Gebiete in ihren für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen erheblich beeinträchtigt werden können, sind nach § 7 Abs. 6 und 7 ROG bei der Aufstellung bzw. der Änderung, Ergänzung oder Aufhebung von Raumordnungsplänen die Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes (§§ 34 und 35) über die Zulässigkeit und Durchführung von derartigen Eingriffen anzuwenden. Gemäß § 34 bzw. § 35 BNatSchG sind Projekte oder Pläne, wenn sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet sind, ein FFH-Gebiet oder ein Europäisches Vogelschutzgebiet erheblich zu beeinträchtigen, vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen des jeweiligen Gebietes zu prüfen.

Für den geplanten Siedlungsbereich ist daher in einer FFH-Vorprüfung darzustellen, ob erhebliche Beeinträchtigungen maßgeblicher Bestandteile des Natura-2000-Gebietes „VSG Hellwegbörde“ offensichtlich ausgeschlossen werden können, sodass auf die Erstellung einer vertiefenden FFH-Verträglichkeitsprüfung verzichtet werden kann. Die Bearbeitung erfolgt ausschließlich auf der Grundlage vorhandener Unterlagen und Daten zum Vorkommen von Arten und Lebensräumen sowie akzeptierter Erfahrungswerte zur Reichweite und Intensität von Beeinträchtigungen.

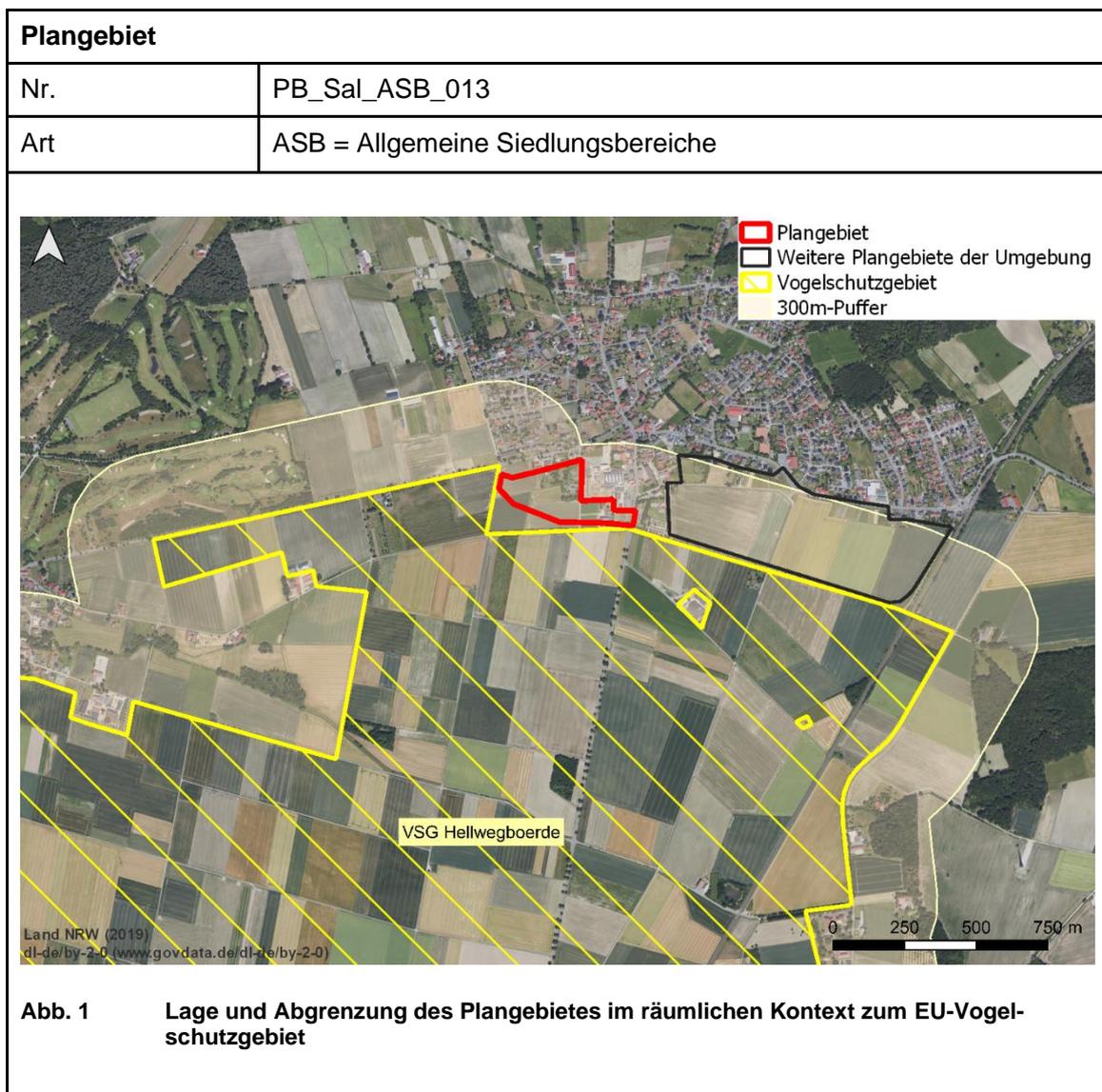
Der Konkretisierungsgrad der Vorprüfung entspricht der Maßstabsebene des Regionalplans bzw. dem Konkretisierungsgrad des zu prüfenden Plangebietes. Für die Beurteilung der Verträglichkeit sind die Erhaltungsziele und die Schutzzwecke des jeweiligen Natura-2000-Gebietes heranzuziehen. Die für die Erhaltungsziele bzw. den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile eines Natura-2000-Gebietes finden sich im Standarddatenbogen (SDB) und in den Erhaltungszieldokumenten (EZD) des LANUV sowie ggf. darüber hinaus in den nationalen Schutzgebietsverordnungen. Als maßgebliche Bestandteile gelten

- signifikante Vorkommen von FFH-Lebensraumtypen des Anhangs I (inklusive der charakteristischen Arten) sowie von Arten des Anhangs II der FFH-RL für die FFH-Gebiete bzw.
- signifikante Vorkommen von Vogelarten des Anhangs I VS-RL bzw. nach Art. 4 Abs. 2 VS-RL für die Vogelschutzgebiete.

Sofern in der FFH-Vorprüfung erhebliche Beeinträchtigungen auf das Natura-2000-Gebiet nicht ausgeschlossen werden können, ist eine FFH-Verträglichkeitsprüfung durchzuführen, die mit jeweils hinreichender Wahrscheinlichkeit feststellt, ob die Umsetzung der Planfestlegung des Allgemeinen Siedlungsbereiches „PB_Sal_ASB_013“ das Gebiet im Zusammenwirken mit anderen Plänen und Projekten (erheblich) beeinträchtigt.

Die FFH-Vorprüfung bezieht sich auf eine konkrete Planfestlegung. Im Rahmen der Vorprüfung wird aber auch das Zusammenwirken mit anderen relevanten Planfestlegungen des Regionalplans sowie mit weiteren Plänen oder Projekten berücksichtigt (Kumulation). Dabei wird aufgrund der Planungsebene des Regionalplans die Vorbelastung des Natura-2000-Gebietes insgesamt berücksichtigt und nicht nur Pläne oder Projekte, die seit der Unterschutzstellung des Gebietes hinzugetreten sind. Eine weitergehende Prüfung von Bagatellfallkonstellationen auf der Basis des FIS FFH-VP des LANUV muss ggf. auf der nachfolgenden Ebene erfolgen.

2 Plangebiet und potenzielle Auswirkungen



potenzielle Auswirkungen (AW) des Plangebietes auf das EU-Vogelschutzgebiet	
anlagebedingte AW	<ul style="list-style-type: none"> • Verlust von Habitaten der Vogelarten des Anhang I bzw. Art. 4 Abs. 2 VS-RL durch Flächeninanspruchnahme • Beeinträchtigungen von Habitaten der Vogelarten des Anhang I bzw. Art. 4 Abs. 2 VS-RL durch Eingriffe in den Grundwasserhaushalt • Beeinträchtigungen von Austauschbeziehungen durch Barriere- / Zerschneidungswirkungen
betriebsbedingte AW	<ul style="list-style-type: none"> • Störungen von Vogelarten des Anhang I bzw. Art. 4 Abs. 2 VS-RL durch Lärm, Erschütterungen, visuelle Wirkungen • Beeinträchtigungen von Habitaten der Vogelarten des Anhang I bzw. Art. 4 Abs. 2 VS-RL durch Schadstoffeinträge
baubedingte AW	<ul style="list-style-type: none"> • Störungen von Vogelarten des Anhang I bzw. Art. 4 Abs. 2 VS-RL durch Lärm, Erschütterungen, visuelle Wirkungen • Flächeninanspruchnahme von Habitaten der Vogelarten des Anhang I bzw. Art. 4 Abs. 2 VS-RL durch das Errichten von Bauflächen, Baustraßen etc.

3 Beschreibung des NATURA-2000-Gebietes

Kennziffer	DE-4415-401
Name	VSG Hellwegbörde
Fläche	48.378,58 ha
Schutzstatus	Teilweise NSG / LSG
Kurzcharakteristik	<p>Gemäß den Angaben des Fachinformationssystems des LANUV umfasst das annähernd 500 qkm große Vogelschutzgebiet große Teile der Hellwegbörden von Unna im Westen bis Salzkotten im Osten. Es handelt sich um eine zusammenhängende, in Ost-West-Richtung orientierte Fläche zwischen der Lippeaue im Norden und dem Ruhr-/ Möhnetal im Süden. Diese überwiegend offene, durch landwirtschaftliche Nutzflächen (es dominieren traditionell Getreideäcker) geprägte Kulturlandschaft basiert auf den Lößböden und reichen Böden über den Plänerkalken der Oberkreide. Die Landschaft fällt von Nord nach Süd ab und wird in gleicher Ausrichtung durch</p>

	sogenannte Schleddentäler (Karstgebiet) gegliedert. Eingestreut liegen zahlreiche kleine Weiler und Dörfer.
Bedeutung des Gebietes für Natura 2000	Die Hellwegbörde weist international bedeutende Brutbestände der Wiesen- und Rohrweihe sowie des Wachtelkönigs auf. Ebenso bedeutsam sind einzelne Brutpaare und größere Winteransammlungen der Kornweihe. Als Rast- und Durchzugsquartier weist das Gebiet eine besondere Bedeutung für den Mornell- und den Goldregenpfeifer sowie für Rot- und Schwarzmilan auf. Zahlreiche weitere Vogelarten des Anhang I der Vogelschutzrichtlinie sowie andere bedrohte Arten treten in unterschiedlicher Häufigkeit und Regelmäßigkeit auf.
<p>Vogelarten nach Anhang I bzw. Art. 4 Abs. 2 der VS-Richtlinie</p> <p>Erhaltungszustand (A) = hervorragend (B) = gut (C) = durchschnittlich oder beschränkt SDB = Standarddatenbogen EZD = Erhaltungsziel-dokument</p> <p>Brutvögel = Typ p Typ r</p> <p>Rast- und Zugvögel = Typ c Typ w</p>	<ul style="list-style-type: none"> • <u>Brutvögel:</u> • <i>Alcedo atthis</i> – Eisvogel (B) (SDB, EZD) • <i>Anas clypeata</i> – Löffelente (C) (SDB, EZD) • <i>Anas crecca</i> – Krickente (C) (SDB, EZD) • <i>Anas querquedula</i> – Knäkente (C) (SDB, EZD) • <i>Anthus pratensis</i> – Wiesenpieper (C) (SDB, EZD) • <i>Bubo bubo</i> – Uhu (B) (SDB, EZD) • <i>Charadrius dubius</i> – Flussregenpfeifer (C) (SDB, EZD) • <i>Circus aeruginosus</i> – Rohrweihe (B) (SDB, EZD) • <i>Circus cyaneus</i> – Kornweihe (C) (SDB, EZD) • <i>Circus pygargus</i> – Wiesenweihe (B) (SDB, EZD) • <i>Crex crex</i> – Wachtelkönig (B) (SDB, EZD) • <i>Falco subbuteo</i> – Baumfalke (B) (SDB, EZD) • <i>Lanius collurio</i> – Neuntöter (B) (SDB, EZD) • <i>Milvus migrans</i> - Schwarzmilan (B) (SDB, EZD) • <i>Milvus milvus</i> – Rotmilan (B) (SDB, EZD) • <i>Numenius arquata</i> – Großer Brachvogel (B) (SDB, EZD) • <i>Pernis apivorus</i> – Wespenbussard (B) (SDB, EZD) • <i>Porzana porzana</i> – Tüpfelsumpfhuhn (C) (SDB, EZD) • <i>Rallus aquaticus</i> – Wasserralle (C) (SDB, EZD) • <i>Tachybaptus ruficollis</i> – Zwergtaucher (C) (SDB, EZD) • <i>Vanellus vanellus</i> – Kiebitz (C) (SDB, EZD) • <u>Rast- und Zugvögel:</u> • <i>Anthus campestris</i> – Brachpieper (B) (SDB, EZD) • <i>Anthus pratensis</i> – Wiesenpieper (C) (SDB, EZD) • <i>Asio flammeus</i> – Sumpfohreule (B) (SDB, EZD)

	<ul style="list-style-type: none"> • Charadrius morinellus – Mornellregenpfeifer (B) (SDB, EZD) • Ciconia ciconia – Weißstorch (B) (SDB, EZD) • Ciconia nigra – Schwarzstorch (B) (SDB, EZD) • Circus cyaneus – Kornweihe (B) (SDB, EZD) • Falco columbarius – Merlin (B) (SDB, EZD) • Falco peregrinus – Wanderfalke (B) (SDB, EZD) • Lanius excubitor – Raubwürger (B) (SDB, EZD) • Lullula arborea – Heidelerche (B) (SDB, EZD) • Milvus migrans – Schwarzmilan (B) (SDB, EZD) • Milvus milvus – Rotmilan (B) (SDB, EZD) • Philomachus pugnax – Kampfläufer (B) (SDB, EZD) • Pernis apivorus – Wespenbussard (B) (SDB, EZD) • Pluvialis apricaria – Goldregenpfeifer (B) (SDB, EZD) • Saxicola rubetra – Braunkehlchen (B) (SDB, EZD) • Tringa glareola – Bruchwasserläufer (B) (SDB, EZD) • Vanellus vanellus – Kiebitz (B) (SDB, EZD)
andere vorkommende wichtige Arten gem. SDB	Alauda arvensis (Feldlerche), Coturnix, coturnix (Wachtel), Emberiza calandra (Grauammer), Motacilla flava (Schafstelze), Streptopelia turtur (Turteltaube)
Funktionale Beziehungen zu NSG und anderen Natura 2000-Gebieten (Umkreis von 300 m)	<p>Naturschutzgebiete</p> <ul style="list-style-type: none"> • PB-009 – NSG Rabbruch und Osterneuland • PB-018 – NSG Sültsoid • PB-026 – NSG Hügelgräberfeld Mantinghausen • PB-035 – NSG Lippeniederung V - Heitwinkel • PB-036 – NSG Lippeniederung VI - Mantinghausen • PB-038 – NSG Hederaue mit Thüler Moorkomplex • SO-048 – NSG Osterneuland – In den Erlen <p>Natura 2000-Gebiete</p> <ul style="list-style-type: none"> • DE-4317-302 – Rabbruch und Osterneuland • DE-4317-303 – Heder mit Thüler Moorkomplex
Gebietsmanagement	Für das Gebiet liegt ein Managementplan vor.
Schutzzweck und Erhaltungsziele	<p>Erhaltungsziele für den Baumfalken (Falco subbuteo) (A099)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Erhaltung und Entwicklung von strukturreichen Kulturlandschaften mit geeigneten Nahrungsflächen (v.a.

	<p>Feuchtgrünland, Kleingewässer, Heiden, Moore, Saum- und Heckenstrukturen, Feldgehölze).</p> <ul style="list-style-type: none">• Verbesserung des Wasserhaushaltes zur Stabilisierung eines hohen Grundwasserstandes im Bereich der Nahrungsflächen (v.a. libellenreiche Lebensräume).• Verbesserung der agrarischen Lebensräume durch Extensivierung der Flächennutzung (z.B. reduzierte Düngung, keine Pflanzenschutzmittel).• Erhaltung der Brutplätze mit einem störungsarmen Umfeld.• Vermeidung von Störungen an den Brutplätzen (Mai bis August)
	<p>Erhaltungsziele für den Brachpieper (<i>Anthus capestris</i>) (A255)</p> <ul style="list-style-type: none">• Erhaltung großräumiger, offener Landschaften vor allem in den Börden (Freihaltung der Lebensräume von Stromfreileitungen, Windenergieanlagen u.a.).• Erhaltung und Entwicklung von geeigneten Nahrungsflächen (v.a. Dauergrünland, Stoppelbrachen).• Erhaltung und Entwicklung von weitgehend gehölzfreien Lebensräumen mit einer lückigen Vegetationsstruktur und offenen Störstellen im Bereich von Heidegebieten, Trockenrasen.
	<p>Erhaltungsziele für das Braunkehlchen (<i>Saxicola rubetra</i>) (A275)</p> <ul style="list-style-type: none">• Erhaltung und Entwicklung von extensiv genutzten, offenen Kulturlandschaften mit insektenreichen Nahrungsflächen (z.B. staudenreiche Wiesen, blütenreiche Brachen und Säume).• Schaffung von Jagd- und Singwarten (Hochstauden, Zaunpfähle, einzelne Büsche).• Verbesserung des Wasserhaushaltes zur Stabilisierung eines hohen Grundwasserstandes in Grünländern.• Extensivierung der Grünlandnutzung:<ul style="list-style-type: none">– Mahd erst ab 15.07– ausnahmsweise extensive Beweidung mit geringem Viehbesatz– Belassen von Wiesenbrachen und -streifen (2-4 Jahre)

<ul style="list-style-type: none">– reduzierte Düngung, keine Pflanzenschutzmittel.• Vermeidung von Störungen an den Brutplätzen (Mai bis Ende Juli).
<p>Erhaltungsziele für den Bruchwasserläufer (<i>Tringa glareola</i>) (A166)</p> <ul style="list-style-type: none">• Erhaltung und Entwicklung von geeigneten Nahrungsflächen (v.a. Flachwasserzonen, Schlammufer, Feucht- und Nassgrünland, Überschwemmungsflächen).• Erhaltung und Entwicklung von dynamischen Auenbereichen und großflächigen Feuchtgebieten mit einer naturnahen Überflutungsdynamik (v.a. Rückbau von Uferbefestigungen, Schaffung von Retentionsflächen).• Verbesserung des Wasserhaushaltes zur Stabilisierung eines hohen Grundwasserstandes in Feuchtgebieten; ggf. Renaturierung und Wiedervernässung.• Anlage von Kleingewässern und Flachwassermulden.• Vermeidung von Störungen an Rast- und Nahrungsflächen (u.a. Lenkung der Freizeitnutzung im Uferbereich von Gewässern).
<p>Erhaltungsziele für den Eisvogel (<i>Alcedo atthis</i>) (A229)</p> <ul style="list-style-type: none">• Erhaltung und Entwicklung von dynamischen Fließgewässersystemen mit Überschwemmungszonen, Prallhängen, Steilufern u.a.• Vermeidung der Zerschneidung der besiedelten Lebensräume (z.B. Straßenbau, Verrohrungen).• Erhaltung und Förderung eines dauerhaften Angebotes natürlicher Nistplätze; ggf. übergangsweise künstliche Anlage von Steilufern sowie Ansitzmöglichkeiten.• Schonende Gewässerunterhaltung unter Berücksichtigung der Ansprüche der Art.• Reduzierung von Nährstoff-, Schadstoff- und Sedimenteinträgen im Bereich der Nahrungsgewässer.• Vermeidung von Störungen an den Brutplätzen (März bis September) (u.a. Lenkung der Freizeitnutzung).
<p>Erhaltungsziele für den Flussregenpfeifer (<i>Charadrius dubius</i>) (A136)</p>

- Erhaltung und Entwicklung von dynamischen Auenbereichen sowie Förderung einer intakten Flussmorphologie mit einer naturnahen Überflutungs- und Geschiebedynamik.
- Erhaltung und Entwicklung von vegetationsarmen Kies- und Schotterbänken an Flüssen, Seen, Sand- und Kiesgruben.
- Umsetzung von Rekultivierungskonzepten in Abbaubereichen nach den Ansprüchen der Art.
- Verhinderung der Sukzession durch Entbuschung und Pflege.
- Vermeidung von Störungen an den Brutplätzen und Nahrungsflächen (April bis Juli) (v.a. Lenkung der Freizeitnutzung).

Erhaltungsziele für den Goldregenpfeifer (*Pluvialis apricaria*) (A140)

- Erhaltung großräumiger, offener Landschaften (Freihaltung der Lebensräume von Stromfreileitungen, Windenergieanlagen u.a.).
- Erhaltung und Entwicklung von geeigneten Nahrungsflächen (v.a. feuchtes Dauergrünland).

Erhaltungsziele für den Großen Brachvogel (*Numenius arquata*) (A160)

- Erhaltung und Entwicklung von feuchten Extensivgrünländern, Überschwemmungsflächen, Mooren sowie von Feuchtgebieten mit Flachwasserzonen und Schlammflächen.
- Vermeidung der Zerschneidung und Verinselung der Lebensräume (z.B. Straßenbau, Windenergieanlagen).
- Verbesserung des Wasserhaushaltes zur Stabilisierung eines hohen Grundwasserstandes in Feuchtgebieten und Grünländern; ggf. Renaturierung und Wiedervernässung.
- Anlage von Kleingewässern und Flachwassermulden.
- Extensivierung der Grünlandnutzung:
 - Mahd erst ab 15.06.
 - möglichst keine Beweidung oder geringer Viehbesatz bis 15.06.
 - kein Walzen nach 15.03.

	<ul style="list-style-type: none">– reduzierte Düngung, keine Pflanzenschutzmittel.• Sicherung der Brutplätze (Gelegeschutz).• Vermeidung von Störungen an den Brutplätzen (März bis Juni) sowie an Rast- und Nahrungsflächen.
	<p>Erhaltungsziele für die Heidelerche (<i>Lullula arborea</i>) (A246)</p> <ul style="list-style-type: none">• Erhaltung und Entwicklung von trocken-sandigen, vegetationsarmen Flächen der halboffenen Landschaft sowie von unbefestigten sandigen Wald- und Feldwegen mit nährstoffarmen Säumen.• Verbesserung der agrarischen Lebensräume durch Extensivierung der Flächennutzung (z.B. reduzierte Düngung, keine Pflanzenschutzmittel).• Habitaterhaltende Pflegemaßnahmen:<ul style="list-style-type: none">– extensive Beweidung z.B. mit Schafen und Ziegen– ggf. Mosaikmähd von kleinen Teilflächen– Entfernung von Büschen und Bäumen.• Vermeidung von Störungen an den Brutplätzen (Ende März bis Juli) (u.a. Lenkung der Freizeitnutzung).
	<p>Erhaltungsziele für den Kampfläufer (<i>Philomachus pugnax</i>) (A151)</p> <ul style="list-style-type: none">• Erhaltung und Entwicklung von geeigneten Nahrungsflächen (v.a. Flachwasserzonen, Schlammufer, Feucht- und Nassgrünland, Überschwemmungsflächen).• Erhaltung und Entwicklung von dynamischen Auenbereichen und großflächigen Feuchtgebieten mit einer naturnahen Überflutungsdynamik (v.a. Rückbau von Uferbefestigungen, Schaffung von Retentionsflächen).• Verbesserung des Wasserhaushaltes zur Stabilisierung eines hohen Grundwasserstandes in Feuchtgebieten; ggf. Renaturierung und Wiedervernässung.• Anlage von Kleingewässern und Flachwassermulden.• Vermeidung von Störungen an Rast- und Nahrungsflächen (u.a. Lenkung der Freizeitnutzung im Uferbereich von Gewässern).
	<p>Erhaltungsziele für den Kiebitz (<i>Vanellus vanellus</i>) (A142)</p>

- Erhaltung und Entwicklung von feuchten Extensivgrünländern sowie von Feuchtgebieten mit Flachwasserzonen und Schlammflächen.
- Vermeidung der Zerschneidung und Verinselung der besiedelten Lebensräume (z.B. Straßenbau, Windenergieanlagen).
- Verbesserung des Wasserhaushaltes zur Stabilisierung eines hohen Grundwasserstandes in Feuchtgebieten und Grünländern.
- Anlage von Kleingewässern und Flachwassermulden.
- Extensivierung der Acker- und Grünlandnutzung:
 - Grünlandmahd erst ab 01.06.
 - möglichst keine Beweidung oder geringer Viehbesatz bis 01.06.
 - kein Walzen nach 15.03.
 - Maiseinsaat nach Mitte Mai
 - doppelter Reihenabstand bei Getreideeinsaat
 - Anlage von Ackerrandstreifen
 - Anlage und Pflege (Mahd, Grubbern ab 01.08.) von Acker-Stilllegungsflächen und Brachen
 - reduzierte Düngung, keine Pflanzenschutzmittel.
- Vermeidung von Störungen an den Brutplätzen (März bis Anfang Juni).

Erhaltungsziele für die Knäkente (*Anas querquedula*) (A055)

- Erhaltung und Entwicklung von störungsarmen Nieder- und Hochmooren, Auen und Altarmen, Stillgewässern, Seen und Kleingewässern mit natürlichen Verlandungszonen, vegetationsreichen Uferröhrichten und angrenzenden Feuchtwiesen.
- Verbesserung des Wasserhaushaltes zur Stabilisierung eines hohen Grundwasserstandes in Feuchtgebieten und Grünländern; ggf. Renaturierung und Wiedervernässung.
- Schonende Gewässerunterhaltung unter Berücksichtigung der Ansprüche der Art (v.a. Gräben).
- Reduzierung von Nährstoff- und Schadstoffeinträgen im Bereich der Brut- und Nahrungsplätze durch Anlage von Pufferzonen (z.B. Extensivgrünland) bzw. Nutzungsex-tensivierung.

	<ul style="list-style-type: none">• Vermeidung von Störungen an den Brutplätzen (April bis August) sowie an Rast- und Nahrungsflächen (u.a. Angeln).
	<p>Erhaltungsziele für die Kornweihe (<i>Circus cyaneus</i>) (A082)</p> <ul style="list-style-type: none">• Erhaltung großräumiger, offener Landschaften mit Acker- und Grünlandflächen, Säumen, Wegrändern, Brachen v.a. in den Börden.• Erhaltung und Entwicklung natürlicher Bruthabitate (v.a. lückige Röhrichte, Feuchtbrachen in Heide- und Moorgebieten).• Vermeidung der Zerschneidung der besiedelten Lebensräume (z.B. Straßenbau, Stromleitungen, Windenergieanlagen).• Extensivierung der Ackernutzung:<ul style="list-style-type: none">– Anlage von Ackerrandstreifen– Anlage und Pflege (Mahd, Grubbern ab 01.08.) von Acker-Stilllegungsflächen und Brachen– Belassen von Stoppelbrachen– reduzierte Düngung, keine Pflanzenschutzmittel.• Sicherung der Getreidebruten (Gelegeschutz; Nest bei Ernte auf 50x50 m aussparen).• Vermeidung von Störungen an den Brutplätzen (Mai bis August).
	<p>Erhaltungsziele für die Krickente (<i>Anas crecca</i>) (A052)</p> <ul style="list-style-type: none">• Erhaltung und Entwicklung von störungsarmen Nieder- und Hochmooren, Auen und Altarmen, Stillgewässern, Seen und Kleingewässern mit natürlichen Verlandungszonen, vegetationsreichen Uferröhrichten und angrenzenden Feuchtwiesen.• Verbesserung des Wasserhaushaltes zur Stabilisierung eines hohen Grundwasserstandes in Feuchtgebieten und Grünländern; ggf. Renaturierung und Wiedervernässung.• Schonende Gewässerunterhaltung unter Berücksichtigung der Ansprüche der Art (v.a. Gräben).• Reduzierung von Nährstoff- und Schadstoffeinträgen im Bereich der Brut- und Nahrungsplätze durch Anlage von Pufferzonen (z.B. Extensivgrünland) bzw. Nutzungsex-tensivierung.

- Vermeidung von Störungen an den Brutplätzen (April bis Juli) sowie an Rast- und Nahrungsflächen (u.a. Angeln).

Erhaltungsziele für die Löffelente (*Anas clypeata*) (A056)

- Erhaltung und Entwicklung von störungsarmen Nieder- und Hochmooren, Auen und Altarmen, Stillgewässern, Seen und Kleingewässern mit natürlichen Verlandungszonen, vegetationsreichen Uferöhrichtern und angrenzenden Feuchtwiesen.
- Verbesserung des Wasserhaushaltes zur Stabilisierung eines hohen Grundwasserstandes in Feuchtgebieten und Grünländern; ggf. Renaturierung und Wiedervernässung.
- Schonende Gewässerunterhaltung unter Berücksichtigung der Ansprüche der Art (v.a. Gräben).
- Reduzierung von Nährstoff- und Schadstoffeinträgen im Bereich der Brut- und Nahrungsplätze durch Anlage von Pufferzonen (z.B. Extensivgrünland) bzw. Nutzungsex-tensivierung.
- Vermeidung von Störungen an den Brutplätzen (April bis August) sowie an Rast- und Nahrungsflächen (u.a. Angeln).

Erhaltungsziele für den Merlin (*Falco columbarius*) (A098)

- Erhaltung großräumiger, offener Landschaften vor allem in den Börden (Freihaltung der Lebensräume von Strom-freileitungen, Windenergieanlagen u.a.).
- Erhaltung und Entwicklung von geeigneten Nahrungsflächen (v.a. Dauergrünland, Stoppelbrachen, nährstoff-arme Saumstrukturen, Brachestreifen).

Erhaltungsziele für den Mornellregenpfeifer (*Charadrius morinellus*) (A139)

- Erhaltung großräumiger, offener Landschaften vor allem in den Börden (Freihaltung der Lebensräume von Strom-freileitungen, Windenergieanlagen u.a.).
- Erhaltung und Entwicklung von geeigneten Nahrungsflächen (v.a. Belassen von Stoppelbrachen, Dauergrün-land).

Erhaltungsziele für den Neuntöter (*Lanius collurio*) (A338)

- Erhaltung und Entwicklung von extensiv genutzten halboffenen, gebüschreichen Kulturlandschaften mit insektenreichen Nahrungsflächen.
- Verhinderung der Sukzession durch Entbuschung und Pflege.
- Verbesserung der agrarischen Lebensräume durch Extensivierung der Grünlandnutzung (z.B. reduzierte Düngung, keine Pflanzenschutzmittel, extensive Beweidung mit Schafen, Rindern).
- Vermeidung von Störungen an den Brutplätzen (Mai bis Juli).

Erhaltungsziele für den Raubwürger (*Lanius excubitor*) (A340)

- Erhaltung und Entwicklung von extensiv genutzten halboffenen Kulturlandschaften mit geeigneten Nahrungsflächen.
- Verhinderung der Sukzession durch Entbuschung und Pflege; ggf. Rücknahme von Aufforstungen.
- Verbesserung der agrarischen Lebensräume durch Extensivierung der Flächennutzung (z.B. reduzierte Düngung, keine Pflanzenschutzmittel, extensive Beweidung mit Schafen, Rindern).
- Vermeidung von Störungen an den Brutplätzen (April bis Juli) (u.a. Lenkung der Freizeitnutzung)

Erhaltungsziele für die Rohrweihe (*Circus aeruginosus*) (A081)

- Erhaltung und Entwicklung von störungsfreien Röhricht- und Schilfbeständen sowie einer natürlichen Vegetationszonierung im Uferbereich von Feuchtgebieten und Gewässern.
- Vermeidung der Zerschneidung und Verinselung der besiedelten Lebensräume (z.B. Straßenbau, Stromleitungen, Windenergieanlagen).
- Erhaltung und Entwicklung von geeigneten Nahrungsflächen (z.B. Extensivgrünländer, Säume, Wegränder, Brachen).
- Verbesserung des Nahrungsangebotes (z.B. keine Pflanzenschutzmittel).

- Verbesserung des Wasserhaushaltes zur Stabilisierung eines hohen Grundwasserstandes in Feuchtgebieten.
- Sicherung der Getreidebruten (Gelegeschutz; Nest bei Ernte auf 50x50 m aussparen).
- Vermeidung von Störungen an den Brutplätzen (April bis August).

Erhaltungsziele für den Rotmilan (*Milvus milvus*) (A074)

- Erhaltung und Entwicklung von Waldgebieten mit lichten Altholzbeständen sowie von offenen, strukturreichen Kulturlandschaften.
- Vermeidung der Zerschneidung und Verinselung der besiedelten Lebensräume (z.B. Straßenbau, Windenergieanlagen).
- Erhaltung und Entwicklung von geeigneten Nahrungsflächen (v.a. Grünland- und Ackerflächen, Säume, Belassen von Stoppelbrachen).
- Erhaltung der Horstbäume mit einem störungsarmen Umfeld.
- Vermeidung von Störungen an den Brutplätzen (April bis Juli).
- Entschärfung bzw. Absicherung von gefährlichen Strommasten und Freileitungen.
- Reduzierung der Verluste durch Sekundärvergiftungen (Giftköder).

Erhaltungsziele für den Schwarzmilan (*Milvus migrans*) (A073)

- Erhaltung und Entwicklung von alten, strukturreichen Laub- und Mischwäldern in Gewässernähe mit einem hohen Altholzanteil und lebensraumtypischen Baumarten.
- Erhaltung und Entwicklung von naturnahen, fischreichen Nahrungsgewässern.
- Verbesserung des Nahrungsangebotes (z.B. keine Pflanzenschutzmittel).
- Erhaltung der Horstbäume mit einem störungsarmen Umfeld.

- Vermeidung von Störungen an den Brutplätzen (April bis Juli) (u.a. Lenkung der Freizeitnutzung).
- Entschärfung bzw. Absicherung von gefährlichen Strommasten und Freileitungen.

Erhaltungsziele für den Schwarzstorch (*Ciconia nigra*) (A030)

- Erhaltung und Entwicklung von großflächigen, störungsarmen, strukturreichen Laub- und Mischwäldern mit einem hohen Altholzanteil (v.a. Eichen und Buchen).
- Vermeidung der Zerschneidung geeigneter Waldgebiete (z.B. Straßenbau, Windparks).
- Erhaltung und Entwicklung von naturnahen Bächen, Feuchtwiesen, Feuchtgebieten, Sümpfen, Waldtümpeln als Nahrungsflächen (z.B. Entfichtung der Bachauen, Neuanlage von Feuchtgebieten, Offenhalten von Waldwiesen).
- Verbesserung des Wasserhaushaltes zur Stabilisierung eines hohen Grundwasserstandes im Bereich von Nahrungsgewässern.
- Erhaltung der Horstbäume mit einem störungsarmen Umfeld.
- Einrichtung von Horstschutzzonen (mind. 200 m Radius um Horst; z.B. keine forstlichen Arbeiten zur Brutzeit; außerhalb der Brutzeit möglichst nur Einzelstammnahme).
- Vermeidung von Störungen an den Brutplätzen und Nahrungsflächen (März bis August).
- Lenkung der Freizeitnutzung im großflächigen Umfeld der Brutvorkommen.
- Entschärfung bzw. Absicherung von gefährlichen Strommasten und Freileitungen.

Erhaltungsziele für die Sumpfohreule (*Asio flammeus*) (A222)

- Erhaltung großräumiger, offener Landschaften insbesondere in den Bördelandschaften (Freihaltung der Lebensräume von technischen Anlagen).
- Erhaltung und Entwicklung potenziell besiedelbarer Bruthabitats (lückige Röhrichte, Feuchtbrachen) in Heide- und Moorengebieten.

- Erhaltung und Entwicklung von geeigneten Nahrungsflächen (v.a. Heide- und Mooregebiete, Dauergrünland, nährstoffarme Säume und Wegränder, Hochstaudenfluren, Brachen).
- Verbesserung des Nahrungsangebotes (z.B. keine Pflanzenschutzmittel).

Erhaltungsziele für das Tüpfelsumpfhuhn (*Porzana porzana*) (A119)

- Erhaltung und Entwicklung von extensiv genutzten Nassgrünländern mit Großseggenriedern und eingestreuten kleinen Wasserflächen oder Gräben.
- Erhaltung und Entwicklung von Feuchtgebieten mit Röhricht- und Schilfbeständen und einer natürlichen Vegetationszonierung in den Uferbereichen.
- Verbesserung des Wasserhaushaltes zur Stabilisierung eines hohen Grundwasserstandes in Feuchtgebieten; ggf. Renaturierung und Wiedervernässung.
- Ggf. behutsame Schilfmahd unter Erhalt eines hohen Anteils an Altschilf.
- Verbesserung des Nahrungsangebotes im Umfeld der Brutplätze (z.B. reduzierte Düngung, keine Biozide).
- Vermeidung von Störungen an den Brutplätzen und Nahrungsflächen (April bis August) (u.a. Lenkung der Freizeitnutzung).

Erhaltungsziele für den Uhu (*Bubo bubo*) (A215)

- Erhaltung von störungsfreien Felsen, Felsbändern und Felskuppen.
- Verzicht auf Verfüllung und/oder Aufforstung von aufgelassenen Steinbrüchen.
- Vermeidung der Zerschneidung der besiedelten Lebensräume (z.B. Straßenbau).
- Ggf. behutsames Freistellen von zuwachsenden Brutplätzen.
- Vermeidung von Störungen an den Brutplätzen (Februar bis August) (u.a. Lenkung der Freizeitnutzung wie Klettersport, Motocross).

- Entschärfung bzw. Absicherung von gefährlichen Strommasten und Freileitungen.

Erhaltungsziele für den Wachtelkönig (*Crex crex*) (A122)

- Erhaltung und Entwicklung von extensiv genutzten Mähwiesen, Feucht- und Nassbrachen, Großseggenriedern, Hochstauden- und Pionierfluren im Überflutungsbereich von Fließgewässern.
- Vermeidung der Zerschneidung und Verinselung der besiedelten Lebensräume (z.B. Straßenbau, Windenergieanlagen).
- Verbesserung des Wasserhaushaltes zur Stabilisierung eines hohen Grundwasserstandes in Feuchtgebieten und Grünländern; ggf. Renaturierung und Wiedervernässung.
- Extensivierung der Grünlandnutzung:
 - Mahd im 200 m-Umkreis von Rufplätzen erst ab 01.08.
 - möglichst Mosaikmahd von kleinen Teilflächen
 - Flächenmahd ggf. von innen nach außen
 - reduzierte Düngung, keine Pflanzenschutzmittel.
- Vermeidung von Störungen an den Brutplätzen (Mai bis August).

Erhaltungsziele für den Wanderfalken (*Falco peregrinus*) (A103)

- Erhaltung von offenen Felswänden, Felsbändern und Felskuppen mit Nischen und Überhängen (natürliche Felsen, Steinbrüche).
- Ggf. behutsames Freistellen von zuwachsenden Brutplätzen.
- Erhaltung der Brutplätze an Bauwerken.
- Vermeidung von Störungen an den Brutplätzen (März bis Juni) (u.a. Lenkung der Freizeitnutzung).

Erhaltungsziele für die Wasserralle (*Rallus aquaticus*) (A118)

- Erhaltung und Entwicklung von naturnahen, störungsarmen Stillgewässern und langsam strömenden Fließgewässern mit einer natürlichen Vegetationszonierung im

Uferbereich sowie von Gräben und Feuchtgebieten mit Röhricht- und Schilfbeständen.

- Verbesserung des Wasserhaushaltes zur Stabilisierung eines hohen Grundwasserstandes in Feuchtgebieten; ggf. Renaturierung und Wiedervernässung.
- Ggf. behutsame Schilfmahd unter Erhalt eines hohen Anteils an Altschilf.
- Verbesserung des Nahrungsangebotes im Umfeld der Brutplätze (z.B. reduzierte Düngung, keine Pflanzenschutzmittel).
- Vermeidung von Störungen an den Brutplätzen und Nahrungsflächen (April bis Juli) (u.a. Lenkung der Freizeitnutzung).

Erhaltungsziele für den Weißstorch (*Ciconia ciconia*) (A031)

- Erhaltung und Entwicklung von großflächigen, feuchten Extensivgrünländern und artenreichen Feuchtgebieten.
- Vermeidung der Zerschneidung und Verinselung der besiedelten Lebensräume (z.B. Straßenbau, Zersiedlung, Stromleitungen, Windenergieanlagen).
- Verbesserung des Wasserhaushaltes zur Stabilisierung eines hohen Grundwasserstandes in Feuchtgebieten und Grünländern; ggf. Renaturierung und Wiedervernässung.
- Anlage von Kleingewässern und Flachwassermulden.
- Verbesserung der agrarischen Lebensräume durch Extensivierung der Grünlandnutzung (z.B. reduzierte Düngung, keine Pflanzenschutzmittel).
- Entschärfung bzw. Absicherung von gefährlichen Strommasten und Freileitungen.

Erhaltungsziele für den Wespenbussard (*Pernis apivorus*) (A072)

- Erhaltung und Entwicklung von Laub- und Laubmischwäldern mit lichten Altholzbeständen in strukturreichen, halb-offenen Kulturlandschaften.
- Erhaltung und Entwicklung von Lichtungen und Grünlandbereichen, strukturreichen Waldrändern und Säumen als Nahrungsflächen mit einem reichhaltigen Angebot an Wespen.

- Verbesserung der Nahrungsangebotes (z.B. reduzierte Düngung, keine Pflanzenschutzmittel).
- Erhaltung der Horstbäume mit einem störungsarmen Umfeld.
- Vermeidung von Störungen an den Brutplätzen (Mai bis August).

Erhaltungsziele für den Wiesenpieper (*Anthus pratensis*) (A257)

- Erhaltung und Entwicklung von extensiv genutzten, feuchten Offenlandflächen mit insektenreichen Nahrungsflächen (z.B. Nass-, Feucht-, Magergrünländer, Brachen, Heideflächen, Moore).
- Verbesserung des Wasserhaushaltes zur Stabilisierung eines hohen Grundwasserstandes in Grünländern.
- Extensivierung der Grünlandnutzung:
 - Mahd erst ab 01.07.
 - möglichst keine Beweidung oder geringer Viehbesatz
 - Belassen von Wiesenbrachen und -streifen (2-4 Jahre)
 - reduzierte Düngung, keine Pflanzenschutzmittel.

Erhaltungsziele für die Wiesenweihe (*Circus pygargus*) (A084)

- Erhaltung großräumiger, offener Landschaften mit Acker- und Grünlandflächen, Säumen, Wegrändern, Brachen v.a. in den Börden.
- Erhaltung und Entwicklung natürlicher Bruthabitate (offene und feuchte Niederungen, Flachmoore und Verlandungszonen).
- Vermeidung der Zerschneidung der besiedelten Lebensräume (z.B. Straßenbau, Stromleitungen, Windenergieanlagen).
- Extensivierung der Ackernutzung:
 - Anlage von Ackerrandstreifen
 - Anlage und Pflege (Mahd, Grubbern ab 01.08.) von Acker-Stilllegungsflächen und Brachen
 - Belassen von Stoppelbrachen
 - reduzierte Düngung, keine Pflanzenschutzmittel.

	<ul style="list-style-type: none"> • Sicherung der Getreidebruten (Gelegeschutz; Nest bei Ernte auf 50x50 m aussparen). • Vermeidung von Störungen an den Brutplätzen (Mai bis August).
	<p>Erhaltungsziele für den Zwergtaucher (<i>Tachybaptus ruficollis</i>) (A004)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Erhaltung und Entwicklung von naturnahen, störungsarmen Stillgewässern mit dichter Schwimmblatt- und Ufervegetation, Verlandungszonen. • Verbesserung des Wasserhaushaltes zur Stabilisierung eines hohen Grundwasserstandes in Feuchtgebieten. • Reduzierung von Nährstoff- und Schadstoffeinträgen im Bereich der Brutplätze durch Anlage von Pufferzonen (z.B. Extensivgrünland) bzw. Nutzungsextensivierung. • Vermeidung von Störungen an den Brutplätzen (April bis Anfang September) sowie an Rast- und Nahrungsflächen.
<p>ausgewertete Datengrundlagen</p>	<ul style="list-style-type: none"> • LANUV NRW (2021): Standarddatenbogen zum FFH-Gebiet DE-4415-401 „VSG Hellwegbörde“ (Abruf 01/2023). • LANUV NRW (2019): Erhaltungsziele und -maßnahmen zum FFH-Gebiet DE-4415-401 „VSG Hellwegbörde“ (Abruf 01/2023). • LANUV NRW (2019): Kurzcharakterisierung des Natura-2000-Gebietes. http://natura2000-melDEDok.naturschutz-informationen.nrw.de/natura2000-melDEDok/de/fachinfo/listen/bezirke/detmold (Abruf 01/2023).

4 Beeinträchtigung des NATURA-2000-Gebietes

<p>Abstand zum Natura-2000-Gebiet</p>
<p>Der geplante Allgemeine Siedlungsbereich (ASB) liegt etwa 10-30 m südlich und 10 m östlich des Vogelschutzgebiets (VSG) DE4415-401 „Hellwegbörde“</p>
<p>Anlagebedingte Beeinträchtigungen</p>
<p>Die geplante Ausweisung des ASB liegt außerhalb des Vogelschutzgebietes, sodass eine anlagebedingte Flächeninanspruchnahme von essentiellen Habitaten der</p>

Vogelarten des Anhang I bzw. Art. 4 Abs. 2 VS-Richtlinie innerhalb des Schutzgebietes vollständig ausgeschlossen werden kann.

Der geplante ASB liegt im südlichen Randbereich des Stadtteils Scharmede der Stadt Salzkotten und überlagert sich mit Teilen eines bestehenden Siedlungsbereichs sowie mit einem Regenrückhaltebecken. Südlich begrenzt das VSG den ASB. Nördlich und östlich des ASB bestehen Wohnbebauung sowie Gewerbe- und Industrieflächen. Östlich ist zudem ein Friedhof gelegen. Zwischen dem ASB und dem VSG fließt der Erlbach und zudem ist dort eine kleine Straße, entlang der eine Gehölzreihe verläuft. Aktuell wird das Plangebiet größtenteils landwirtschaftlich als Ackerland genutzt.

Die Beschaffenheit des Plangebietes bietet keine besonderen Habitatstrukturen, die für die Arten des VSG essentiell von Bedeutung wären und nicht auch innerhalb des Vogelschutzgebietes vorzufinden sind. Da Offenlandbereiche im VSG großflächig vorhanden sind, ist nicht davon auszugehen, dass die direkte Inanspruchnahme der siedlungsnahen Ackerflächen innerhalb des Plangebietes einen Verlust von essentiellen Lebensräumen der Arten bedeutet.

Relevante visuell bedingte Beeinträchtigungen durch die zukünftigen Baukörper des ASB können ebenfalls ausgeschlossen werden, da sich bereits bestehende Siedlungsbereiche anschließen und in unmittelbarer Nachbarschaft im VSG ebenfalls punktuell Bebauung vorhanden ist. Der ASB stellt im realisierten Zustand für Vögel aufgrund der Lage sowie der bereits vorhandenen Bebauung keine zusätzliche relevante Barriere dar.

Hinsichtlich potenzieller Beeinträchtigungen des Grundwasserhaushalts ist im Regelfall davon auszugehen, dass im Plangebiet keine für das VSG relevante Grundwasserabsenkung erfolgen wird bzw. dass diese durch geeignete Maßnahmen, über die im Zulassungsverfahren zu entscheiden wäre, vermieden werden kann.

Bau- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen

Beeinträchtigungen von Habitaten der Vogelarten des Anhang I bzw. Art. 4 Abs. 2 VS-Richtlinie im VSG durch baubedingte Flächeninanspruchnahmen (z.B. Baustraßen) können ausgeschlossen werden, wenn eine Andienung des Plangebietes durch Baufahrzeuge über die bestehende Verkehrsinfrastruktur erfolgt.

Die in der Nähe des geplanten ASB gelegenen Bereiche des VSG können als potenzielle Nahrungs- und Brutgebiete für Offenlandarten (z.B. Wachtelkönig, Wiesen- und Rohrweihe) oder Zug- und Rastvögel (z.B. Kornweihe, Mornell- und Goldregenpfeifer sowie Rot- und Schwarzmilan) dienen. Betriebsbedingte sowie insbesondere baubedingte Störungen der Vogelarten durch Lärm, Erschütterungen und visuellen Wirkungen auf die nahegelegenen Flächen des teilweise weniger als 20 m entfernten VSG können nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Da jedoch bereits Vorbelastungen durch die Straßen und den angrenzenden Siedlungsbereich bestehen, sind keine Vorkommensschwerpunkte von besonders störungsempfindlichen Arten innerhalb des Wirkungsbereiches zu erwarten. Zudem sind die baubedingten Störwirkungen nur vorübergehend, so dass erhebliche Beeinträchtigungen auf Vogelarten innerhalb des VSG auszuschließen sind. Im Rahmen

<p>des Zulassungsverfahrens besteht dazu die Möglichkeit, Bauzeitenregelungen festzulegen.</p> <p>Bezüglich diffuser Schadstoffeinträge durch Baustellenverkehr bzw. den Verkehr durch die zukünftige Erschließung des Siedlungsbereiches wird davon ausgegangen, dass keine erheblichen Beeinträchtigungen auf die südlich des ASB gelegenen Teilflächen des VSG zu erwarten sind, wenn die Erschließung des ASB über die vorhandene Verkehrsinfrastruktur erfolgt. Der Verkehrszuwachs auf der bestehenden K 32 und weiteren kleinen Straßen und Wegen wird infolge des ASB kein Maß erreichen, welches die Lärmimmissionen im VSG in relevantem Umfang erhöht.</p>	
<p>Kumulation (mit anderen Planfestlegungen und Vorbelastung)</p>	
<p>Der in der Nähe des ASB gelegene Teilbereich des VSG „Hellwegbörde“ ist umgeben von bereits bestehenden Siedlungsbereichen und landwirtschaftlich genutzten Flächen. Innerhalb des 300-m-Puffers um das Natura-2000-Gebiet liegen insgesamt sieben weitere ASB, ebenfalls im Gebiet der Stadt Salzkotten. Die nächstgelegene Planfestlegung liegt östlich des ASB in einer Entfernung von 3 km, alle weiteren Gebiete befinden sich in einer ähnlichen Distanz. Aufgrund der Vorbelastung, der räumlichen Verteilung der einzelnen Planfestlegungen sowie der Größe des Natura-2000-Gebietes gibt es keine kumulativen Wirkungen, die zu einer abweichenden Beurteilung für das hier geprüfte Plangebiet führen würden (vgl. auch Kap. 5.4 des Umweltberichts).</p>	
<p>Fazit</p>	
<p>Im Ergebnis der durchgeführten FFH-Vorprüfung können erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele für die Ebene der Regionalplanung ausgeschlossen werden. Im Zulassungsverfahren ist zu prüfen, ob ggf. Bauzeitenregelungen erforderlich sind, um bauzeitliche Störungen zu vermeiden.</p>	
<input checked="" type="checkbox"/> ja	<p>Vorhaben ist mit dem Schutzzweck bzw. den Erhaltungszielen verträglich¹</p>
<input type="checkbox"/> nein	<p>FFH-VP erforderlich</p>
<input type="checkbox"/> Auf der Ebene der Regionalplanung ist keine abschließende Klärung der Auswirkungen auf die Erhaltungsziele möglich.	<p>FFH-VP auf nachgelagerter Planungs- oder Zulassungsebene erforderlich</p>

¹ Die Feststellung gilt nur für die Ebene der Regionalplanung. Auf der nachfolgenden Planungs- oder Zulassungsebene ist auf der Basis des fortgeschrittenen Kenntnisstandes erneut zu entscheiden, ob eine FFH-Prüfung erforderlich ist.

Herford / Herne, 26.05.2023

5 Literatur und Quellen

MKULNV (Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz, Hrsg.) (2016): Berücksichtigung charakteristischer Arten der FFH-Lebensraumtypen in der FFH-Verträglichkeitsprüfung. Leitfaden für die Umsetzung der FFH-Verträglichkeitsprüfung nach § 34 BNatSchG in Nordrhein-Westfalen. Schlussbericht (19.12.2016). Düsseldorf.

VV-Habitatschutz (Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Habitatschutz), Rd.Erl. d. Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz v. 06.06.2016, - III 4 - 616.06.01.18.

Bezirksregierung Detmold

Umweltprüfung zur Neuaufstellung des Regionalplans Ostwestfalen-Lippe 2035 (OWL 2035)

FFH-Vorprüfung für das Gebiet „Heder mit Thüler Moor-
komplex“
(DE-4317-303) im Zusammenhang mit der Planung des
Bereiches für industrielle und gewerbliche Nutzung
„PB_Sal_GIB_008“

Auftraggeber:

Bezirksregierung Detmold
Leopoldstraße 15
32756 Detmold

Auftragnehmer:

Kortemeier Brokmann
Landschaftsarchitekten GmbH
Oststraße 92, 32051 Herford

Bosch & Partner GmbH
Kirchhofstraße 2c, 44623 Herne

Projektleitung:

Dipl.-Ing. Rainer Brokmann

Dr. Dieter Günnewig

Bearbeiter:

M.Sc. Janine Eilers
M.Sc. Anna Wirtz
B.Sc. Madeleine Hauertmann
Dipl.-Ing. (FH) Michael Krämer

Dipl.-Geogr. Alexandra Rohr
Dipl.-Ing. Leena Jennemann
Dr. Stefan Balla

Herford / Herne, den 26.05.2023

INHALTSVERZEICHNIS

1	Anlass und Aufgabenstellung der FFH-Vorprüfung	1
2	Plangebiet und potenzielle Auswirkungen	2
3	Beschreibung des NATURA-2000-Gebiets	3
4	Beeinträchtigung des NATURA-2000-Gebietes.....	10
5	Literatur und Quellen	13

ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Abb. 1	Lage und Abgrenzung des Plangebietes im räumlichen Kontext zum FFH-Gebiet	2
--------	--	---

1 Anlass und Aufgabenstellung der FFH-Vorprüfung

Der Regierungsbezirk Detmold beabsichtigt im Rahmen der Neuaufstellung des Regionalplans Ostwestfalen-Lippe die Festlegung eines Bereiches für gewerbliche und industrielle Nutzungen (PB_Sal_GIB_008) am nordwestlichen Rand der Stadt Salzkotten. Das Plangebiet grenzt unmittelbar östlich an die L 636.

Soweit Natura-2000-Gebiete in ihren für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen erheblich beeinträchtigt werden können, sind nach § 7 Abs. 6 und 7 ROG bei der Aufstellung bzw. der Änderung, Ergänzung oder Aufhebung von Raumordnungsplänen die Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes (§§ 34 und 35) über die Zulässigkeit und Durchführung von derartigen Eingriffen anzuwenden. Gemäß § 34 bzw. § 35 BNatSchG sind Projekte oder Pläne, wenn sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet sind, ein FFH-Gebiet oder ein Europäisches Vogelschutzgebiet erheblich zu beeinträchtigen, vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen des jeweiligen Gebietes zu prüfen.

Für den geplanten Bereich zur gewerblichen und industriellen Nutzung ist daher in einer FFH-Vorprüfung darzustellen, ob erhebliche Beeinträchtigungen maßgeblicher Bestandteile des Natura-2000-Gebietes „Heder mit Thüler Moorkomplex“ offensichtlich ausgeschlossen werden können, so dass auf die Erstellung einer vertiefenden FFH-Verträglichkeitsprüfung verzichtet werden kann. Die Bearbeitung erfolgt ausschließlich auf der Grundlage vorhandener Unterlagen und Daten zum Vorkommen von Arten und Lebensräumen sowie akzeptierter Erfahrungswerte zur Reichweite und Intensität von Beeinträchtigungen.

Der Konkretisierungsgrad der Vorprüfung entspricht der Maßstabsebene des Regionalplans bzw. dem Konkretisierungsgrad des zu prüfenden Plangebietes. Für die Beurteilung der Verträglichkeit sind die Erhaltungsziele und die Schutzzwecke des jeweiligen Natura-2000-Gebietes heranzuziehen. Die für die Erhaltungsziele bzw. den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile eines Natura-2000-Gebietes finden sich im Standarddatenbogen (SDB) und in den Erhaltungszieldokumenten (EZD) des LANUV sowie ggf. darüber hinaus in den nationalen Schutzgebietsverordnungen. Als maßgebliche Bestandteile gelten

- signifikante Vorkommen von FFH-Lebensraumtypen des Anhangs I (inklusive der charakteristischen Arten) sowie von Arten des Anhangs II der FFH-RL für die FFH-Gebiete bzw.
- signifikante Vorkommen von Vogelarten des Anhangs I VS-RL bzw. nach Art. 4 Abs. 2 VS-RL für die Vogelschutzgebiete.

Sofern in der FFH-Vorprüfung erhebliche Beeinträchtigungen auf das Natura-2000-Gebiet nicht ausgeschlossen werden können, ist eine FFH-Verträglichkeitsprüfung durchzuführen, die mit jeweils hinreichender Wahrscheinlichkeit feststellt, ob die Umsetzung der Planfestlegung des Bereiches für gewerbliche und industrielle Nutzungen (PB_Sal_GIB_008) das

FFH-Gebiet im Zusammenwirken mit anderen Plänen und Projekten (erheblich) beeinträchtigt.

Die FFH-Vorprüfung bezieht sich auf eine konkrete Planfestlegung. Im Rahmen der Vorprüfung wird aber auch das Zusammenwirken mit anderen relevanten Planfestlegungen des Regionalplans sowie mit weiteren Plänen oder Projekten berücksichtigt (Kumulation). Dabei wird aufgrund der Planungsebene des Regionalplans die Vorbelastung des Natura-2000-Gebietes insgesamt berücksichtigt und nicht nur Pläne oder Projekte, die seit der Unterschutzstellung des Gebietes hinzugetreten sind. Eine weitergehende Prüfung von Bagatellfallkonstellationen auf der Basis des FIS FFH-VP des LANUV muss ggf. auf der nachfolgenden Ebene erfolgen.

2 Plangebiet und potenzielle Auswirkungen

Plangebiet	
Nr.	PB_Sal_GIB_008
Art	GIB = Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen und für gewerbliche und industrielle Nutzungen für flächenintensive Großvorhaben

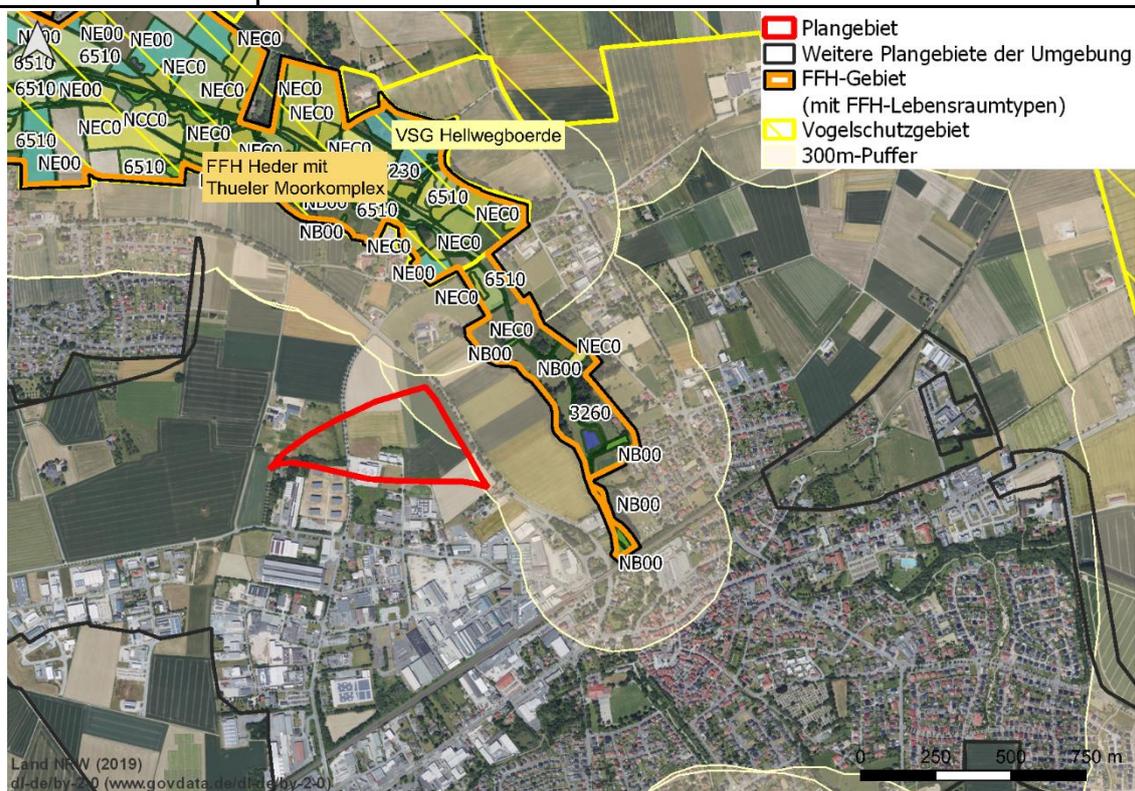


Abb. 1 Lage und Abgrenzung des Plangebietes im räumlichen Kontext zum FFH-Gebiet

potenzielle Auswirkungen (AW) des Plangebietes auf das FFH-Gebiet	
anlagebedingte AW	<ul style="list-style-type: none"> • Verlust von Lebensraumtypen und / oder Habitaten der Anhang-II- und charakteristischen Arten durch Flächeninanspruchnahme • Beeinträchtigungen von Lebensraumtypen und / oder Habitaten der Anhang-II- und charakteristischen Arten durch Eingriffe in den Grundwasserhaushalt • Beeinträchtigungen von Austauschbeziehungen durch Barriere- / Zerschneidungswirkungen
betriebsbedingte AW	<ul style="list-style-type: none"> • Störungen von Anhang-II- und charakteristischen Arten durch Lärm, Erschütterungen, visuelle Wirkungen • Beeinträchtigungen von Lebensraumtypen und / oder Habitaten der Anhang-II- und charakteristischen Arten durch Schadstoffeinträge
baubedingte AW	<ul style="list-style-type: none"> • Störungen von Anhang-II- und charakteristischen Arten durch Lärm, Erschütterungen, visuelle Wirkungen • Flächeninanspruchnahme von Lebensraumtypen und / oder Habitaten der Anhang-II- und charakteristischen Arten durch das Errichten von Bauflächen, Baustraßen etc.

3 Beschreibung des NATURA-2000-Gebiets

Kennziffer	DE-4317-303
Name	Heder mit Thüler Moorkomplex
Fläche	450,23 ha
Schutzstatus	NSG
Kurzcharakteristik	Gemäß den Angaben des Fachinformationssystems des LANUV handelt es sich um einen strukturreichen Bach-, Flußniederungs- und Niedermoorkomplex im südlichen Ostmünsterland (Obere Lippetalung mit Heder- und Lippeaue) auf kalkreichem Standort u.a. mit Altwässern, Flutrasen, Röhrichen, Kalkniedermoorresten, großflächigen Feuchtgrünlandbeständen, Erlenbruchwäldern und Unterwasservegetation in Fließgewässern. Im obersten Abschnitt der Heder kommen Binnensalzstellen, ein prioritärer Lebensraum, vor.
Bedeutung des Gebietes für Natura-2000	Der Gebietskomplex zeichnet sich durch großflächige Ausbildungen der Sumpfdotterblumenwiesen in herausragender Vollständigkeit der Artenzusammensetzung mit zahlreichen stark

	<p>gefährdeten und in NRW vom Aussterben bedrohten Arten aus. Im NSG Hederwiesen befinden sich Wuchsorte des in NRW vom Aussterben bedrohten Plattthalm-Quellriedes und im NSG Hederaue sind individuenstarke Vorkommen des Breitblättrigen Knabenkrautes zu finden. Das Gebiet ist überdies bedeutendes Brutgebiet seltener, landesweit gefährdeter Wiesenvögel (z. B. Großer Brachvogel). Besonders hervorzuheben ist das Vorkommen eines für ganz Nord-Westdeutschland einzigartigen Komplexes der verschiedenen Lebensraumtypen der Binnensalzstellen. Es finden sich neben den eigentlichen Solquellen und ihren Abflüssen auch die Quellen umgebende vegetationsfreie Flächen mit Salzausblühungen im Sommer. Hinzu kommen Salzwiesen und Brackwasserröhrichte Dieser Gebietskomplex ist ein bedeutendes Verbundzentrum im ost-westorientierten Lippeauenkorridor zwischen der Senne im Osten und dem Rhein-Stromtal im Westen und damit im Feuchtwiesennetz des Landes Nordrhein-Westfalen.</p> <p>Seine Bedeutung erlangt dieser Bach-, Flußniederungs- und Niedermoorkomplex insbesondere durch das Vorkommen des Lebensraumes "Kalkreiches Niedermoor". Hier wachsen verschiedene, stark gefährdete Kalkniedermoorarten z.B. Echtes Fettkraut, Gefärbtes Laichkraut, Sumpf-Stendelwurz, Floh-Segge. Desweiteren kennzeichnen typische Auenstrukturelemente, wie sie an Gewässern im Naturraum Ostmünsterland typisch sind, z. B. Altwässer, Röhrichte, feuchte Hochstaudenfluren und naturnahe Fließgewässer dieses Gebiet. Der Fluss Heder beherbergt eine artenreiche Unterwasservegetation mit der Hahnenfuß-Berle-Gesellschaft, in der große Bestände des Tannenwedel wachsen. Die Gebiete besitzen eine herausragende Bedeutung als Lebensraum für an kalkreiche Standorte gebundene Pflanzen- und Tierarten. Schließlich handelt es sich um ein bedeutendes Bruthabitat der Rohrweihe in NRW. (LANUV 2021)</p>
<p>Lebensraumtypen (LRT) nach Anhang I der FFH-Richtlinie (Prioritäre LRT = fett)</p> <p>Erhaltungszustand (A) = hervorragend (B) = gut</p>	<ul style="list-style-type: none"> • LRT 1340 Salzstellen im Binnenland (B) (SDB, EZD) • LRT 3140 Oligo- bis mesotrophe kalkhaltige Gewässer mit benthischer Vegetation aus Armelechteralgen (B) (SDB, EZD) • LRT 3260 Fließgewässer mit Unterwasservegetation (B) (SDB, EZD) • LRT 6430 Feuchte Hochstaudenfluren (B) (SDB, EZD)

<p>(C) = durchschnittlich oder beschränkt SDB = Standarddatenbogen EZD = Erhaltungsziel-dokument</p>	<ul style="list-style-type: none"> • LRT 6510 Glatthafer- und Wiesenknopf-Silgenwiesen (B) (SDB, EZD) • LRT 7220 Kalktuffquellen (Cratoneurion) (A) (SDB, EZD) • LRT 7230 Kalk- und basenreiche Niedermoore (B) (SDB, EZD)
<p>charakteristische Arten gem. EZD:</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Moerckia flotoviana - Lebermoos (LRT 7230) • Pinguicula vulgaris – gemeines Fettkraut (LRT 7230) • Buszkoiana capnodactylus – Pestwurz-Federgeistchen (LRT 6430) • Brachycentrus subnubilus – Köcherfliegenart (LRT 3260) • Charadrius dubius – Flussregenpfeifer (LRT 3260) • Isoperla difformis – Steinfliegenart (LRT 3260) • Lepidostoma basale – Köcherfliegenart (LRT 3260) • Perla abdominalis – Steinfliegenart (LRT 3260) • Rhithrogena semicolorata-Gr. – Gefleckter Aderhaft (LRT 3260) • Thymallus thymallus – Äsche (LRT 3260)
<p>Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie</p> <p>(Prioritäre Arten = fett)</p> <p>Erhaltungszustand (A) = hervorragend (B) = gut (C) = durchschnittlich oder beschränkt</p>	
<p>andere vorkommende wichtige Arten gem. SDB</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Blysmus compressus – Zusammengedrückte Quellbinse (SDB) • Carex pulicaris – Floh-Segge (SDB) • Dactylorhiza majalis [s.str.] – Breitblättriges Knabenkraut (SDB) • Epipactis palustris – Sumpf-Stendelwurz (SDB) • Hippuris vulgaris – Gewöhnlicher Tannenwedel (SDB) • Pinguicula vulgaris – Gemeines Fettkraut (SDB) • Potamogeton coloratus – Gefärbtes Laichkraut (SDB)

	<ul style="list-style-type: none"> • Panunculus trichophyllus [s.str.] – Haarblättriger Wasserhahnenfuß (SDB)
Funktionale Beziehungen zu NSG und anderen Natura 2000-Gebieten (Umkreis von 300 m)	Naturschutzgebiete <ul style="list-style-type: none"> • /
	Natura 2000-Gebiete <ul style="list-style-type: none"> • DE-4415-401 VSG Hellweg
Gebietsmanagement	Für das Gebiet liegt ein Managementplan vor.
Schutzzweck und Erhaltungsziele	Erhaltungsziele für Salzstellen im Binnenland (1340) Prioritärer Lebensraumtyp <ul style="list-style-type: none"> • Erhaltung natürlich oder künstlich entstandener offener Binnensalzstellen mit ihrem lebensraumtypischen Kennarten- und Strukturinventar* sowie mit lebensraumangepasstem Bewirtschaftungs- und Pflegeregime • Erhaltung des Lebensraumtyps als Habitat für seine charakteristischen Arten • Erhaltung des lebensraumtypischen Wasserhaushaltes und -chemismus sowie • Nährstoffhaushaltes • Vermeidung und ggf. Verminderung von Nährstoff- und Schadstoffeinträgen • Erhaltung eines störungsarmen Lebensraumtyps • Erhaltung eines i.d.R. gehölzfreien und störartenarmen Lebensraumtyps • Das Vorkommen des Lebensraumtyps im Gebiet ist insbesondere aufgrund seiner Bedeutung als eines von zwei Vorkommen in der FFH-Gebietskulisse in NRW, seiner besonderen Repräsentanz für die atlantische und biogeografische Region in NRW, seiner Bedeutung für den Biotopverbund und seines Vorkommens im Bereich der lebensraumtypischen Arealgrenze zu erhalten.
	Erhaltungsziele für Oligo- bis mesotrophe kalkhaltige Gewässer mit benthischer Vegetation aus Armleuchteralgen (3140) <ul style="list-style-type: none"> • Erhaltung der naturnahen, nährstoffarmen, kalkhaltigen Gewässer mit Armleuchteralgen-

- Unterwasserrasen (Charetalia) sowie ihrem lebensraumtypischen Kennarten- und Strukturinventar
- Erhaltung des Lebensraumtyps als Habitat für seine charakteristischen Arten
- Erhaltung des lebensraumtypischen Wasserhaushaltes und -chemismus unter Berücksichtigung des Einzugsgebietes
- Vermeidung und ggf. Verminderung von Nährstoff- und Schadstoffeinträgen
- Erhaltung eines störungsarmen Lebensraumtyps
- Das Vorkommen des Lebensraumtyps im Gebiet ist insbesondere aufgrund seiner Bedeutung als eines der fünf größten Vorkommen in der FFH-Gebietskulisse in der atlantischen biogeographischen Region in NRW zu erhalten.

Erhaltungsziele für Fließgewässer mit Unterwasservegetation (3260)

- Erhaltung von naturnahen Fließgewässern mit Unterwasservegetation mit ihren Uferbereichen und mit ihrer lebensraumtypischen Kennarten- und Strukturvielfalt sowie Fließgewässerdynamik entsprechend dem jeweiligen Leitbild des Fließgewässertyps, ggf. in seiner kulturlandschaftlichen Prägung (z. B. Offenlandstrukturen)
- Erhaltung der naturnahen Gewässerstruktur, mindestens mit Einstufung der Gewässerstruktur von „3“ (mäßig verändert) und einer möglichst unbeeinträchtigten Fließgewässerdynamik
- Erhaltung des Lebensraumtyps mit seinen typischen Merkmalen (Abflussverhalten, Geschiebehalt, Fließgewässerdynamik, Anschluss von Nebengewässern und hydraulische Auenanbindung) als Habitat für seine charakteristischen Arten
- Erhaltung einer hohen Wasserqualität mit maximal mäßiger organischer Belastung und eines naturnahen Wasserhaushaltes
- Vermeidung und ggf. Verminderung von Nährstoff- und Schadstoffeinträgen
- Erhaltung eines störungsarmen Lebensraumes

- Das Vorkommen des Lebensraumtyps im Gebiet ist insbesondere aufgrund seiner Bedeutung im Biotopverbund zu erhalten.

Erhaltungsziele für Feuchte Hochstaudenfluren (6430)

- Wiederherstellung von Feuchten Hochstaudenfluren an Fließgewässern und Waldrändern mit ihrer lebensraumtypischen Kennarten- und Strukturvielfalt
- Wiederherstellung des Lebensraumtyps als Habitat für seine charakteristischen Arten
Wiederherstellung eines an Gehölz- und Störarten armen Lebensraumtyps
- Wiederherstellung der lebensraumtypischen Grundwasser - und/ oder Überflutungsverhältnisse
- Vermeidung und ggf. Verminderung von Nährstoff- und Schadstoffeinträgen aus angrenzenden Nutzflächen
- Das Vorkommen des Lebensraumtyps im Gebiet ist insbesondere aufgrund seiner Bedeutung im Biotopverbund wiederherzustellen

Erhaltungsziele für Glatthafer- und Wiesenknopf-Silgenwiesen (6510)

- Erhaltung der Glatthafer- und Wiesenknopf-Silgenwiesen mit ihrer lebensraumtypischen Kennarten-, Magerkeitszeiger- und Strukturvielfalt* sowie extensiver Bewirtschaftung
- Vermeidung und ggf. Verminderung von Nährstoff- und Schadstoffeinträgen
- Erhaltung des Lebensraumtyps als Habitat für seine charakteristischen Arten
- Erhaltung eines an Gehölz- und Störarten armen Lebensraumtyps
- Erhaltung eines störungsarmen Lebensraumtyps
- Das Vorkommen des Lebensraumtyps im Gebiet ist insbesondere aufgrund seiner Bedeutung im Biotopverbund zu erhalten.

Erhaltungsziele für Kalktuffquellen (7220) Prioritärer Lebensraumtyp

- Erhaltung der Kalktuffquellen mit ihren Kalksinterstrukturen und dem typischen Wasserregime sowie ihrem lebensraumtypischen Kennarten- und Strukturinventar
- Erhaltung des Lebensraumtyps als Habitat für seine charakteristischen Arten
- Erhaltung des lebensraumtypischen Wasserhaushaltes und -chemismus sowie Nährstoffhaushaltes unter Berücksichtigung des Wassereinzugsgebietes
- Vermeidung und ggf. Verminderung von Nährstoff- und Schadstoffeinträgen
- Erhaltung einer quell- und quellbachschonenden land- und forstwirtschaftlichen Nutzung im Umfeld der Quelle bzw. in deren Einzugsgebiet
- Das Vorkommen des Lebensraumtyps im Gebiet ist insbesondere aufgrund seiner Bedeutung als nur eines von drei Vorkommen in der FFH-Gebietskulisse in der atlantischen biogeographischen Region in NRW und seines Vorkommens im Bereich der lebensraumtypischen Arealgrenze zu erhalten.

Erhaltungsziele für Kalk- und basenreiche Niedermoore (7230)

- Erhaltung der kalk- und basenreichen Niedermoore mit ihrem lebensraumtypischen Kennarten- und Strukturinventar*
- Erhaltung des Lebensraumtyps als Habitat für seine charakteristischen Arten**
- Erhaltung eines an Gehölz- und Störarten armen Lebensraumtyps
- Erhaltung des lebensraumtypischen Wasserhaushaltes und -chemismus sowie Nährstoffhaushaltes unter Berücksichtigung des Wassereinzugsgebietes
- Vermeidung und ggf. Verminderung von Nährstoff- und Schadstoffeinträgen
- Erhaltung eines störungsarmen Lebensraumtyps
- Das Vorkommen des Lebensraumtyps im Gebiet ist insbesondere aufgrund seiner Bedeutung als eines von fünf Vorkommen in der FFH-Gebietskulisse in der atlantischen biogeographischen Region in NRW, seiner besonderen Repräsentanz für die atlantische biogeographische Region

	in NRW, seiner Bedeutung im Biotopverbund, seines Vorkommens im Bereich der lebensraumtypischen Arealgrenze, zu erhalten.
ausgewertete Datengrundlagen	<ul style="list-style-type: none"> • LANUV NRW (2021): Standarddatenbogen zum FFH-Gebiet DE-4317-303 „Heder mit Thüler Moorkomplex“ (Abruf 02/2023). • LANUV NRW (2021): Erhaltungsziele und -maßnahmen zum FFH-Gebiet DE-4317-303 „Heder mit Thüler Moorkomplex“ (Abruf 02/2023). • LANUV NRW (2019): Kurzcharakterisierung des Natura-2000-Gebiets. http://natura2000-meldedok.naturschutzinformationen.nrw.de/natura2000-meldedok/de/fachinfo/listen/meldedok/DE-4318-301 (Abruf 02/2023).

4 Beeinträchtigung des NATURA-2000-Gebietes

Abstand zum Natura-2000-Gebiet
Das FFH-Gebiet DE-4317-303 „Heder mit Thüler Moorkomplex“ ist östlich des Plangebietes gelegen. Das geplante GIB reicht etwa bis auf 200 m an das Natura-2000-Gebiet heran.
LRT im 300-m-Puffer
Innerhalb des 300-m-Puffers um den GIB liegt kein LRT. Knapp außerhalb des 300-m-Puffers um den GIB in östlicher Richtung liegt der LRT 6510 „Magere Flachland-Mähwiesen“.
Anlagebedingte Beeinträchtigungen
<p>Das Plangebiet stellt eine Erweiterung der Industrie- und Gewerbeflächen am nördlichen Rand von Salzkotten dar. Unmittelbar südlich grenzen bereits Industrie- und Gewerbeflächen an das Plangebiet. Aktuell wird das Plangebiet vorrangig landwirtschaftlich als Ackerfläche genutzt. Im östlich gelegenen Bereich des Plangebietes liegt ein Reiterhof. Zwischen dem geplanten GIB und dem FFH-Gebiet befindet sich eine kleinere Straße sowie ausgedehnte Ackerfluren.</p> <p>Die geplante Ausweisung des Bereichs zur gewerblichen und industriellen Nutzung (GIB) liegt vollständig außerhalb des FFH-Gebietes und auch von LRT, so dass eine anlagebedingte Flächeninanspruchnahme von Lebensraumtypen sowie von Habitaten erhaltungszielrelevanter Arten innerhalb des FFH-Gebietes ausgeschlossen werden kann.</p>

Verluste von Lebensräumen der Anhang-II-Arten und der charakteristischen Arten außerhalb des Natura-2000-Gebietes können sich aber auch auf das FFH-Gebiet auswirken, soweit sie als essentielle Habitatbestandteile anzusehen sind. Dies kann hier allerdings ausgeschlossen werden, da keine der relevanten Arten auf landwirtschaftliche Nutzflächen angewiesen ist. Es existieren keine Fließgewässer im Plangebiet, die an die Habitate der Äsche oder der sonstigen charakteristischen Arten des LRT 3260 im FFH-Gebiet angeschlossen sein könnten. Anlagebedingte Verluste von Lebensräumen der Anhang-II-Art außerhalb des Natura-2000-Gebietes können als Ergebnis der FFH-Vorprüfung somit sicher ausgeschlossen werden.

Hinsichtlich potenzieller Beeinträchtigungen des Grundwasserhaushalts ist auszuführen, dass im Regelfall davon ausgegangen werden kann, dass im Plangebiet keine für das FFH-Gebiet relevante Grundwasserabsenkung erfolgen wird bzw. dass diese durch geeignete Maßnahmen, über die im Zulassungsverfahren zu entscheiden wäre, vermieden werden kann.

Auch Zerschneidungs- und Barrierewirkungen sind aufgrund der Lage des Plangebiets zu bereits bestehenden Gewerbe- und Industriegebieten im Süden des GIB nicht zu erwarten. Beeinträchtigungen von Austauschbeziehungen zu dem VSG im Norden des FFH-Gebietes sind nicht möglich, da dieses auf der dem Plangebiet abgewandten Seite liegt.

Bau- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen

Beeinträchtigungen von Lebensraumtypen im FFH-Gebiet durch baubedingte Flächeninanspruchnahmen (z.B. Baustraßen) können ausgeschlossen werden, da eine Andienung des Plangebietes durch Baufahrzeuge über bestehende Straßen von Süden oder Osten als gesichert anzunehmen ist.

Bau- und betriebsbedingte Störungen der Anhang-II-Art sowie der charakteristischen Arten des LRT 3260 im FFH-Gebiet durch Lärm, Erschütterungen und visuelle Wirkungen sind aufgrund der aquatischen Lebensform und der Entfernung ihrer Vorkommen zum GIB auszuschließen.

Nicht ganz auszuschließen sind allerdings Schadstoffeinträge durch geplante Anlagen, Baustellenverkehr bzw. den Ziel- und Quellverkehr im Bereich des Plangebietes. Die knapp außerhalb des 300-m-Puffers liegende als LRT 6510 geschützte Wiese ist jedoch gegenüber Schadstoffeinträgen aus der Luft vergleichsweise unempfindlich. Erhebliche Beeinträchtigungen können ausgeschlossen werden. Schadstoffeinträge über den Boden-Wasser-Pfad oder den Luftpfad können durch eine entsprechende Bauleistik sowie eine dem Stand der Technik entsprechende Entwässerungsplanung sowie staubarmes Bauen wirksam vermieden werden. Dies ist im Rahmen der Genehmigungsplanung näher auszuarbeiten.

Kumulation (mit anderen Planfestlegungen und Vorbelastung)

Das in der Nähe des GIB gelegene FFH-Gebiet „Heder mit Thüler Moorkomplex“ ist umgeben von Acker- und kleineren Siedlungsflächen. Bei Verne wird es von zwei Kreisstraßen (K55 und K32) durchschnitten. Innerhalb von 300 m um das Natura-2000-Gebiet befinden sich zwei weitere Planfestlegungen, für die eine Natura-2000-Verträglichkeitsvorprüfung durchgeführt wurde. Bei der einen handelt es sich um eine im Regierungsbezirk Detmold befindliche BASB-Fläche (Bereich zur Sicherung und Abbau oberflächennaher Bodenschätze) in einer Distanz von etwa 3.700 m nördlich der GIB-Fläche, sowie eine nur etwa 430 m entfernte ASB-Fläche nordwestlich des Plangebietes. Wegen ihrer Abstände zum Natura-2000-Gebiet und zum Plangebiet, ihrer Zuordnung zu Vorbelastungen und der Lage stromabwärts des LRT 3260, sind kumulative Wirkungen mit dem GIB (PB_Sal_GIB_008), die zu einer in der Einzelprüfung abweichenden Beurteilung führen würden, nicht zu erwarten (vgl. auch Kap. 5.4 des Umweltberichts). Die angrenzenden Offenland- sowie Waldflächen verhindern die Isolation oder Umzingelung des FFH-Gebiets.

Für die Ebene der Regionalplanung entscheidungsrelevante Kumulationswirkungen mit Vorbelastungen durch bestehende Straßen, Freileitungen, Industrie- und Gewerbegebiete sind, aufgrund der geringen Auswirkungen des Plangebietes auf die Erhaltungsziele des FFH-Gebiets in Verbindung mit der relativ großen Entfernung zu LRT bzw. Habitaten nicht zu erwarten.

Fazit

Im Ergebnis der durchgeführten FFH-Vorprüfung ist das geplante GIB mit den Erhaltungszielen des FFH-Gebietes „Heder mit Thüler Moorkomplex“ verträglich. Schadstoffeinträge über den Boden-Wasser-Pfad können durch eine entsprechende Baulogistik sowie eine dem Stand der Technik entsprechende Entwässerungsplanung wirksam vermieden werden. Dies ist im Rahmen der Genehmigungsplanung näher zu prüfen.

<input checked="" type="checkbox"/> ja	Vorhaben ist mit dem Schutzzweck bzw. den Erhaltungszielen verträglich¹
<input type="checkbox"/> nein	FFH-VP erforderlich
<input type="checkbox"/> Auf der Ebene der Regionalplanung ist keine abschließende Klärung der Auswirkungen auf die Erhaltungsziele möglich	FFH-VP auf nachgelagerter Planungs- oder Zulassungsebene erforderlich

¹ Die Feststellung gilt nur für die Ebene der Regionalplanung. Auf der nachfolgenden Planungs- oder Zulassungsebene ist auf der Basis des fortgeschrittenen Kenntnisstandes erneut zu entscheiden, ob eine FFH-Prüfung erforderlich ist.

Herford / Herne, 26.05.2023

5 Literatur und Quellen

MKULNV (Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz, Hrsg.) (2016): Berücksichtigung charakteristischer Arten der FFH-Lebensraumtypen in der FFH-Verträglichkeitsprüfung. Leitfaden für die Umsetzung der FFH-Verträglichkeitsprüfung nach § 34 BNatSchG in Nordrhein-Westfalen. Schlussbericht (19.12.2016). Düsseldorf.

VV-Habitatschutz (Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Habitatschutz), Rd.Erl. d. Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz v. 06.06.2016, - III 4 - 616.06.01.18.